This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

WIDENER
HN ZY8V J

Ger 295.19

HARVARD COLLEGE LIBRARY

FROM THE
George Schünemann Jackson
FUND
FOR THE PURCHASE OF BOOKS ON
SOCIAL WELFARE & MORAL PHILOSOPHY

GIVEN IN HONOR OF HIS PARENTS, THEIR SIMPLICITY
SINCERITY AND FEARLESSNESS

Anselms von Feuerbach

kleine Schriften

vermischten Inhalts.

Nürnberg, 1833.
Verlag von Theodor Otto.

Ger 295.19

HARVARD COLLEGE LIBRARY
JACKSON FUND
Sept. 27, 1929

Inhalts-Anzeige.

Seite.

I. Über die Unterdrückung und Wiederbefreiung Europens. 1—27

II. Die Weltherrschaft das Grab der Menschheit. . 28—72

III. Über teutsche Freiheit und Vertretung teutscher Völker durch Landstände. . . . . 73—122

IV. Die hohe Würde des Richteramts. . . 123—132

V. Einige Worte über historische Rechtsgelehrsamkeit und einheimische teutsche Gesetzgebung. . . 133—151

VI. Blick auf die teutsche Rechtswissenschaft. . 152—177

VII. Kann die Gerichtsverfassung eines constitutionellen Staates durch bloße Verordnungen rechtsgültig geändert werden? . . . . . 178—228

VIII. Erklärung über meine angeblich geänderte Überzeugung in Ansehung der Geschwornen-Gerichte. . 229—251

IX. Über die obersten Episkopalrechte der protestantischen Kirche. . . . . 252—330

X. Worte des Dr. Martin Luther über christliche Freiheit, sittliche Zucht und Werkheiligkeit. . 331—348

Seite.

XI. Religionsbeschwerden der Protestanten in Baiern im Jahr 1822. . . . . 349—395

XII. Ist denn wirklich Carl der Große im Jahr 793 von Regensburg aus, durch den Altmühlgraben, zu Schiff nach Würzburg gefahren? . . . 396—420

Anſelms von Feuerbach

kleine Schriften

vermiſchten Inhalts.

Erſte Abtheilung.

Seite.

XI. Religionsbeschwerden der Protestanten in Baiern im Jahr 1822. . . . . 349—395

XII. Ist denn wirklich Carl der Große im Jahr 793 von Regensburg aus, durch den Altmühlgraben, zu Schiff nach Würzburg gefahren? . . . 396—420

Anſelms von Feuerbach

kleine Schriften

vermiſchten Inhalts.

Erſte Abtheilung.

D 627

I.

Ueber die Unterdrückung und Wiederbefreiung Europens *).

Quelle étrange valeur qui, ne cherchant qu'à nuire,
Embrase tout sitôt qu'elle commence à luire;
Qui n'a que son orgueil pour regle et pour raison;
Qui veut que l'univers ne soit qu'une prison;
Et que maitre absolu de tous tant que nous sommes,
Ses esclaves en nombre égalent tous les hommes!
Plus d'etats, plus de rois; ses sacrileges mains
Dessous un même joug rangent tous les humains.

RACINE Alexandre Art. II. sc. 2.

In den Raum weniger Jahrzehenden zusammengedrängt gingen die Erscheinungen vieler Jahrhunderte, die denkwürdigsten Begebenheiten, welche kaum von Jahrtausenden gesehen worden, an uns vorüber. Die große

*) Herausgegeben zu München 1813, in der ersten Woche nach der Leipziger Völkerschlacht. Es waren dies die ersten freien Worte, welche damals im südlichen Deutschland, laut in die Welt hinausgerufen, die unheimliche Stille, das bängliche Schweigen unterbrachen, das, selbst nach dem Vertrag von Ried fortwährend, theils von der Furcht, theils von einer schüchternen zweideutigen, im Voraus auf Ausflüchte sinnenden Politik unterhalten wurde. Wie die wenigen Worte die

Epoche der Weltgeschichte, welche mit der Wanderung der Völker und dem Umsturze des alten Römerreichs begonnen und durch mehr als sechzehn Jahrhunderte hindurch sich fortentwickelt hatte, ist vor unsern Augen sichtbar abgelaufen, und ein neues Zeitalter, das den Faden seiner Schicksale von da vielleicht wieder auf Jahrtausende fortspinnt, bis ein verjüngender Weltgenius auch ihn zerreißt, sahen wir aus dem Chaos gährender Elemente sich losreißen und seinen jugendlichen Riesenkampf beginnen. Die erhabensten wie die verabscheuungswürdigsten Szenen der Weltgeschichte; das Beste was die Menschheit erhebt und verherrlicht, das Ärgste was sie zu tiefster Schmach entwürdigt, drängte sich in grell abspringenden Gegensätzen schnellen Wechsels, in dem großen Weltschauspiele zusammen, zu welchem wir mit eignem Elende den Eintrittspreis bezahlten und um welches uns dereinst die durch unsre Leiden glücklichere Nachwelt beneiden wird.

Das neueste, was sich jezt vor unsern Blicken entfaltet, ist das ersehnte Wiedererscheinen eines neuen

---

ser Schrift gewirkt, wissen diejenigen, die für jene Zeit noch ein Gedächtniß haben. Welches Schicksal dem Verfasser zugedacht war, falls Napoleon wieder Sieger werden sollte: darüber wurde ihm, wenige Tage nach dem Erscheinen dieser Schrift, eine ganz unzweideutige Urkunde ausgestellt, die ihm zu verstehen gibt, daß er sich der Majestätsbeleidigung an der Person des französischen Kaisers und Protektors des Rheinbundes schuldig gemacht habe. (1832).

Tages nach einer langen ängstlichen Nacht, das Wiederaufleben der Selbstständigkeit der Völker nach langer entwürdigender Unterdrückung, der große Kampf der vereinten europäischen Welt um Freiheit und Gerechtigkeit. Der gewaltige Knoten ist geschürzt, dessen Entwickelung und Ende kommenden Geschlechtern aufbehalten ist. Aber nur der Pöbel steht in müssiger Neugier gaffend vor einer solchen Bühne und ergözt sich gedankenlos staunend an den schimmernden Bildern der schnell vorüberrauschenden Szenen. Der edlere Geist wird, vom Strome der Begebenheiten nicht betäubt, mit besonnener Betrachtung über den Fluthen schwebend, das flüchtig Vorübereilende in beharrlichen Gedanken fest zu halten suchen. Er weiß und fühlt, daß der Mensch, wo es der Menschheit gilt, nicht blos zum Schauen, sondern zum Handeln gerufen ist. Einst werden die kommenden Geschlechter fragen und richten, wer von uns würdig gewesen, in einer solchen Zeit zu leben.

Wer seinen Nachkommen die Schuld bezahlen will, welche sie von seinem Leben fordern, muß vor allem die Aufgabe verstehen, die er lösen soll. Dazu ist vonnöthen, daß er den Geist der vor ihm wandelnden Erscheinungen erkenne, die Zeit, in welche er gestellt ist, zu begreifen, den geheimen Sinn ihrer Räthsel zu deuten und so weit als möglich, sich klar zu machen suche. Aus dem was geworden und wie es geworden, erkennen wir das Werdende und dieses sagt uns, was wir handelnd sollen und dürfen. Die Tage großer Weltbegebenheiten sind

zugleich die Epoche mächtiger Leidenschaften, mancher großer Täuschung, manches verhängnißvollen Selbstbetrugs. Nichts insbesondere ist natürlicher als, daß, wenn die ersehnte Stunde einer Umwälzung bestehender Verhältnisse geschlagen hat, viele lang verhaltene, gerechte wie ungerechte, Wünsche aus ihrem Hinterhalte hervorbrechen, neben den edelsten Erwartungen auch die gemeinsten Hoffnungen erwachen, neben den erhabensten Interessen der Menschheit auch die kleinlichsten Begierden der Selbstsucht in das Spiel gebracht werden. Die frischen Trümmer des eben umgestürzten Gebäudes erscheinen gar zu gern der freigewordenen Leidenschaft als eine Fundgrube von Schätzen, unter welchen jeder das Seine, — dieser seine alten längstverlornen Ansprüche, jener die neuen Götzen seiner überspannten Einbildungskraft eilig hervorsucht*), unbekümmert, ob nicht der halsstarrige Geist, der den Schatz bewacht, des kindischen Beginnens spotte, den unmächtigen Beschwörungsformeln mit Hohngelächter antworte, oder auch das eitle Bemühen als Frevel mit dem Untergange bestrafe. Durch

*) Die Urkunden der folgenden Zeit haben dieses alles nur zu bald bestätigt. Schmalziaden, heilige Allianz, demagogische Umtriebe, Mainzer Commission, Adelskette, Wiederherstellung des Jesuiten-Ordens u. s. w. Fürwahr:

Es gibt im Menschenleben Augenblicke,
Wo er dem Weltgeist näher ist, als sonst,
Und eine Frage frei hat an das Schicksal.

(1832).

nichts ist von jeher größeres Unheil über Menschen und Staaten gebracht worden, als durch dieses Nichtkennen oder Verkennen des Geistes der Zeit, durch das Mißverstehen der Zeichen, in denen der Weltgeist sich der Gegenwart ankündigt, durch den Unglauben selbst an die Wunder, in welchen er jedem sehenden Auge sein Wesen unzweideutig offenbart. Ohne diese Verblendung über die Gegenwart, ohne diese Täuschungen, womit der Mensch sich selbst belügt, hätte Karl der Erste sein Haupt nicht auf das Schaffot getragen und Cromwell nimmer geherrscht, stünde vielleicht jezt noch der alte Königsthron der Bourbone, wäre Europa nie unter Frankreichs Weltherrschaft gefallen, um erst durch mehr als zwanzigjähriges Leiden zur Verzweiflung, durch Verzweiflung zur Selbsterkenntniß und zur Freiheit zu gelangen.

Wie mit den Lehren der Gegenwart, so mit den Weissagungen der Geschichte. Weit öfter spricht sie als man sie vernimmt; wird öfter vernommen als verstanden; öfter verstanden als befolgt. Sie ist jener Cassandra zu vergleichen, die von Apoll mit der Gabe der Weissagung zugleich den Fluch dahinnahm, daß niemand, dem die Wahrheit ihrer Rede galt, an deren Erfüllung glaubte. Gegen die Gemächlichkeit der einmal eingewöhnten Vorstellungsweise, gegen das Drängen herrschender Neigungen, gegen das gebieterische Schreien und zudringliche Schmeicheln der Leidenschaften übt das dumpfe Wort, das, aus dem Grabe der Vergangenheit,

durch den Mund der Todten spricht, eine schwache Kraft; und was den Glücklichen in der Glorie seiner Macht betrifft, so erscheint sich dieser ohnehin, in berauschendem Übermuth, als ein gegen das allgemeine Gesetz bevorrechteter Günstling der Natur, an welchem die Wahrheit selbst werde zu Schanden werden müssen. Bewährte die Geschichte ihren Einfluß als warnende Lehrerin des Menschengeschlechts, wie hätte werden können, was vor unsern Augen geworden ist? wie hätte gelingen können, was von einem Einzigen gewagt, und von Allen ertragen wurde? und wie hätte erst durch das Elend fast eines Menschenalters, durch den Jammer einer ganzen Welt eine schon seit Jahrtausenden gewonnene große Erfahrung noch von neuem wieder erkauft werden müssen? Daß jedes Streben nach Weltherrschaft als eitles Unternehmen der Thorheit sich nur durch Mißlingen oder eignes Verderben straft; daß jeder Staat in dem Maße an innerer Kraft verliert, in welchem er äusserlich über seine natürliche Grenzen hinaus sich aufbläht; daß ein Reich um so schneller wieder zerfallen muß, je eiliger dasselbe zusammen erbeutet, je ungleichartiger die Theile, aus denen es zusammengeschichtet worden; daß gesittete Völker, verschieden an Geist, Sprache und Sitten zwar vorübergehend unter gemeinschaftliche Gewalt gezwungen, aber nie durch Zwang zusammengefügt und innerlich verbunden werden können; daß man wohl veraltete Staatsgebäude zertrümmern, nicht aber gesittete Völker unterdrücken, daß man auch

gebildete Völker besiegen, nicht aber zu williger Knechtschaft dauernd unterjochen kann; daß jedes Volk unüberwindlich, welches ernstlich seine Selbstständigkeit will, und daß jedes sie ernstlich wollen wird, sobald es fühlbar das Elend der Knechtschaft an sich selbst erfahren hat; daß es der Tirannei zwar gelingen mag, für eine Zeitlang Hand und Zungen zu binden und selbst die öffentliche Meinung zu fesseln, daß aber alsdann der Gedanke des in sich selbst zurückgedrängten freien Geistes nur desto ergrimmter auf sich selber brütet und zulezt in Thaten hervorbricht, an welchen alle Macht der Tirannei zu Schanden wird: — alles dieses sagt die Geschichte, verkündigen Jahrtausende mit Einem Munde; dafür geben Zeugniß der große Perserkönig, und Alexander und Djengiz-Chan; dafür zeugen Miltiades mit seinen Griechen, Hermann mit seinen Germanen, die Telle und Winkelriede mit ihren Schweizern, die Egmonte und Oranien mit ihren Niederländern. Und doch mußte der gefeierte Held unseres Jahrhunderts, den die Schmeichelei den Großen nannte, ehe noch die Geschichte seinen wahren Namen nennen durfte, Er, der dem ersten unsrer Geschichtschreiber *) wegen seiner tiefen Einsicht in das Geheimniß der Weltbegebenheiten Bewunderung abgewann, Er mußte erst in der zweiten Hermannschlacht, auf den Feldern bei Leipzig, lernen,

*) Unserem Johannes von Müller bei seiner Unterredung mit Napoleon zu Berlin nach der Schlacht bei Jena. S. Müllers Briefwechsel in dessen sämmtlichen Werken.

daß er für seinen Zweck umsonst gelebt habe, daß es eitel Thorheit gewesen, über gesittete, seinem eignen Volk, an Zahl und Macht, so wie zum Theil an Gediegenheit geistiger Bildung, überlegene Völker, in eben so vielen Jahren gewinnen zu wollen, was selbst dem weit kräftigern Römervolke in eben so vielen Jahrhunderten über meistens ungesittete, verweichlichte, unter tausendjährigem Despotismus entartete Völker kaum gelungen war. Verkündet nicht die Geschichte eben so vernehmlich und laut: daß gegen einen verwegenen Weltenstürmer, der mit den Kräften eines kriegerischen und von Ehrgeiz begeisterten Volkes gegen die Welt erobernd hervorbricht und nach der Freiheit der Völker, nach den Kronen der Könige räuberisch seine Hände ausstreckt, nur die begeisterte Brust der bedrohten und zur Erhaltung ihrer Selbstständigkeit frei vereinigten Nationen eine sichere Schutzwehr bilde? daß wenn von dem Eroberer der von der schlauen Herrschsucht stets gebrauchte Kunstgriff, durch Theilung zu herrschen, durch Entzweiung zu siegen, glücklich in das Spiel gesetzt worden, demselben unfehlbar über jedes einzelne Volk gelingen müsse, was ihm über alle vereinigt nimmer hätte gelingen können? daß ein Staat, dem ein Eroberer gegen über steht, sich vergebens schmeichele, von dessen Raubsucht verschont zu bleiben? daß die einem solchen Staate gegönnte Ruhe, nur der Aufschub seines Untergangs, jeder Friede nur Waffenstillstand, jeder Waffenstillstand nur Vorbereitung zu neuer Unterjochung ist, und daß der

nimmer zu sättigenden Herrschsucht so lange nach neuen Opfern lüstet, als noch Staaten übrig sind, welche sie besiegen, Völker, welche sie unter ihre Füsse treten kann? — Und demungeachtet, wie konnte dem glücklichen Krieger gelingen, was ihm bis dahin vor unsern Augen gelungen ist? Warum wurde eben das, was jezt die Fesseln des unterjochten, mit Leichen bedeckten Europas glücklich löste, nicht weit früher in das Werk gestellt, um vielmehr die bevorstehende Knechtschaft abzuwenden?

Die Geschichte selbst gibt uns hierauf eine Antwort, die, indem sie den Verstand befriedigt, zugleich das an der Menschheit zweifelnde Gemüth beruhigt, und das noch aus frischen Wunden blutende Herz mit dem Schicksale versöhnt. Sieht man auf den beklagenswerthen Zustand, den ein mehr als zwanzigjähriger Verheerungskrieg und, seit Napoleons Kaiserreich, ein fortgesezтes System der Unterdrückung über die europäische Welt gebracht hat; so ist kaum zu begreifen, wie solche Antwort auf solche Fragen möglich sei. Mehre der blühendsten Städte Europens in Trümmern! Die Länder entvölkert und verödet! Die Blüthe europäischer Jugend auf fernen Schlachtfeldern geopfert! Alle Eigenthumsrechte in Unsicherheit oder mit frecher Hand angetastet! Aller öffentliche Credit untergraben! Aller Handel gelähmt oder zerstört! Aller Gewerbsfleiß zu Grunde gerichtet! Der forschende Geist entmuthet! Das Heiligste entwürdigt! Die Gesittung der Völker mit der Finsterniß des Mittelalters bedroht! Und dieses alles

durch einen Einzigen, und um dieses Einzigen willen! Wer fühlte sich da nicht versucht mit dem sterbenden Brutus lästernd auszurufen: o Tugend! du bist ein leerer Name! ein Schatten ohne Kraft und That! — Aber: nicht doch! ruft die Vergangenheit zur Gegenwart, die es der Zukunft verkündigt: nicht um dieses Einzigen willen, sondern um der Millionen willen, die des Schreckens bedurften, um aus verweichlichendem Schlummer zu erwachen, die des Elends bedurften, um wieder eines bessern Daseyns würdig zu werden, der Knechtschaft bedurften, um den Werth der Freiheit zu empfinden, der Unterdrückung, um wieder ihrer Kraft sich bewußt zu werden. Was Er für Sein beschränktes Selbst nur wollte, das vollbrachte er, ihm selber unbewußt, zu großen erhabenen Zwecken, die sein Geist nicht ahnte, sein Übermuth verschmähte. Während er Verderben säete, gingen Saaten aus den mit Blut gedüngten Feldern auf, welche Blüthen und Früchte verheißen, die ohne ihn nimmer gediehen wären. Dem kranken, durch sein Greisenalter schwach gewordenen Europa baute er den Scheiterhaufen, ohne zu ahnen, daß die verzehrende Glut den alten Phönix verjünge und dieser zu neuem Leben kräftig schön aus seiner eignen Asche sich erhebe. Mit dem Streite kommt die Kraft, mit den Gefahren der Muth, und, wie in der Natur aus dem Tode selbst das Leben sich entwickelt, so wird oft den Völkern die Stunde der Erniedrigung zum großen Auferstehungstage der Freiheit und des Ruhms. So

wurden die Verheerungen und Unterjochungskriege des großen Königes für Griechenland der Anfang eigener Größe; so gedieh, durch Philipps II. Tirannei, durch Herzog Alba's Schaffotte, das belgische Volk zur Heldenkraft, zur Selbstständigkeit und Blüthe; so schuf König Christiern, indem er dem Schwedenvolke einen Gustav Wasa erweckte, durch das Blutbad zu Stockholm die Würde und Macht der von ihm zertretenen Nation; so errang sich die Schweiz, unter der Geissel der Landvögte, unter den Schwertern der zu ihrer Unterjochung ausgesandten Heere, Freiheit und unsterblichen Ruhm. Die Vorsehung braucht die Eroberer eben dazu, wozu die Natur der Stürme, der Ungewitter, der Erdbeben und selbst der Pestilenzen bedarf, nämlich: — die Menschheit zu reinigen und zu erfrischen, durch neue Lebenskräfte zu verjüngen und zu stärken. Wenn die Welt durch lange Ruhe oder inneres Verderbniß in unwürdige Schwäche versunken, wenn sie in Entartung und Unsitte, in Gleichgültigkeit gegen alles Erhebende und Große so tief herabgekommen ist, daß sie sich durch sich selbst nicht mehr aufzurichten vermag: dann erscheinen Eroberer, welche verwüstend über die gefallene Menschheit hinschreiten, damit entweder ein besseres Geschlecht aus den Trümmern des alten hervorgehe, oder das alte durch Verzweiflung aus seiner Versunkenheit wieder zum Bessern sich erhebe. Als das Römerreich nur noch einer modernden Leiche glich, da brachen die Barbaren aus ihren Wüsten und Wäldern

hervor, da schwang Attila über dem entarteten Geschlechte die Geissel Gottes, da begann ein neues Zeitalter und neue Völker brachen sich mit jugendlicher Kraft eine neue Bahn.

Teutschland, mit den meisten übrigen europäischen Staaten, krankte schon lange an unheilbaren Übeln, die eine nahe Auflösung verkündeten. Durch das Spiel kleinlicher Interessen in gegenseitigem Mißtrauen gespannt, sich gegenseitig fürchtend und bewachend, war den germanischen Völkern nichts mehr übrig als der gemeinschaftliche Name, die gemeinsame Sprache und die Mumie einer schon längst entseelten Gesammt-Verfassung. Die Tage der Mannskraft waren vorüber; das Greisenalter war gekommen; es nahte die lezte Stunde, welcher kein Staat je entgehen mag. Erschlaffung, träge Gemächlichkeit, eigenliebige Selbstgenügsamkeit, List statt offenen Vertrauens herrschten im Volk, wie in den Kabinetten. Selbstdünkel hatte den Vaterlandsstolz, Eitelkeit das Streben nach edlem Ruhme, Genußsucht und Verweichlichung den hohen Sinn und den tapfern Muth verdrängt. Die Kunst und Tugend des Kriegs war einem aus der Hefe des Pöbels oder aus fremdem Gesindel zusammengebrachten Haufen verächtlicher und verachteter Lohnknechte überlassen. Die edle Kunst der Regierung war zu einem Handwerke, die den Staat bewegenden lebenden Kräfte zu todten Werkzeugen, unsere Gelehrsamkeit zu einer Pedantin, unsre Weltweisheit zu einer anmassenden Thörin geworden, und die Religion des

Volkes zu einem Gottesdienst ohne Gott, zu einem Glauben ohne Herz, zu einer Moral ohne Tugend. Kalte Verständigkeit galt für die Seele alles Handelns, die Handgreiflichkeit als höchstes Prinzip des Wahren, der gemeine Nuzen als Maßstab des Schönen und Guten; und so war der eigentliche Nerv alles geistigen Lebens durchschnitten, der göttliche Funke des Herzens, an welchem allein hohe Gedanken zu großen Thaten sich entzünden, mit frostiger Hand ausgelöscht. So waren die Völker unfähig geworden großer Tugenden, wie großer Laster. Im engen Kreis ihres eignen kleinen Hausvortheils befangen, saßen Fürsten seelig auf ihrem Throne, der für sie, aus einem Stuhle der Sorgen, zu einem Polster der Ruhe geworden war; ihr Adel ergözte sich an seinen Stammbäumen und Diplomen, schwelgte in seinen Vorrechten und ruhte, statt auf eignen Lorbeeren, auf dem Verdienste seiner Ahnen gemächlich aus; und das Volk, wenn es sich satt gegessen, schlummerte mit Behaglichkeit unter dem Gewölbe des gothischen Gebäudes, dessen Säulen längst den Einsturz drohten, dessen Mauern bereits über einem Abgrunde wankten, welchen die Zeit unmerklich unter ihnen ausgewühlt hatte. Noch standen sie; aber nur darum, weil die Hand noch nicht erhoben war, die sie von aussen mit leichtem Stoße zusammenwerfen sollte.

Unterdessen war der Saame zu einer großen Weltrevolution, den Jahrhunderte schon in ihrem Schoße getragen hatten, zu üppiger Ärnte aufgegangen. Der im-

mer wache, nimmer rastende, aber lang im Verborgenen wirkende Genius der Menschheit hatte eine neue Geisterwelt sich geschaffen. Große Ideen über Menschheit und Menschenwürde (welche troz den Gräueln, zu welchen sie als Vorwand dienen mußten, ewig wahr und herrlich bleiben und, einmal gewonnen, niemals wieder verloren gehen können) hatten sich der Geister bemächtigt und in dem Reiche der Gedanken und Gesinnungen, des Wünschens, Hoffens und Strebens, eine Umwälzung bewirkt, welche früher oder später in äussern Thaten hervortreten mußte. Die schon durch das Alter zernagten Trümmer der Lehnsverfassung, woran sich unsre Staaten noch immer angeklammert hielten, hatten, sammt allen ihren Anhängseln und Beiwerken, ihre lezte Stüze, die Meinung verloren. Einrichtungen, nur durch gläubige Gewohnheit ehrwürdig, sind ihrem Wesen nach untergegangen, sobald die Meinung von ihnen gewichen ist, sobald sie mit den Augen der Gleichgültigkeit, des Hasses oder gar der Verachtung angesehen werden. Keine Macht, keine Kunst ist vermögend, einen solchen Leichnam der Zeit wieder zu erwecken oder vor der Fäulniß zu bewahren.

Lange schon arbeitete dieser Geist überall im Verborgenen und hatte hin und wieder selbst des Volkes Massen durchdrungen, als er unter furchtbaren Stürmen sein Dasein und seine schon gewonnene Herrschaft in dem alten Frankreich offenbarte. Aufgeschreckt durch die Gewalt dieser Erscheinung eilte man dorthin mit Spießen

und Stangen und vermeinte, die eigne Wohnung zu retten, wenn nur der, wie man glaubte, zufällig entstandene Brand in dem Hause des bösen Nachbarn gelöscht würde. Man fürchtete in dunkler Ahnung die Wahrheit des großen Schreckenswortes: la révolution française fera le tour du monde, welches ein mächtiger Wortführer*) mit wahrsagendem Geiste gesprochen hatte. Aber es geschah überall das Gegentheil von dem, was geschehen konnte, um dieser verführerischen, gefahrbringenden Reisenden den Weg zu verschließen. Oben blieb alles wie gebannt auf der alten Stelle, während von unten sich alles umgestaltet hatte. Man träumte sich noch immer in einer Zeit, die schon längst vorübergegangen war, und von welcher nur noch die Schatten matt umherschwankten; daher that und handelte man denn auch, als wäre das Jezt noch Sonst, das Sonst auch Jezt, und baute in verblendendem Selbstbetrug schüzende Bollwerke auf eben den Stellen fort, die jezt einen tiefen Abgrund unter sich verbargen. Statt dem wankenden Gebäude neue kräftige Stüzen unterzuschieben, klammerte man sich nur desto fester an die morschen Trümmer; statt dem Flügelpferde sich auf den Rücken zu schwingen und dessen Flug mit des Meisters sicherer Hand zu lenken, fiel man ihm mit leichtgläubigem Übermuthe in die Zügel oder meinte dasselbe, wie den Hippogryphen auf dem Pferdemarkt zu Haymar-

*) Mirabeau.

ket *), neben den Stier unter das Joch zu spannen **).

Was gemeiniglich zu geschehen pflegt, daß die Kraft eines durch Staatsumwälzung aufgeregten Volkes sich zulezt nach aussen wendet und seine Bürgerkriege in Völkerkriegen austoben, das geschah auch jezt. Schon Montesquieu hatte vorausgesagt, was zu fürchten: Il n'y a point d'état qui menace si fort les autres d'une conquête que celui qui est dans les horreurs de la guerre civile. Tout le monde, noble, bourgeois, artisan, laboureur, y devient soldat; et lorsque par la paix les forces y sont réunies, cet état a de grands avantages sur les autres, qui n'ont guère que des citoyens. D'ailleurs dans les guerres civiles, il se forme souvent de grands hommes; parceque, dans la confusion, ceux qui ont du mérite se font jour, chacun se met à son rang; au lieu que, dans les autres temps, on est placé, et on l'est presque toujours tout de travers ***). Daß, weil Geistesmacht immer stärker als Körpermacht, an solchen Heeren die Kunst der Wachtparaden zu Schanden werden müsse; daß begeisterte Völker nicht durch gedungene Soldaten besiegbar sind; daß Frankreichs

*) Pegasus im Joch, in Schillers Gedichten.

**) Ist es wohl anders jezt, im Jahre 1832? Die Raze der Menschen, die nichts lernen, und nichts verlernen, stirbt nicht aus.

***) Considérations sur les causes de la grandeur de Romains, et de leur décadence. Ch. XI.

Nachbarstaaten so lange, schwach und hinfällig, mit jedem neuen Krieg nur neuen, immer schmählicheren Niederlagen entgegen eilen würden, so lange sie, in dem Alten befangen, nicht denselben Geist für sich zu beschwören gelernt hätten, der mit Frankreichs Heeren stritt, und diese unüberwindlich machte: dieses alles war offenbar und wurde zum Überfluß mahnend und warnend von Manchem laut genug ausgesprochen, dessen Wort — entweder in der Luft verhallte, oder als Thorheit verspottet oder auch als Verbrechen *) geahndet wurde. Unaufhaltsam ergoß sich nun die Fluth über die europäischen Staaten, warf nieder was sie erreichen konnte, verschlang Heere auf Heere, riß Königreiche wie Freistaaten in den Abgrund hin, und doch — waren die Donner der Erfahrung noch nicht stark genug, die Schläfer aus dem vielhundertjährigen Todesschlafe zu wecken. Erst mußte die Flamme ganz Europa ergriffen haben, erst mußte halb Europa in Schutt und Asche liegen, ehe man die Augen öffnete, um deutlich zu erkennen, welche Zeit gekommen sei.

Wenn man sich fragt: wodurch denn eigentlich Buonaparte für Frankreich und für die Welt Napoleon geworden? so ist unverkennbar, daß er seine Größe nicht bloß der Übermacht seines Talents, sondern haupt-

*) Noch jetzt ist nichts gewöhnlicher, als daß die Sehenden, die vor dem Feuer warnen, in Gefahr kommen, von den Blinden, besonders von denen, die jene Blinde nicht wollen sehend werden lassen, als die Brandstifter angesprochen werden (1832).

sächlich dem Umstand verdankte, daß er, ein Kind der Revolution, sich in den Wellen, die ihn emporgeworfen hatten, geschickt zu bewegen, daß er den Geist jener Revolution meisterlich zu beschwören, zu bannen und sich selbst dienstbar zu machen verstanden hat. Die durch Einheit des Kopfs und des Willens geregelten, auf Ein Ziel hingeleiteten Kräfte einer aufgeregten Nation, in welcher das persönliche Verdienst jedem Talent seinen rechten Plaz angewiesen hatte, brachen nun mit einer desto unwiderstehlicheren Gewalt über das getheilte Europa, über die in gemächlicher Gewohnheit versunkenen Staaten herein, die dem Sturme nichts als Leiber, dem neuen Geiste nichts als alte Vorurtheile entgegen zu sezen hatten. Der Plan einer Weltherrschaft, hinter den handgreiflichsten Vorwänden zu immer neuen Unterjochungskriegen, nur ärmlich versteckt, ward allmälich immer lauter verkündet und von Jahr zu Jahr seinem Ziele näher gerückt. Schon lag das teutsche Reich zertrümmert, die Niederlande, Italien, Spanien, Portugal, Teutschland waren ohne Scheu entweder dem neu beginnenden Weltreiche einverleibt, oder unter trüglichen Namen, in Provinzen verwandelt. Ein Gott! Ein Kaiser! Ein Gesez! das ist: Ein Hirt und Eine Heerde! dieses war der Grundsaz, der, wenn auch noch nicht ausdrücklich in Worten*), doch in un-

*) Hier irrt der Verfasser. Wenigstens kann nichts ausdrücklicher sein als was Laplace in seiner Exposition du systeme du monde (Paris 1813. 4) p. 82. von den neuen

zweideutigen Handlungen kühn ausgesprochen war. „Seid einig! sezt Einen Willen und vereinte Kraft „dem Feinde der Welt entgegen!“ rief jeder Verständige, der noch, ohne Gefahr vor Strafe des Hochverraths, an Freiheit mahnen durfte, den Staaten zu, die noch eine Freiheit zu verlieren hatten. Umsonst! Die Arme in den Schoos gelegt, sah jeder Einzelne der Demüthigung oder dem Untergange des Andern zu, ruhig die Zeit abwartend, wo, ihm zur Vergeltung, er selbst wieder mit seiner Demüthigung oder seinem Untergange dem Nachbar ebenfalls zum Schauspiel dienen sollte. — „Bekriegt den Feind mit seinen eigenen Waffen! Macht „die Sache eurer Kronen zur Sache eurer Völker! „Erwartet eure Rettung nicht von bezahlten Kriegs„knechten, sondern von euren Bürgern! Betrachtet „nicht einen bevorrechteten und eben hiedurch des Ver„dienstes entwöhnten Stand, sondern die begeisterte „Brust eurer Bürger als das Bollwerk eures Thrones! „Hebt die Scheidewand hinweg, welche die Geburt dem „Verdienste entgegenstellt und öffnet diesem eine freie „Bahn!“ Umsonst! Diejenigen, die sich im verjähr-

---

Decimalmaßen sagt: Quelle circonstance peut être plus favorable à leur adoption que celle ou Napoléon-le-Grand réunit la moitié de l'Europe sous son empire, et par l'ascendant de son exemple, exerce sur l'autre moitié la plus heureuse influence? Grâce à son genie, l'Europe entière ne formera bientôt, qu'une immense famille, unie par la même religion, le même Code des lois et les mêmes mésures.

ten Besitze befanden, vorzugsweise die Säulen des Throns zu heißen, glaubten zu gut ihren Vortheil zu verstehen, um nicht einen solchen Rath abwehren zu müssen. Eben der Arm, der allein noch retten konnte, wurde verachtet oder gefürchtet. Und so stellte man Heeren, welche für Ruhm und Herrschaft kämpften, Söldlinge gegen über, die weder für Vaterland noch für Freiheit fochten; geübten Feldherrn, die alles sich selbst und nichts ihrer Geburt verdankten, ausgediente Heerführer oder unerfahrne Offiziere, die nichts hatten als eine Geburt, welche ihnen das Verdienst entbehrlich machte. So sah man aber auch durch eine einzige Schlacht in wenigen Tagen ein mächtiges Reich zusammenstürzen, das, von der Weisheit großer Fürsten mühsam erbaut, schon oft in die Wagschale des europäischen Staaten-Interesses das Übergewicht gelegt hatte.

Und mit dem Sturze dieses Reichs war Europens Schicksal entschieden, waren die eisernen Loose über die Selbstständigkeit aller Staaten, über die Freiheit der teutschen Völker geworfen. Jezt wurden durch Aufhebung des europäischen Welthandels alle Länder des Continents in Bettelarmuth gestürzt; jezt wurden den beneideten Erzeugnissen des brittischen Kunstfleißes Scheiterhaufen erbaut und Regimenter ausgesendet, um friedliche Kaufleute zu plündern; jezt wurde väterliche Fürsorge der Könige für die ihrem Szepter anvertrauten Völker zum Verbrechen des Hochverraths an der Weltmajestät des französischen Kaisers erhoben; jezt

wurden vollends alle Herzen und Geister in Fesseln geschmiedet, wurden Zungen und Mienen durch gedungene Ausspäher bewacht, um jeden Zweifel an der Göttlichkeit des neuen Halbgottes mit Kerker und Tod zu ahnden. Talent, Genie waren gefährliche Gaben geworden; wer in dem neuen Reiche der Finsterniß etwas gelten wollte, mußte entweder seinen Geist dem Despotismus zum Lehn auftragen, oder wenigstens die Miene annehmen, als verachte er die Macht, vor welcher der Tirann in seinem Innern zitterte. Tiefe Ruhe lagerte sich über alle Frankreich einverleibte oder mit Frankreich eng verbündete Staaten; aber nur die Ruhe des Kerkers, ein ängstliches Schweigen wie es in einer belagerten Stadt dem eben bevorstehenden Sturme vorangeht, — eine tiefe schaurige Grabesstille, nur von dem Waffengeräusch der Kinder des Vaterlandes unterbrochen, die sich von dem Herzen der Ihrigen losrißen, um dem Ehrgeize des europäischen Djengiz-Chan geschlachtet zu werden. Der teutsche Name war bis zum Schimpfworte entehrt; von teutscher Ehre sprechen, der Teutschheit oder eines Volkes der Teutschen nur gedenken, war Verbrechen, wenigstens Verdacht eines Verbrechens geworden; seine eigne Persönlichkeit durch Verachtung des Vaterlandes schänden, galt für Ehre und rühmliches Verdienst. Die allermeisten Staaten waren geräumige Zuchthäuser geworden, von französischen Gensd'armen bewacht, von bettelnden Kettenträgern bewohnt.

ten Besitze befanden, vorzugsweise die Säulen des Throns zu heißen, glaubten zu gut ihren Vortheil zu verstehen, um nicht einen solchen Rath abwehren zu müssen. Eben der Arm, der allein noch retten konnte, wurde verachtet oder gefürchtet. Und so stellte man Heeren, welche für Ruhm und Herrschaft kämpften, Söldlinge gegen über, die weder für Vaterland noch für Freiheit fochten; geübten Feldherrn, die alles sich selbst und nichts ihrer Geburt verdankten, ausgediente Heerführer oder unerfahrne Offiziere, die nichts hatten als eine Geburt, welche ihnen das Verdienst entehrlich machte. So sah man aber auch durch eine einzige Schlacht in wenigen Tagen ein mächtiges Reich zusammenstürzen, das, von der Weisheit großer Fürsten mühsam erbaut, schon oft in die Wagschale des europäischen Staaten-Interesses das Übergewicht gelegt hatte.

Und mit dem Sturze dieses Reichs war Europens Schicksal entschieden, waren die eisernen Loose über die Selbstständigkeit aller Staaten, über die Freiheit der teutschen Völker geworfen. Jezt wurden durch Aufhebung des europäischen Welthandels alle Länder des Continents in Bettelarmuth gestürzt; jezt wurden den beneideten Erzeugnissen des brittischen Kunstfleißes Scheiterhaufen erbaut und Regimenter ausgesendet, um friedliche Kaufleute zu plündern; jezt wurde väterliche Fürsorge der Könige für die ihrem Szepter anvertrauten Völker zum Verbrechen des Hochverraths an der Weltmajestät des französischen Kaisers erhoben; jezt

wurden vollends alle Herzen und Geister in Fesseln geschmiedet, wurden Zungen und Mienen durch gedungene Ausspäher bewacht, um jeden Zweifel an der Göttlichkeit des neuen Halbgottes mit Kerker und Tod zu ahnden. Talent, Genie waren gefährliche Gaben geworden; wer in dem neuen Reiche der Finsterniß etwas gelten wollte, mußte entweder seinen Geist dem Despotismus zum Lehn auftragen, oder wenigstens die Miene annehmen, als verachte er die Macht, vor welcher der Tirann in seinem Innern zitterte. Tiefe Ruhe lagerte sich über alle Frankreich einverleibte oder mit Frankreich eng verbündete Staaten; aber nur die Ruhe des Kerkers, ein ängstliches Schweigen wie es in einer belagerten Stadt dem eben bevorstehenden Sturme vorangeht, — eine tiefe schaurige Grabesstille, nur von dem Waffengeräusch der Kinder des Vaterlandes unterbrochen, die sich von dem Herzen der Ihrigen losrißen, um dem Ehrgeize des europäischen Djengiz-Chan geschlachtet zu werden. Der teutsche Name war bis zum Schimpfworte entehrt; von teutscher Ehre sprechen, der Teutschheit oder eines Volkes der Teutschen nur gedenken, war Verbrechen, wenigstens Verdacht eines Verbrechens geworden; seine eigne Persönlichkeit durch Verachtung des Vaterlandes schänden, galt für Ehre und rühmliches Verdienst. Die allermeisten Staaten waren geräumige Zuchthäuser geworden, von französischen Gensd'armen bewacht, von bettelnden Kettenträgern bewohnt.

Dahin kam es; dahin mußte es kommen, wenn Rettung uns werden sollte. — Es ist eine uralte Wahrheit, daß durch Vernunft allein das Menschengeschlecht nimmer zum Bessern gelangt. Der Weg durch den Kopf in den Willen zur That ist ein langer Weg, der durch einen Abgrund unterbrochen ist, über welchen nur das Herz die Brücke baut. Jede Wahrheit, und wäre sie bis zur Sonnenhelle von der Erfahrung beleuchtet, bleibt so lange für das Leben todt, als sie nicht durch das Gefühl beseelt, durch die Empfindung zur wärmenden Flamme entzündet wird. Was insbesondere gesunkene Völker aufrichten, entzweite Nationen vereinigen und für Einen Zweck zu großen Opfern und großen Thaten ermannen soll, kann nur irgend ein Gemeinschaftliches sein, was nicht den Kopf, sondern die Brust erfüllt, nicht kalt zum Verstande, sondern eindringend zum Gemüthe spricht. Dieses gemeinschaftliche Eine ward in Europa die gemeinschaftliche Eine Noth, das allen Völkern und Ständen gemeinsame, mit keiner andern Lebensfreude vergoltene, durch keine Hoffnung gemilderte Gefühl der gemeinsamen Schande, der gemeinsamen Unterdrückung, des gemeinsamen gränzenlosen Elendes. Hätte Napoleon sich auf seine Zwecke besser verstanden, hätte er, gleich jenem Eroberer Asiens, seine Unterjochten in gemächliche Ruhe eingeschläfert und durch Wohlsein mit der Knechtschaft ausgesöhnt, oder, gleich Octavian, auch nur mit einem Scheine der alten Freiheit spielend er-

gözt: so hätten vielleicht Jahrhunderte seine Ketten noch getragen. Die Tirannei würde verderblicher gewesen sein, hätte der Tirann sich gemäßigt. Aber der Himmel bedurfte an ihm eines neuen Beispiels, daß man nicht umsonst das Menschengeschlecht unter die Füße treten, daß Niemand ungestraft sich seiner Menschheit überheben und im lästernden Übermuthe die Götter versuchen darf. So säte denn der träumende Weltherr in unbegreiflicher Verblendung, eilfertig, rastlos arbeitend, Unmuth, Grimm und Verzweiflung unter gebeugten, zerschlagenen Nationen aus, und übte, damit ja nichts zu seinem Untergange fehle, durch unaufhörliche Unterjochungskriege den erschlafften Arm der Völker, die in dem Kampf für eigene Knechtschaft den künftigen Sieg für die Freiheit lernen sollten.

Die Flammen von Moskwa lösten endlich den Zauber, welcher bis dahin den Welteroberer, dessen Auge von den Zinnen des Kremlin schon den Weg nach Indien suchte, mit dem Unterwerfung gebietenden, Aberglauben an seine Unüberwindlichkeit umgeben hatte. Unter den Leichen der Hunderttausende, die auf den nordischen Eisfeldern erstarrten, war dieser Gott wieder zum Menschen geworden und das Geheimniß wurde offenbar, daß er überwunden, und wie er überwunden werden könne. Es wurde klar, daß er bis dahin gesiegt hatte, nicht sowohl durch eigne Macht, als durch die Schwäche der überwundenen Völker, durch ihre Lauheit und Unentschlossenheit, durch ihren Unglau-

ben an die eigene Kraft, durch den Mangel an jenem Muth, welcher alles wagt, um alles zu retten. Der Heldengeist, welcher mit dem französischen Revolutions-Heere gefochten hatte, und welcher, — seitdem nicht mehr zu bezweifeln stand, daß alle Aufopferungen und Siege des französischen Volkes nicht mehr dem Volke, sondern der Herrschsucht des Einzigen galten, — schon lange unwillig den sieggewohnten Schlachthaufen folgte, verließ endlich, erzürnt über die eben so schmähliche als muthwillig herbeigeführte Niederlage, die alten Fahnen und trat, indem er alles Vertrauen in das Glück wie in die Einsicht des Eroberers mit sich hinwegnahm, zu den unterjochten oder schwerbeleidigten Völkern hinüber. Was sonst mit dem Eroberer und für ihn kämpfte, das stritt jezt mit seinen Feinden und kräftigte den Arm, der die Faust schon lange verborgen an das Racheschwert gelegt hatte. Ehe noch die Kabinette den Krieg für Europens Rettung ausgesprochen hatten, war er schon von allen Völkern, in dem Herzen aller Unterthanen, von dem Gesammtwillen aller Bürger beschlossen. Rettend eilten die Unterthanen mit begeistertem Zuvorkommen um ihrer Fürsten wankenden Thron. Bürger wurden Soldaten, Völker wurden Heere. Jezt sprangen auch die lezten Ketten, die es bisher dem Verdienst unmöglich gemacht hatten, in den ihm gebührenden Rang zu treten, und es wurde erkannt, was man so lange verkannt hatte: — daß nur die Tugend rettet was Tugend erbaut und gewonnen hat.

Und so wurde denn den europäischen Staaten die Epoche schmählicher Erniedrigung zur Vorbereitung künftiger Größe, die Unterdrückung zur Übungsschule der Kraft, die Schande zur Mahnerin an Ehre und Ruhm, die Knechtschaft zur Seele eines neuen kräftigen Lebens, die Brandfackel der Verwüstung zu einer erwärmenden Sonne, die den großen Auferstehungstag der Freiheit beleuchtet. Ausgelöscht in dem gemeinsamen Haß gegen den Unterdrücker der Welt ist jede besondere Zwietracht, welche sonst Europens Brudervölker theilte; von Einem Gefühle erwärmt, von Einem Gedanken begeistert, von Einem Willen beseelt, stehen alle Völker der europäischen Welt unter der Fahne des Rechts in dem heiligen Krieg für Ehre und Vaterland, für Freiheit und Gerechtigkeit.

Und schon ist sie da, göttliche Freiheit,
Die heilige Stunde deiner nahen Erscheinung!
Schon donnert in Thuiskons Hainen
Dein Feldgeschrei: der teutsche Bund! *)

Ein größeres herrlicheres Schauspiel hat noch nie die Weltgeschichte dargeboten. Welche Ärnten einst aus dieser Saat hervorgehen, wie sich die künftigen Schicksale der europäischen Welt aus den Elementen der Gegenwart entwickeln und gestalten werden? wer wäre vermessen genug, schon jezt den Vorhang zu heben, welcher die Zukunft den sterblichen Augen weise verbirgt?

*) Schubert.

Wohl aber ziemt uns, die Erscheinungen der Gegenwart und Vergangenheit um das zu befragen, was uns als Lehre und Warnung für das Künftige dienen mag.

Was die ganze neueste Geschichte auf das unzweideutigste bewährt, ist in den folgenden Säzen begriffen:

Erstens: Was die Völker stark macht, ist nicht der Leib, sondern die Seele; was sie unüberwindlich macht, ist allein die begeisternde Kraft des Herzens; was sie vor der Unterjochung bewahrt und aus der Unterjochung rettet, ist allein der kräftige Muth, der Freiheit werth zu sein.

Zweitens: Was die Thronen befestigt und aus großen Gefahren rettet, ist nicht bei diesem oder jenem Stande, sondern bei der Gesammtheit der Unterthanen, in dem Gemeinsinne der Bürger, in der Liebe und Begeisterung für Fürsten und Vaterland.

Drittens: Was die Staaten zum Untergange führt, ist, wenn sie den Geist der Zeit nicht erkennen und verstehen, und dem Siegerwagen des Genius der Menschheit verblendet in die vom Abhang rollenden Räder greifen.

Endlich: Die Gegenwart mit ihren Erscheinungen verkündigt nicht eine Rückkehr

zur alten Zeit, sondern nur die Fortsezung und Entwickelung einer schon lange begonnenen neuen Zeit.

Und die Lehre für das Künftige? — Wer sie zu fassen fähig ist, findet sie in seinem eignen Geiste; wer sie erst aus fremdem Munde vernehmen muß, wird sie auch mit eignem Geist nicht fassen. Aber wer Ohren hat zu hören, der höre! Wer Augen hat zu sehen, der sehe! *)

*) Die Augen haben nicht gesehen, die Ohren haben nicht gehört; noch immer sehen und hören sie nicht, und nimmer werden sie sehen oder hören. (1832)

II.

Die Weltherrschaft das Grab der Menschheit *).

Une monarchie universelle seroit sans contredit un grand mal pour le monde, et plus un empire paroit s'approcher de ce terme, plus les vrais amis de l'humanité doivent souhaiter qu'il s'arrête ou qu'il recule dans sa marche. Une monarchie universelle amèneroit nécessairement l'oppression des peuples, et l'abus le plus criant du pouvoir y seroit inséparable de l'exercice du pouvoir; la force des choses y établiroit un despotisme oriental sans frein, sans mesure et sans refuge; elle empecheroit le développement des peuples, car l'émulation, la rivalité, la jalousie et des craintes réciproques sont des moyens de perfectionnement et des ressorts d'activité pour les nations comme pour les individus. Enfin elle alligneroit tout au même cordeau; sous le niveau de l'uniformité disparoîtroit cette heureuse variété de pensées et de sentimens, de talens et de goûts, d'habitudes et d'actions, qui est tour-à-tour effet et cause du progrès des lumières, et avec l'existence nationale s'évanouiroit la physiognomie et la personnalité de toutes les nations **).

Die Zeit ist endlich wieder gekommen, welche, wie ein großer Römer sagt, den Menschen das seltene Glück

*) Im Druck erschienen in der Steinischen Buchhandlung zu Nürnberg im Jahr 1814 nach der Einnahme von Paris.

**) *Ancillon* tableau des révolutions du systeme politique de l'Europe Part. I. Tom. I. p. 68.

gewährt, zu denken was sie wollen, zu sprechen was sie denken *). Der Bann, der unsre Zungen gefangen hielt, ist gelöst; frei ist wieder der teutsche Geist und das teutsche Herz; frei das Gesez und das Recht. Auch ward in diesen Tagen das andere große Wort erfüllt, welches eben dieser edle Römer, der unter tiefer Knechtschaft sich seinen hohen Sinn bewahrte, zu den Unterdrückern seiner und aller folgenden Zeiten gesprochen hat: „Spotten läßt sich des Blödsinns derer, die da „wähnen, sie vermöchten durch Gewalt der Gegenwart „auszulöschen das Gedächtniß der nachkommenden „Zeit **)." Auch uns ist wieder die Zeit erschienen, wo Wahrheit reden nicht mehr Verbrechen ist, Betrug und Lüge nicht mehr für Wahrheit gelten. Die Bücher der Geschichte sind aufgeschlagen und die Gegenwart darf wieder mit der Zukunft sprechen. Die Finsterniß, womit die Hand der Unterdrückung ihre eigenen Werke vor der Nachwelt zu verheimlichen trachtete, ist vor der aufgehenden Sonne einer bessern Zeit gewichen, und das große Weltgericht von welchem Lebende und

*) Rara temporum felicitas, ubi sentire, quae velis, et quae sentias, dicere licet. — Tacitus.

**) Socordiam eorum irridere licet, qui praesenti potentia credunt extinqui posse etiam sequentis aevi memoriam. Nam contra, punitis ingeniis, gliscit autoritas: neque aliud externi reges, aut qui eadem saevitia usi sunt, nisi dedecus sibi, atque illis gloriam peperere. Tacitus Ann. IV, 35.

der des Streits durch einen Wink seines Szepters ausgelöscht. Keine anderen Kriege werden mehr sein, als solche, welche dem Unterdrücken einer Empörung, der Bestrafung eines Ungehorsams gelten; oder, wenn ein auswärtiger Krieg noch entstehen kann, so wird dieser nur die weit entfernten Gränzen des Reichs berühren und die Lasten eines solchen Kriegs werden in dem Verhältnisse gemindert sein, in welchem die Masse des kriegführenden Weltvolkes gegen die Einzel-Völker, die noch bekriegt und besiegt werden können, überwiegt. Unter dem Schatten der Adler-Flügel, die sich weit über die Erde ausbreiten, unter den ewig grünenden Palmbäumen des Friedens, welche die Allmacht des Weltherrschers pflegt und erhält, lebt dann jeder im ruhigen Genuß seines selbstverdienten Glücks, sät mit froher Sicherheit die Früchte des Fleißes, die ihm nicht mehr das Roß des Krieges zerstampft, zeugt Kinder und sieht Kindeskinder, die ihm nicht mehr das Schlachtschwert mordet. So wird die Bevölkerung in steigendem Verhältniß wachsen; Ackerbau, Gewerbe und Handel werden blühen; Künste und Wissenschaften zu immer schönerem Wachsthum gedeihen, und, statt der rauhen Tugenden des Krieges, werden die schöneren des friedlich geselligen Lebens zu herrlichen Blüthen sich entfalten. Wo war tieferer Friede und höheres Glück über den größten und schönsten Theil der bekannten Erde ausgegossen, als in dem römischen Weltreiche unter der Herrschaft eines Trajan und Hadrian und der beiden An-

tonine? *) Der Despotismus aber, welcher in eben diesem Weltreiche unter den Tiberen, den Caligula's, den Neronen und Domitianen die Menschheit geißelte, dieser Despotismus, der nur über ein in revolutionären Zuckungen erstorbenes Volk, bei einer zwischen wirklicher Despotie und scheinbarer republikanischer Freiheit unstät hin und herschwankenden Verfassung möglich war, — wird in einem neuen europäischen Weltreiche, errichtet über meistens hochgebildete, in kräftiger Gesundheit blühende Völker, unter der Mittags-Sonne geistiger Erleuchtung nimmer wiederkehren, oder eben so schnell, wie er zu erscheinen wagen sollte, wieder in die Nacht der Hölle entfliehen."

Herrliches Bild des Traums! Goldenes Zeitalter europäischer Weltherrschaft, du warst uns endlich in der Wirklichkeit erschienen! uns, den Glücklichen, war es aufbehalten, die Früchte aus deinem unerschöpflichen Füllhorn zu sammeln, aus deinem vollen Becher zu trinken, an deiner Sonne uns zu wärmen! Und deine Gerechtigkeit, die Entflohene, die du wieder zur Erde brachtest, wir haben sie gesehen und empfunden, haben ihren Frieden erfahren und die erquickliche Ruhe genossen, womit sie die Erde überschattet hat! — Die Nachwelt soll es wissen, was du uns gewesen bist! und die Nachwelt wird es uns glauben, wenn wir zu ihr

*) S. Hegewisch über die für die Menschheit glücklichste Epoche in der römischen Geschichte. Hamb. 1800.

sprechen: „Was Du aus Deinem Füllhorn uns schenktest, war betäubendes tödtendes Gift; Dein Becher war mit Menschenblut gefüllt; Deine Sonne war der Brand verwüsteter Städte; Dein Friede war verstummendes Elend; Deine Ruhe war geistiger Tod; Deine Gerechtigkeit war das versteinernde Meduſenhaupt der Gewalt und des Schreckens! An tausend blutigen Denkmalen der Zerstörung, an Millionen von Schlachtopfern, an den Gräueln des Übermuthes und der Unterdrückung, welche die Geschichte der Gegenwart in ihre Denkbücher zu verzeichnen nicht vergessen kann, werden unsere spätesten Nachkommen die Wahrheit unsers Worts erkennen, und keine Einbildungskraft wird jemals wieder von einer goldenen Zeit in dem Kerker einer Weltherrschaft träumen.“

Ein Weltreich in dem vollen Umfang dieses Wortes, als die Herrschaft eines Einzigen oder eines einzelnen Staates über alle Völker der bewohnten Erde, hat, so weit die Weltgeschichte zurückgeht, noch nie bestanden, und wird niemals bestehen. Ein solches Weltreich mag nur in Träumen eine Einbildungskraft sich schaffen, die alle Bedingungen des Möglichen und Wirklichen überfliegend, ihre eigene Welt sich baut. Eine solche Allherrschaft konnte nur Alexanders jugendlicher Ehrgeiz in einem Zeitalter sich erstreben, welchem die Unwissenheit noch den allergrößten Theil der weiten Erde verbarg; mit einer solchen Weltherrschaft mochte allenfalls ein unwissender Barbar einem eben so unwissenden Barba-

ren, wie Djengiz-Chan oder Timur, schmeicheln. Der Erdkreis ist kein Reichsapfel, den die Hand Eines Herrschers umspannt. Die sogenannten Weltreiche, deren die Geschichte gedenkt, und von welchen die allermeisten nur einem wilden Strome gleichen, der eben so schnell sein Bette überschreitet, als er in dasselbe wieder zurückfällt — das Perserreich, das Reich der Römer, das Reich Alexanders, Karls des Großen, eines Djengiz-Chan und Timur, — sie waren Colossen; aber wie vieles mangelte ihnen noch, um die Welt ihr Eigenthum nennen zu dürfen! Karl V. durfte mit Recht sagen, daß in seinen Staaten die Sonne nicht untergehe; doch wie viele Länder und Völker beschien die Sonne, die er nicht sein nennen durfte.

Wenn daher wir Europäer einer Universal-Monarchie gedenken, so beschränkt sich unsere Vorstellung zunächst auf unsere, an Umfang kleine, aber an geistigen Mitteln jeden andern Erdtheil weit überbietende, und durch Herrschaft oder Einfluß auf alle übrigen mächtig einwirkende, europäische Welt. Eine solche Weltherrschaft wäre nun wohl allerdings als möglich zu denken, wenn gleich — höchstens die geistliche Universal-Monarchie des römischen Bischofs ausgenommen — die Geschichte noch kein Beispiel dafür aufzuweisen hat. Der Kaiser von China gebietet über ein Reich, das, alle mittelbar beherrschten Staaten eingerechnet, unser Europa an Umfang wie an Bevölkerung bei weitem übertrifft. Hemmte nicht Wittekind, durch

mehr als dreißigjährigen Widerstand, den Siegeslauf des Großen Karl, so wurde wahrscheinlich auch Spanien dem fränkischen Reiche gewonnen; so wurde das Diadem des oströmischen Kaiserthums mit der Krone des westlichen vereinigt; so unterwarf sich der Gewaltige, was er nur irgend noch in Europa werth genug fand, seinem Szepter zu gehorchen. Und der Versuch, der vor unsern Augen begonnen, bis nahe zur Vollendung fortgeführt und erst dicht am Ziele vereitelt worden ist, mag uns zum warnenden Beweise dienen, daß, was beinahe gelungen wäre, unter noch günstigeren Umständen, bei größerer Mäßigung oder Verstellung des Eroberers, bei minderem Heldenmuth des Volkes, durch dessen großen Entschluß die Welt gerettet wurde *), gar wohl auch ganz hätte gelingen können. Über Menschen ist dem Menschen nichts unmöglich.

Es werde übrigens in das Staats- und Völker-Gefängniß einer Weltherrschaft die ganze bewohnte Erde oder nur die europäische Welt eingeschlossen, immer erscheint das Werk eines Eroberers, der nach solcher Herrschaft strebt, als ein Frevel an der Ordnung der Welt, als ein Verbrechen an der Bestimmung des menschlichen Geschlechts, als das Beginnen, Gottes Werk zu zerstören, den Plan des Allmächtigen mit Menschenhänden zu zerreißen.

Es ist Absicht der Natur, daß die Menschheit in mannigfaltigen Volksgeschlechtern blühe, jedes Volk nach

*) Die Russen und der Brand von Moskau.

seiner Eigenthümlichkeit und originellen Verschiedenheit sich zu allem dem entwickele und ausbilde, was es nach seinen ihm besondern Anlagen und Kräften werden kann, und darum auch werden soll. Nicht in einförmigem Einerlei, sondern in unerschöpflicher Mannigfaltigkeit, im unendlichen Reichthum der Formen und Gestalten, in endloser Verschiedenheit der Bildungen offenbart sich der große Weltgeist, wie in der leblosen so in der lebenden Natur. Wie jedes Pflanzengeschlecht unter diesen tausendgestaltigen Kindern der Erde, so steht auch jedes einzelne Volk mit allen Besonderheiten seines Seins und Wesens, als ein Glied in dem ewigen Plane der Natur verzeichnet. Ein jedes soll durch Entwickelung und Ausbildung der vernünftigen Natur der Menschheit Ziel erreichen; aber jedes nur auf seine Art und Weise, auf seinem eigenen Wege, mit den ihm eigenthümlich zugemessenen Mitteln und Kräften. Darum ward einem jeden sein ihm eigener Wohnplaz angewiesen; darum erhielt jedes seine besondere Gestalt, Bildung und Sprache, seine ihm eigenthümlichen Vorstellungen, Empfindungen und Leidenschaften, und mit diesem allem seinen besondern Charakter, seine besondern Sitten, Gebräuche und Gesetze. Wenn alle Berge und Höhen sich zur Ebene niedersenkten, alle Ströme und Flüsse in gleichförmig ausgeschnittenen Betten, in symmeterisch abgemessener, abgezirkelter Entfernung, dahin flößen, alle Pflanzengeschlechter in einer einzigen, wenn gleich die höchste Vollkommenheit und Schönheit umfas-

senden, Mittelgattung sich verallgemeinten: so wäre dahin alle Schönheit und Pracht der Erde, erstarrt das große, herrliche Leben der Natur. Wie aber dieses Gottes ewigen Gesezen zuwider ist, so steht auch im Buche der Weltordnung geschrieben: daß der Asiate nicht Europäer, der Europäer nicht Morgenländer, der Teutsche nicht Franzose, der Franzose nicht Engländer, sondern jeder nur Er selbst und dieses ganz und in der höchsten menschlichen Vollkommenheit sein und bleiben soll. Damit aber ein jedes Volk sein ihm eigenthümliches Leben frei entwickele, damit sein ihm eigener Geist auch in einem ihm eigenen Körper wirke, die Volkspersönlichkeit sich durch diesen Körper in Kraft und Handlung offenbaren möge; so gehört, wie jeder Seele ihr Leib, so jedem besonderen Volke auch sein besonderer Staat. Daher ist die höchstmögliche Gränze der Ausdehnung eines Staates bestimmt durch die Gränze der Volksthümlichkeit, und bezeichnet durch die gemeinsame Sprache *). Darum ist Selbstständigkeit der Völker, souveraine Freiheit der Staaten, in welchen sie leben, als erste Bedingung alles eigenthümlichen Seins, das

*) Viel Schönes und Wahres sagt hierüber, wie über vieles andere, Luden in seinem Buche von der Staatsweisheit; einem Werke, das vortrefflich genannt zu werden verdient, wenn gleich nicht alle dessen Grundsäze und Meinungen die unsrigen sein sollten. Aber der Verf. wurde gelästert, sein Buch mißhandelt; denn er mahnte noch an die Freiheit und Selbstständigkeit der Völker, und diese Dinge waren schon im Jahr 1806 nicht mehr in der Ordnung der Zeit.

heiligste Palladium der Menschenwürde und der Persönlichkeit eines jeden Volkes, welches mit den höchsten Aufopferungen nicht zu theuer erkauft werden kann, welches mit Standhaftigkeit bis in den Tod zu vertheidigen billig unsterblichen Ruhm, in feiger Unterwürfigkeit einem Eroberer Preis zu geben, ewige Schmach und Schande bringt. Wo die Selbstständigkeit der Völker in der Einheit eines Weltreichs unterginge, würde zulezt Alles was die moralische Persönlichkeit der Völker ausmacht, Denkweise, Sprache, Sitten, Geseze, zu einem einförmigen flachen Einerlei in einander fließen; aller Reichthum der Menschennatur und des Menschengeistes in dürftiger eckelhafter Allgemeinheit sich verflachen, alle tausend und tausend, verschiedene Blüthen eigenthümlicher Ausbildung der Völker und Geschlechter in einer einzigen gemeinsamen Form erstarren. Nichts Eigenthümliches mehr würde übrig bleiben, als dasjenige, was an unverrückbare Naturgeseze gebunden, allem frevelnden Menschenübermuthe spottet.

Denn, wo es einem Eroberer um dauernde Behauptung des gewonnenen Staatenraubes gilt, muß all sein Bemühen dahin gerichtet sein, daß, was äussere Gewalt zusammengezwungen hat, auch innerlich vereinigt, verbunden und verschmolzen werde. Die Verschiedenheiten der Sitten, Gewohnheiten und Geseze sind eben so viele Hindernisse einer gleichförmigen und (wie der Despotismus nothwendig fodert) einer schnellen Regierung. Solche Ungleichheiten machen überdies An-

spruch auf Achtung und Anerkennung, da doch in einem Weltreiche nichts auf Achtung und Anerkennung Anspruch hat, als der allwaltende Wille des Herrschers. Zudem liegt es in der Natur, daß in Verbindung gebrachte ungleichartige Theile einander gegenseitig abstoßen, unabläßig nach Absonderung streben und dadurch dem Ganzen, dessen Theile sie geworden, stets mit Auflösung drohen. Darum ist das Gleichmachen einer der ersten Grundsäze in dem Plane eines Welteroberers. Darum müssen möglichst zerstört und aufgelöst werden alle die Unterschiede und Eigenthümlichkeiten, woran die vernichteten Völker, die noch in ihrem alten Landesgebiete zusammenwohnen, sich als ein besonderes Volk wieder erkennen würden, an welchen sie, in dem Zustande ihres bürgerlichen Todes, an ihr moralisches Selbst, an ein voriges selbstständiges Leben sich erinnern möchten, und wodurch vielleicht Sehnsucht und Hoffnung zu einem Wiederaufleben der untergegangenen Freiheit wieder erweckt werden könnten. Das herrschende Volk, der Mittelpunkt, um welchen Alles andere sich bewegt, gilt daher mit seinen Sitten und Gesezen als ein Mustervolk, nach welchem man alle übrigen regelt; an welchem, als höchstem Maßstab, alles Menschliche abgemessen, in dessen Formen, durch Gewalt und List, durch Gebote und Anstalten, Alles so lange eingepreßt wird, bis es sich endlich durch den fortgesezten Druck der Gewohnheit hineinbequemt.

Wir Teutsche, welche deswegen den Vorwurf hin-

nehmen mußten, ihr Charakter bestehe blos darin, keinen zu haben, (aber mit uns auch die meisten andern, von diesem Vorwurfe nicht betroffenen europäischen Völker) hatten uns schon lange freiwillig alle Mühe gegeben, unserer Selbstheit loszuwerden. Als Frankreichs Affen waren wir schon seit länger als einem Jahrhunderte darauf vorbereitet, ihre Knechte zu werden. Wir waren Frankreich moralisch einverleibt, ehe noch das Kriegsrecht über unsere Unterthänigkeit entschieden hatte; unser Geist, unsere Herzen, unsere Zungen waren Frankreich leibeigen, ehe ihm noch unsere Leiber dienstbar geworden waren. Alle Thorheiten dieses Volkes galten uns für Weisheit; ihre Laster für nachahmungswerthe Tugenden. Unsern teutschen Ernst gaben wir hin für französische Leichtfertigkeit; unserer Väter Sitten für französische Geckerei. Franzosen lehrten uns die Gesetze des Anstandes; Franzosen bestimmten uns die wechselnden Formen unserer Kleider; Französinnen erzogen und bildeten unsere teutschen Töchter, und teutsche Männer und Frauen durften sich um so vornehmer dünken, je mehr sie sich ihrer herrlichen kräftigen Landessprache schämten, um die fremden Töne einer geistig armen, dem Ohr gefälligen Sprache zu stammeln *).

*) Zu der Zeit, wo teutsche Höfe und überhaupt die vornehme Welt das Französische als die Sprache diplomatischer Verhandlungen und des geselligen Umgangs aufnahmen, konnte die Armuth, Rauheit und Ungelenkigkeit der teutschen Sprache als Entschuldigung gelten. Jezt, wo diese ihre Kraft, ihren Reichthum, ihre Schönheit durch unsterbliche Geisteswerke auf

Nach solchen Vorbereitungen hätte es einem fester gegründeten französischen Weltreiche nach einigen Menschenaltern unfehlbar gelingen müssen, auch noch die lezten Wurzel-Fasern unserer Volks-Eigenthümlichkeit auszutilgen und dadurch sogar die Möglichkeit, uns selbst jemals wieder zu finden, für alle künftigen Zeiten aufzuheben. Dazu waren denn auch weislich alle Anstalten auf das ernstlichste getroffen, und aus dem Großen was in wenigen Jahren geschehen, läßt sich bündig auf das Größere schließen, was man einige Jahre später würde versucht und mit Glück ausgeführt haben. Eben auf jenen Zweck war es berechnet, daß man, ohne Rücksicht auf Örtlichkeit, alle Völker, denen das Joch der Weltherrschaft über den Nacken geworfen war, in eine und dieselbe Staatsverfassung zwängte. Darum nur wurden Frankreichs Gesezе, wiewohl größtentheils auf die Voraussezung französischer Formen und französischer Sitten gebaut, als künftige Gesezе der gesammten europäischen Welt verkündet, und den von dem Bann des

das herrlichste entwickelt hat, wo ein Klopstock, Lessing, Schiller, Göthe, Wieland, Herder, Müller teutsch gesprochen haben: — wer darf jezt noch, ohne sich zu schämen, der Französin vor der Sprache Hermanns den Kranz des Vorzugs bieten? Um teutsch zu denken, muß man teutsch sprechen, und wer die Sprache seines Volkes gering schäzt, der bezeugt Verachtung diesem Volk und seinem Geiste. Wohin die Entteutschung uns geführt hat, das haben wir erfahren und empfinden es noch. Jezt ist es Zeit, ernstlich zu trachten, daß wir ganz wieder Teutsche werden, um mit der Gesinnung uns die Macht zu erhalten, Teutsche zu bleiben.

großen Reiches umschlossenen Staaten angemuthet oder aufgedrungen. Auf teutscher Erde wurden in fremder Sprache den Teutschen die Befehle französischer Bruder-Könige und ihrer Obrigkeiten verkündet, *) damit die Sprache des Staates endlich auch die Sprache des Volkes werde. Und die teutschen Gelehrten-Anstalten, denen der teutsche Geist jene Höhe und Vielseitigkeit der Bildung, jene Gründlichkeit, Tiefe und Besonnenheit verdankt, wodurch er in allen Reichen des Wissens als Eroberer würdig herrscht, wurden theils zertrümmert, theils mit dem Untergange bedroht, um das Höchste, das wir noch gegen den Übermuth der Fremdlinge mit gerechtem Stolze geltend machen durften, allmählich bis zur Flachheit, Seichtigkeit und dienstgefälligen Oberflächlichkeit der herrschenden Nation herabzubringen.

Doch dieses alles ist nicht die einzige Seite, von welcher betrachtet die Welt-Monarchie, wie überhaupt jeder völkerverschlingende Staat, als ein Grab der Menschheit erscheint.

Wenn derjenige Zustand der Bestimmung der Menschheit am angemessensten ist, in welchem die größte Summe menschlicher Kräfte in regsamer Übung erhalten wird, wo alle Anlagen auf das Vielseitigste angeregt werden, wo die Kräfte des Geistes und die Tugenden des Herzens in den mannigfaltigsten Bestrebungen nach allen Seiten hin vielfach sich regen, entfalten und

*) Ferner: teutsche Zeitungen französisch geschrieben; französische Theater errichtet, die teutschen geschlossen u. s. w.

ausbreiten; so verdienen schon darum mehre frei neben-einander bestehende Staaten mäßigen Umfangs, den entschiedensten Vorzug vor einem einzigen alles verschlingenden Staats-Colossen, wo in dem ungeheuren Ganzen jede Individualität in Unbedeutenheit versinkt, wo alle Theile unbemerkt in der großen Masse sich verlieren, alle Sterne vor dem Strahlenglanze einer einzigen Weltsonne erbleichen. Mehre Einzelstaaten sind eben so viele besondere Übungsplätze mannigfaltiger Kräfte, welche insgesammt verschwinden, sobald jene Staaten in einem Einzigen untergehen. Ein Weltstaat setzt immer weit weniger Kräfte in Bewegung, bietet weit weniger Gegenstände, Zwecke, Mittel und Veranlassungen des Strebens und Wirkens dar, als auf gleichem Raume eine Menge selbstständiger Staaten, die in freier Thätigkeit nur ihren eignen Zwecken dienen. Was ist Ein Riese gegen hunderte von Menschen, wäre auch die Masse von diesen hunderten an jenen einzigen Körper verschwendet? Dort ist doch immer nur Ein Leib, nur Eine Seele, nur Ein System von Gedanken; einerlei Wille, einerlei Zweck, einerlei Handeln und Wirken! Leitet alle Bäche, Flüsse und Ströme, die jezt vertheilt vielen tausend Ländern der Erde Leben und Fruchtbarkeit bringen, in ein einziges Riesenbette zusammen; der Weltstrom wird freilich stolz und gewaltig daher rauschen; er wird da, wo er die weiten Ufer bespült, das Land üppig befruchten, und die zu ihm sich hindrängenden Anwohner durch Handel, Gewerbe und vielfache Betriebsamkeit lebhaft bewegen: hingegen al-

les übrige auf der großen schönen Erde, wird weit und breit verderben, die Felder und Fluren, die mancher Bach erfrischte, werden veröden, tausend kleine Städte, wohin manches Flüßchen den Gewerbfleiß brachte, in Trümmern zerfallen, tausend Völkerschaften verschmachten, ganze blühende Welttheile zu Sandwüsten oder unbewohnbaren Steppen vertrocknen. Wo mehre unabhängige Staaten neben einander bestehen, bildet jeder für sich eine kleine Welt, in welcher — eben weil alle Beziehungen enger sind, weil die einander entgegen gesezten Kräfte durch ihre Nähe sich stärker und öfter berühren, — auch die vorhandenen Gährungsstoffe des geistigen und bürgerlichen Lebens schneller, kräftiger und in weit größerem Umfange sich entwickeln, als in einem Weltstaate, wo um einen einzigen großen, fernen Mittelpunkt alles übrige im weitesten Abstande in ungeheuern Kreisen dienstbar sich bewegt. Die Eifersucht zwischen selbstständigen Staaten, die gegenseitige Furcht, womit sie einander bewachen und beobachten, das unermüdete Streben sich einander den Vortheil abzugewinnen, selbst das Bemühen einander zu überlisten oder zu unterdrücken, Gewalt zu üben oder Gewalt abzuwehren: alle diese scheinbaren Übel oder wirklichen Untugenden sind, im äussern wie im innern Verhältnisse, eben so viele Veranlassungen zu edlem Wetteifer, zur Erweckung und Stärkung der Vaterlandsliebe, zu vielen bürgerlichen und kriegerischen Tugenden, zur Aufregung mannigfaltiger Talente, zur Übung unzähliger

Kräfte *). Wo war die Geburtsstätte all des Großen und Schönen, das die Menschheit ewig verherrlicht? War es eine Weltmonarchie, in welcher der Genius Griechenlands seine Flügel schwang? waren es nicht vielmehr kleine Staaten, oft, nach unserer Art die Staatskraft zu messen, unbedeutende Städte und Städtchen, von denen manche in dem neuesten Weltreiche schwerlich den Namen „einer guten Stadt" hätte verdienen können? Was von den Römern Großes geleistet wurde, geschah nicht in der römischen Welt, sondern nur in der römischen Stadt, vor welcher, sobald sie der Mittelpunct des Weltreiches geworden war, alles Übrige in unthätiges leidendes Richtsein versank. Wie kann die Menschheit den Reichthum ihrer innern Kräfte entwickeln, wenn eigentlich nur ein Einziger selbstständig handelt, — der Weltmonarch, an dessen Thron die Welt gefesselt liegt; der allein für Alle denkt und beschließt, während alle diese anderen nur dienen und gehorchen; der allen ihm untergeordneten Kräften ihr Ziel und ihre Richtung bestimmt, und den Kreis bezeichnet, in welchem sie, von seiner Kette angezogen oder losgelassen, sich bewegen und nur für ihn sich bewegen dürfen? Wie ist da noch Selbstbewußtsein, Muth und freudiges Wirken möglich, wo Ein Volk als das herrschende, als das Volk aller Völker hochbegünstigt und bevorrechtet

*) Alles dieses ist umständlich entwickelt und herrlich ausgeführt von Ferguson in seinem Versuch einer Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft, besonders im I. Thl. 9. Kap.

über alle anderen hervorragt? wo die Unterworfenen, die sich selbst und ihr Vaterland verloren haben, nichts mehr für sich, alles nur für das herrschende Weltvolk sind,? wo jene stets das niederbeugende Bewußtsein in sich fühlen, daß sie selbst, und alles was sie sind und haben, ihre Güter, ihre Arbeit, ja selbst ihr Blut und Leben, nicht mehr ihnen, sondern nur der herrschenden Nation angehören, um dem Hochmuthe oder der Habsucht oder dem Blutdurste der Überwinder zur Beute, zur Nahrung und Ergözlichkeit zu dienen? An dem weltherrschenden Volke selbst wird sehr bald aller Frevel, womit es sich an der Menschheit vergangen, zuerst durch Stillstand, sodann durch schmählichen Abfall von allem Großen und Guten grausam gerächt. Im Bewußtsein seiner Übermacht, welcher nichts mehr zu erringen, kräftig zu erstreben übrig bleibt, welche nur die Faust zu erheben braucht, um zu schrecken, nur den Fuß, um das Widerstrebende zu zertreten, in jenem Hochmuthe und Eigendünkel, welcher unzertrennlich ist von dem Gefühle, die Welt als Beute zu besizen — wird dieses Volk sehr bald in Trägheit, Lauheit, Weichlichkeit versinken, in den tiefen Pfuhl geistiger und sittlicher Entartung, in welchem selbst Rom versank, als es kein Karthago mehr zu fürchten hatte. *).

*) „Sobald wir keinen Widerstand finden, so vergessen wir uns, „und werden saumselig selbst in den gewöhnlichen Pflichten, „Sklaven der Sinne und derer, die um ihres Vortheils wil„len diesen schmeicheln. Bei wiederkehrender Gefahr zeigt

Gewaltherrschaft (Despotismus), das ist, eine Regierung, in welcher die Gewalt statt des Rechtes, die Willkühr statt des Gesezes gilt, wo, weil ein Einziger über Alle als Herr und Eigenthümer schaltet, keine Sicherheit der Güter, keine Achtung der persönlichen Freiheit, keine Heiligkeit der Menschheit im Menschen vor dem Herrscher gilt, der alles darf, was er kann, alles kann, was er will: — eine solche Regierung mag wohl überall versucht, aber in einer aus mehren freien Staaten zusammengesezten Völker-Republik, wie Europa vor den Jahren seiner Unterdrückung, in keinem einzelnen Staate gegründet und zur Staatsform ausgeprägt werden. Die Regenten-Gewalt eines kleinen oder mäßig großen Staats ist immer, wenigstens durch die Furcht vor der öffentlichen Meinung beschränkt. Die Gewalt des Oberhauptes reicht nur bis an die Gränzen seines Reiches, welche gleichsam die Ufer sind, an denen sich die Wellen seines Zornes brechen. An diesen Ufern wohnt die Eifersucht anderer Staaten, welche, da sie

„sich, daß abgespannte Seelenkraft von der noch nie gefühl-
„ten so verschieden ist, wie ein Greis von einem Kinde: le-
„teres entwickelt sich, diesem steht nur der Tod bevor. Als
„die bürgerliche Tugend mit jener altconsularischen Vermö-
„gensmittelmäßigkeit, die militärische aber unter den Kai-
„sern, verschwunden, waren die Zerstörer des Reichs vielen
„erwünschte Retter von drückender Herrschaft, und fanden an
„dem Kaiser einen wohlgeschmeichelten schlechtvertheidigten
„Sultan.“ Johannes von Müller Darstellung des Für-
stenbundes. B. I. K. 5. (Sämmtliche Werke Thl. IX.
S. 29. f.)

alle Schwächen ihrer Nachbarn freudig wahrnimmt, und vielleicht scharfsichtig benuzt, von dem despotisch Gesinnten stets zu fürchten ist. Und jenseits dieser Gränzen ist die Freistätte der Unterdrückten und Verfolgten, der sichere Zufluchtsort für die vielleicht im Innern scheugewordene oder niedergehaltene öffentliche Meinung. Von hier aus tönt dann die Stimme des unterdrückten Rechts desto lauter, kräftiger, furchtbarer in das Land der Unterdrückung hinüber. Da der Gewaltherr seiner Opfer niemals ganz gewiß ist, indem alle seine Wächter doch nicht wachsam genug sein können, um das Land wie die Mauern eines Gefängnisses zu schließen; da er nicht hoffen darf, seine Frevel in ewige Finsterniß zu begraben; da er weder die Arme seiner äussern Nebenbuhler fesseln, noch alle die Zungen lähmen kann, die der Welt und Nachwelt seine Frevelthaten offenbaren möchten: so wird er entweder aus Schaam, wenn er noch sich zu schämen fähig ist, oder aus Furcht, welche den Schuldbewusten nie verläßt, seinen Eigenwillen in Schranken halten, wird wenigstens für seine Frevel einen entschuldigenden Vorwand suchen, für sein Unrecht von der Gerechtigkeit die Maske borgen müssen. Und damit ist schon vieles gewonnen, alles für eine bessere Zukunft wenigstens gerettet und geborgen. Der Schein des Rechts ist schon die halbe Gerechtigkeit. Wer das Unrecht noch unter den Formen des Rechts begeht, erkennt wenigstens an, daß über seiner Macht noch ein höheres gelte, daß es Gesezе gebe, die auch zu sei-

nem Willen sprechen; er beugt noch seine Kniee vor dem Gott der Gerechtigkeit, den sein Übermuth beleidigt. Eine solche Regierung kann tyrannisch, ungerecht sein; aber noch ist sie keine Despotie. Denn es lebt in ihr noch die Gerechtigkeit, wenn gleich gefangen, doch selbst in ihren Banden geachtet und verehrt. Erst dann ist die Gewaltherrschaft gegründet, wenn die Gewalt selbst zum Recht geworden ist, wenn nichts mehr gilt und erkannt wird als der Eigenwille, wenn das Unrecht in seiner eigenen Gestalt frei einherschreitet, wenn die Missethat keines Vorwandes mehr bedarf, wenn allein die Furie des Schreckens vor dem Throne steht und zu den Völkern sprechen darf: — ich allein bin euer Gott! vor mir allein fallt nieder und betet an! *)

Eine solche Gewaltherrschaft ist nirgend auf die

*) Der Orientale erkennt in der ungerechten Gewalt, die sein Schah oder Padischah übt, nichts anders als ein Gottesurtheil, dem sich jeder, ergeben in Gottes Willen, demüthig unterwerfen müsse. In der Vorstellung des Persers ist der Kaiser nichts anders als ein Gewaltmensch; Kaiser (Schah) sein, und ungerechte Gewalt üben, sind ihm gleichbedeutend und werden durch eine gemeinschaftliche Redensart (Padchai mikonet) bezeichnet. Raubt Jemand dem Andern sein Eigenthum, so fragt der Beleidigte: Bist du ein Kaiser? Klagt der Beleidigte vor der Obrigkeit, so lautet die Formel der Anklage: „er hat als Kaiser an mir gehandelt." (*Chardin* III. p. 289 f.) Demungeachtet dient der Perser mit freudig willigem Gehorsam seinem Despoten. Das Unrecht ist geheiligt durch die Gewalt, die Gewalt durch das Schicksal, das Schicksal durch Gottes Willen. Der Bliz, wenn er zündet und tödet, kommt ja vom Himmel.

Dauer möglich als in einem Insel-Staate, welcher durch unersteigliche Gebirge und weite Wüsteneien, oder, wie Japan, durch eine fast hafenlose Küste und ein tückisches klippenvolles Meer, von andern Völkern streng abgesondert ist; oder aber in einem weit ausgedehnten Riesenstaate, der, eben wegen seiner Größe, keinen Nachbar zu achten und zu scheuen hat, und durch die Weite seines Umfangs, durch die Entfernung seiner Gränzen, ein Gefängniß bildet, in welchem alles gewagt werden kann, weil gegen die Gewalt keine Rettung und Zuflucht ist. Asien ist das Vaterland und der ewige Wohnsiz des Despotismus, nicht sowohl wegen der Eigenthümlichkeit seines Himmelsstriches, nicht allein wegen des trägen lässigen Charakters seiner Bewohner oder wegen der daselbst gesezlichen Vielweiberei *); sondern hauptsächlich wegen des ungeheuren Umfangs der morgenländischen Reiche, welche überdies, wo sie nicht vom Meere begränzt werden, großentheils von unwirthbaren Steppen, oder von weit ausgedehnten Sandwüsten oder von himmelhohen Gebirgsketten umlagert sind. Daß unser Europa, nach der Beschaffenheit seiner Lage und seines Bodens, von aussen überall offen, im Innern überall zugänglich ist; daß, auf diesem verhältnißmäßig kleinen Theil des Erdbodens, mancherlei Völkerschaften gesondert neben einander standen, und in kleinen oder doch mäßig großen Staaten vereint ihre Selbst-

*) Wie Heeren behauptet.

ständigkeit behaupteten: dieser Gunst der Natur verdankt es Europa, daß es so lange die Wohnung der Freiheit gewesen, daß seine Monarchieen sich auf Recht und Ordnung gründeten, daß es an Kraft und Bildung in allem Großen und Herrlichen über die Gesammtheit aller übrigen Welttheile hoch sich erhoben hat. Sobald die Faust des Eroberers die Gränzen der einzelnen europäischen Völker niedergeworfen hatte, sobald es dahin gekommen war, daß Staaten wie Frankreich, Teutschland, Holland, Italien, Spanien, als Provinzen Eines Reiches gezählt werden konnten: sobald streckte auch der Despotismus seine eisernen Arme über Europa aus und bedurfte nur noch einer kurzen Zeit der Verblendung, um, was er in wenigen Jahren zum Schrecken der Mitwelt, zum Staunen der Nachwelt glücklich begonnen, für Jahrhunderte zu vollenden.

Könnte die klugberechnete Zweckmäßigkeit ungerechte Mittel für einen eben so ungerechten Zweck entschuldigen; so würde ein Weltmonarch, oder wer als Weltmonarch sich träumt, für den Despotismus, den er ausübt, dadurch, daß er für seinen Zweck des Despotismus nicht entbehren könne, allerdings entschuldigt sein. Denn ein Weltreich kann nicht anders erhalten werden, als auf eben die Art, wie es gewonnen worden ist. Durch Gewalt wurde es erbeutet, nur durch Gewalt ist es zu beherrschen. Je ausgedehnter das Reich, je zahlreicher die verschiedenen Völkerschaften, die in den Einen großen Pferch zusammengefangen, neben einan-

der gedrängt, über einander gehäuft sind, desto mehr ist immer zu besorgen, daß sie, im Gefühle ihres bänglichen widernatürlichen Zustandes, die beengenden Schranken niederwerfen und die mit Unrecht verlorne Selbstständigkeit mit Recht wieder zu erobern suchen. Ein aus ungleichartigen Theilen zusammen gehäufter Klumpen ist nur durch den Druck der sich ballenden Faust zusammen zu halten; sobald diese sich öfnet, fallen die spröden Theile aus einander.

Ein Reich, in welchem Staaten zu Provinzen geworden sind, kann nicht mehr durch gewöhnliche Kräfte in allen Theilen von Einem Mittelpunkte aus gelenkt, und in Verbindung erhalten werden. Das Auge des Weltherrn ist nicht allsehend, sein Geist nicht allgegenwärtig, sein Arm nicht allmächtig. In dem Verhältniß, in welchem durch die Ausdehnung des Reichs die Gefahr für dessen Einheit zunimmt und die Nothwendigkeit, von oben herab nach allen Seiten kräftig einzuwirken, stärker und dringender geworden ist, — in demselben Verhältniß verlieren diejenigen Anstalten und Mittel, wodurch Staaten von naturgemäßem Umfange erhalten werden können, ihre ausreichend wirkende Kraft. Durch das Gesez zu regieren, kann ein solcher Monarch nicht hoffen; denn hiezu bedarf es in den Gehorchenden der Liebe und Achtung für das Gesez; sein Gesez aber wird gehaßt, und daher nur so lange befolgt, so lange es nicht möglich ist, dasselbe gefahrlos zu übertreten. Wer keinen andern Titel seiner Herrschaft aufzeigen

kann, als die Gewalt, sucht vergebens seinen eigenen Schuz in den Gesezen, die er erst zertreten mußte, ehe er herrschen konnte. Wer die Gerechtigkeit von sich stößt, wird auch von ihr zurückgestoßen. Ein Thron, der aus den Trümmern zerstörter Staaten erbaut worden, und je höher er steht, desto leichter zu erschüttern und niederzuwerfen ist, kann daher nur beschüzt werden durch die Furcht, welche dem Herrscher überall voran geht, weiter reicht als sein Arm, und schreckend in die entferntesten verborgensten Winkel, selbst in das Geheimniß der Gedanken dringt; durch jene schnelle, scheinbar überall gegenwärtige und allmächtige Willkühr, die in die weiteste Ferne, selbst aus heiterem Himmel, ihre Blize sendet und jeden Anspruch auf ein Recht gegen den Allherrn, als den Anfang eines Hochverraths, mit Vernichtung straft; durch jenes scheue, bange Mißtrauen, welches sich als eine unsichtbare Mauer zwischen Mensch und Menschen stellt, auf daß nicht Seelen einander berühren, nicht in gleichen Gedanken sich zusammenfinden können, damit nicht die Übereinstimmung der Gedanken eine Übereinstimmung des Wollens, und dieses eine Vereinigung der Kräfte wider die Macht der rechtlosen Willkühr stifte.

In einer gemäßigten, das ist, auf Recht und Ordnung gegründeten Monarchie, kann selbst ein harter, tyrannisch gesinnter Fürst, wenn er nur auf seinen eigenen Vortheil sich versteht, der Nation im Ganzen wohlthätig sein, und sich, wo nicht des Volkes Liebe, doch

dessen Achtung und Dankbarkeit verdienen. Die Launen des fürstlichen Eigenwillens treffen meistens nur diejenigen, welche dem Throne am nächsten stehen und durch ihre Größe über die Menge hervorragen; die Menge selbst aber lebt vielleicht in desto ungestörterem Glücke, athmet um so freier, genießt um so sicherer des Rechts, jemehr die untergeordneten Theilnehmer an der Staatsgewalt vor der alles überwältigenden Majestät des höchsten Willens zittern. Ganz anders in einem despotisch eingerichteten Staate. Hier bildet das System der Gewalt und Willkühr eine lange, festgeschlungene Kette, welche, von dem König der Könige ausgehend, durch unzählige Zwischenglieder, von dem ersten Vezier bis zum untersten Statthalter und von da bis zum Häuptling des schlechtesten Dörfchens, ununterbrochen fortlaufen muß, wenn das Ganze wohl und fest zusammengehalten werden soll. Alle Last des Druckes liegt daher zulezt auf der großen, dem Staate nüzlichsten Menschenmasse, welche nur lebt um zu leiden, nur arbeitet um zu geben, und welche nichts unter sich hat, woran sie sich für das, was sie selbst erdulden muß, wieder zu entschädigen vermöchte. Ein despotisches Reich ist einer Maschine zu vergleichen, in welcher eine Reihe von Hämmern, einer über dem andern steht; immer schlägt der nächst höhere auf den nächst untern; die einzig freie Hand, die das Ganze in Bewegung sezt, ist der Padischah, der breite Ambos, auf dem zulezt die Kraft aller Hämmer ausgeht, ist — das Volk.

Ein groſses despotiſches Reich kann, zumal was deſſen entferntere Provinzen betrifft, nicht anders als durch Satrapen, Baſchen, Beglerbek's und andere dergleichen Stellvertreter regiert werden, welche um ſo freiere Gewalt haben müſſen, je weniger die Verhältniſſe und Bedürfniſſe ſolcher Länder dem Weltherrſcher bekannt, je mehr ſie eben deswegen demſelben gleichgültig und je weiter dieſelben von dem Mittelpunkt des Weltreichs entlegen ſind. Ohne ſcharfe Aufſicht von oben, ohne Herz und Liebe zu den ihnen unterworfenen Völkern, betrachten die Unterfürſten dieſe Völker nicht beſſer, denn als milchgebende Thiere, welche, wenn es gilt, ſie dem Herrn oder ſich ſelber beſonders nuzbar zu machen, allenfalls bis auf das Blut ausgemolken werden. Seines Plazes niemals ſicher, hat der Satrape nichts beſſeres zu thun, als die gegenwärtige Gunſt des Glükkes auf das ſchnellſte zu benuzen, unbekümmert ob der Baum, den er umhaut, um deſſen Früchte deſto bequemer zu ſammeln, vielleicht bei der Wurzel wieder ausſchlagen und ſeinem Nachfolger gleichfalls Früchte tragen werde. So iſt der Despotismus, ſeinem Geiſt und Weſen nach, oft grauſamer, verderblicher, zerſtörender, als der Despot ſelbſt nach ſeinem perſönlichen Charakter zu ſein begehrt, oder nach dem Umfange ſeiner unmittelbaren Gewalt zu ſein vermag.

So lange der groſse Bau der Weltherrſchaft noch nicht in allen Theilen vollendet, noch nicht hinreichend unterſtüzt und befeſtigt iſt, kann es der Welteroberer ſeiner

Weisheit gemäs finden, einzelnen, von dem Weltreiche bereits umfangenen Völkern einsweilen noch ihre angestammten Fürsten und Könige zu gönnen. Il falloit attendre, sagt Montesquieu von einer Maxime der römischen Weltherrn, que toutes les nations fussent accoutumées à obeir comme libres et comme alliées avant de leur commander comme sujettes, et qu'elles eussent été se perdre peu a peu dans la république romaine *), Aber damit die Liebe zwischen den angestammten Fürsten und ihren Völkern nicht den Plan des Weltreiches störe, werden die Landesfürsten mit Zumuthungen und Forderungen bedrängt, deren Nichterfüllung mit dem Untergange bedroht, deren Erfüllung nur durch den Druck der Unterthanen möglich ist. Nun tragen die mittelbar Untergebenen doppelte Beschwerden: neben den billigen Lasten des eigenen Staats, auch die unbilligen, willkührlichen, an sich selbst schon fast unerträglichen des fremden. Und so ist das Geheimniß gefunden, die Bande zwischen Fürsten und Volk allmählig aufzulösen, die Liebe zum Vaterlande zu erkälten, und so nach und nach den allgemeinen Wunsch zu erzwingen, daß die unerträgliche Selbstständigkeit gegen eine leidliche Knechtschaft vertauscht werden möge **).

*) *Montesquieu* de la grandeur et decadence des Romains. Ch. VI.

**) Auch eine Maxime der Römer, wie *Montesquieu* am angeführten Orte bemerkt: Après avoir détruit les armées d'un prince ils ruinoient ses finances par des taxes excessives ou un tribut, sous prétexte de lui faire paier les frais de

Die Zerrüttungen im Innern der Staaten, welche von solchem System unzertrennlich sind, dienen denn auch, wenn Zeit und Gelegenheit gekommen, zu schicklichem Vorwande, um jenen Wunsch zu gewähren, und die Dienstbarkeit sogar wie eine Wohlthat, wie ein Almosen zu verschenken.

Brächte der Despotismus d. i. die nothwendige Regierungsmaxime und Regimentsverfassung eines Weltreiches, nur Verderben dem äussern Wohlstande der unterjochten Völker, so könnte derselbe wohl von dem Genius der Menschheit beklagt werden; doch hätte er dessen Fluch noch nicht verdient. Diesen Fluch, und zwar den höchsten, verdient er erst darum, weil er die Menschen zugleich um ihre innern Güter, um ihr besseres Selbst betrügt; weil er das Göttliche im Menschen, alle Würde, alle Kraft, alle Hoheit der menschlichen Natur, alles Licht des Geistes, alle Tugend des Herzens, nicht blos niederhält, sondern unterdrückt, und, bei andauerndem Bemühen, selbst bis auf's kleinste Fünkchen zertritt. Unter ihm versinkt das Menschengeschlecht unaufhaltsam in Ehrlosigkeit, in Trägheit, in Gleichgültigkeit gegen alles Gute, in Leichtsinn oder in hinbrütende Dummheit. Vaterlandsliebe wäre Thorheit; denn das Vaterland ist verloren, der unterjochte, entehrte Boden ist das Vaterland nicht mehr. Die Heimath findet jeder nur noch in sich selbst, wenn es hoch kommt, im

la guerre: nouveau genre de tirannie qui le forçoit d'opprimer ses sujets et de perdre leur amour.

Innern seines Hauses; und so wird Eigennuz und Selbstsucht das Alles beherrschende, Alles bewegende Gefühl. Preis gegeben der Willkühr einer Macht, die nichts Bleibendes anerkennt, lebt Jeder nur von Heute auf Morgen, rafft schnell an sich, was ihm die eilende Gunst des Augenblickes zuwirft, und betäubt die ihm vielleicht noch übrigen besseren Gefühle in dem Opium-Rausche sinnlicher Lust. Die Furcht, welche Zungen und Augen bewacht, bannt das Zutrauen, die Offenheit, und mit diesen selbst die heilige Freundschaft aus dem Umgange, wie aus dem Herzen; Kälte, Mißtrauen, List und Heimtücke nehmen ihre Stelle ein. Offene Feindschaft wird seltener; aber desto häufiger mischt die Feindschaft, welche auch von dem Feigen geübt werden kann, im Dunkeln ihr tödtliches Gift. Hohe Tugenden werden gefürchtet; denn zu den Tugenden gehört auch die Gerechtigkeit; und daher wird das Laster zur Tugend und die Gemeinheit zum Verdienst. Wahre Ehre wird nicht mehr gefunden; denn diese macht Anspruch, für sich selbst etwas zu gelten; nur Eine Ehre bleibt noch übrig, — diejenige nämlich, die der Weltfürst selbst geschaffen und mit seinem eignen Zeichen bezeichnet hat, welche daher, stets seinem Augenwink gefällig, nur für ihn, niemals wider ihn dienen kann. — Je tiefer, durch alle diese Laster der Knechtschaft, die Menschheit herabgekommen ist, desto höher ist die Despotie zu ihrer Vollkommenheit ausgebildet. Darum ist das weite China, wo die Menschen, in emsigem Ge-

werbfleiß, als überfirniste Puppen umhertrippeln, wo die Menschengestalten gerade nur so viel Seele noch übrig haben, als nöthig ist, um zu vorgeschriebenen Zwecken, nach dem Ceremonial-Gesez ihren Leib zu bewegen, noch so viel Gefühl für Ehre und Tugend, als erfoderlich, um für die Bambushiebe ihrer Mandarinen mit Anstand zu danken: — darum ist jenes China das Urbild, das idealische Muster, dem jeder folgerechte Despotismus sich zu nähern trachten muß. Denn der Weltmonarch wird so lange heimlich vor den Millionen zittern, die unter seinem eisernen Szepter gebeugt liegen, so lange noch etwas in ihren Seelen ist, woran sie sich aufrichten können: — irgend ein freier Gedanke über die Bestimmung des menschlichen Geschlechtes, irgend ein Gefühl für die eigene Erniedrigung, irgend ein Maßstab für Recht und Gerechtigkeit.

Sowie die Weltmonarchie ein Reich des Lasters ist, so ist sie auch ein Reich der Finsterniß, ein geistiges Todtenreich.

Wenn barbarische Völkerschaften, die ohne Bildung und Gesittung, in rauher Wildheit leben, unter das Joch eines Eroberers gebracht worden sind; so wird dieser, wenn er höher steht als sein Volk, schon um seiner eigenen Herrschaft willen, die Unterthanen zu verständigen Einsichten, zu mildern Sitten, und wo möglich selbst zu einem gewissen Grade wissenschaftlicher Bildung sich zu erziehen trachten. Ein Menschthier ist selbst zum Sklaven zu schlecht, und dumme Barbarei

mit Rohheit gepaart, ist als Feindin aller Ordnung und Ruhe, selbst der despotischen Herrschaft unbequem und gefährlich. Karl der Große brauchte nicht so hoch über sein finsteres Zeitalter hinauszuragen, brauchte nicht mit eignem Geiste liebend den Wissenschaften anzuhängen, durfte nicht eben hohe Ideen von menschlicher Bestimmung und geistiger Vollkommenheit in seiner Seele tragen, um für die Künste und Wissenschaften, überhaupt für geistige Bildung und äussere Gesittung seiner Zeit fördernd zu thun, was von ihm wirklich gethan worden ist. Unter seinen Barbaren bedurfte er der Akademieen und Schulen eben dazu, wozu er der Kirchen und Klöster bedurfte. So stand selbst dem blutbefleckten weltherrschenden Barbaren Djengiz-Chan, der edle, hochherzige, erleuchtete Jli-tschu-tsai zur Seite, von jenem nicht blos geduldet, sondern als erster Minister hoch geehrt*). Während jener als Würgengel die Welt mit seinen Heeren durchzog, und alle Völker, die sein Schwert erreichen konnte, unter seine Füße trat, wirkte dieser, wie ein Schuzengel des Menschengeschlechts, für Ordnung, Sitte und Bildung des weltstürmenden mongolischen Volkes, suchte Künste und Wissenschaft unter sie zu pflanzen, stiftete Schulen für Geschichte, Länderkunde, Sternkunde und Mathematik, und berief Gelehrte aus Jgur, Persien und Arabien, um aus wilden Thieren gesittete Menschen zu erziehen.

*) *Deguignes* Histoire des Huns. L. XV.

Aber Einsicht und Wissenschaft sind nur bis zu einem gewissen Grade dem Despotismus zuträglich, nur so weit als sie taugen, die aufbrausende Wildheit zu ruhigem Gehorsam zu dämpfen, die äussere Rohheit zu gefälliger Glätte abzuschleifen, die ungelenken Seelen und Leiber zu geschickten Werkzeugen zu bilden, zu brauchbaren Knechtsdiensten abzurichten. Eine in unveränderlicher Form ausgeprägte, sich stets gleiche, aus sich selbst nichts mehr frei entwickelnde Bildung; Wissenschaften, die, genau nach dem Richtscheit ausgemessen, gerade so bleiben wie sie sind, ohne Weglassung, Änderung oder Zusaz, in welchen alle Gedanken (und versteht sich, nur Knechten ziemende Gedanken) wie die Inschriften auf einem Denkmal versteinert dastehen, und wohl gelesen, verstanden, angewendet werden können, aber sich selbst weder anders zu gestalten, noch anderes aus sich hervorzubringen vermögen: kurz eine Bildung und eine Wissenschaft, wie sie schon seit Jahrhunderten in China besteht, und bei allem Wechsel der Regentenfamilien, den despotischen Weltthron des Sohnes der Himmel *) trägt und stüzt: — eine solche Bildung, ein solches Wissen ist allein einem despotischen Weltreiche erträglich und nüzlich. Wird daher ein Weltthron über bereits gebildete Völker aufgerichtet, über welche die Sonne geistiger Erleuchtung in ihrem Mittagslichte steht; unter denen Wissenschaften und Künste, nicht fremden Zwecken dienst-

*) Der eigentliche Titel des Kaisers der Chinesen.

bar, frei sich selber gestalten, für sich selber wirken und schaffen; wo die unendlich reiche Quelle des Geistes noch nicht vertrocknet ist, sondern noch frisch und lebendig aus den Tiefen der freien Seele hervorbricht; — da wird der erobernde Weltherr rufen: bis dahin und nicht weiter! da wird er eiserne Schirme dem Lichte entgegenstellen, damit wenigstens der Thron gehörig im Dunkeln stehe; wird er die sprudelnde Feuerquelle des geistigen Lebens erst abzuleiten, und dann, so gut es gehen will, einzudämmen suchen, bis sie allmählig in sich selbst erstickt, und nur noch ihre Schlacken übrig bleiben. Denn wo sich die Geister regen, wo noch der Genius den freien Fittich hebt, da kann die bequemliche Ruhe, die tiefe Stille nicht erhalten werden, deren der Despotismus zu seinen Zwecken bedarf. Was die Seelen stark macht und erhebt, was die Herzen begeistert, — der freie Gedanke, das Licht des höhern Wissens, Kraft und Genialität, — alles dieses sind eben so viele feindselige Elemente, welche die stillstehenden Gewässer, über welchen der Geist des Allherrschers schwebt, leicht in gährende Bewegung bringen könnten. Äussere Dressur, handwerksmäßige Abrichtung zu den Geschäften, Geschicklichkeit in Vollführung des allwaltenden Willens: das sind die höchsten geistigen Tugenden und Vorzüge, die in einem despotischen Weltreiche Lob und Auszeichnung verdienen. —

Alle Wirksamkeit der Staatskräfte eines solchen Reichs ist ein Mechanismus, der, so wie die Kette an-

gezogen wird, sogleich alle Räder in Bewegung bringt. Dazu ist aber nöthig, daß die lebenden Glieder dieser Maschine sich so viel möglich, nicht als Mensch, als Geist, als Seele, sondern nur als Kamm, als Rad oder als Walze fühlen. Licht muß auch noch in einem Gefängnisse sein, wenn in demselben zweckmäßig gearbeitet werden soll. Allein der Rath, welchen der römische Lehrer der Landwirthschaft, Marcus Varro *), für die Vogelzucht ertheilt, ist auch für die gefangenen im Weltgefängnisse anwendbar. — „In den Vogelbauer, sagt Varro, muß das Tageslicht einfallen, damit die Vögel munter fressen; aber ja nicht zu viel, ja nicht von der Seite, daß die Gefangenen andere frei fliegende Vögel sehen; denn sonst würden jene vor Verlangen mager werden." Nach dieser Maxime wurden denn — wir haben es mit eigenen Augen gesehen, mit eigenen Ohren gehört, — in dem Hauptstaate des neuesten Weltreiches, die sogenannten nüzlichen Wissenschaften von den sogenannten unnüzen oder verderblichen (der Ideologie) ausgeschieden; jene allein belobt, begünstigt, unterstüzt, diese der Unterstüzung beraubt, oder durch Spottnamen verrufen oder der Empörung verdächtig angeklagt. Zu den empfehlungswerthen und empfohlenen aber gehörten nur diejenigen, welche unmittelbar zu den Zwecken des erobernden Weltherrn dienten: die Mathematik, um Festungen zu bauen und Kanonen zu richten; die Chemie,

*) de re rustica. L. III.

wegen des Pulvers und der für Handwerker nüzlichen Erfindungen; die Statistik, wegen der Konscription und der Steuern; die Moral und Theologie, um Gehorsam gegen die neue Dynastie einzuprägen; die Geschichte, um die Thaten des Weltherrn zu preisen und aus dem Gang des Menschengeschlechts darzuthun, daß dieses, zum dienen bestimmt, nirgendwo Heil als unter den Flügeln eines einzigen Weltherrn finde. — Nach gleicher Maxime mußten, um aus Europa allmählig ein europäisches China herauszubilden, alle in bessern Tagen gewonnenen geistigen Schäze von oben herab, so gut als möglich, in Beschlag genommen, die Gedanken, die man noch haben und mittheilen durfte, von Staatswegen abgewogen und zugeschnitten, alle Zugänge des menschlichen Geistes sorgsam bewacht, alle Wege freier, geistiger Mittheilung mit Ausspähern, Wächtern und politisch-wissenschaftlichen Zollhütern besezt, alle Organe und Mittel höherer menschlicher Bildung, als bloße Werkzeuge der Gewalt, von dieser in Besiz genommen werden *). Und es war schon Alles auf das Herrlichste dem Gelingen nahe. War nicht bereits, so weit die Macht oder der Einfluß des Welteroberers reichte, beinahe alles freie, wissenschaftliche Leben erstorben? Durfte es nicht schon gewagt werden, allem Geist und jedem höhern Wissen keck mit Hohn und Verachtung zu begegnen? Wurde in den Tagen unserer Er-

*) Beweise: die Kaiserliche Universität, die Verordnungen in Betreff der Druckereien, des Buchhandels u. s. w.

niedrigung irgend ein männliches Wort für Wahrheit und Gerechtigkeit gesprochen *)? Konnte nur eine Klage laut werden über unser Elend, ein Wort der Hoffnung auf bessere Tage? Die Pressen waren in den Bann gelegt; die Siegel des Briefgeheimnisses waren nicht mehr heilig. Der Mann von Geist und Herz mußte selbst vor den Gedanken, die in seinem Innern aufstiegen, zittern, weil sie durch Mienen oder Seufzer seine Verräther werden konnten.

Wo die Freiheit der Mittheilung gefesselt ist, kann freilich das Unrecht desto freier schalten, weil dasselbe sich nicht mehr zu schämen und von dem Mitleide nichts mehr zu fürchten hat. Wo aber die Freiheit der Mittheilung untergegangen ist, da gehen zuletzt auch die Ideen und Gefühle verloren, welche der Mittheilung würdig wären. Der Gedanke ist unzertrennlich von seinem Wort. Geister müssen mit Geistern sich vermählen und einander wechselweise befruchten, oder sie vertrocknen. Es ist ein wahres großes Wort, welches schon oft wiederholt wurde: wer nichts sprechen darf, als was ihm erlaubt ist, wird bald auch das nicht mehr denken, was man ihm zu sprechen gestattet. — Und wie kann eine Seele sich aufschwingen zu jener Begeisterung, in welcher allein alles Schöne, Große, Ewige empfangen

*) Für diejenigen, von denen es gewagt wurde, gab es Füsilladen. — Bloße Andeutungen hatten mindestens Gefängniß oder andere Mißhandlungen zur Folge, wie die Gefangennehmung unsers Becker, von Biller's, von Zimmermann und anderer ausgezeichneter Männer bewiesen.

und geboren wird? wenn stets die kalte Besonnenheit mit ihrem Zirkel dabei stehen muß, damit ja kein Gedanke, keine Empfindung die abgemessene Linie überschreite, damit ja nichts verläumdet, gedreht und gedeutet werden könne, damit ja kein Gedankenhüter aus irgend einem Saz den Verdachtsgrund herauswittere: der Mann habe in seinem Innern Etwas gedacht, gefühlt, geglaubt, gehofft, was nun eben, nach dem bestehenden Seelen-Reglement, nicht mehr gedacht, gefühlt, geglaubt, gehofft werden dürfe. Unterdrückung der Redefreiheit ist mit der Unterdrückung des Geistes selbst eines und dasselbe, und wo solche Tyrannei mit gehöriger Beharrlichkeit fortgesezt worden ist, wird zulezt alles Wissen zur Tradition, alle Wahrheit zum blinden Glauben werden, alle Kunst in handwerksmäßige Fertigkeit ausarten, alles geistige Leben zu geistigem Tod erstarren.

Was die Lasten der Unterdrückung, des Unrechts, des öffentlichen und besondern Elendes in einem Weltreiche Jedem, der noch zu empfinden vermag, bis zur Verzweiflung unerträglich macht, und zugleich die Kraft der Tyrannei, so wie den Muth, sie zu üben, in allen großen und kleinen Tyrannen erhöht, ist eben der ungeheure Umfang des Reichs. Überall hin streckt sich der Szepter des Weltmonarchen; überall sind seine Satrapen, seine Söldlinge und Knechte; an jeden Ort, in jeden Winkel der gesitteten Welt dringt sein und seiner Gehülfen Befehl oder Einfluß, ihr Zwang oder die Furcht vor ihrem Zwange. Alle Staaten, alle Pro-

vinzen, die von dem Weltreiche umschlossen worden, sind nur geräumige Kerker, die Erde selbst ein weites Grab, und frei nur noch der Mann, welcher den Muth hat, zu sterben. Der große Geschichtschreiber des sinkenden römischen Weltreichs *) sagt: „Die Theilung von Europa in eine Menge unabhängiger Staaten, die aber doch durch die Ähnlichkeit der Religion, der Sprachen und der Sitten mit einander verbunden sind, hat die wohlthätigsten Folgen für die Freiheit der Menschen. Ein neuer Tyrann, der weder in seinem eigenen Herzen, noch in seinem Volke Widerstand fände, würde bald einen sanft zurückhaltenden Zwang in dem Beispiele anderer Fürsten, in der Furcht vor gegenwärtigem Tadel, in den Warnungen seiner Bundesgenossen, und in den Besorgnissen vor seinen Feinden finden. Der Gegenstand seines Mißvergnügens darf nur über die nahen Landesgränzen seines Tyrannen entfliehen, um in einem glücklichern Lande einen sichern Zufluchtsort, ein neues, seinen Verdiensten angemessenes Glück, die Freiheit sich zu beklagen und vielleicht die Mittel zur Rache zu finden. Aber das Reich der Römer breitete sich über die Welt aus, und wenn dieses Reich in die Hände eines einzelnen Menschen fiel, so wurde die Welt für dessen Feinde ein sicheres und fürchterliches Gefängniß. Der Sklave des kaiserlichen Despotismus mochte verdammt werden, seine goldenen Ketten in Rom und in dem Senat her-

*) Gibbon I. Thl. 3. Kap.

umzutragen, oder sein Leben in der Verweisung auf dem dürren Felsen von Seriphus oder an den gefrornen Ufern der Donau zuzubringen, so erwartete er sein Schicksal mit schweigender Verzweiflung. Widerstand brachte den Tod, Flucht war unmöglich. Von allen Seiten umgeben mit unübersehbaren Strecken von Land und Meer, konnte er niemals hoffen, hindurchzukommen, ohne entdeckt, ergriffen und seinem erzürnten Herrn wieder überliefert zu werden. Ausser den Gränzen des Reiches konnten seine Blicke nichts entdecken, als den Ocean, unwirthbare Wüsteneien, feindselige Barbarenstämme von wilden Sitten und unbekannter Sprache, oder abhängige Könige, die den Schuz des Kaisers mit Vergnügen durch die Aufopferung eines unterworfenen Flüchtlings erkauft haben würden."

So Gibbon; so das Gemälde unseres eigenen Zustandes. Denn wo war Rettung und Zuflucht, wenn irgend ein Verworfener, der seinen Rücken irgendwo an den kleinsten Pfosten in dem Gebäude der Weltherrschaft anlehnte, den Edelsten mit muthwilliger Bosheit verfolgte? Der Schlechte durfte immer kühn hervortreten, und galt, so viel er gelten wollte; der Beste mußte verstummen, in das Dunkel schüchtern zurückweichen, oder, wie Brutus, Blödsinn heucheln, um sich den bessern Tagen zu erhalten. Schweigen, dulden, allenfalls sich zertreten lassen, war die höchste Regel aller Klugheit. Dem Unrecht entweichen, war so gut, wie unmöglich. Alles bot sich zur Unterdrückung, hier unwillig, dort

willig, die Bundeshand, und so reichte die Kette des Zwangs von dem einen Ende Europas bis zum andern. Alle besondern Staaten waren nur die abgesonderten Kammern in dem großen Weltgefängnisse, und wer allenfalls hier die Riegel brach, fand dort nicht Sicherheit und Freiheit, sondern wechselte nur sein Gefängniß und seine Gefangenwärter. Von den Inseln Brittaniens her und aus dem Lande jenseits des großen Weltmeeres winkte allein noch die Freiheit dem unterdrückten Edlen, dem unschuldig Verfolgten, dem armen teutschen Manne, der die Knechtschaft nicht ertragen konnte. Aber sie winkte blos. Denn der Weg dorthin ging durch das weite Europa, und über Europa war ein eisernes Nez gespannt; Europa's Küsten, seiner Flüsse Mündung waren mit Ketten gesperrt, mit eisernen Riegeln verschlossen. Dadurch verlor zulezt alles Edle seine Achtung, alles Verdienst seinen Werth, alle Tugend ihre Kraft und ihren Muth; selbst der Ruhm hatte seinen äussern Werth verloren. Denn das ist der irdische Gewinn des Ruhms (und darum allein schon ist er des Schweißes der Edlen werth), daß er dem Manne, dessen Haupt er mit seinem Kranz geschmückt, eine äussere Selbstständigkeit und ein inneres Selbstvertrauen schenkt, welche keine anderen Reichthümer zu geben vermögen. So lange unabhängige Staaten neben einander bestehen, hat der anerkannt verdiente Mann seine Domainen überall, so weit die Ehre seines Namens reicht; seine Reichthümer, nicht dem Boden leibeigen, folgen ihm mit sei-

nem Geiste und Herzen, und überall findet er sein Vaterland, wenn das alte ihn verstößt oder mißhandelt, findet überall Staaten, die, um seinen Besiz wetteifernd, ihm die schüzenden Arme reichen, ihm Ersaz für das Verlorne, Belohnung seinem Verdienste bieten. Eben dieses Bewußtsein der äussern Selbstständigkeit und Freiheit gibt dem Talente den Muth hervorzutreten und den Kampf mit der Gemeinheit zu bestehen; gibt ihm die Kraft, Verfolgungen Troz zu bieten, denen selten das wahre Verdienst entgeht; gibt ihm jenen edlen Stolz, womit es den Neid untergeordneter Seelen verachtet, die durch Haß und Druck für die schmerzliche Hochachtung sich zu rächen suchen, welche auch der Verachtungswürdige, in seinem Herzen, dem Achtungswerthen nie versagen kann.

Doch, Dank dem Genius der Menschheit! die Jahre der Unterdrückung waren nur eben so viele Jahre der Prüfung. Die erniedrigte Menschheit ist kräftig wieder auferstanden! der entwürdigte Boden ist wieder entsündigt! die Riegel des Weltkerkers sind zersprengt! seine finstern Mauern liegen zertrümmert! und frei tritt wieder das Menschengeschlecht unter Gottes heitere Sonne, hebt die Hände zum Himmel und dankt für seine Auferstehung und betet um eine glücklichere, seiner würdigere Zukunft!

Aber: „ihr Stürmer, ihr Treiber der Menschen! „was waret ihr? — Werkzeuge, Räder waret ihr, „durch deren in einander greifendes Maschinenwerk der „Unsichtbare den mystischen Wagen der Welt-Regierung

„über den Ocean der Zeiten fortgeleitet hat. Bei jeder „Schwingung, bei jeder Hebung, bei jeder Umkehrung „eines Rades, schallt von dem Geiste, der auf den „großen Wassern lebt, das Gebot der Weisheit: „Mäßigung und Ordnung! Wer es überhört, der „ist gerichtet! Menschen von Erde und Staub, Fürsten „von Erde und Staub, wie schrecklich dieses geschehen, „das zeigt die Geschichte. *)

*) Worte des Johannes von Müller am Schlusse seiner Weltgeschichte. (III. Bd. S. 532.)

III.

Ueber teutsche Freiheit und Vertretung teutscher Völker durch Landstände *).

Wir sind frei! jauchzt nun das teutsche Vaterland und begrüßt mit dankender Freude die Morgenröthe einer neuen Zeit, welche bang ersehnt, nach tiefer langer Nacht, über den großen Leichenfeldern so herrlich aufgegangen ist! Ja! wir sind frei! denn wir haben frei das Vaterland, haben mit den entfesselten Armen, jenseits des Rheins, die von dem Eroberer umgestürzten alten Gränzsteine wieder aufgerichtet, und von neuem mächtige Gottheiten uns befreundet, die lange zürnend ihr Antliz von uns abgewendet hatten. Die neu erstandene Macht teutscher Gesinnung; der hohe freundliche Genius der Eintracht, der alle Völker teutscher Zunge um sich her versammelt; der gerecht strafende Geist des nun volksthümlich gewordenen Hasses gegen die Erbfeinde teutschen Namens; das sind die

*) Geschrieben und herausgegeben (Leipzig, in der Baumgärtner'schen Buchhandlung) im Oct. 1814, bei Eröffnung des Wiener Congresses. Bei Verhandlung der Streitfrage: ob den teutschen Völkern ständische Verfassungen in der Bundes-Acte zuzusichern seien? war diese Schrift nicht ohne Einfluß auf die bejahende Entscheidung.

Schuzgötter unsers Volkes, durch die uns der Sieg geworden, und welche auch für alle Zukunft Hermanns heiliges Erbtheil mächtig zu bewachen und treu zu bewahren uns verheisen. Ohne ihren Beistand wären die Vogesen und der Ardennenwald nur ein schwaches Bollwerk; denn nicht die Natur schüzt die Völker, sondern ihr eigener Geist, ihre sittliche Kraft, der Wille und die Würdigkeit frei zu sein.

Aber ist diese Selbstständigkeit des Bodens, ist die Freiheit von dem Joche der Fremden der einzige Preis für alle Opfer und Anstrengungen, für so viel vergossenes Blut, für so lang erduldete Leiden? Ist diese völkerrechtliche Freiheit, kraft welcher ein Volk sich selbst angehört, ohne die es als ein Volk gar nicht, oder nur dem Namen nach besteht, ist sie die vollständige Freiheit, bei deren Namen sich sonst des Teutschen Brust erhob, bei deren Gedanken sein Auge stolz umhersah, in deren Gefühl er mit edlem Muth selbst vor den Thron seiner Fürsten trat und zu jedem Unterdrücker sprach: ich bin ein teutscher Mann? Wohl ist jene Selbstständigkeit an sich schon ein heiliges Gut. Denn ohne sie besteht auch im Innern keine Freiheit; ohne sie sind selbst die Könige Unterthanen, die Unterthanen nur Leibeigene, heimathlos in der eignen Heimath, Ausländer auf dem Boden ihres Vaterlands.

Jene Selbstständigkeit des Staats, die Freiheit nach Aussen, ist wesentliche Bedingung des Daseins, des Lebens, der moralischen Persönlichkeit jeden Volks.

Genau betrachtet ist aber dieselbe dennoch eine bloße Verneinung. Wie ein der Gefangenschaft Entlassener, darum allein noch nicht das Glück seines Lebens preisen darf, so hat eine Nation dadurch, daß sie aus dem Zwang eines fremden Volkes sich los gewunden und die Dränger von sich ausgestoßen hat, noch keineswegs das Gut sich angeeignet, dessen sie bedarf, um der äussern Selbstständigkeit wahrhaft froh und würdig zu sein. Dieses Gut ist die That des lebendig wirkenden eignen Selbst, strömt aus der Quelle heimischen Lebens, ist die Frucht der Saaten, welche das Volk auf seinem eignen Boden sich erzieht, mit Einem Wort, das Geschenk der innern staatsbürgerlichen Freiheit, welcher eine mit Weisheit geordnete Verfassung ihren Tempel baut. Ist der Japanese zu beneiden, weil er nicht das Joch des Chinesen, sondern das Joch des Kubo, seines Landsmanns, trägt? Wäre es der Chinese, wenn ihm gelänge, den Mantcheou wieder hinter die große Mauer zurückzujagen? war das die ganze Herrlichkeit des Griechen, daß er nicht Wasser und Erde dem großen Könige schuldig war? Besteht die Freiheit, durch welche der Britte groß ist, blos darin, daß ein König aus dem Hause Hannover auf dem brittischen Throne sizt? Freue sich der Teutsche immerhin, daß sein Boden nicht mehr dem Fremdlinge angehört; doch vergesse er nicht, daß ein Acker noch keine Früchte bringt, wenn die Dornen und Disteln ausgerissen sind, womit ein feindseliger Nachbar denselben überzogen hat. Reißt

ihr nieder die Zwinghäuser fremder Gewalt, die Siegesdenkmale euch zur Schande aufgerichtet, — wohl liegen dann die Trümmer zu euren Füßen, aber noch habt ihr kein Obdach, noch keine sichern freundlichen Wohnungen für euch und eure Kinder. Wer von schwerer Krankheit genesen, schwelgt im frischen Genuß der lang entbehrten Gesundheit; ist er aber dieser wieder gewöhnt, so wird er bald gewahr, daß das Leben mehr verlangt, als das bloße Freisein von Schmerzen. Wie neu geboren tritt der Gefangene, dem jezt die schweren Ketten von den wundgeriebenen Händen fallen, aus dem Grabe seines Kerkers zum ersten Mal in das heitere Sonnenlicht. Aber der wohlthätige Befreier sorge ja für Bekleidung, Obdach und Pflege des Erlösten; sonst wird die Freiheit selbst ihm zur Plage, sein Dank verwandelt sich in Fluch und er sehnt sich in seiner Nacktheit aus Sturm und Frost in die vorigen Ketten zurück, in welchen er wenigstens schlafen und von künftiger Erlösung träumen konnte. So mit der Erlösung eines Volks aus fremder Dienstbarkeit! Gustav Wasa verdiente sich den Thron, als er sein Vaterland von dem bluttriefenden Christiern befreite; aber den Namen, Vater des Vaterlandes, verdiente er sich erst, als er den Staat mit Weisheit ordnete, die aufgelösten unterjochten Stände wieder in ihre Rechte einsezte, dem Volk seine gesezmäßige Freiheit sicherte, die innern Reichthümer seines Landes aufschloß, sein Königreich zu innerem Wohlsein und äusserer Würde erhob.

Teutschland leidet an tiefen Todeswunden, welche ihm, bei der Umwälzung der europäischen Staatenverhältnisse, theils die eingestürzten Trümmer alter Verfassungen, theils das Schwert des Kriegs, theils die Geisel fremder Tyrannei geschlagen. Dieser Wunden Schmerz wird zwar, unter dem alles überwältigenden Gefühle, das jeden Gedanken, jede Kraft nach Aussen hingewendet hat, wird in dem heiligen Taumel der Begeisterung, welcher alle Seelen erfüllt, gegenwärtig nur dumpf empfunden und kaum beachtet. Allein es ist bald an deren gründliche Heilung zu denken, soll die gerechte Hoffnung, für welche der Teutsche willig Alles geopfert, nicht grausam getäuscht werden, soll er nicht früher oder später aus seiner Begeisterung mißbehaglich zu neuem Weh erwachen. Fast Alles ist bei uns erschüttert oder zerstört, was Völker stark und glücklich, mit sich und mit dem Staate, dem sie angehören, zufrieden macht. Die Rechte des Eigenthums wanken in Ungewißheit, sind durch Unsicherheit gefährdet, von der Gewalt verlezt, von der Willkühr eigenmächtig beschränkt. Alle Formen des öffentlichen Rechts liegen zertrümmert, alle Schranken gesezlicher Ordnung sind niedergeworfen, alle staatsbürgerliche Freiheit teutscher Völker ist vernichtet, und wo sonst Gesez und Gerechtigkeit schalteten, da walten jezt Rechtlosigkeit, Willkühr und Willkührherrschaft. Der Unterthan ist verarmt, der Wohlstand des Bürgers bei seiner Wurzel angegriffen, das Vermögen des Staats zerrüttet, die Quellen des

öffentlichen Einkommens fast bis zum lezten Tropfen erschöpft, und vor dem Mißtrauen, womit der Bürger vor dem Mitbürger, der Unterthan vor seiner Regierung zurückweicht, ist alles öffentliche Trauen und Glauben verschwunden. Wo ist der Stand im Staate, von dem Fürsten bis zum Sackträger, der nicht durch schwere Unbilden gekränkt, durch unerträgliche Lasten erdrückt, mißmuthig über die erlittenen Verluste, noch mißmuthiger über den ungewissen Besiz des Geretteten, seinen gegenwärtigen Zustand blos darum noch erträglich findet, weil er in dem Ende des Kampfes den Anfang einer dauernd beglückenden Ordnung der Dinge erwartet?

Damit allein, daß die Staaten durch weisen Haushalt ihre Bedürfnisse beschränken, die stehenden Heermassen vermindern, das verhaßte Auszehnden der Jugend (Conscription) durch allgemeine Landesbewaffnung ersezen, den Handel von seinen schwersten Fesseln befreien, die Gewerbthätigkeit ermuntern, den verfallenen Landbau zu heben, und so dem verdorrten Baume des Wohlstandes wieder frische Lebenssäfte zuzuführen sich bemühen werden: damit allein ist noch nicht geholfen. Solche Rettungsversuche sezen, um zu gelingen, noch ein Höheres voraus; sie wirken blos gegen die Erscheinungen der Krankheit und lassen den tiefer liegenden Stoff derselben unberührt. Wenn eine Feuersbrunst unsre Wohnung bis auf den Grund zerstört hat, so werden wir, ehe an die Betreibung unsrer ordentlichen Ge-

schäfte, an die Vermehrung unsrer Kundschaften, an die Verschönerungen und Bequemlichkeiten des Lebens zu denken ist, vor allem dahin trachten, wieder unter Dach und Fach zu kommen, den Schutt von dem Brandplaze abzuräumen und auf der leeren wüsten Stätte eine dauerhafte, unsern Bedürfnissen bequeme Wohnung wieder aufzuführen. So auch jezt mit den Staaten. Sollen auf dem Felde der Verwüstung wieder Ärnten der Freude und des kräftigen Lebensgenusses aufgehen, soll eine beglückende Ordnung der Dinge wieder von Neuem begründet, sollen die locker gewordenen Bande zwischen den Völkern und ihren Fürsten wieder angezogen und durch Liebe und Vertrauen auf immer fest geschlungen werden, soll wieder mit der Gerechtigkeit die Zufriedenheit und die öffentliche Treue unter den teutschen Völkern wohnen: so bedarf es vor allem der Wiederaufrichtung der zerfallenen Staatsgebäude, der Wiederherstellung, und, wo es dessen bedarf, der Verbesserung und Veredelung derjenigen Einrichtungen und Formen, welche der Teutsche von jeher als das Palladium seiner eigenthümlichen Würde heilig geachtet hat, und ohne welche er sich eine auf Recht und Ordnung gegründete Regierung nicht zu denken vermag. Gerechtigkeit findet der Teutsche blos in dem Heiligthume gesezmäßiger Freiheit, und eine seiner würdige öffentliche Ordnung nur da, wo diese Freiheit anerkannt und durch eine Verfassung gesichert ist.

Die Freiheit, welche der Teutsche sein nennt, ist nicht die Freiheit des Demokraten, welche, feindselig den Thronen, blos da gefunden werden soll, wo das Volk mit einer idealen Souverainität und Majestät bekleidet ist. Noch weit weniger hat die teutsche Freiheit gemein mit jener neufränkischen, welche gleichbedeutend mit Anarchie und Pöbelherrschaft, Alles von Allem, mithin auch vom Gesetze frei macht, und unter deren Herrschaft nichts frei ist, als die Gewalt und das frevelnde Unrecht. Die Lehren, welche diese Freiheit der Welt gegeben, sind noch in zu neuem blutigen Andenken, als daß es selbst einem Thoren beifallen möchte, von einer solchen Freiheit zu träumen. Der Teutsche, der von seinen flatternden flimmernden Nachbarn in Westen sich durch Ernst und Gesetztheit, Gediegenheit, Tiefe und Rechtssinn unterscheidet, hat sein Element blos in dem Reiche gesetzlicher Ordnung, in dem stillen heitern Frieden, welchen lediglich ein in fester Stetigkeit beharrender Zustand der bürgerlichen Gesellschaft zu gewähren vermag. Der Teutsche ist seiner Gesinnung nach ein monarchisches Volk, und war es, so weit wir seine Geschichte zurück verfolgen. Republikanische Verfassungen entwickelten sich blos in Städten, wo der Handelsgeist, mit dem Geiste demokratischer Freiheit auf das engste verwandt, entweder vorherrschend oder alleinherrschend geworden war; übrigens aber war Monarchie, welche ackerbauenden Völkern am besten zusagt und sich bei diesen aus den Elementen ihres

geselligen Lebens von selbst entwickelt, der Grundcharakter teutscher Verfassungen. Von jeher lebte der Teutsche unter Stammhäuptern und Fürsten, und das Ehrenwort: „teutsche Treue," bewährte sich immer am schönsten in jener unerschütterlichen aufopfernden Ergebenheit an seine angestammten Fürstenhäuser.

Aber es gibt ausser der Freiheit des Demokraten noch eine andere, welche, mit dem Wesen monarchischer Staaten unzertrennlich verbunden, die einzige wahre Gränzscheide zwischen der Monarchie und dem Despotismus macht, und welche schöner und dauernder blüht, als jene, weil sie an den starken Säulen eines erblichen Throns sich hält, der zugleich in ihr seine kräftigste Stüze findet; während jene den Staat in stets unsichern Schwankungen hin und her bewegt, und, sobald das Gleichgewicht einmal verloren geht, denselben eben so leicht in den gähen Abgrund wilder Gesezlosigkeit, als in das Grab des Despotismus schleudert. Die Freiheit, die allein unter dem heiligen Fürstenszepter gedeiht, aber auch nur in einer Staatsverfassung, wo die höchste Gewalt blos die Macht hat, frei das Rechte zu thun, weil sie in anerkannten, durch Grundgeseze geheiligten, von der öffentlichen Meinung beschüzten Rechten der Nation ihre Schranken findet: — sie ist der teutschen Völker unveräusserliches Eigenthum, das heilige Erbtheil ihrer Väter. Der edle Baum, welcher über die brittische Insel seine blüthen- und fruchtreichen Äste breitet, und unter dessen Schirm alles Schöne und Große, Men-

schenglück und Menschenwürde zu freudigem Gedeihen reifte, hat seine Wurzeln in dem teutschen Boden, und ward dorthin verpflanzt aus Germaniens alten Eichenhainen. Zwar gedieh er in seiner Heimath nie zu solcher Kraft und Herrlichkeit; doch gewährte er Schuz und Schirm und freundliches Obdach, wenigstens gegen die schlimmsten Wetterlaunen ungemessener Willkühr. Nec regibus illimitata potestas *): dieser ehrwürdige Grundsaz staatsbürgerlicher Freiheit, den germanischen Völkern eingeboren, unterschied dieselben von jeher als einen edleren Menschenstamm von den eingedrungenen slavischen Nationen, begleitete die teutschen Völker aus ihren Wäldern durch alle Epochen ihrer Geschichte hindurch, bildete sich nach Zeit und Umständen in verschiedenen Gestalten aus und brachte zulezt jene heitern freundlichen Landesverfassungen hervor, in welchen neben der Macht auch die Freiheit wohnte und das Gesez den Fürsten wie das Volk beschüzte. „Immer," sagte Hüllmann, als er im Jahre 1808 den untergegangenen teutschen Landesverfassungen ein dankbares Todtenopfer brachte, „immer wird der Boden, der jenes Ge„bäude getragen hat, heilig sein durch große Erinnerun„gen, die daran haften; wie fast nach zweien Jahrtau„senden der Boden von Hellas in dem Verehrer des „Alterthums schöne Begeisterung hervorbringt. Es ist „ein ewiger Ausspruch der Weltgeschichte, so gebietend

*) *Tacitus*, de mor. Germ.

„über den Geist des Kenners der Vorzeit, als nieder-
„schlagend in den Perioden des Verlustes freier Bewe-
„gungen, daß nur in Staaten von liberaler (nicht noth-
„wendig republicanischer) Verfassung, wo das Recht
„freier Mittheilung nicht vorenthalten wird, wo kein
„Hochverrath an der Menschheit den Bürgern jene Ein-
„heit und Stille aufzwingt, die sie in geistlose Maschi-
„nen verwandelt, daß nur in solchen einzig glücklichen
„Staaten das Kleinod, das in die menschliche Natur
„gelegt ist, hervorkeimt, reifet, dem Dasein Vollgenuß
„und Adel gewährt.“ *) Und dieses waren, bei vielen Unvollkommenheiten, womit die Zeit keine menschliche Einrichtung verschont, die unverkennbaren Wohlthaten teutscher Landesverfassungen, welche zwar der aus der Fremde hereingedrungene Despotismus haßte, weil er sie fürchtete, und mancher Bastardsohn des Vaterlands, um sich dem Despotismus gefällig zu erweisen, mit muthwilligem Spott verhöhnte, welche aber noch jeder echte teutsche Mann mit dankbarer Erinnerung in liebendem Herzen treu bewahrt. Eine unumschränkte Fürstengewalt, welche den Staat und das Volk als freies Eigenthum in ihren Händen trägt, welche alles Recht für sich allein in Beschlag genommen, und der Nation, als einem Haufen ohne Anspruch, ohne Werth und Ehre, blos die Pflichten übrig gelassen hat, welche über ihr nur Gott, unter ihr nur dienende Knechte anerkennt,

*) Hüllmann Geschichte der Stände. Thl. III. S. 218.

für welche es keine andere Freiheit gibt, als die schrankenlose Freiheit der Gewalt, keine andere Nothwendigkeit, als die des Zwanges, kein anderes Gesez, als den Eigenwillen, kein anderes Recht, als die Stärke der Faust, welche das Schwert und die Zuchtruthe führt: eine solche Gewalt ist der Sinnesart des Teutschen, seinem menschlichen Fühlen und Bedürfen eben so fremd, als den Sultansknechten des Orients die Idee von staatsbürgerlicher Freiheit. Frei nannte von jeher der Teutsche sich selbst, frei nannte er die Verfassung, in welcher er lebte, und sein Oberhaupt nannte er einen Fürsten, das ist, den Ersten und Höchsten im Volke, so wie ein Vater der Fürst seines Hauses ist. Wie das verständige Haupt eines kräftigen Körpers die Glieder beherrscht und leitet, aber mit denselben in steter ununterbrochener Wechselwirkung steht, ihre Kräfte, Bedürfnisse und Foderungen wahrnimmt, und nicht blos aus sich selbst, sondern mit ihnen und durch sie gemeinsam handelt und wirkt: so stand auch der Fürst mit seinem Volke in jener menschlich würdigen Gemeinschaft, kraft welcher er sich selbst als einen Theil des Volkes, das Volk als einen Theil von ihm selbst betrachtete und daher, was Allen gemeinschaftlich galt, auch als gemeinsame Angelegenheit Aller behandelte. Das Haupt der Familie wird, wo es einer großen Angelegenheit des häuslichen Gemeinwesens gilt, die erwachsenen mündigen Familiengenossen zu gemeinschaftlicher Überlegung oder gemeinsamem Beschlusse um sich her versammeln.

Eben so bildeten, dem Fürsten zur Seite, Stände den hohen Rath der Nation, in welchem jener, wenn er auf seinen eigenen Vortheil sich verstand, die wahre Stüze seines Thrones, diese eine Schuzwehr der allgemeinen Freiheit erkannten. Waren gleich unsre teutschen Landstände größtentheils aristokratische Körper, welche, nach der Beschränktheit ihrer besondern Standesvortheile, nur sehr unvollkommen als Stellvertreter der Gesammtheit des Volks betrachtet werden konnten *); waren sie gleich,

*) Häberlein in seinem, noch im Jahre 1797. herausgegebenen Handbuche des teutschen Staatsrechts Bd. II. S. 74. f. sagt daher von teutschen Landständen: „Landstände gehören allerdings zum Glück eines Landes, wenn sie ihrer Pflichten eingedenk sind, und es nie vergessen, daß sie Repräsentanten des Volks und diesem eigentlich Rechenschaft von ihren Handlungen zu geben schuldig sind. Aber wie selten ist dies wirklich der Fall? Wie selten wagen sie es, dem Regenten über seine oder seiner Räthe Handlungen zwar bescheidene, aber doch standhafte Vorstellungen zu thun? Wie wenig sehen sie oft bei ihren Rathschlägen auf das Beste des ganzen Landes? Wie gleichgültig sind sie nicht zuweilen gegen den Druck und die Ungerechtigkeiten, welche der arme Unterthan leiden muß? Nur dann erheben sie ein großes Geschrei, wenn ihre eigenen Rechte auf dem Spiele sind; dann führen sie wohl Prozesse und bestreiten die Kosten aus der allgemeinen Landes-Casse, wozu der ohnehin gedrückte Unterthan das Seinige beisteuern muß. Ist es nicht unverantwortlich u. s. w.“ Wohl sind diese Thatsachen nicht zu läugnen, wiewohl sie weder so allgemein, noch überall so grell vorhanden gewesen sein mögen, wie in diesem Gemälde dargestellt ist. Übrigens waren jene Erscheinungen nur solche Gebrechen, unter welchen jede menschliche Einrichtung leidet, wenn sie nicht mit der Zeit selbst vorwärts geht;

im Verhältnisse zum Staatsoberhaupt, nicht überall weder so hoch, noch so sicher gestellt, daß nicht zuweilen gar Manches über sie hätte gelingen können, was durch sie hätte verhindert werden sollen: immer waren sie eine wohl zu beachtende Schranke der Macht, waren wenigstens Symbole der Nationalfreiheit, warnende Gränzgottheiten, welche das Gebiet des öffentlichen Rechts durch sichtbare Marken bezeichneten, und, wenn nicht als unwiderstehlich gefürchtet, doch geehrt und gescheut werden mußten. Jene Stände waren nicht blos das Organ, durch welches sich die Stimme des Volks mit sei-

---

sie waren nothwendige Folgen einer fehlerhaften Art der Repräsentation, welche um so auffallender sich offenbaren mußten, je mehr die veränderten Umstände der Zeit die alten Verhältnisse der Dinge allmählig verändert und verschoben hatten. Auch die engländische Repräsentation hat ihre großen eigenthümlichen Gebrechen; eine Parliaments-Reform ist schon seit lange der Wunsch einsichtsvoller Britten. Aber der Britte wird gleichwohl diese seine fehlerhafte Repräsentationsart nicht mit einer Verfassung vertauschen wollen, wie wir dieselbe nach Aufhebung der Landstände in manchen französischen Bundesstaaten erfahren haben. Das unvollkommene Gute ist wenigstens noch weit besser, als das vollkommene Böse; jenes kann immer besser werden, dieses wird immer schlechter, je vollkommener es wird. Daß eine Nation durch Stände vertreten werde, das ist das Allgemeine und Nothwendige; wie, unter welcher Form? das ist das Wandelbare und Veränderliche. In jener Idee ist das ewig Wahre, Gute und Gerechte; aber diese Formen können gebrechlich und mangelhaft und der Nachhülfe bedürftig sein. Was die Zeit erschafft und gründet, muß von der Weisheit ausgebildet und von seinen Schlacken gereinigt werden.

nen Wünschen und Beschwerden vor dem Fürsten vernehmen ließ *); sondern äusserten zugleich auf die Ausübung der höchsten Gewalt gerade in den wichtigsten Angelegenheiten des Staats einen Einfluß, der zwar das Schnellregieren hinderte, aber das mit Bedacht regieren weislich förderte, zuweilen vielleicht die Ausführung einer gutgemeinten Absicht der Regierung verzögerte oder vereitelte, aber noch weit öfter die Fehler der Übereilung oder des bösen Willens schlimmer Rathgeber von dem Staate und seinen Bürgern abwendete.

Zuvörderst hatte die Nation durch ihre Landstände wesentlichen Antheil an der Ausübung der gesezgebenden Gewalt. Diese erschien entweder als ein dem Fürsten und den Ständen gemeinschaftliches Recht, wenn es zur Gültigkeit des Gesezes der landständischen Beistimmung bedurfte, oder sie behauptete sich zwar als ein ausschließend fürstliches Hoheitsrecht, durfte jedoch wenigstens ohne den mitwirkenden Rath der Stände nicht in Ausübung kommen. — Gesezе bestimmen den Gesammtzustand einer Nation, durchgreifen die Verhältnisse des Ganzen und Einzelnen, heben oder unterdrücken den Wohlstand und die Zufriedenheit ganzer Stände, hemmen oder fördern die Fortschritte ganzer Geschlechter. Mißgriffe, welche eine Regierung nur im Besondern verschuldet, treffen meistens blos Einzelne, verschwinden mit ihrer Veranlassung, gehen unter mit

*) Freilich nur unter der Beschränkung, daß die Beschwerden und Wünsche nicht gegen das Organ selbst gerichtet waren.

ihrem Gegenstande, und haben, wenn nicht eine herrschende Maxime ihnen zum Grunde liegt, selten einen bedeutenden bleibenden Einfluß auf das Ganze. Aber ein Gesez ist ein mit den Waffen des Gebots ausgerüsteter, überall durchschneidender allgemeiner Grundsaz. Ein Irrthum des Gesezes gebiert tausende, wiederholt und vervielfältigt sich in der Anwendung und wirkt als eine unversiegbare, weit ausströmende Quelle des Unheils. Wie man auch von Rousseau's Lehre über den allgemeinen Willen denken mag, so ist es doch wenigstens billig und menschlich, und eine schickliche Rücksicht der Achtung, welche eine ganze Nation von ihrem Regenten fodern darf, daß eine Maßregel, die für das Schicksal Aller entscheidend ist, wenigstens unter solchen Formen zur Gültigkeit gedeihe, welche die höchste Bedächtlichkeit, die vorsichtigste Überlegung, die genaueste Abwägung aller dabei betheiligten Interessen verbürgen. Nur auf diese Art wird der Anschein von Willkühr und der Verdacht zweideutiger oder übelwollender Absichten entfernt, womit das gerechte Mißtrauen des Volks jeder neuen eingreifenden Maßregel begegnet, die in dem geheimen Dunkel des Kabinets empfangen und geboren, keine andere Autorität für sich hat, als das gebietende Machtwort des Fürsten; nur so, nicht durch die Verbrämung des Gesezes mit Entscheidungsgründen und Ermahnungsreden, wird dem Gesez jenes Zutrauen und jene Ergebenheit gewonnen, ohne welche ihm die wahre Lebenskraft entzogen ist. Schon das wäre bedeutender

Gewinn, daß, wo Stände vorhanden sind, die gesezgebende Gewalt ihre Schritte immer behutsamer abzumessen gezwungen ist, und daher, wenn auch langsamer, doch auf längere Dauer ihre Gesetze gibt. Wo es zum Gesezgeben weiter nichts braucht, als, das eigene Gutmeinen in ein Gebot einzukleiden, da werden leicht bloße Einfälle zu Gesezen; da ist man wenigstens in der Versuchung, mit Verordnungen, wie mit Karten, aus Langweile zu spielen, an dem Volkskörper mit Gesezen zu experimentiren, Heute einzureißen was Gestern gebaut worden ist, und auf diese Weise nicht nur Würde und Ansehen der Gesetze von Grund aus zu zerstören, sondern auch durch immerwährendes Schwanken die Nation in steter Unruhe und Beängstigung zu erhalten und, vielleicht sogar im lautersten Bestreben nach dem Allervortrefflichsten, alle Ordnung des Lebens aus den Fugen zu treiben *).

Ein zweiter, wohl noch wichtigerer Bestandtheil teutscher Freiheit war das Recht, nicht willkührlich besteuert zu werden, keine Abgaben dem Fürsten zu entrichten, als welche entweder das Gesez und althergebrachte Gewohnheit bestimmt, oder der Land-

*) Wofür besonders der Staat, welchen der Verf., als er dieses schrieb, zunächst im Auge hatte, sich als warnendes Muster darstellte. In diesem Lande wurde fortwährend so viel organisirt, desorganisirt, reorganisirt, daß, in der langen Jahrenreihe, wo diese Gesezgebungs-Experimente getrieben wurden, der Staat mit allem was darin stand, nur als ein Provisorium betrachtet werden konnte. (1832.)

tag bewilligt hatte. Willkührliches Besteuerungsrecht ist schon mit dem bloßen Begriff des Privateigenthums nicht wohl verträglich, weil es in dem Wesen desselben liegt, daß nur das Gesez oder der Eigenthümer Gewalt darüber habe. Wer, aus was immer für einem Titel, über das Privatvermögen eines Volkes nach eigenem Belieben schalten und walten, und davon so viel und so oft nehmen darf, als er eben zu bedürfen glaubt, ist dadurch mittelbar Herr und Eigenthümer von Allem. Das Privateigenthum gehört dann den Einzelnen nur dem Namen nach, der That nach dem Fürsten. Die Nation hat für sich selbst nichts, als — was ihr noch nicht genommen ist; was sie hat, was sie erwirbt, was sie ist, das hat, erwirbt und ist sie eigentlich nur für diejenigen, die Gewalt über sie haben. Wo bei der Macht die Willkühr steht, ist gemeiniglich der Mißbrauch nicht fern; wenigstens ist gegen diesen nirgends sichere Bürgschaft. Wo aber der Arbeit nicht ihr Lohn gewiß, ist die Arbeit eine öde, traurige Mühe, bei welcher der emsigste Fleiß zulezt ermattet. Freie Gewalt über das Vermögen der Unterthanen lähmt daher mit der Sicherheit des Erworbenen den Muth zum Erwerben und Unternehmen, hindert die Nation in ihren Bestrebungen und gefährdet den Lebensnerv bürgerlicher Regsamkeit. — Seitdem der Fürst nicht mehr allein von seinen Kammergütern lebt und die Regierung ständige Bedürfnisse hat, welche nicht anders, als aus den Mitteln der Unterthanen zu bestreiten sind, kann das

Recht, Abgaben zu fodern, nicht unbeschränkt, wie in frühern Zeiten, an die jedesmalige Bewilligung von Ständen gebunden sein. Was nothwendig und allgemein ist, was der Staat zu seinem Leben und Wirken regelmäßig bedarf, kann nicht erst von einem veränderlichen Meinen und Zugestehen abhängen. Daher muß das Gesez die Art und das Maß der ständigen Abgaben, allenfalls durch Festsezung eines Höchsten, im Allgemeinen bestimmen. Was aber der Staat über das Gesez hinaus verlangt, dazu bedarf er, nach teutscher Art und teutschem Recht, der Bewilligung der Nation, d. h. ihrer Stände. Auf diese Art ist die nothwendige Selbstständigkeit des Staatsoberhaupts mit den gerechten Ansprüchen eines freien Volkes ausgeglichen *). Durch solche Einrichtung ist zugleich der Staatsverwalter in die Schranken heilsamer Sparsamkeit gewiesen, und zweckmäßige Vertheilung, gerechte Verwendung der öffentlichen Einkünfte wird ihm nothwendig, nicht blos weil die Weisheit und Gerechtigkeit, sondern auch weil es sein eigener Nuzen fodert. Wo die or-

*) Man übersehe nicht, daß dieses im Jahre 1814 geschrieben, und in dieser Schrift die erste Stimme für Einführung ständischer Verfassungen in Deutschland laut wurde, welche, so bescheiden und genügsam sie ihre Wünsche beschränkte, wie sie damals mußte, gleichwohl als ein frevelhaftes Attentat auf die durch den Rheinbund gewonnene Souverainität — womit man zugleich den Begriff völliger Unbeschränktheit nach Innen verband — von einem, übrigens sehr milden, Souverain aufgenommen wurde. Die Folgen hievon hatte der Verf. einige Jahre lang sehr schmerzlich zu empfinden. (1832.)

dentlichen Einnahmen ein für allemal bestimmt sind und die ausserordentlichen erst von Ständen bewilligt werden müssen, da hat — zumal wenn gegen das eigenliebige Staats-Schuldenmachen noch einige Vorsicht getroffen ist, — der Leichtsinn, welcher vergeudet, sammt dem Unverstande, welcher die minder wesentlichen Bedürfnisse den unbedingt nothwendigen, dringenden vorgehen läßt, in der Verfassung einen stets wachsamen Mahner und Warner. Je besser die Staatseinkünfte verwaltet sind, desto leichter kann der Fürst seiner Stände entbehren; Sparsamkeit und weise Ordnung sind Bedingungen seiner selbstständigen Hoheit. Wo man nur zu nehmen braucht, um zu haben, da wird man nicht blos fodern, was man bedarf, sondern bald auch bedürfen, was man fodern kann. Der Staatshaushalter, der keine Ursache hat, sich (wie man zu sagen pflegt) nach der Decke zu strecken, kommt gar zu leicht in die Versuchung, sich selbst nach Belieben auszudehnen, die Decke nach sich zu recken, und sie allmählig immer mehr und mehr zu recken und zu strecken, bis sie zulezt in Stücke zerreißt und er selbst nichts mehr hat, womit er seine Blöße decken könnte.

Die öffentlichen Rechte teutscher Völker hatten, so lange noch ein teutsches Reich bestand, in dessen Verfassung wenigstens einige Gewähr ihrer Sicherheit. Die Gebrechen der Reichsverfassung, die Ohnmacht des Reichs als Staatskörper, wie nach Aussen so nach Innen, waren schon lange, ehe noch das Schwert des

Eroberers den Thatbeweis dafür gegeben hatte, keinem Verständigen ein Geheimniß mehr. Doch mit allen seinen Gebrechen war das Reich noch immer hoher Ehren werth, so fern es der staatsbürgerlichen Freiheit der Teutschen gegen fürstliche Eigenmacht zur Schuzwehr diente. War gleich die Reichsgewalt selbst im Innern sehr beschränkt und geschwächt, so war sie doch mächtig genug, um, wenn in den einzelnen Staaten die Wage des Rechts zu sehr aus ihrem Gleichgewichte sank, in die leichtere Schale oft ein starkes, immer nicht ganz unbedeutendes Gegengewicht zu legen. Das Recht teutscher Landesstände und Unterthanen, selbst ihre Fürsten vor Gericht zu fodern, war ein Vorzug, welchen jeder teutsche Mann zuerst im Auge hatte, wenn er von teutscher Freiheit sprach. Mochten die Aussprüche der Reichsgerichte eigentlich nur gegen die schwächern Fürsten durch Zwang geltend werden können: immerhin! gerade die kleinen Tyrannen sind die schlimmsten und gegen die Mächtigen war schon durch den Richterspruch allein wenigstens Etwas gewonnen. Der Ausspruch eines hochachtbaren Gerichtshofes, der im Namen der Gerechtigkeit und vor den Augen einer ganzen großen Nation über eigenmächtige Fürstengewalt das Wort der Verdammung aussprach, konnte, wie stolz man sich auch gebärden mochte, wenigstens nicht so ganz gering geachtet, es mußte die öffentliche Demüthigung, die Macht der öffentlichen Meinung *), welche durch solches Ur-

*) Erst in den neueren Zeiten hat sich die öffentliche Meinung

theil bestimmt und durch das Ansehen der Gerechtigkeit selbst geheiliget wurde, auch von dem Mächtigsten wenigstens gescheut werden. So wirkten die Reichsgerichte, wenn auch als Gericht nur gegen die Schwächern, doch gegen die Mächtigen wenigstens als ein ehrwürdiges Censorat; dort durch den Zwang der Gewalt, hier durch der Geister unsichtbare Macht.

Treffend sind daher, nach allem Vorbemerkten, die schönen Züge, womit Pütter *) den Charakter der ehemaligen teutschen Verfassung zeichnet, wenn er sagt: „Alles zusammen genommen, was der teutschen Ver„fassung eigen ist, zeigt sich ein Hauptvortheil derselben „darin, daß, wenn Alles in der gehörigen Ordnung „ist, ein jeder Landesherr Mittel und Wege genug hat, „in seinem Lande Gutes zu thun, und, wenn er hinge„gen Böses thun möchte, entweder Landstände dagegen „ins Mittel treten, oder auch alle und jede Unterthanen „noch bei einem höheren Richter Hülfe suchen können. — „Gewiß im Ganzen eine glückliche Verfassung, womit „zugleich dafür gesorgt ist, daß von der Landeshoheit,

als Macht, als Großmacht, ja als die größte der Großmächte so recht fühlbar kund gegeben. Wehe da, wo sie verkannt wird! Das Jahr 1830 hat in Donnern gesprochen. Aber Stocktaube hören selbst den Donner nicht. Man lese Klübers Abhandlung: die drei Großmächte, in dessen Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtkunde, Staats- und Rechtswissenschaften. Bd. I. N. XI. S. 387—397. (1832.)

*) Historische Entwickelung der Staatsverfassung des teutschen Reichs. Thl. II. S. 183.

„wie sie sich in so gar vielerlei Händen findet, die frei„lich nicht von einerlei Weisheit und Herzensgüte ge„lenkt werden können, doch nicht so groſses Unheil zu „besorgen ist, wie sonst kleine Tyrannen für ihren klei„nen Bezirk oft noch gefährlicher, als groſse für Staa„ten sein können.“

Mit dem teutschen Reich fand zugleich in den meisten teutschen Ländern die alte Verfassung und mit dieser auch die teutsche Freiheit ihren Untergang. Wie, nach Auflösung des Reichsverbandes, der König von Dänemark, als teutscher Herzog, die zwischen ihm und seinen teutschen Unterthanen bestehenden Staatsverträge aufhob, und das dänische Königsgesez, dieses Gesez gesezloser Macht, auf ein durch Stände vertretenes teutsches Volk ausdehnte, und wie diese Maſsregel mit der Absicht, die teutschen Staaten Dänemarks der Einverleibung in den rheinischen Bund zu entziehen, gerechtfertiget wurde: so wurde hingegen in den meisten übrigen Theilen Teutschlands das schon eingegangene Rheinbündniß als Rechtsgrund zur Auflösung der Landstände, zur Vernichtung der alten gesezmäſsigen Verfassungen, zur Gründung des Reichs unumschränkter Willkühr geltend gemacht. Die den rheinischen Bundesgliedern mitgetheilte Souverainität bezieht sich zwar, nach der wahren unveränderlichen Bedeutung dieses Wortes, blos auf ein äusseres Verhältniß des Regenten; sie begründet dessen Unabhängigkeit von einer höhern Regierungsgewalt, aber nichts weniger als eine von

jeder Einschränkung freie, jedes gesezmäßigen Einspruchs der Nation überhobene, despotische Regentenmacht. Die Dei's zu Algier und Tripolis, welche die Ober-Hoheit des Großherrn anerkennen, wurden noch niemals darum Souveraine genannt, weil ihnen die Unterthanen, wie Heerden ihrem Eigenthümer, überlassen sind. Dagegen hat wohl noch Niemand die Souverainität der Könige von England oder Schweden blos darum bezweifelt, weil hier Parliamente oder Reichsstände das Königsrecht in seinen Schranken halten und der König allein nicht Alles ist, sondern die Nation auch für Etwas gilt. — Aber so hatten es die rheinischen Bundesfürsten mit ihrer neuen Souverainität nicht gemeint. Wie die politische Welt ihre Pole, so hatten auch die Worte ihre Bedeutungen umgekehrt. Jene Souverainität war blos dazu erfunden, die teutschen Völkerschaften von einander loszureißen, das Gemeinsame unter ihnen aufzuheben, und, während das Ganze machtlos zerfiel, die willkührliche Gewalt über die zerbröckelten Theile desto bequemer und sicherer auszuüben. Daher bezeichnete die Souverainität nichts als Unterthänigkeit der Souveraine unter den fremden Herrn, dagegen vollkommen freie Gewalt über die eigenen Unterthanen; das lezte war sie um des ersten willen.

Zwar wurde nicht überall die erlangte Souverainität als Rechtstitel zur Aufhebung aller gesezlichen Freiheit der Nation ausdrücklich geltend gemacht. So wurden in dem ersten rheinischen Bundesstaate die alten

Stände, wie man versicherte, nur deshalb aufgehoben, um dieselben in einer andern, dem Zwecke des Staats, so wie den Ansprüchen der Zeit mehr entsprechenden Gestalt, als National-Repräsentation, wieder herzustellen. Die im Jahr 1808 erschienene Constitution des Königreichs Baiern verordnet Kreisversammlungen, versichert dem Volke Stellvertreter mit wesentlicher Theilnahme an der Gesezgebung und Besteuerung, und spricht hiedurch die feierliche Anerkennung von Rechten der Nation auf gesezmäßige Freiheit, so wie das nothwendige Dasein bestimmter, verfassungsmäßig einschränkender Formen, urkundlich aus. Freilich blieb diese Verfassungsurkunde, wiewohl als gültig bekannt gemacht, gerade in ihren wesentlichsten Theilen ein Wort ohne That, ein Versprechen ohne Erfüllung. Aber sie mußte es bleiben, weil, so lange nicht Teutschland mit seinen Fürsten frei war, die einzelnen teutschen Völker unmöglich als freie Völker behandelt werden konnten. Rechtlos lag Teutschland mit seinen Fürsten unter den Füssen des fremden Gewaltherrn, rechtlos mußten darum auch die einzelnen teutschen Völker unter dem Throne ihrer eigenen Fürsten liegen, weil diese selbst nicht mehr ihren Völkern, sondern dem Weltkaiser angehörten, nicht mehr frei für ihre Unterthanen, sondern nur als gezwungene, dienstbare Werkzeuge in einer fremden Hand für diese zu wirken vermochten. Eine despotische, noch dazu tyrannisch ausgeübte Obergewalt, wie die des rheinischen Protektorats, verträgt unter sich keine auf

Nationalfreiheit gegründete geseznäßige Verfassung; denn diese würde den schnellen wilden Lauf der ersten hemmen, dem blutig drückenden Eigenwillen einen störenden, oft gefährlichen Widerspruch entgegensezen können. Wer einem Dritten geben soll was, wie viel, wie oft, wie bald es diesem beliebt, muß das Gefoderte nach Belieben eben so leicht und schnell zu nehmen bemächtigt sein. Wenn die teutschen Völker zu Bettlern werden, wenn sie immerfort den unersättlichen Golddurst fremder Dränger befriedigen, wenn sie Heere auf Heere aussenden sollten, damit teutsches Blut zu fremden Zweken und zu Befestigung der eignen Ketten fließe: wie konnten da noch alte Verfassungen sich behaupten oder neue gegründet werden, welche den gedrückten, geplünderten, gegeisselten, zur Schlachtbank bestimmten Nationen ein selbstständiges Recht, ein Wort der Weigerung, des Einspruchs, der Beschwerde oder nur der Klage gestattet hätten? Will ein Monarch Stände des Volks um seinen Thron versammeln, so muß er die Gewalt haben, gerechten Beschwerden abzuhelfen, billige Wünsche zu erfüllen; will er sich mit den Stellvertretern seiner Nation über Geseze und Steuern berathen, so müssen die zu zahlenden Summen nicht schon im Voraus von einem Oberfürsten dekretirt, die zur Einführung bestimmten Geseze nicht schon von einer dritten als unwiderstehlich gefürchteten Macht aufgedrungen sein. Eine Zusammenberufung von Ständen hätte überdieß in den Tagen allgemeiner Noth, welche zu mildern nicht in der

Gewalt einzelner Fürsten lag, sehr leicht Auftritte herbeigeführt, welche dem Beschüzer zum Vorwande gedient haben würden, sich die ungelehrigen Schüzlinge und ihr Land noch inniger zu verbinden. Unter solchen Umständen mußten selbst die edelsten gerechtesten Fürsten die Ausübung unbeschränkter Gewalt sogar noch als Wohlthat, als das allein noch übrige Schuz- und Rettungsmittel ihrer Völker, für sich in Anspruch nehmen; sie mußten ihren Völkern einstweilen die Freiheit versagen, um ihnen diese für die bessern Tage der Zukunft zu erhalten.

So zerbrach denn, hier aus gutem, dort aus bösem Willen, in den allermeisten teutschen Staaten, jede Form einer auf Gerechtigkeit gegründeten Verfassung, erbleichte selbst der lezte Schimmer von dem Glanze alter teutscher Freiheit, und eine Regierungsart kam in Übung, welche nur mit der formlosen Gewaltherrschaft barbarischer Staaten verglichen werden konnte und selbst diese in manchen Punkten noch übertraf. Nationen gab es nicht mehr, denn ein Haufe von Knechten, ohne Werth und Anspruch, bildet noch keine Nation. Und wie über Leibeigne, die Gut und Leben nur aus Herrengunst besizen, ward mit teutschen Unterthanen geschaltet. Ganze Stände wurden unterdrückt, heilige Eigenthumsrechte genommen, Menschen wie Herden zusammengetrieben, Millionen auf Millionen von den armen, gewerblosen Unterthanen zusammengepreßt, und dieses Alles nicht anders und mit derselben Beliebigkeit, als

wie ein Gutsherr über die Renten seiner Güter, oder über die einzelnen Stücke seiner Herden verfügt. Die Wohlthaten bürgerlicher Gesellschaft waren dem Bürger genommen, die Lasten allein waren ihm übrig geblieben; er, der sein Alles, sein Vermögen und das Blut seiner Kinder hingab, erkaufte sich damit nicht einmal die Sicherheit seiner Person und den ruhigen Genuß des Wenigen, was ihm noch übrig gelassen war. Unleugbar hatte der neuteutsche Despotismus hie und da noch um Manches vor dem morgenländischen den Vorsprung gewonnen. Die Abgaben der Moslemen sind durch Gesez und Gebrauch ein für allemal bestimmt; die Abgaben teutscher Völker hatten keine andere Gränze, als die Willkühr. Der Großherr steht unter dem Koran, dem göttlich offenbarten, religiös-bürgerlichen Gesezbuche, der teutsche Despotismus machte sich selbst die Gesetze, wie er sie eben brauchte. Der Sultan der Moslemen hat den Mufti sammt dem Corps der Ulema zu scheuen und oft zu fürchten; der teutsche Fürst hatte nichts zu scheuen und nichts zu schonen, so lange er nur nicht weniger Unrecht that, als der Großkaiser von ihm verlangte. Fürwahr! nichts störte den Despotismus in der Gemächlichkeit seiner Willkühr. Selbst vor lästigen Klagen war er sicher. In geheimer Kammer mochte der Bedrängte seine Noth fein leise den Wänden klagen; aber daß nicht seine Klagen laut würden oder gar als Beschwerden sich ankündigten, dafür war durch das Band, das alle Zungen fesselte, durch Gefängnisse

und andere Kraftmittel hoher Polizei hinreichend gesorgt.

Je mehr die teutschen Völker die Folgen willkührlicher Gewalt an sich selbst empfunden haben, desto inniger ist ihre Sehnsucht nach der Rückkehr einer durch Gesezze geordneten und die Rechte einer Nation anerkennenden Verfassung. Der erlittene Druck war schmerzlich genug, um in dem Entbehren der alten Freiheit ihren Werth fühlbar zu erkennen; und nicht lange genug hat ihr Verlust gedauert, um in eingewöhntem Knechtssinn das Gefühl und Bedürfniß der Freiheit auszulöschen. Der Zustand der Gewalt hat aufgehört; mit der Gerechtigkeit, welche wieder zur Macht gekommen, tritt die gesezmäßige Freiheit der Völker in ihr nicht verjährtes, nie verjährbares Recht zurück. Fremde Dränger brachten das Reich der Willkühr über das heilige teutsche Land; mit den Urhebern des Frevels wird auch das Werk ihrer That verschwinden. Sind Teutschlands Fürsten wieder frei geworden, so wurden es auch ihre Völker. „Fürst, Freiheit und Vaterland!" war das Feldgeschrei, womit die teutschen Völker sich um ihre angestammten Fürsten versammelten, um diesen die verlorne Krone oder die geraubte Ehre des Fürstenthrones wieder zu erobern. Das blutige Opfer, welches Teutschlands edle Stämme ihren Fürsten brachten, galt daher nicht blos dem Fürstenrecht, sondern auch dem Volksrechte, jener Freiheit, welche mit der Tafel des Gesezes schüzend neben den Thronen steht. Diese Freiheit ist

allein der würdige Preis, um welchen gerungen wurde, welcher das (sonst vergeblich) vergossene Blut so vieler Edlen wieder bezählen, welcher für das Namenlose, was teutsche Völker bisher mit schweigendem Gehorsam ertragen, einen bleibenden Ersaz gewähren kann. Sollte nach der Zerstörung fremder Zwingherrschaft gleichwohl ihr Werk fort bestehen, sollte was bisher unter fremder Autorität, aus fremder Macht und auf fremde Rechnung geübt wurde, künftig aus eigner Lust, in eignem Namen, auf eigne Rechnung fortgeführt werden: dann wäre nicht viel mehr gewonnen als ein Tausch des Elends, und nicht einmal dieses, sondern nur ein Tausch der Gewalt, welche elend macht. Die Kette der Knechtschaft wäre dieselbe; zwar weniger schimpflich, aber nicht minder lastend wie vorher; ihr lezter Ring wäre nur aus der entfernteren Hand in die, bisher mit angeschmiedete, nun frei gewordene nähere Hand übergegangen. Mit Unrecht würde dann der Krieg, welcher jezt alle Seelen begeistert, ein heiliger Krieg genannt; denn er würde nicht für Heiliges geführt, nicht für Freiheit, Ordnung und Gerechtigkeit, sondern wieder nur für Knechtschaft und Herrengewalt.

Aber so ist es nicht im Gemüth unsrer edlen angestammten Fürsten beschlossen. Von jeher achteten sie es würdiger, über freie Menschen, als über Knechte zu gebieten. Was wir von ihrer Weisheit und Gerechtigkeit erwarten, dazu haben sie selbst uns berechtiget, das haben sie uns bereits durch die That auf das heiligste und

kräftigste zugesichert. Indem sie die Rettung des Vaterlandes und die Wiederherstellung ihres ehrwürdigen Fürstenrechts zur Angelegenheit ihres Volkes machten; indem sie die Gesammtheit ihrer Unterthanen aufriefen, sich für Recht und Freiheit zu erheben, — sprachen sie von selbst die feierliche Erklärung aus: daß nicht mehr auf Knechtsdienst und beorderte Leiber, sondern auf Antheil des Geistes und Herzens, auf Überzeugung und Liebe gerechnet werde; daß die Nation wieder aus ihrem Nichts erstanden, wieder zu Ehre und Würde gekommen sei und fortan als mitwirkende Theilnehmerin, als freihandelndes, mit Persönlichkeit begabtes Vernunftwesen neben dem Throne stehen, von diesem nicht mehr getrennt und verstoßen, sondern als rettende und schüzende Macht mit demselben innigst verbunden sei. Der erste Aufruf teutscher Fürsten an ihre Völker gilt daher mit Recht als die erste Freiheits-Akte, als die feierlichste Versicherungs-Urkunde für die Wiederherstellung gesezmäßiger Freiheit; diese Urkunde ward von den Völkern auf den Schlachtfeldern zu Leipzig, Hanau und Brienne mit ihrem Blut unterschrieben.

Manche, die im Sumpfe der Knechtschaft emporgewachsen, in der reinen Luft gesezmäßiger Freiheit nicht mehr ihre Nahrung finden, die mit der Herrschaft des Despotismus ihre goldene Zeit, in einem der Menschheit würdigen Zustand der Dinge ihre Bedeutung zu verlieren fürchten müssen (denn wo kein Recht und keine Freiheit gilt, hat immer das Schlechteste den höchsten

Preis) — Menschen dieses Geistes werden freilich ihr Möglichstes thun, auf daß die alte Herrlichkeit noch so lang als möglich in ihren Nachwirkungen bestehe und wenigstens noch so viel davon übrig bleibe, als sie zu ihrer eigenen Nothdurft brauchen. Alles was an ihnen ist werden sie anwenden, um, wo möglich, den Fürsten die jüngstvergangene bequeme gute Zeit zu empfehlen. Wenn man keine Formen zu achten, keine Einreden zu überwinden, keine Gründe zu widerlegen, nicht einmal fremden Rath zu hören, noch eine Stimme des Vorwurfs oder der Klage zu scheuen hat — wie da alles so leicht und bequem vorwärts geht! wie da so sanft der Wagen der Regierung — oder was man so zu nennen pflegt — auf glatter ebener Bahn dahin rollt! Zudem wird man vielleicht auch hier und da von einem nothwendigen und heilsamen Mißtrauen der Fürsten gegen ihre Völker dieß und das sich in die Ohren raunen. Man wird zu Gemüthe führen: wie bedenklich es sei, der Nation verfassungsmäßige Rechte einzuräumen, welche bei dem nun erwachten und sich fühlenden Geiste des Volkes der Krone leicht gefährlicher werden könnten, als die, nun gebrochene, Übermacht des äussern Feindes; daß man daher, sobald die äussere Noth ganz vorüber, die strenge Vormundschaft wieder einführen, dem muthigen Schlachtroß, damit es nicht übermüthig werde, schleunigst den Maulkorb umschnallen, und es wieder in den Nothstall zwängen müsse. *) — Gerechte

*) Eine Befürchtung, welche, laut Zeugniß des Geschehenen, nur zu bald in Erfüllung gegangen. (1832.)

Fürsten! wenn Euch das Heil der Euch anvertrauten Völker, wenn Euch das Glück des Staats, wenn Euch Eure eigene Ruhe, wenn Euch die dauernde Sicherheit Eures Throns am Herzen liegt; so verschließt dem Rath der Hölle Euer Ohr, und erkennt an solcher Rede Eure Verräther! Nur in der Anerkennung einer gesezmäßigen Freiheit ist Eure eigene Sicherheit. Eine menschlich würdige Staatsverfassung, in welcher die Nation gehörig vertreten wird, ist allein der starke Nothanker, an welchem das im Sturm umhergeschleuderte lecke Schiff des Staats sich, sobald als möglich, wieder festhalten muß, wenn es nicht doch zulezt an inneren Gebrechen mit allem was darin ist schmählich zu Grunde gehen soll. Preußens erleuchteter König hat vor Allen mit klarem Sinn diese Wahrheit erfaßt, mit edlem Freimuth vor Europa ausgesprochen. Noch stehen die Heere seines Heldenvolkes auf Feindes Boden, und bereits hat Er seinem Volke, als Preis des Kampfs und Siegs eine Verfassung verheißen, wie sie einer Nation gebührt, welche sich der Freiheit so würdig erwiesen hat. *) Diese freisinnige Verfassung wird des wieder aufgerichteten

*) In der Verordnung vom 22. Mai 1815, welche das Versprechen enthält, daß eine Repräsentation des Volkes gebildet, und ohne Zeitverlust eine aus Staatsbeamten und Eingesessenen der Provinzen bestehende Commission in Berlin niedergesezt werden soll, welche sich zu beschäftigen habe, mit der Organisation der Provinzial-Stände und der Landes-Repräsentanten oder Reichsstände, und mit der Ausarbeitung einer Verfassungs-Urkunde.

Staates Größe und Dauer fester begründen, als Friedrich des Großen hoher Regentengeist es vermogte, und sogar eine Reihe von solchen Friedrichen, mit ihrer Persönlichkeit allein, würden vermogt haben. Könige sterben; aber die Völker sterben nicht, und was in ihnen Bestand hat, ist unsterblich, wie sie selbst.

Alle teutsche Staaten finden sich mit Preußen mehr oder weniger in gleichem Falle. Die Finanzen sind überall auf das äusserste zerrüttet; die unaufhörlichen Kriege und Tribute haben Berge von Schulden gehäuft, und, was von allen Übeln das schlimmste, mit der Gerechtigkeit ist Treue und Glaube verschwunden. Staaten, über welche solches Unheil gekommen, tragen tödtliches Gift in ihrem Busen. Wo der Staat des öffentlichen Credits ermangelt, da fehlt es ihm an der ersten Grundlage; und ein solches Gebäude muß unvermeidlich in sich selbst zusammenfallen, wenn auch keine äußere Gewalt dasselbe erschüttert. Eine in Schulden und Creditlosigkeit versunkene Regierung arbeite für sich allein wie sie wolle an ihrer Rettung; sie selbst rettet sich nicht, vielmehr sinkt sie um so tiefer, je mehr sie aus dem grundlosen Sumpfe sich emporzuarbeiten müht. Viele ergiebige Hülfsquellen, welche sonst noch dem Staat in äusserstem Nothfällen zu Gebote standen, sind bereits erschöpft. Die Aufhebung von Klöstern und Stiftern, die Veräusserung von Commenden und Domänen bietet kein oder keine gründliche Hülfe mehr. Diese Güter sind bereits eingezogen, verkauft, verzehrt; der letzte

Nothpfennig, den weise Vorfahren sammelten, ist schon ausgegeben. Wo ist noch Hülfe? — Nicht bei Juden und Judengenossen; aber bei der Nation, und nur bei ihr. Wenn der Geist des Mißtrauens gebannt, wenn das gegenseitige Vertrauen zwischen Staat und Volk wieder hergestellt und ein für allemal befestigt, wenn das Interesse der Gesammtheit nicht mehr von dem Interesse der Regierung getrennt, sondern mit diesem durch eine Freiheit und Sicherheit verbürgende Regierungsverfassung wieder eng verbunden ist; wenn in Schuld- und Steuersachen nicht mehr blos *über* das Volk, sondern zugleich *mit* dem Volk (durch seine Stellvertreter und Stände) beschlossen wird, so daß Gewähr, Bürgschaft und Versicherung auf der Nation selber ruht: dann, aber auch nur alsdann, werden die Regierungen den öffentlichen Credit und mit diesem das Mittel einer gründlichen Besserung wieder finden. Der wahre Staatscredit ruht überhaupt nie blos auf der Regierung; er ist Vertrauen auf den Staat selbst, welcher mehr, als die bloße Regierung, welcher nebst dieser die gesammte Nation, das große unsterbliche Ganze des Volkes umfaßt. Der Credit, welchen eine durch Rechtlichkeit und Festigkeit ausgezeichnete Regierung gewinnen mag, ist immer nur persönlich, und daher minder groß und wandelbarer, als jener des Staates selbst. Je ungebundener die Regierungsgewalt, desto schwächer jenes persönliche Vertrauen. Denn wer freie Gewalt hat über alles, hat auch Gewalt über seine Verbindlichkeiten, und seine

Versprechungen können in keinem andern Sinne genommen werden, als: ich gebe dir mein Wort, weil ich dich brauche, und gebe dir, dem Worte gemäß, künftig die Sache, wenn es mir beliebt. Mit einem Allmächtigen wird jeder ein Vertragsverhältniß scheuen oder wird durch übermäßigen Gewinn sich im Voraus gegen die Gefahr des Hauptverlustes zu sichern trachten. Die Versicherung eines ohne Stände regierenden Monarchen: er werde in allen den öffentlichen Schaz betreffenden Foderungen Recht nehmen von seinen eignen Gerichten — ist zwar ein schöner großherziger Ausspruch, welcher jedoch Niemanden die zuverläßige Bürgschäft gibt, daß derselbe weiter gelten werde, als eben der Versichernde ihn will gelten lassen. Denn die Gerichte selbst sind des Monarchen, und stehen in so größerer Zucht und Abhängigkeit, je unbeschränkter in allem übrigen die Gewalt der Regierung ist. Überdieß stehen ja der Macht in Fällen der Verlegenheit, besondere Anordnungen zu Gebot, welche die Zuständigkeit der Gerichtsstellen über die mit dem öffentlichen Credit verbundenen Angelegenheiten beschränken oder aufheben, nebst andern ausserordentlichen Maßregeln, welche immer mit der Eigenthümlichkeit ungewöhnlicher, nicht vorauszusehender Umstände bequem entschuldigt werden können. Und wenn denn auch einmal ein Urtheil gesprochen worden, wer vollstreckt es, wenn von der alles vermögenden Gewalt vielleicht im Voraus schon beschlossen ist, daß es an ihr nicht vollstreckt werden solle?

Abgesehen von dem Credit ruht überhaupt die Stärke und das Heil einer Regierung nicht in der Gewalt, die man um Geld von Söldnern erkauft; nicht in dem Maschinenwerk, das man durch Verordnungen aus Beamten und öffentlichen Dienern zusammenbaut; auch nicht allein in den künstlich geschnizten Geschäftsformen, welche man insgemein Staatsverfassungen zu nennen pflegt. Was den Staat kräftig belebt, was allen Einrichtungen desselben die Seele gibt, das ist allein der Geist der Nation und jener Gemeinsinn, welcher, da er in Allen lebt, auch alle Theile des Ganzen durchdringt und, da er aus der Seele kommt, alles was zum Staate gehört, mit der Gewalt der Liebe innerlich dauernd verbindet. Wo der Staat in dem Kabinet des Fürsten abgeschlossen ist, wo alles öffentliche Leben sich blos in den öffentlichen Beamten regt, wo die Regierung in scharf abgeschnittener Trennung dem Volke gegenüber steht, — da ist der Staat kein gemeines Wesen, da ist er im Zwiespalte mit sich selbst, und gleicht einem Körper, in dessen Haupt wohl Leben wohnt, dessen übrige Glieder hingegen in kaltem Tode erstarrt liegen, welcher folglich nie aus innerer Freiheit sich bewegt, sondern fortgetragen, fortgeschoben, fortgestoßen werden muß, um von einer Stelle zur andern zu kommen. Jener alles beseelende und durchdringende Staatsbürgersinn, jener öffentliche Geist, welcher in Glück und Noth Regierung und Staat in seinen mächtigen Armen trägt, — wie könnte er da zum Leben und zu hohem Bewußtsein kommen, wo zwischen der Nation und ihrer Regierung

eine tiefe Kluft befestiget, wo zwischen beiden keine andere Gemeinschaft ist, als welche der Zwang zwischen dem eigenwillig Befehlenden und dem widerwillig Gehorchenden gestiftet hat; wo die Nation von allem, was sie angeht, in verächtlicher Entfernung gehalten, von allen öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossen, nicht als ein thätig theilnehmendes, sondern nur als ein thatlos leidendes Wesen, nicht als eine mithandelnde Person, sondern nur als eine behandelte Sache, gleichsam wie ein Klavier betrachtet wird, das keine andern Töne gibt, als welche der Spieler herausschlägt, gute oder widrige, je nachdem der Spielende ein Stümper ist oder ein Meister. Wie eine Nation von der Regierung behandelt wird, so gibt sie sich dieser. Von der Regierung zurückgestoßen, zieht auch sie sich von der Regierung ab. Die Leiber dienen ihr; aber die lebendigen Kräfte, Geist und Gemüth, entgegenkommendes Vertrauen, aufopfernde Liebe sind von ihr abgewandt. Fremd und gleichgültig gegen alles Öffentliche, stumpf und kaltsinnig, ohne Theilnahme und Freude, thut das Volk, was es eben muß, und leidet was es kann. Daß eine Nation als ein Unmündiger zu behandeln sei, der wegen seines Unverstandes mit keinem seiner Wünsche gehört, nicht einmal um seine Bedürfnisse befragt zu werden brauche, und sein Lebensschicksal blos von der allein fürsorgenden Einsicht des Vormundes erwarten müsse: — dieses kann, seitdem der größte Theil der europäischen Menschheit über die Knabenjahre des Mittelalters hinausgekommen, nicht

einmal mehr als staatsrechtliche Erdichtung (fictio juris), geschweige als eine Wahrheit gelten. Ein seiner Mündigkeit sich bewußtes Volk aber muß nicht blos mit Gleichgültigkeit, sondern auch mit Widerwillen und mißtrauischer Abneigung sich von einer Regierung abwenden, welche, wäre es auch nur der Form nach, ihr gegenüber eine solche Stellung einnimmt, als gelte nur sie allein, und nichts ausser ihr. Unbezweifelt ist es, daß eine Regierung in demselben Maße an wahrer dauernder Kraft verliert, in welchem sie zur gesezlichen Alleinmacht fortschreitet; denn in demselben Maße beschränkt sie sich auf ihre besonderen Einzelkräfte, während sie die Mitwirkung der Gesammtkräfte von sich entfernt, und sogar mit sich verfeindet. Die Kurzsichtigkeit mag vielleicht eben durch die Ruhe, welche in despotisch eingerichteten Staaten herrscht, über den wahren innern Zustand sich täuschen und vielleicht gerade in der Erstarrung von unten einen Beweis für die Fürtrefflichkeit der erbauten Maschine finden. Allein der Selbstbetrug wird mit Schrecken offenbar, wenn ungewöhnliche Zeiten kommen, auf welche die Maschine im Voraus nicht berechnet werden konnte, wenn, worauf doch jeder Staat sich gefaßt halten sollte, eine ausserordentliche Noth hereinbricht, gegen welche die gewöhnlichen Maschinenkräfte nichts vermögen. Denn alsdann ist nur Rettung und Hülfe in der thätigen Mitwirkung des Volkes; dann braucht man nicht blos Fäuste, sondern Seelen und begeisterte Herzen. Aber dann ist der Nation durch lange

Entwöhnung alles öffentliche Interesse fremd geworden; sie ist unbehülflich, stumpf und gleichgültig für alles, was nicht in den engen Kreis der Hausbedürfnisse gehört, und schwerlich werden ihre Herzen bei dem ersten Angstrufe des Staates von dem Zauber der langen Erstarrung aufleben, um Opfer für dasjenige zu bringen, woran sie nie einen Antheil genommen, was sie folglich niemals lieben gelernt hatten. Wen wir in den Zeiten des Glücks mit herabwürdigender Gleichgültigkeit behandeln, auf dessen Beistand werden wir schwerlich im Unglück rechnen dürfen, wenn wir ihm erst alsdann die Ehre erweisen, ihm als einen wichtigen, bedeutenden Mann schön zu thun. Ganz anders, wenn eine Regierung Weisheit genug besizt, um zu erkennen, daß eine durch Geseze beschränkte Gewalt, weil sie die Macht der Gerechtigkeit, des allgemeinen Vertrauens und der theilnehmenden Liebe für sich hat, weit mächtiger sei, als eine schrankenlos waltende, blos mit Schwert und Ruthe bewaffnete Gewalt. Eine solche Regierung wird nur mit Ständen ihres Volkes regieren wollen. Stände, welche die Rechte der Nation vor den Fürsten vertreten, füllen die Kluft aus, welche sonst zwischen dem mit Majestät gebietenden und dem blos leidend gehorchenden Unterthan befestiget ist, sind das verbindende Mittelglied, durch welches die Nation dem Fürsten zu gegenseitiger vertrauender Mittheilung und wechselseitigem Einflusse nahe gebracht wird, sind das Organ, durch welches jene ihr Wollen, Wünschen und Begehren vor dem Throne

ausspricht und sich mithin als ein Wesen, das seine eignen Zwecke hat, und für sich selbst da ist, in den verfassungsmäßigen Schranken der Ordnung geltend macht. Indem das Volk in den Edelsten, Besten, Mächtigsten aus seiner Mitte, die dem Throne gegenüber stehen, seine Stellvertreter, und in diesen sich selbst vorgestellt erblickt, erscheint jeder im Volke sich selbst als mithandelnde Person, belohnt die ehrende Anerkennung seines Bürgerthums mit freudig willigem Gehorsam und hingebendem Vertrauen des Unterthans, gewinnt mit der öffentlichen Anerkennung seines staatsbürgerlichen Werths Selbstachtung, redliches muthiges Selbstvertrauen, und hiemit jenen kräftigen, zu großen Thaten und Opfern bereitwilligen Edelsinn, der einem nichtgeachteten, verworfenen, zertretenen Volke ewig fremd bleiben muß.

Indessen braucht eine Regierung nicht einmal diesen hohen Gesichtspunkt zu fassen, um die Nothwendigkeit, oder wenigstens die Heilsamkeit, einer ständischen Verfassung einzusehen. Soll der Staat gut verwaltet werden, so müssen die Maßregeln der Regierung der Lage der Nation, ihren Verhältnissen und Bedürfnissen angemessen sein. Wer weiß aber besser was der Nation gebricht, was sie bedarf, als die Nation selbst? Mag sie auch, wie die regierende Beamtenwelt von ihr behauptet, zuweilen in beschränktem Interesse befangen, vielleicht nicht immer weise genug sein, um zu bestimmen, wie ihr zu helfen, wie ihr Bestes zu befördern sei: so erkennt wenigstens sie, der Bedürftige, an dem

eignen Gefühl, ohne Nachsinnen und einstudirte Weisheit, besser als jeder Andere, wo sie der Hülfe bedarf, unter welchen Beschwerden sie leidet, wohin ihre Wünsche und Hoffnungen gerichtet sind. Sie hat, da es ihrem eignen Wohl und Wehe gilt, sicher das höchste Interesse, die lautere Wahrheit, so wie sie dieselbe erkennt, rein und unverholen auszusprechen, nichts zu verstecken, zu verdrehen, zu bemänteln, zu verschönen. Bestimmt die Staatsverfassung kein Organ, wodurch das Volk zum Throne sprechen kann, so liegt alles in den Händen der bezalten Fürstendiener, und der Oberherr, der alsdann blos durch seine Beamte mit der Nation in Berührung kommt, folglich, wie er durch fremde Hände wirkt, so auch stets mit fremden Augen sieht, kann, bei dem Bewußtsein der redlichsten Absicht, dennoch niemals vollkommen gewiß sein, ob er sein hohes Herrscheramt zum Segen oder zum Fluch der Unterthanen verwalte. Seine Einsichten und Beschlüsse sind abhängig von den Thatsachen und Ansichten, welche ihm der trübe Kanal mündlicher oder schriftlicher Amtsberichte zuführt. Wer bürgt ihm aber für Wahrheit und Treue? wird man ihm Gebrechen offenbaren, bei welchen seine Diener ihre eigne Rechnung finden, Bedrückungen des Volkes, wo seine Diener selbst die Bedrücker sind? darf er von denen, die von seiner Gnade leben, die sein Zorn zertreten, sein gnädiges Lächeln erheben kann, jenen Muth erwarten, welcher selbst diejenigen Mißbräuche oder Mißgriffe offenbaret, die als Fehler

des Kabinets erscheinen und der Weisheit oder der Gerechtigkeit des Fürsten zum Nachtheil sprechen? — Gestattet er, wie einst Friedrich II., jedem einzelnen Unterthan seine Beschwerden vor den Thron zu bringen, so wird er ewig mit kleinen Einzelnheiten bestürmt, betäubt; hört, neben manchem Worte der Wahrheit, noch weit öfter die Stimme der Leidenschaft, der gekränkten Rechthaberei, oder der heimlich anklagenden Bosheit, und bleibt denn doch, wenn es der Untersuchung und Abhülfe der angebrachten Beschwerden gilt, in den Bannkreis seiner Beamten eingeschlossen. — Will der Fürst, um doch zuweilen mit eigenen Augen zu sehen, gleich den Sultanen des Orients, verkleidet unter das Volk sich mischen, um zu hören, zu beobachten, zu fragen und zu forschen? Seine Gegenwart trifft doch nur einen verhältnißmäßig kleinen Punkt, und alles hängt davon ab, was ihm eben der Zufall unter die Augen führt. — Will er, wie Kaiser Hadrian, wie die fränkischen Könige, wie eine Fürstin neuerer Zeit*), die Provinzen seines Staates durchreisen, um sich von dem Zustande des Landes anschaulich zu unterrichten? wer bürgt ihm dafür, daß nicht seine Diener da, wo Dörfer stehen sollten, ihm in der Entfernung Theater-Coulissen hinstellen? daß nicht die zerlumpten verhungerten Bettler, von denen sonst die Landstraße wimmelte, vor seiner Ankunft hinweggejagt, und die wohlbekleideten Bauern und Bürger, die ihm weinerlich ihr Vivat zujauchzen, erst auf

*) Katharina II. in Rußland.

Staatskosten bekleidet und aus weiter Ferne von Bütteln und Soldaten auf Einen Plaz zusammengetrieben sind? *). Alles dieses sind folglich nur zweideutige unzureichende Nothmittel, an welche sich freilich eine despotische Regierung halten muß, weil das allein durchgreifende Mittel dem Geist ihrer Verfassung und Verwaltung entgegen ist. Jenen Zweck erreicht man nur — in Verbindung mit Freiheit der Presse — durch Stände des Volks, aus deren Mund, falls die ständische Verfassung zweckgemäß gebildet ist, ein Regent die reine lautere vollständige Wahrheit, vernehmen wird, deren er bedarf, um gerecht und wohl zu regieren.

Diese Stellvertreter des Volks, welche mit stets wachsamer Beobachtung um sich herblicken, sind zugleich die besten Aufseher und Wächter der Staats- und Fürstendiener. Eine Aufsicht von Staatsdienern über Staatsdiener ist, wenn gleich nie ganz entbehrlich, doch auch niemals ganz zuverlässig, nicht blos weil, nach teutschem Sprüchwort, keine Krähe der andern gern ins Auge hackt, sondern auch, weil dieses System sich in bedenklichem Zirkel dreht, indem jeder Aufseher eigentlich wieder eines andern Aufsehers bedarf. Zwei und vier und sechs Augen lassen sich berücken oder gewinnen; aber

*) Wie bekanntlich Katharinen II. auf ihrer Reise nach Taurien geschah. Man weiß ähnliche Anecdoten noch von andern Fürsten, nicht bloß der früheren, sondern auch der neuesten Zeit. Was alle Welt wußte, wußten nur sie nicht, — daß man sie zum Besten hatte. (1832.)

das Volk, das mit tausenden von Augen wacht, kann nicht so leicht berückt oder gewonnen, wie viel weniger um das Gefühl der Bedrückungen oder Ungerechtigkeiten, unter denen es leidet, betrogen werden. Wer so bewacht ist, wird desto sorgfältiger sich selbst bewachen; wer, wenn auch nur in der Form von Beschwerden, die öffentliche Anklage der Stellvertreter eines ganzen Volkes fürchten muß, hat große Aufforderung, seinen Pflichten treu zu sein, wenn nicht aus Liebe, doch aus Furcht.

In einem Staate, wo dem Volke das Glück gewährt ist, durch Stände vertreten zu sein, werden daher auch Gebrechen niemals so sehr sich häufen, werden die Übel, denen alles Menschliche unterworfen ist, nie so weit sich verbreiten, so tief sich einfressen, daß davon der Staat bis zur Unheilbarkeit angegriffen würde. Nur diejenigen Übel, welche im Dunkeln, vielleicht unter dem Schein des Wohlbefindens, sich eingraben, sind die gefährlichsten, eben weil man sie nicht kennt und weil ein Feind, den wir nicht kennen, auch nicht überwunden werden kann. Nicht so, wo Stände bestehen, welche mit Recht die eigentlichen Wächter des Staats, die allsehenden Augen der Regierung, der Mund des Volkes und die Mahner und Warner seines Fürsten zu nennen sind. Ohne sie kann ein Staat unmerklich, ihm selbst unbewußt, gleichsam im Schlafe an den Abgrund des Verderbens geführt werden und erst dann aus sorgloser Gemüthlichkeit erwachen, wenn es zu spät ist, sich zu retten.

Schon darum sind auch verfassungsmäßig eingeschränkte Regierungen weit weniger der Gefahr großer Staatsumwälzungen oder thronumstürzender Empörungen ausgesezt, als uneingeschränkte Monarchien. Dort, wo Rechte gegen Rechte, Ansprüche gegen Ansprüche stehen, sind zwar Reibungen der Kräfte, störende und oft empfindlich anstoßende Widersprüche unvermeidlich; aber die hiedurch veranlaßten Bewegungen sind nur die Äußerungen des Lebens und der kräftigen Gesundheit des Staatskörpers; sie sind wohlthätig nicht nur für das Volk, sondern auch für die Regierung, weil diese dadurch stets in Wachsamkeit, in frischer Thätigkeit ihrer Kräfte erhalten und vor der gemächlichen Ruhe, die leicht in ein ermattendes Einschlafen übergeht, bewahrt wird. Diese Bewegungen, die sich in einer freien Verfassung zeigen, sind überdieß durch die Gesezе selbst in bestimmte Schranken gewiesen, von festen Ufern umfangen, welche die Wellen der Leidenschaft nicht wohl übersteigen können, daher nicht vergleichbar jenen regellosen Zuckungen, welche sich in despotisch regierten Staaten äussern, wo die Fehler der Regierungsgewalt auf keine andere Weise, als durch Mißbrauch der Volksgewalt, gebessert werden können. Stände, als das Organ, durch welches die geheimen Gebrechen rücksichtslos der Regierung offenbaret, alle Klagen und Beschwerden des Volkes ausgesprochen, alle gerechten und billigen Foderungen auf gesezliche Weise geltend gemacht werden können, sind die Ableiter der entzündlichen Stoffe, welche,

wenn sie sich bis zu gewissem Grade im Verborgenen aufhäufen, sehr leicht der Ruhe und Fortdauer des Ganzen gefährlich werden können. Unterdrückte Beschwerden drücken doppelt schwer; Klagen, die in dem Herzen sich verschließen müssen, werden verbissener Groll, der, je tiefer er sich im Innern einfrißt, zulezt desto gewaltiger in Thaten hervorbricht. Es ist in den Staaten wie in der Natur; wo zündbare Stoffe unter dem Boden sich sammeln, da bahnen sie sich mit Gewalt den Weg, erschüttern die Erde und brechen in verwüstenden Flammen und Lavaströmen hervor. Das menschliche Gefühl behauptet immer seine Rechte; wo ihm der Staat nicht zu Hülfe kommt, da hilft es sich selbst; wo es nicht mit Gerechtigkeit sich zu helfen vermag, da hilft es sich mit Gewalt. In einer Verfassung, welche des Volkes Rechte versichert, ist des Pöbels Macht gefesselt. Wo aber das Volk nicht gesezmäßig frei ist, da ist desto größer die Gefahr, daß der Pöbel zu gesezwidriger Freiheit komme.

Und so ist denn die Gründung freier Verfassungen nicht bloß Bedürfniß zum Heil der Völker, sondern auch zur Sicherheit und Macht der Fürsten. Die Gesammtheit teutscher Nation ist daher dabei betheiligt, daß jedes einzelne teutsche Volk zu seiner alten Freiheit gelange. Denn soll Teutschland wieder kräftig aufersteben, so muß jede Völkerschaft des großen Bundes gesund und kräftig sein. Aus kranken Gliedern besteht kein gesunder Leib. Herrschaft der Willkühr ist aber

eine Ausartung der bürgerlichen Gesellschaft, ein Krebsschaden am innersten Leben eines Volkes. Dauernde Macht wohnt nur bei der Gerechtigkeit, und Gerechtigkeit nur bei gesezmäßiger Freiheit.

Wenn von Wiederherstellung der alten Freiheit teutscher Völker, von Wiedereinrichtung stellvertretender Verfassungen geredet wird; so können damit nicht die alten Formen unserer ehemaligen Landstände gemeint sein. Es gilt nicht der Form, sondern dem Wesen, und jene hatte, als sie unterging, größtentheils ihre Zeit überlebt. Vieles war unter Voraussezungen entstanden, und war nur unter Voraussezungen recht und zweckmäßig, welche schon längst nicht mehr vorhanden sind. Das Alte darf daher nicht mit seinen alten Gebrechen, sondern es muß gereinigt, geläutert, in einem neuen kräftigen Körper wieder auferstehen. Alle Stände im Staate, der Adel wie der Bürger, der Besizer des freien Grundeigenthums wie der freie Besizer des unfreien Guts (der Bauer), müssen nach gleichem Recht vor dem Souverain vertreten sein, wenn die Nation als vertreten betrachtet werden soll. Wo der Grundbegüterte Adel entweder ausschließend oder überwiegend die ständische Versammlung bildet, da ist nicht das Volk, sondern nur ein einzelner Stand im Volke vertreten, und zwar ein Stand, dessen Interesse von dem der übrigen Staatsbürger größtentheils verschieden, diesem nicht selten in schneidendem Widerspruche entgegengesezt ist. Die Beschwerden und Bedürfnisse der übrigen Stände,

welche gleichwohl den größten und bedeutendsten Theil der Nation ausmachen, sind dem Adel fremd oder unbekannt; mit Ernst wird er sich derselben nur da annehmen, wo sie zufällig mit seinem eignen Standesinteresse zusammentreffen, und wenn es gilt, auf Kosten anderer Stände seine besondern Standesvortheile zu wahren oder zu erweitern, da wird geschehen, was gewöhnlich geschieht, wenn eines Menschen eigner Vortheil mit dem fremden in Widerstreit geräth. Kein Stand im Staate darf dem andern aufgeopfert, keiner zum Nachtheile des andern begünstigt werden: — ein Grundsaz, welcher allgemein wahr, gerecht und nothwendig, besonders in unsern Tagen ganz vorzüglich zu beachten ist. Was durch die Rettung Teutschlands gewonnen wurde, das ist ein Gemeingut, worauf allen gleicher Antheil gebührt, weil er nicht von diesem oder jenem Stande allein, sondern von der Gesammtheit, von allen Ständen, von allen Staatsbürgern mit gleicher Theilnahme, mit gleichen Aufopferungen gewonnen worden ist. Es wäre ein vergebliches und zugleich gefährliches Spiel, wenn es (was die Vorsehung abwende!) diesem oder jenem Stande in verblendeter Eigenliebe ernstlich einfiele das gemeinsam Erworbene sich allein entweder öffentlich anmassen oder versteckt in die Tasche spielen zu wollen. Es ist heller Tag; zu solchem Spiel ist die Zeit nicht mehr. „Die warnende Stimme," sagt ein Ungenannter*), „darf nie verstummen. Vergessen dürfe es nie

*) Jen. Allg. Lit. Z. 1814. Nr. 30. S. 240.

stalt, jede noch so glänzende Einrichtung, deren sich Staaten und Völker rühmen mögen, gleichsam erst geweiht und geheiligt werden muß, wenn nicht all diese Herrlichkeit als ein halb wesenloses Gut erst im Staube liegen und dann selbst in Staub zerfallen soll.

Ob es zu den Aufgaben der Regierung eines Staats gehöre: das vorzugsweis so genannte öffentliche Wohl durch Anstalten und Anordnungen zu gründen, zu fördern, durch besondere Behörden von oben herab zu leiten und zu verwalten? wird von Manchen bezweifelt, welche dafür halten, jenes öffentliche Wohl, da es nirgendwo zu finden als im Wohl der Einzelnen, werde von diesen selbst am richtigsten erkannt und am besten besorgt, und der Staatsregierung stehe nicht viel mehr zu als die sichere Gewähr der Freiheit Aller, ungehindert für ihr eignes Wohl zu sorgen. Regierungen, im Sinne unsrer Zeit, waren den Mustervölkern der alten Welt völlig unbekannt; und noch vor unsern Augen steht das mächtigste, vielleicht auch neidenswertheste Volk unter den Völkern Europens, der Britte, ohne alle vom Staat angeordnete Verwaltungsbehörden, ja sogar fast ohne alle eigentliche Staatsbeamte, blos durch die Kraft des bürgerlichen Gemeinsinnes, auf einer Höhe des Wohlstandes, innerer Größe und Herrlichkeit, welche noch kein anderer Staat auf andere Weise auch nur von fern zu erreichen vermocht hat. — Aber das anerkannt Eine, Allgemeine und Nothwendige, ohne welches keinerlei Gemeinschaft unter den Menschen mög-

lich, kein bürgerlicher Verein selbst nicht in bloßer Einbildung zu denken ist; die Hoheit, womit, noch ehe Staaten wurden, die Natur schon ihren ersten König, den Hausvater, ausgerüstet; das heilige Band, welches den freien Bürger unter seinen Fürsten und Obrigkeiten, den in der Wüste schweifenden Beduinen unter seinem Emir, selbst den morgenländischen Unterthan-Knecht unter seinem Gewaltherrscher zu Pflicht und Gehorsam einigt; die Gottheit, welche Menu's Gesez *) dem Indier als die große Freundin nennt, die den Menschen von der Wiege bis zum Scheiterhaufen geleite und ihn bewache, wenn alle andere Wächter schlafen; die höchste Pflicht, zu welcher selbst der blutdürstende Timur sich bekannte, welche gegen die Seinen edel treu erfüllt zu haben, er von sich selbst als den höchsten Beweis seiner Regentenweisheit rühmte: **) dieses Eine und Allgemeine, bei dessen Namen an der Themse wie am Niger und am Ganges, jede Brust sich erweitert, jeder Geist sich erhebt, — es ist die Gerechtigkeit und jene Gewalt, durch welche sie besteht und geltend wird. Die Anstalten, in welchen die Gerechtigkeit gleichsam verkörpert erscheint, durch welche sie die Staaten erhält, die Throne schüzt, die Bürger sichert, sind — die Gerichte.

*) Hindu Gesezbuch oder Manu's Verordnungen VIII. art. 12 ff.

**) in seinen Denkwürdigkeiten: Instituts de Tamerlan, proprement appellé Timour, par Langlis. A Paris 1787. 8.

stalt, jede noch so glänzende Einrichtung, deren sich Staaten und Völker rühmen mögen, gleichsam erst geweiht und geheiligt werden muß, wenn nicht all diese Herrlichkeit als ein halb wesenloses Gut erst im Staube liegen und dann selbst in Staub zerfallen soll.

Ob es zu den Aufgaben der Regierung eines Staats gehöre: das vorzugsweis so genannte öffentliche Wohl durch Anstalten und Anordnungen zu gründen, zu fördern, durch besondere Behörden von oben herab zu leiten und zu verwalten? wird von Manchen bezweifelt, welche dafür halten, jenes öffentliche Wohl, da es nirgendwo zu finden als im Wohl der Einzelnen, werde von diesen selbst am richtigsten erkannt und am besten besorgt, und der Staatsregierung stehe nicht viel mehr zu als die sichere Gewähr der Freiheit Aller, ungehindert für ihr eignes Wohl zu sorgen. Regierungen, im Sinne unsrer Zeit, waren den Musterpölkern der alten Welt völlig unbekannt; und noch vor unsern Augen steht das mächtigste, vielleicht auch neidenswertheste Volk unter den Völkern Europens, der Britte, ohne alle vom Staat angeordnete Verwaltungsbehörden, ja sogar fast ohne alle eigentliche Staatsbeamte, blos durch die Kraft des bürgerlichen Gemeinsinnes, auf einer Höhe des Wohlstandes, innerer Größe und Herrlichkeit, welche noch kein anderer Staat auf andere Weise auch nur von fern zu erreichen vermocht hat. — Aber das anerkannt Eine, Allgemeine und Nothwendige, ohne welches keinerlei Gemeinschaft unter den Menschen mög-

lich, kein bürgerlicher Verein selbst nicht in bloßer Einbildung zu denken ist; die Hoheit, womit, noch ehe Staaten wurden, die Natur schon ihren ersten König, den Hausvater, ausgerüstet; das heilige Band, welches den freien Bürger unter seinen Fürsten und Obrigkeiten, den in der Wüste schweifenden Beduinen unter seinem Emir, selbst den morgenländischen Unterthan-Knecht unter seinem Gewaltherrscher zu Pflicht und Gehorsam einigt; die Gottheit, welche Menu's Gesez *) dem Indier als die große Freundin nennt, die den Menschen von der Wiege bis zum Scheiterhaufen geleite und ihn bewache, wenn alle andere Wächter schlafen; die höchste Pflicht, zu welcher selbst der bluttriefende Timur sich bekannte, welche gegen die Seinen edel treu erfüllt zu haben, er von sich selbst als den höchsten Beweis seiner Regentenweisheit rühmte: **) dieses Eine und Allgemeine, bei dessen Namen an der Themse wie am Niger und am Ganges, jede Brust sich erweitert, jeder Geist sich erhebt, — es ist die Gerechtigkeit und jene Gewalt, durch welche sie besteht und geltend wird. Die Anstalten, in welchen die Gerechtigkeit gleichsam verkörpert erscheint, durch welche sie die Staaten erhält, die Throne schüzt, die Bürger sichert, sind — die Gerichte.

*) Hindu Gesezbuch oder Manu's Verordnungen VIII. art. 12 ff.

**) in seinen Denkwürdigkeiten: Instituts de Tamerlan, proprement appellé Timour, par Langlis. A Paris 1787. 8.

Der Richter empfängt, gleich dem Manne der Verwaltung, aus des Königs Hand sein Amt — aber ein Amt, das die Pflicht auf sich hat, keinem andern Herrn zu dienen als der Gerechtigkeit, keinem andern Willen zu gehorchen als dem Willen des Gesezes. Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramtes sind schon im bloßen Begriff von einem Richter so wesentlich enthalten, daß ein Gesez oder eine Verordnung, welche den Richtern jene Selbstständigkeit und Unabhängigkeit ausdrücklich zusicherte, dem Richteramt nichts beilegen würde, was es nicht schon in sich selbst besäße, und blos als ausdrückliche Anerkennung der Schranken der höchsten Macht, von Seite dieser selbst, nicht ohne alle Bedeutung sein würde. So sind also die Richter, innerhalb der Gränzen ihres Richteramts, so wenig Diener der obersten Gewalt, daß sie dieser, wenn sie jene Gränzen überschreiten sollte, sogar den Gehorsam zu versagen nicht etwa nur berechtigt, sondern, kraft ihres Eides, verbunden sind. Der Ungehorsam ist dem Richter eine heilige Pflicht, wo der Gehorsam Treubruch sein würde gegen die Gerechtigkeit, in deren Dienst allein er gegeben ist. Ein König, welcher heute einem Richter eine Ungerechtigkeit befiehlt, kann ihn morgen vor Gericht stellen, dafür daß er ihm Gehorsam erwiesen hat. Selbst der unbeschränkteste Monarch muß wenigstens in der Justiz die Gränze seiner Macht erkennen; auch ihm gegen über steht sie da als die „heilige," die „gottgeheiligte" Justiz, welche der Szepter seiner Gewalt nicht

berühren kann, ohne sie zu entweihen und dadurch seine eigne Majestät zu verlezen. Denn, sagt Menu*), „beschüzte Gerechtigkeit beschüzt, aber unterdrückte Ge„rechtigkeit unterdrückt ihren Unterdrücker.“ Die Staatsgewalt, welche sich zu verstärken meinte, wenn sie die Richter ihrem Belieben unterworfen und aus freien Dienern des Rechts dienstwillige Knechte der Willkühr sich erzogen hätte, würde bei weitem mehr verloren als gewonnen, vielmehr nichts gewonnen und alles verloren haben. Mit der Freiheit selbstständiger Richter hätte sie die Gerechtigkeit im Staate aufgehoben und mit ihr eben dasjenige was, stärker als Heeresmacht, die Staaten hält und die Throne stüzt. Denn auch Heeresmacht ist nur mächtig durch die öffentliche, Geister und Herzen durchdringende Meinung, die sich aber empört von Jedem abwendet, der sich von der Gerechtigkeit abgewendet hat.

Die Gerechtigkeit, obgleich mannigfaltig in ihren Formen, verschieden in ihren Gegenständen nach Ort und Zeit, ist gleichwohl an und für sich überall nur Eine und dieselbe, gleich in ihren Foderungen wie in ihren Pflichten. Möge ihr Gewand, ihr Schmuck, dieses oder jenes ihrer Attribute sich verändern: sie selbst besteht mitten unter dem Wechsel der Dinge, ist das ewig Beharrliche unter dem ewig Veränderlichen der Zeit. Darum eben ist sie die Grundlage jeden Staats, der Schlußstein, der dessen Mauern hält, die Haupt-

*) VIII. 15.

säule, die sein Gewölbe trägt. So lange noch diese Tragwerke unversehrt auf festem Grunde aufwärts stehen (wären gleich die übrigen Beiwerke schadhaft oder nur leichtweg hingefertigt), so lange ist dennoch das Gebäude eines Staats noch wohlbestellt, und wenigstens keine Gefahr, daß dasselbe ohne große äussere Gewalt, blos wegen eigner innerer Gebrechen morsch in sich selbst zusammensinke. Wo das Herz noch in kräftiger Gesundheit schlägt (und das Herz des Staatskörpers ist Gerechtigkeit), da kann von der Quelle des Lebens heraus die Krankheit äusserer, minder edler Theile noch sehr leicht, wohl gar von selbst, sich heilen. Aber wenn der Krebs am Herzen nagt; wenn (um nicht dieses Gleichniß fortzusezen) die Herrschaft des Unrechts oder des Unverstandes bis in das Heiligthum der Gerechtigkeit gedrungen ist; wenn der Geist des gründlichen Ernstes, der wärmende und erleuchtende Geist der Rechts- und Wahrheitsliebe aus den Gerichtssälen entwichen, wenn das edle, durch den Gedanken an die Größe und Heiligkeit des Berufs emporgetragene Selbstbewußtsein in dem Gemüthe der Richter erstorben, wenn nichts als der wandelnde Leichnam einer in kalter Gleichgültigkeit sich bewegenden Lohn- und Frohn-Maschine zurückgeblieben, wenn wohl gar jener rücksichtlose rechtliche Sinn (ohne welchen kein Richter sein Amt würdig trägt) der Leidenschaft, der Feigheit, der zaghaften Höfelei und gefällig schleichenden Wohldienerei gewichen ist: — dann, dann erst ist der Grund des Staatsgebäudes untergraben, dann sind die Tragsäulen gebrochen, dann bedarf

es nur eines leichten Erdstoßes und der schimmernde Prunkpalast stürzt in Trümmern.

Dieses sind meine, der Seele Innerstes durchdringenden Überzeugungen von der Heiligkeit des Rechts und des Richteramts hoher Würde: diese Grundsäze habe ich unter allen Verhältnissen meines Lebens in Wort und That behauptet: sie im Geist und Herzen trete ich in Ihre Mitte. Daß mein Wille nie von dem Gesezе abfallen werde, welches ich selbst in jenen Überzeugungen über mich ausgesprochen habe: dieses weiß ich, und betheure es, indem ich hiemit feierlichst meines Eides mich erinnere. Daß meine beschränkte Kraft nicht immer die Größe meiner Pflichten und Vorsäze erreichen möge: — diese Besorgniß allein ist es, welche mich demüthigend niederschlägt. Doch! ich blicke um mich her auf die Männer, die in diesem hohen Gerichtshofe um mich versammelt sind, und dieser Blick gibt mir wieder erhebenden Muth in dem Gedanken: daß mit gleichgesinnten Männern selbst das Größte leicht zu vollbringen ist! Meine Herrn! ich kannte und ehrte die Meisten von Ihnen, noch ehe mein Auge Sie gesehen; wir haben in gleichem Geiste für gleichen Zweck gewirkt, noch ehe das Band gemeinschaftlichen Wirkens uns so eng vereinigt hatte. —

Erlauben Sie mir noch einige Worte, welche mein besonderes Verhältniß zu meinen Berufszwecken zunächst berühren.

Als die erste Pflicht, welche die Gerechtigkeit ihren Pflegern auferlegt, achte ich die gründliche reife Über-

legung, welche dem Gewissen für die Wahrheit und Rechtlichkeit der Entscheidung bürgt. Als zweite Pflicht achte ich, daß der Rechtsuchende sein Recht, so viel möglich in der kürzesten Zeit erlange. Ein verspäteter Rechtsgewinn ist öfters so schlimm, oft verderblicher als ein zeitiger Rechtsverlust. Aber alle Ordnung des Rechts wird verkehrt, wenn nicht die zweite Pflicht durch die erste sich beschränkt. Nicht zögern ist Richterpflicht; aber eben so gewiß: nicht eilen; denn Eile übereilt sich, und ein eilfertiger Rechtsspruch ist sehr oft nur ein eilendes Unrecht. Daß auch künftig Niemand diesen hohen Gerichtshof einer Verlezung oder Vernachlässigung der einen oder andern dieser Pflichten mit einigem Schein des Rechts zeihen dürfe: dafür bürgt mir Sinn und Geist der Männer, welchen hinfort anzugehören meine höchste Ehre ist. Und daß dieser Geist hier nicht sterbe, noch ermatte; darüber will ich wachen mit Ernst, mit Treue und Liebe. Aber wie ich dieses meinem Könige gelobe; so versichere ich zugleich Ihnen allen insgesammt und jedem von Ihnen insbesondere, in Ausübung meiner Amtspflicht jene Humanität und Achtung, wozu jedes wohlgeartete Gemüth gegen ehrwürdige Mitglieder eines hohen Gerichtshofes sich verpflichtet erkennen muß. Von der Würde des mir anvertrauten Amtes werde ich nie etwas vergeben; aber auch nie hoffe ich zu vergessen, daß ich unter Ihnen, meine höchstzuverehrenden Amtsgenossen, nur der Erste unter meines Gleichen bin.

V.

Einige Worte über historische Rechtsgelehrsamkeit und einheimische teutsche Gesezgebung *).

Selten ist die erfreuliche Erscheinung, einen Geschäftsmann zu finden, welcher neben dem berufgemäßen Tagwerke zugleich an der Wissenschaft seines Berufs forschend einen thätigen Antheil nimmt und, statt nur im Strome der Geschäfte zu treiben oder im Strudel einer rastlos rührigen Geschäftigkeit gedankenlos unterzugehen, sich noch so viel Freiheit des Geistes gerettet hat, um den stets andringenden Stoff nicht blos durch das Abthun abzuwehren, sondern auch als einen Gegenstand sinnender Beobachtung zur Erweiterung oder Berichtigung einiger und fremder Erkenntniß festzuhalten. Seltener und verdienstlicher ist solche Erscheinung zu einer Zeit, wo (zwar nicht überall, doch da und dort)

*) Vorrede zu Nepomuck Borst's Schrift: über die Beweislast im Civilproceß. Leipzig bey Brockhaus 1816. Zweite Auflage 1824. Das Thema des gegenwärtigen kleinen Aufsazes wurde später am vollständigsten erörtert in dem eben so sehr durch gründliche historische Gelehrsamkeit, als philosophischen Geist ausgezeichneten Werk von *Meijer* de la Codification en général, et de celle de L'angleterre en particulier. Amsterdam 1830. gr. 8.

Geist und Wissenschaft, durch mancherlei seltsame Beschuldigungen verdächtiget, in ein etwas mißgünstiges Verhältniß zu der blos gewandten handfertigen Tüchtigkeit herabzusteigen beginnt; wo unseres Schillers Wort von dem Manne, „der nie bedacht was er vollbringt," wiewohl ursprünglich nur von einem tüchtigen Werkmeister zu achtbaren Gesellen gesprochen, mehr als je auch ausser den Gewerkschaften eine oft schwer in das Gewicht fallende Bedeutung erhalten hat; wo endlich weniger als sonst anerkannt zu werden scheint, daß an und für sich zwischen der Feder und dem Hammer kein wesentlicher Unterschied ist, und daß nur der Geist, womit das Werkzeug geführt wird, der Gedanke dem es dient, demselben Werth und Adel gibt *).

Die Rechtswissenschaft, da sie die Gesetze des äussern Thuns zu ihrem Gegenstand, die Bestimmung der

*) Die Züge zu obigem Bild lieferte der Zustand der damaligen Justizverwaltung unter einem gewissen Ministerium. Die Justiz wurde damals wie ein Handwerk tractirt, wie eine Taglöhnerarbeit, ja noch weit schlechter als die niedrigste Taglöhnerverrichtung; weil man von dieser wenigstens fodert, daß sie auch gut verrichtet werde, von der Justiz aber damals nur schnelle Arbeit gefodert wurde. Mit schnellem Hudeln und Sudeln war allein Lob zu verdienen; und als die würdigste, wichtigste Funktion der Justiz galten Stöße von Tabellen, welche sie über ihre Fabrikate vierteljährig anzufertigen hatte. Nachdem es dem Justiz-Hezmeister gelungen war, die Gerichte und Gerichtshöfe in Arbeitshäuser umzuwandeln, worin die Federn rasselten, wie anderwärts die Spuhlen und Räder, wußte er nicht hoch genug die Lebendigkeit zu preisen, zu welcher Er die Justiz aufgeregt habe. (1832.)

rechtlichen Art des gesellschaftlichen Zusammenlebens und Ineinanderwirkens zu ihrem unmittelbaren Zweck, folglich, als eine Wissenschaft für das Handeln, in ihrer praktischen Beziehung, in ihrer Tüchtigkeit und Brauchbarkeit für thätige Anwendung, ihren höchsten, ich möchte sagen, einzigen Werth zu suchen hat, — ist gleichsam schon von Natur dem ausübenden Rechtsgelehrten zur Pflege und Erziehung in den Schooß gelegt. Denn Geist und Mund des ausübenden Rechtsgelehrten sind das Organ, durch welches sie zurück auf das Leben wirkt, von dem sie ausgegangen ist. Der Gelehrte als solcher, befangen in jener von Papieren und Büchern umstellten Mauer-Welt, von welcher Göthe's Faust so viel zu sagen und so wenig zu rühmen weiß, sieht meistens nur von Ferne die Gestalten, die der Erdgeist frei erschafft; das gelehrt ergründete Recht wird immer nur erkannt durch den Begriff, der dem todten Worte des todten Buches abgezwungen ist. Der ausübende Rechtsmann ist mitten in das drängende Gewühl des Lebens, nicht blos mithandelnd, sondern zugleich beobachtend dahin gestellt, wo das Recht in seinen tausendfachen Formen, mit seinen unendlich mannigfaltigen Verhältnissen wie leibhaft vor dessen sinnlicher Anschauung vorübergeht. Auf dem Marktplaz und in den Hallen der Gerichte hat er mit der Gerechtigkeit gleichsam eine gemeinschaftliche Wohnung und wird so durch unmittelbaren täglichen Verkehr mit ihr befreundet, mit ihrer Art und Sitte, wie sich diese bei

stets neuen Gelegenheiten kund gibt, durch unmittelbare Beobachtung vertraut. Die Klippen und Untiefen des abgezogenen Wissens, welche sich der Theorie nicht selten hinter magischem Nebel verstecken, treten unter der Mittagssonne der Erfahrung klar an's Licht, und wie der praktische Sinn, ohne welchen zulezt die Wissenschaft erblindet, nur am Einzelnen sich schärft, so wird auch jene Kunst mit Rechtsbegriffen zu rechnen, welche neulich von einem unsrer ersten Rechtsgelehrten in den Werken der Neueren mit Grund vermißt worden ist, nur im thätigen Leben durch Rechtsübung, wo nicht erworben, doch entwickelt. Dem Engländer ist daher Glück zu wünschen, daß bei ihm keine von der Praxis verschiedene Rechtstheorie zu finden, sondern diese nichts anderes als die Praxis selbst ist, so wie sich diese größtentheils durch den Geist ausübender Rechtsgelehrten mittelst des Gerichtsbrauchs gebildet hat. Auch in Rom waren es nicht Theoretiker, am wenigsten historische Rechtsgelehrte im Sinn einer teutschen Schule, sondern vom Geist der Philosophie beseelte, mit scharfem Weltverstand gerüstete, an den Brüsten der Erfahrung genährte, in der Übung des thätigen Lebens gewandte Staats- und Geschäftsmänner, welche den Bau ausgeführt, der, wiewohl er nicht für uns entworfen, folglich für uns nicht mehr durchaus bequem und wohnlich ist, doch stets ein Gegenstand höchster Achtung und Bewunderung bleiben wird.

Diese Einheit des Denkens und Handelns, der Wissenschaft und ihrer Ausübung, die stete Eintracht

und Wechselwirkung zwischen dem Allgemeinen und Besondern, ist bei uns, leider, aufgelöst und zwar nicht durch zufällige, allenfalls durch gelehrtes Einverständniß zu beseitigende Ursachen, sondern wegen der eigenthümlichen Beschaffenheit unserer Rechtsquellen, über welche nicht von unten hinauf, sondern nur von oben herab eine entscheidende Änderung zu bewirken möglich ist. Der zur Pflege der Wissenschaft berufene Rechtsgelehrte, von den Massen des zu verarbeitenden Stoffs an die Beschränktheit menschlicher Kräfte gemahnt, zieht sich, je höher er sein Ziel gestellt, desto weiter von den Geschäften der Rechtsanwendung auf das Gebiet der reinen Gelehrsamkeit zurück *): der ausübende Rechtsmann, durch die stets dringenden, und in Folge der gelehrten Rechtsmassen, mannigfaltig verwickelten Foderungen seines Berufs, von dem gelehrten Wissen abgezogen, mit seinem ganzen Wesen dem Leben zugewendet, bleibt meistens auf das kleine wissenschaftliche Vermögen beschränkt, das er aus der Schule Schwarz auf Weiß mit sich davon getragen und welches er nun so nuzbar wie möglich zu verwerthen sich bemüht. Daher kommt es denn, daß meistens jener die Wissenschaft weiß ohne ihren Gebrauch **), dieser sie übt ohne Wissenschaft;

*) Daher ist es nicht selten, daß die vorzüglichsten Rechtsgelehrten, zumal der reingeschichtlichen Schule, sich der sogenannten Facultäts-Geschäfte und des Urtheilens in den akademischen Spruchkollegien entschlagen.

**) Auf welchen er wohl gar — seltsam genug! — vielleicht spöttisch herabsieht, worüber aus bekannten Schriften manches merkwürdige Beispiel anzuführen wäre.

daß jener das Recht kennt, aber nur das todte, wie es in Büchern aufbewahrt liegt und zum Theil entweder nie gegolten oder längst zu gelten aufgehört hat, — dieser das geltende lebende Recht, aber ohne es damit bis zur Wissenschaft zu bringen, entweder weil er Wissenschaft überhaupt verachten gelernt hat oder weil er bedenkt, daß man seinem Wissen ohnehin die gelehrte Zünftigkeit nicht einräumen werde.

Diesen Zustand der Dinge scheint man bei Entscheidung des neulichen, vielfach merkwürdigen Streits über das Bedürfniß und den Werth einheimisch teutscher Gesezgebung *), nicht gehörig erwogen zu haben. Bekanntlich wurde unser Zeitalter, — nachdem man demselben die Fähigkeit, sein geltendes Recht, gereinigt von alterthümlichem Überfluß und neuen Mißbräuchen in

*) Zwischen Hrn. v. Savigny und Thiebaut. Auf der Seite des zulezt genannten Gelehrten stehen nicht blos diejenigen, welche in der Rechtswissenschaft mehr als das Geschichtliche suchen, sondern auch ausgezeichnete Männer der reingeschichtlichen Methode. Mein ehrwürdiger Freund, Etatsrath Ritter Cramer zu Kiel, wird mir verzeihen, wenn ich hier seinen Namen nenne und dem Publicum verrathe, daß Er es vorzüglich war, der mich gegen die Behauptungen des von uns gemeinschaftlich geehrten v. Savigny in Harnisch zu bringen und zu freundschaftlichem Kampf hinauszuführen gesucht hat. Solons weises Gesez, wonach jeder gute Bürger verpflichtet war, bei entstandener Parteiung seine Gesinnungen öffentlich auszusprechen, sollte vorzüglich in dem gelehrten Freistaat und geistigen Tugendbund (oder wie man sonst den Verein für Recht und Wahrheit nennen mag, in welchem ohne Heimlichkeit und ohne Schwur Tausende sich Brüder nennen) als eines der ersten Grundgesezе gelten.

einem mit sich selbst übereinstimmenden Gesezbuche darzustellen, geradezu abgesprochen hatte, — mit seinen Erwartungen und Wünschen von der gesezgebenden Gewalt hinweg an die Rechtsgelehrten gewiesen, welche durch fortgesezte Bildung des gelehrten Rechts, und zwar nach reingeschichtlicher Methode, ausschließend berufen seien, im Lauf einer nicht zu bestimmenden Zeit, allem Bedürfnisse abzuhelfen. Das Recht werde überall (und dieß ist ganz unbestreitbar) aus dem Geiste des Volks gebohren, falle aber, sobald es zu gewissen Jahren und Kräften gekommen, den Rechtsgelehrten und der sich selbst überlassenen freien Wissenschaft ausschließend als Pflegkind anheim, wie denn das römische Recht nicht durch Gesezgebung, sondern durch Rechtsgelehrte zu seiner Vollkommenheit gediehen sey. Ein teutsches Gesezbuch (abgesehen, daß dasselbe nur als Urkundenbuch unserer Unwissenheit und Geistesarmuth dienen werde) könne daher nichts anderes wirken, als die Wissenschaft in ihren Schritten aufzuhalten und die Nachkommenschaft schöner Entdeckungen zu berauben.

Ob hinter dem eifrigsten Bemühen, womit von einigen der ausgezeichnetesten Gelehrten der römischen Schule dem lauten Nothruf nach einem einheimischen Rechtsbuche niederschlagend begegnet wurde, nicht insgeheim, diesen würdigen Männern selbst unbewußt, ein Argument versteckt liege, demjenigen ähnlich, womit wohl auch schon von Kriegsgelehrten die Nothwendigkeit des Kriegs behauptet wurde, weil nämlich sonst die

Kriegswissenschaft untergehen werde *): mag ununtersucht bleiben, weil die Entscheidung unerheblich ist. Wie die Schlußfolge selbst offen ausgesprochen vorliegt, darf diese nur zergliedert werden, und man sieht bald, daß ihre Stärke auf einer Vermischung verschiedenartiger Begriffe, Voraussezungen und Bedingungen ruht, wodurch der Schein entsteht, als wenn dasjenige was von dem Einen gilt, auch von dem Andern gelte.

Als ein Hauptgrund für das Bedürfniß einer einheimisch teutschen Gesezgebung wurde geltend gemacht, daß die gesezliche Grundlage unseres Rechtszustandes aus den ungleichartigsten, mit sich selbst streitenden Bestandtheilen zusammengesezt sei; daß die Bücher, welche für uns Gesezbücher geworden, als Rechtsbücher fremder Völker, nach fremden Gebräuchen und oft unbekannten oder nicht mehr vorhandenen Einrichtungen und Zwecken, in fremden Begriffen wie mit fremden Worten zu uns sprechen, und daß das Gebäude des Rechtssystems, welches wir das unsrige nennen, zum größten Theil unter dem Schutt einer längst untergegangenen Zeit begraben liegt, so daß es der mühseligsten Zurüstungen und der fortgesezten Bemühungen eines Menschenlebens bedarf, um den Schutt aufzuräumen, die Trümmern hervorzugraben und dann die Bruch-En-

*) Hierin löst sich das meiste von demjenigen auf, was Hr. Prof. Meister zu Breslau für das römische Recht und dessen Beibehaltung, einige Zeit vor jenem Streit zwischen Thibaut und v. Savigny, geschrieben hat.

den zu errathen, bei denen sie wohl oder übel sich wieder zusammenfügen lassen. Ist diese Anschuldigung gegründet (und wer vermag sie zu läugnen?) so ist nicht zu verstehen, wie die Rechtswissenschaft Gebrechen zu tilgen vermöge, welche die Gesezgebung belasten. Mag die ihrem freien Gang überlassene Rechtswissenschaft graben und wühlen, entdecken und aufklären, zur Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit bringen, so viel sie wolle, so darf sie den Bann-Kreis jener Gesezbücher nicht überschreiten und ist daher schlechterdings unvermögend, einen Zustand, von dem sie selbst bedrückt wird und den sie ohne Empörung gegen die eigene Gottheit nicht von sich abschütteln kann, zu bessern oder nur um eine Linie breit von der Stelle zu rücken. Daß unsere Rechtswissenschaft Rechtsgelehrsamkeit und ihrem Wesen nach, wenigstens zum allergrößten Theil, historisch-antiquarisch ist, darf Niemand verkennen, noch unsern Rechtsgelehrten zum Vorwurf anrechnen. Auch wird die geschichtliche Erforschung des Rechts und seiner Entwicklung (sogar in weit mehr umfassender Beziehung, als in welcher dieselbe von unsern reingeschichtlichen Rechtsgelehrten dermalen empfohlen und betrieben wird) unter jeder Voraussezung ein nicht nur für den Gesezgeber unentbehrlicher, sondern für jeden zum Höhern gebildeten Geist würdiger Gegenstand des Wissens sein. Aber daß unsre Rechtswissenschaft, selbst in ihrer unmittelbaren Beziehung auf das Leben, historisch-antiquarisch ist, daß sie dieses nach der-

maliger Beschaffenheit der Rechtsquellen sein muß: das ist eben das Übel, dem nun einmal durch diese geschichtliche Rechtswissenschaft selbst eben so wenig abzuhelfen ist, als eine Krankheit durch weitere Vervollkommnung eben dieser Krankheit aus sich selbst heraus geheilt werden mag. Jeder seiner Zeit gemäße Rechtszustand und jede denselben darstellende Gesezgebung ist in so ferne nothwendiger Weise geschichtlich, als die Gegenwart immer durch die Vergangenheit, der jezige Zustand durch eine Reihe vorhergehender bestimmt wird. Allein das ist das ganz eigenthümliche unsres Rechtszustandes, daß die Geschichte des Rechts, welches wir das unsrige nennen, gleichwohl nicht bei uns und bis auf unsre Zeit herab, sondern bei einem fremden untergegangenen Volke bereits vor mehr als tausend Jahren abgelaufen ist; daß man von da nicht vorwärts *), sondern an dem dünnen, oft zerreißenden Faden der Geschichte, Sprach- und Alterthumskunde wieder um mehr als Ein Jahrtausend forschend rückwärts gehen muß, um, wenn man klar oder halbklar eingesehen was in der ersten Hälfte des VI. Jahrhunderts bei den Römern als Recht gegolten habe, nun erst zu wissen, wie unsere Richter

*) Denn die Geschichte der Aufnahme des römischen Rechts, zuerst im Einzelnen blos der Materie nach, dann der Form nach im Ganzen, wird wohl nicht gegen das oben stehende geltend gemacht werden wollen. Überdieß läßt sich bestimmt voraussagen, daß diese Geschichte immer nur über Manches im Allgemeinen, allein nur über Weniges im Einzelnen werde Licht verbreiten können.

im XIX. Jahrhundert den Teutschen ihr Recht sprechen sollen.

Es ist nichts unbestrittener als eben dasjenige, worauf von den Widersachern eines einheimisch teutschen Gesezbuchs mit ganz besonderem Nachdrucke gedrungen wird, gleichsam als wäre es je von Verständigen bestritten worden, nämlich: daß alles auf Entwickelung und Darstellung des volksthümlichen, in das Leben der Nation übergegangenen Rechts ankomme. Das ist nur das Unbegreifliche, wie gerade die historische Rechtswissenschaft, welche Alles in Allem sein soll, mit Entwickelung und Bildung dieses lebendigen Rechts, das unbekümmert um das Gelehrtenwesen und um Entdeckung in dem Alterthum früherer Jahrtausende, seines Weges geht und immer nur seine gegenwärtigen Bedürfnisse befragt, — in irgend einem nahen ursachlichen Zusammenhang stehe? Was, wenn auch alle Geister der alten Römerwelt aus ihren Gräbern heraufbeschworen würden, um über alles klärliche Antwort zu geben und von der Mutter Carmenta bis zu Justinian herab die ganze Rechtsgeschichte aufs wahrhafteste im bündigsten Zusammenhange zu erzählen, — was hiedurch so Großes für die Verbesserung unseres gegenwärtigen Rechtszustandes gewonnen sey? Die Geschichte erklärt, wie Etwas nach und nach geworden; wie und was dieses Etwas gegenwärtig sey, lehrt die Geschichte nicht. Was der Geschichte angehört ist schon dem Leben abgestorben. Oder ist etwa das Recht, wel-

ches die geschichtliche Rechtswissenschaft lehrt, wirklich das volksthümliche, lebende? — Was ist bei uns wirklich Rechtens? was ist von dem Fremden einheimisch geworden? wie hat es sich, vermischt mit teutschem Saft und Blute, umgestaltet? in welcher Form steht es jezt da, lebt und wirkt es? Hierüber vermag die geschichtliche Rechtswissenschaft entweder keine oder nur abgebrochene Antwort zu geben, und in jedem Fall liegt das Orakel, welches hierauf antwortet, viel zu nahe, als daß dasselbe erst auf einem Umweg, der durch Jahrtausende hindurchgeht, gesucht werden müßte. Abgeschiedene Geister kehren leibhaft nimmermehr zurück, und daher wird insbesondere die Geschichte des Rechts, werde ihre Erforschung auch noch Jahrhunderte fortgesezt, mehr nicht sein und bleiben, als eine Zusammenstellung größerer oder kleinerer Bruchstücke, welche da und dort aus dem Dunkel der Zeiten hervortreten und deren Bedeutung und Zusammenhang oft nicht zu erkennen, sondern nur muthmaßlich zu errathen ist. Wenn also das Heil unseres Rechtszustandes von der Wiederherstellung eines Gewebes abhängt, welches zwar die Zeit gewoben, aber auch, wenigstens für unsere Erkenntniß, wieder zerrissen und in alle Winde gestreut hat, wehe! dann ist dessen Verbesserung auf die Ewigkeit verschoben.

Was in jener Ansicht am meisten auffällt, ist das Unpassende einer Vergleichung zwischen dem alten römischen Recht und unserem heutigen römisch-canonisch-teutschen Rechte, besonders die Fehlerhaftigkeit des Schluß-

ses von dem was der römische Rechtsgelehrte der Fortbildung des römischen Rechtszustandes gewesen, auf das was unsere teutschen Rechtsgelehrten, wenn man diese nur nicht durch Gesetze in ihren Forschungen hemme, dereinst dem teutschen Rechtszustande werden könnten. Schon die große Verschiedenheit zwischen der römischen aristokratisch-demokratischen Verfassung und unsern heutigen Monarchieen, die eigenthümliche Vollmacht der Magistrate und die ausgedehnte Gewalt des Gerichtsbrauchs, der Einfluß auf das Edict jener Magistrate und auf diesen Gerichtsbrauch, wodurch der römische Rechtsgelehrte mittelbar und zwar unter der Form einer höheren Autorität mithin wirklich gesetzgebend (wiewohl nicht auf den Comitien, noch in unserer Art Gesetze zu geben) auf den Rechtszustand einwirkte: dieses und anderes dergleichen stumpft schon gar sehr die Schärfe jener Vergleichung ab. Jedoch hievon abgesehen, ist einleuchtend, daß der römische Rechtsgelehrte und seine Rechtswissenschaft äusserlich und innerlich etwas ganz anderes war, als unsre Rechtsgelehrte und unsre Rechtswissenschaft, so lange ihre jezigen Quellen fortdauern, jemals werden können. Der römische Rechtsgelehrte saß bekanntlich nicht als Geschichts- und Alterthumsforscher hinter alten Denkmälern und Manuscripten, sondern auf dem Marktplaz, oder zu Haus unter den Clienten, oder auf dem Gerichtsstuhl oder in dessen Nähe; sein Wissen war Erkenntniß aus dem Buche des bürgerlichen Lebens, und er hatte weit

weniger zu lesen und zu lernen als zu beobachten, zu denken, zu urtheilen und zu schließen. Aus der Erforschung hetruriſcher, altitaliſcher, griechiſcher Alterthümer sog das römiſche Recht ſeine Lebensſäfte nicht, obgleich dieſe Alterthümer dem Römer weit näher lagen als uns die ſeinigen; Alterthumskunde war der Grammatik zugewieſen. Das konnte auch recht wohl geſchehen; denn der Römer hatte nicht erſt den Rechtsleichnam eines vor einem Jahrtauſend untergegangenen Volks zu zergliedern, um denſelben bei ſich von neuem künſtlich zuſammenzuſezen und wieder zum Scheinleben aufzuwecken. Wo Er ſtand und ging war er bei ſich zu Hauſe; was Er umfaßte, was Ihn durchdrang, war ſeine Zeit und die Gegenwart mit ihrem Haben und Bedürfen; was Er erkannte, bearbeitete, geſtaltete, war ſein und ſeines Volkes Recht. Und ſo ward das römiſche Recht nicht durch Geſchichte, Alterthumskunde, Kritik und Grammatik, als geſchichtliche Rechtswiſſenſchaft, ſondern durch Erfahrung, Philoſophie und Logik zur Reife gebracht.

Können die Pfleger der teutſchen Rechtsgelehrſamkeit uns die gründliche Verheiſſung geben, eben das und eben ſo uns zu werden, was und wie es der Römer ſeinem Volke war? Wohlan! dann wollen wir uns des Wunſches nach einem einheimiſchen Geſezbuche oder (weil man bei teutſchen Angelegenheiten in der Mehrzahl ſprechen muß) nach einheimiſchen Geſezbüchern gern entſchlagen. Allein umſonſt! Um jenes zu wer-

den, müßte erst unsere Rechtswissenschaft aufgehört haben, zu sein was sie ist, — eine historisch-antiquarische Wissenschaft; und damit diese etwas anderes sein könnte als sie ist, müßten wir erst gerade eben dasjenige besizen, dessen Besiz uns, wie gesagt wird, durch fortgeseztes historisch-antiquarisches Forschen entbehrlich gemacht werden soll: — ein einheimisches, den Bedürfnissen der Zeit anpassendes, in sich selbst übereinstimmendes, mit gesezlicher Kraft ausgestattetes Rechtsbuch. Ein solches hatte der Römer in seinen XII Tafeln, späterhin in seinem Edict. Und eben weil er es hatte, weil sein Recht auf einheimischem Boden aus Einer Herzwurzel hervorwuchs, darum konnte dieses unter der Jahrhunderte lang fortgesezten Pflege des stets auf die Wirklichkeit hingewendeten philosophischen Geistes und logischen Verstandes, zu jenem kräftigen Stamm mit reichen Ästen in die Breite und Höhe wachsen.

Als man von einem teutschen Gesezbuch für teutsche Völker sprach, dachte man nicht an ein Werk der Willkühr, welche aus sich selbst das Recht erst mache, und dasselbe, wenn es nach Laune fertig geworden, dem Volk als Joch über den Hals lege; auch dachte man nicht an ein von der Vernunft mit Idealen erzeugtes, auf Wolken gebohrnes Götterkind, welches, nachdem es die vergangenen Jahrhunderte aus dem Buche der Zeit weggestrichen, kecken Geistes über die Gegenwart hinweg in neue noch unerschaffene Jahrhunderte hinüber-

springe*.) Die Foderungen waren weder so gemein, noch so überspannt. Man wollte nicht mehr, als was die Römer gethan, da sie ihre XII Tafeln verfaßten, mit dem einzigen Unterschied, daß nach dem Zustand unserer geselligen und geistigen Bildung, und nach der großen Verschiedenheit der Elemente, welche auf die Fortbildung unseres Rechtszustandes eingewirkt haben, die teutschen Rechte nicht in dem Raum von zwölf römischen Tafeln Plaz genug finden. Mit einem bloßen Aufschreiben des vorhandenen Rechts war es aber freilich selbst bei diesen kleinen XII Tafeln auch nicht gethan. Waren die Römer, wie aus Niebuhrs Forschungen erhellet, durch Kasten getrennt, lebten Patrizier und Plebejer nach verschiedenen Rechten, vielleicht auch die Plebejer selbst, je nach Verschiedenheit ihrer Volksabstammung, wieder unter sich nach verschiedenen Volks- und Stammsgewohnheiten (wie späterhin die Barbaren in den neugestifteten germanischen Reichen); so mußten, nach dem Ausdrucke des Livius, diese Verschiedenheiten gegen einander ausgeglichen, mit einander

*) Und doch wurde von den Gegnern über Geseze und Gesezgebung gerade so gesprochen, als hätte man jenes oder dieses gedacht. An ein von dem Feuerlande bis nach Kamtschatka allgemeingültiges gesezgebendes Naturrecht glaubt man schon lange nicht mehr. Daß aber das Gesezgeben mit dem Despotismus so nahe verwandt sei, daß man Cäsars bekanntes Vorhaben, ohne weiteres, unter den Beweisen seines Strebens nach Gewaltherrschaft anführen dürfe, hat man früher noch nie geglaubt, und glauben sehr viele noch nicht, wiewohl es seitdem behauptet worden ist.

in ein übereinstimmendes Ganze verschmolzen, mithin mußte auf der einen Seite weggenommen, auf der andern zugelegt, dort etwas aufgehoben, hier etwas beigefügt, dort das Widerstreitende durch ein Drittes vermittelt, alles dem gegenwärtigen Zeitbedürfniß mit Weisheit angepaßt werden. Daß die Zehnmänner das bürgerliche Recht ohne weiteres nur so hingeschrieben haben, wie sie es eben fanden, widerstreitet aller Geschichte *). Daß ihnen das Volk die gesezgebende Weisheit

*) Jedes Volk, sobald dasselbe so weit gekommen, seine Rechte in einem Rechtsbuche schriftlich darzustellen, änderte und besserte zugleich sein Recht. War das Volk aus mehreren kleineren Stämmen mit eignen Rechtsgewohnheiten zusammengeflossen, so galt es auch bei Abfassung des Rechtsbuchs, vor allem diese Verschiedenheiten in Einstimmung zu bringen und aus dem vorhandenen Stoff ein Gemeinsames zu schaffen. Abgesehen von den späteren Zusäzen der Könige und des Klerus, enthielt schwerlich irgend eines der sogenannten Gesezе der Barbaren, selbst in der ursprünglichen Gestalt, ganz reines Gewohnheitsrecht ohne allen Einfluß der gesezgebenden Weisheit dieser Zeit.

Was der große König Alfred in der Einleitung zu seinem Rechtsbuche sagt: Ego Alfredus Rex in unum colligi et litteris consignari jussi, multa eorum quae parentes nostri observabant, quae mihi placebant, et multa eorum quae mihi non placebant rejeci cum meo sapienti Concilio, et alio modo jussi observari: dieses thaten und dachten, in größerem oder geringerem Umfang, besser oder schlechter, gewiß alle, die berufen waren, ihres Volkes Rechte in Gesezen zu verfassen. Das: quae mihi placebant, bedeutet aber freilich nicht so viel als: car tel est notre plaisir, sondern hat ungefähr denselben Sinn, in welchem König Egira durch Betrachtungen über

zum Verbrechen angerechnet habe, darüber schweigt die Geschichte. Ob die Römer, ehe sie ihre Wünsche geltend machten, zuvor noch eine gründliche Selbstprüfung über ihre Fähigkeit zu einer Gesezgebung angestellt haben? ob die Unbehülflichkeit ihrer Sprache und die Aussicht auf eine erst künftige Veredlung derselben, als ein Zweifelsgrund gegen das Unternehmen auch bei ihnen*) angeführt worden ist? ob die verstockten Patrizier das dringende Begehren des Volks unter anderm auch damit abzulehnen versuchten, daß sie ihm vorgestellt: — all ihr Klagen und Verlangen beruhe auf einem Mißverstande, wenn sie von Gesezen foderten, was die Rechtswissenschaft allein nach Jahrhunderten ohnehin schon leisten werde; man möge den Rechtsgelehrten in ihrer Mitte nur Zeit lassen, die heiligen Rechtsbücher der Etrusker, die Alterthümer der Lateiner, Önotrer, Sabeller, Sikuler und, weil offenbar viel Griechisches ein-

---

Geist und Zweck aller Gesezе das westgothische Gesezbuch einleitet, wenn er sagt: Lex erit secundum naturam, secundum consuetudinem civitatis, loco temporique conveniens, justa et aequabilia praescribens, congruens, honesta et digna, utilis, necessaria. (Canciani Vol. IV. pag. 63 et 247.)

*) Wie bei uns, denen ins Angesicht behauptet wurde, keines der neueren Gesezbücher sei an Würde und Kraft des Gesez-Styls auch nur mit der Halsgerichtsordnung Kaisers Karl V. zu vergleichen. Wenn einmal unsere Gesezbücher ein paar Jahrhunderte alt geworden sind, so werden sie unsern Nachkommen wahrscheinlich eben so ehrwürdig und gravitätisch klingen, wie uns jezt die Karolina.

gedrungen, die Rechtsgeschichte der Griechen durch Groß-griechenland hindurch nach Athen hinüber und von da, wo möglich, bis in die Zeiten von Kekrops hinauf mit der Fackel der Kritik und Geschichte beleuchtend zu verfolgen; dann werde alles von selbst sich machen: — ob dieses oder ähnliches gesagt worden? darüber schweigt ebenfalls die Geschichte. Was aber, wenn es gesagt worden wäre, der kerngesunde Römerverstand würde erwiedert haben, ist zu errathen nicht schwer.

V.

Blick auf die teutsche Rechtswissenschaft *).

Zwischen Theorie und Praxis des Rechts ist an sich innigste Verbindung und Verwandtschaft; jene verhält sich zu dieser wie das Allgemeine zum Besondern, wie die Regel zu ihrer Anwendung, wie das Mittel zu seinem Zweck. Nichts desto weniger strebte die Rechtspraxis bei allen Völkern und zu allen Zeiten der Rechtswissenschaft entgegen, machte sich unabhängig von ihr oder suchte diese sich selbst zu unbedingtem Gehorsam zu unterwerfen. Was sie überall geltend gemacht oder zu machen gesucht hat, das ist das ausschließende Recht der Auslegung und Fortbildung der Legislation. Sie selbst ist sich Grundsaz und Regel; ihre eigenen Entscheidungen sind nächst dem Gesez ihre Normen; Gebrauch und Herkommen ihre Theorien. Es wäre unverständig und ungerecht, diese Erscheinung blos aus der Gemächlichkeit der Richter und anderer ausübenden Rechtsgelehrten zu erklären. Es liegt in der Sache selbst ein tieferer Grund, der leicht sogar als Rechtstitel zu solcher Herrschaft behauptet werden könnte. Das ist wenigstens nicht zu läugnen, daß in Sachen des

*) Vorrede zu Unterholzners juristischen Abhandlungen. München 1810.

Rechts ein sicherer Gebrauch immer weit besser ist, als eine unsichere, wenn auch glänzende Theorie. Die Verwaltung des Rechts fodert Gleichförmigkeit und Stätigkeit; aber die Wissenschaft ist, wie die Meinung, unstät und wandelbar. Der Richter soll entscheiden nach bindender äusserlich geltender Autorität; aber ein wissenschaftlicher Saz ist keine Autorität, bindet nur denjenigen, den wissenschaftliche Gründe überzeugen, und gewährt daher partheiischer Willkühr die Freiheit, ihre Absichten als ihre Wahrheiten geltend zu machen. Ein Philosoph auf dem Richterstuhl ist in seiner Art nicht besser, als ein Philosoph auf dem Thron, und wo man am scharfsinnigsten über das Recht raisonnirt, wird gewöhnlich am schlechtesten nach Gerechtigkeit gehandelt. Die Jurisprudenz in Rom war in den blühendsten Zeiten des Staats hauptsächlich nur Praxis und Gerichtsgebrauch; als sich eine eigentliche Wissenschaft des Rechts gebildet hatte, war schon der Staat verdorben, und die Gerechtigkeit aus den Gerichten verschwunden. In England giebt es keine Rechtswissenschaft, sondern nur eine Rechtskunde, als Kenntniß der Gesezе und Gerichtsgebräuche; und in Frankreich heißt Jurisprudenz nicht sowohl die wissenschaftliche Theorie des Rechts, als vielmehr das durch richterliche Entscheidungen gebildete System der wirklichen Anwendung der Gesezе.

Eine solche vollständige unumschränkte Herrschaft der Praxis über die Wissenschaft kann aber nur da entstehen, wo die Gesezе einfach sind. Unter einer Gesez-

gebung von großem Umfang, welche aus verschiedenartigen nicht in einander, sondern neben einander fließenden Quellen gebildet, überdieß in sich verwickelt, dabei ausländisch, sogar aus einem längst verschwundenen Volke hervorgegangen und daher großentheils nur durch Geschichte verständlich ist: da muß die Gesezgebung erst durch Verarbeitung vereinfacht, durch Forschung erleuchtet, kurz wissenschaftlich gebildet werden, um in das Leben thätig eingreifen zu können. So war es auch in Teutschland, und so mußte es sein. Aber dieses wissenschaftliche Bedürfniß der Praxis ist bald und leicht befriedigt. Ihre ersten Lehrer sind bald auch ihre lezten, die einmal vernommenen Meinungen werden für immer angenommen; sie pflanzen sich Anfangs durch Autorität, dann durch Gewohnheit als altes Erbtheil fort, und sind der Grundstoff aus welchem sich allmählig ein System der Anwendung fortbildet, welches endlich die anzuwendende Regel, das Gesez, zerstört. So geht denn auch zulezt aus der Praxis selbst eine eigene vorzugsweis sogenannte practische Jurisprudenz hervor, die sich nach dem Üblichen bequemt, und, um brauchbar zu sein, entweder ganz oder größtentheils auf Wissenschaftlichkeit verzichtet.

Was aber aus Wissenschaft entstanden ist, führt wieder auf Wissenschaft zurück. Hatten Rechtsgelehrte ursprünglich auf die Praxis durch ihre Meinungen gewirkt, so mußten auch diese Meinungen vor der Wahrheit zur Rede gestellt werden können. Zudem ruhte in

Teutschland die Autorität der Praxis nirgends auf einem festen gesezlichen Grund, wie z. B. in England: auch waren ihre Aussprüche in dem zerstückelten Teutschland selten gleichförmig, oft in sich selbst schwankend, noch öfter mehr anmassend als gerecht. Und mitten unter den Sümpfen des Herkommens, angeerbter Irrthümer und gehaltloser blos auf Treu und Glaube angenommener Sazungen stand das römische Recht in hoher Majestät gebietend da, ein Meisterstück der Weisheit und des Nachdenkens vieler Jahrhunderte, voll Tiefe und Kraft, Gesez und Muster zugleich für jedes kommende Geschlecht. An ihm mußte unter einem wissenschaftlichen Volk der wissenschaftliche Sinn, der Geist des Nachdenkens und der Forschung nothwendig erwachen, der denn nach allen Richtungen sich verbreitend und in stetem Fortschreiten begriffen, sich bald um so dreister von der Praxis lossagte, je mehr sich diese, durch ihre eigene Schwere hinabgezogen, von ihrer Quelle entfernt hatte, und in dumpfer Gedankenlosigkeit zu erstarren drohte. So bildete sich über der Praxis und unabhängig von ihr eine Rechtstheorie, welche das an sich Wahre der Wissenschaft ohne Rücksicht auf den gemeinen Bedarf bezielte, dadurch aber zugleich einen fast unversöhnlichen Widerstreit zwischen Praxis und Theorie, zwischen dem Gebrauch und der Wissenschaft begründete. Suchte diese gegen jenen ihre Ansprüche geltend zu machen, so sträubte sich jener nur um so hartnäckiger jedem höhern Einflusse entgegen. War

gleich der Theorie ihre Wahrheit zugestanden, so war doch dadurch noch nichts für ihre Brauchbarkeit gewonnen; denn unbrauchbar hieß, was noch nicht im Gebrauch gewesen. Und so entstand ein seltsamer Unterschied zwischen einem gültigen und einem geltenden, zwischen einem wahren, aber nicht anwendbaren, und einem falschen, aber doch ausgeübten positiven Recht in Teutschland. Drang sich gleich hin und wieder auch manche einzelne Neuerung der Theorie in das System der Praxis ein und wurde gleich die leztere besonders in den neuesten Zeiten um vieles nachgiebiger; so blieben doch beide Systeme im Ganzen, sowohl in ihren Maximen, als in ihren Lehren noch sehr weit von einander geschieden.

Die Zurückgezogenheit der Praxis von der Theorie wirkte zugleich auf leztere selbst in mancher Beziehung zurück. Da man dieser die Anwendung versagte, so ward es ihr leicht die Anwendbarkeit selbst zu verschmähen; da ihren höhern Forschungen der Einfluß auf das Leben größtentheils entzogen war, so kam sie bald in Gefahr, den lezten Zweck des Forschens aus den Augen zu verlieren. Von der starren Praxis zurückgestoßen zog sie sich daher hin und und wieder auf sich selbst zurück, und lebte zuweilen einsiedlerisch in einer von ihr selbst geschaffenen Welt. Während nun der Theoretiker, (der eigentlich gelehrte Rechtslehrer,) hohen Blickes auf den gemeinen Praktiker herabsah, wohl gar vor dem Streben nach Brauchbarkeit als vor dem sichersten Zeichen der Unwissenschaftlichkeit warnte und die Würdig-

keit seiner Forschungen nach dem Grade ihrer Entfernung von dem wirklichen Leben maß, war es dem Praktiker zu verzeihen, wenn er diesen Hochmuth mit verachtender Gleichgültigkeit vergalt, und das Thun und Wirken dieses Theoretikers entweder als ein Nichtsthun, oder als ein pedantisches Afterthun behandelte, das in Wüsten Früchte suche, oder das Lebendige zur Leiche mache, um es in seinen todten Nerven und Fibern desto gemächlicher zu bewundern. Alles dieses galt vorzüglich von der historisch philologischen Bearbeitung der Jurisprudenz, deren Pfleger sich wegen ihres engen Verkehrs mit der klassischen Vorzeit, den Namen eleganter Rechtsgelehrten vorzugsweise beigelegt hatten. Kein Theil der Gesezgebung konnte dieser Behandlung weniger entbehren, als das römische Recht. Eine alterthümliche Gesezgebung mag man nur aus dem Alterthume begreifen, und selbst ihr Buchstabe, den oft Barbarenhand verstümmelt oder die Zeit verwischt hat, muß ein würdiger Gegenstand der Forschung werden. Bei dem römischen Recht führte der Weg dieser Forschungen durch die Hesperidengärten klassischer Vorwelt mitten durch die Wunder griechischen und römischen Geistes hindurch; begreiflich also, daß diejenigen, welche diesen Weg betraten, angezogen und bezaubert von diesen Genüssen bald nichts Höheres Würdigeres kannten, als sie; begreiflich aber auch, daß sie zulezt den Zweck vergaßen, für welchen sie dieses Wegs gegangen, daß sie bald nur lustwandelten, statt zu reisen, und endlich mit ermüden-

den Spielen endigten, was sie als Arbeit für höhere Zwecke begonnen hatten. Dieselbe Beschränktheit, welche sich zum Theil der Alterthumswissenschaft selbst bemächtigt hatte, und in welcher sie als bloße Grammatik oder Kritik nur auf einseitige Zwecke hinarbeitete, statt die ihr zum Ziel gesezte hohe Idee, wie sie Wolf entwickelt hat *), zu umfassen und zu verfolgen; — theilte sich auch einem großen Theil unsrer eleganten Rechtsgelehrten mit. Bei so vielem Trefflichen, das diese Schule zu Tag gefördert, ist doch nicht zu läugnen, daß ein gewisser Pedantismus, ein Geist der Kleinlichkeit, und des Ungeschmacks einheimisch und vorherrschend in ihr geworden ist. Nur zu oft behandelte sie das Mittel als den einzigen und lezten Zweck, häufte Schäze und ließ sie ungebraucht, oder hob Kieseln auf und ließ Perlen liegen, vergötterte den Buchstaben und tödete den Geist, trug Steine zusammen, und schliff daran fort und fort, ohne zu denken, was daraus werden sollte. Bei dem Lesen mancher Schriften dieser Schule wird man unwillkührlich an den Nomaden erinnert, der mitten unter den Trümmern von Palmyra seine Heerden weidet, sich in gefühlloser Gleichgültigkeit aus Meisterstücken eine armselige Hütte baut, und bei den schlanken zum Himmel aufstrebenden Säulen sich nicht mehr als eine Reihe über einander gefügter Werkstücke denkt.

*) In dem Museum der Alterthumswissenschaft. Bd. I. No. 1.

Als die Philosophie, eigentlich seit Wolf zuerst, auf dem Boden der Jurisprudenz Besiz zu nehmen versuchte, stellte sie sich bescheiden nur als Gehülfin des Rechtsgelehrten und als Dienerin der Gesezе dar. Was unsicher blos in der Erfahrung schwankte, wollte sie fest an die Gewißheit ewiger Wahrheit knüpfen; was sie als ein blos Geschichtliches gelernt hatte, wollte sie als Philosophem mathematisch demonstrirt zurückgeben. Gewißheit, Klarheit, Deutlichkeit der Erkenntniß; nur das wollte sie, und das war schon viel. Aber es zeigte sich nur zu bald, daß sie sehr übel ihr Versprechen erfüllt hatte. Ihre Demonstration war nichts als ein loses Gewebe von Begriffen, das weder neue Wahrheiten gab, noch die alten befestigte. Sie ward nicht beachtet; und welcher Verständige wollte auch nicht lieber das rein historische in seiner ursprünglichen Gestalt, in seiner ganzen Fülle lebendiger Kraft und Freiheit bewahren, als eben dasselbe nur verschränkt und verschroben, gepreßt in unpassende philosophisch-mathematische Formen, durch Heische- und Folgesäze verzerrt, aus fremden Händen wieder empfangen? Für lange Zeit verschwand die Philosophie aus der Jurisprudenz. Aber sie kam, durch die kantische Revolution ermuntert und gehoben, in veränderter Gestalt, und mit größeren Ansprüchen dorthin wieder zurück. Die Philosophie, so ferne sie sich in die Gränzen einer positiven Wissenschaft begibt, ist nicht schaffend, sondern nur bildend. Sie ist da gebunden an einen gegebenen Stoff. Sie kann

diesen formen, nach Ideen gestalten und geistig beleben; aber sie kann, so wenig als der Bildhauer den Marmor schafft, oder die Seele ihren eigenen Körper zerstören darf, die Materie selbst weder hervorbringen, noch ihr etwas nehmen von dem, was sie ursprünglich in sich selber hat. Doch ihren eigentlichen Beruf verkannte die Philosophie nur zu bald. Sie wollte nicht Freundin, sondern Gebieterin der Rechtswissenschaft sein; sie wollte nicht blos lehren, sondern herrschen, nicht blos Gesetze erleuchten und erklären, sondern selbst Gesetze geben, und schon gegebene, kraft Vollmacht ewiger Vernunft, vernichten. Das Positive lag als verächtliche Materie zu ihren Füssen und ward zertreten, sobald es nicht ihren Formen sich bequemte. Die Frage nach dem, was da ist, hatte für sie keinen oder nur einen verächtlichen Sinn; „es ist nicht, was nicht sein soll! kein Gesetz, als in mir und durch mich.“ Dieß war nur zu oft ihre höchste Maxime, die sie entweder ausdrücklich verkündete, oder doch stillschweigend befolgte. Nicht ohne Grund erhoben sich Praktiker und Theoretiker gegen solche Anmassungen, und waffneten sich dagegen mit gerechtem Haß. Eine solche philosophische Jurisprudenz proclamirte unter dem Namen von Vernunftherrschaft die Anarchie der Vernunft und drohte zugleich, unter dem Scheine ewiger Wissenschaft, allem ächtwissenschaftlichen Geist den Tod. Denn Verachtung des Historischen, Gleichgültigkeit gegen das gelehrte Wissen, seichte Oberflächlichkeit standen vielfältig in ihrem Ge-

folge, und bezeichnet in nicht selten den Charakter ihrer Lehrer, wie ihrer Schüler. Wenn man das Wissenswürdigste, und das Allgültige rein aus sich selber weiß, wie kann man Lust haben, es erst mühselig von aussen zu holen? Gleichwie daher bei den Alten das Philosophengewand nicht immer den Weisen bezeichnete, so war es auch bei uns keine seltene Erscheinung, daß Unwissende sich in einen zerrissenen Philosophenmantel hüllten, um ihre Blöße zu decken, und den Reichthum gediegenen Wissens ungestraft verachten zu können.

Nur erst dann mag eine vollkommene, allseitige Bildung der Jurisprudenz gedeihen, wenn Philosophie, Alterthumskunde und Geschichte zugleich auf ihrem Gebiete einheimisch geworden sind, und in verständig abgemessener Wirksamkeit, jede an ihrem Theil, zu gemeinschaftlichem Zwecke wirken. Aber in der teutschen Jurisprudenz blieben sie fast durch stete Mißverständnisse von einander getrennt; jede ging, die andere anfeindend oder verachtend, meistens ihren eigenen Weg zu entgegengesetztem Ziel und glaubte, sich selbst genügend, für sich allein zu vollbringen, was nur vereint in Vollkommenheit vollendet werden kann. Und so war denn, wir dürfen es uns nicht verhehlen, bei aller Vielseitigkeit doch zugleich eine gewisse Einseitigkeit, bei aller Gründlichkeit doch zugleich eine gewisse Beschränktheit der Geist unserer juridischen Literatur. Sie trug in mancher Hinsicht den Charakter des Staats, welchem

sie angehörte; — ein getrenntes in sich selbst entzweites Reich.

Wenn in mancher andern Beziehung der Teutsche den gerechten Vorwurf ertragen mußte, das Fremde höher zu achten, als das Eigene; so könnte vielleicht den teutschen Rechtsgelehrten gerade der entgegengesezte Vorwurf treffen. Es war immer nur das Einheimische oder Einheimischgewordene, worauf sich all sein gelehrtes Forschen bezog. Ging er über das für ihn Geltende hinaus, so geschah dieß fast nur an der Hand der Rechtsgeschichte, um zu erfahren, wie das was nun ist, allmählig so geworden sey. Einige seltene, zum Theil längst vergessene Versuche der sogenannten Germanisten abgerechnet, die sich indessen auch fast nur auf das beschränkten, was durch seine Alterthümlichkeit die Neugierde vorzüglich reizte, hielten es unsere Rechtsgelehrten der Mühe nicht lohnend, auch auf fremde Völker hinzusehen und deren Sitten und Gesezе mit einiger Aufmerksamkeit zu untersuchen, um das Einheimische, wo nicht mit neuen Materialien zu bereichern, doch unter neuen Gesichtspunkten, mit geschärftem Auge, in neuem Lichte zu betrachten. Unter allem, was Heineccius geschrieben, war gewiß seine Historia juris Gallici am wenigsten gelesen. Die französischen Gewohnheitsrechte, großentheils germanischen Ursprungs, und darum, in ihrer verschiedenen oder ähnlichen Ausbildung, eine reiche Quelle für den Forscher des vaterländisch teutschen Rechts, blieben gleichwohl bis auf die neuesten Zeiten den Teutschen unbekannt oder ungebraucht.

Warum hat der Anatom seine vergleichende Anatomie? und warum hat der Rechtsgelehrte noch keine vergleichende Jurisprudenz? Die reichste Quelle aller Entdeckungen in jeder Erfahrungswissenschaft ist Vergleichung und Combination. Nur durch mannigfaltige Gegensäze wird das Entgegengesezte vollständig klar; nur durch Betrachtung der Ähnlichkeiten und Verschiedenheiten und der Gründe von beiden wird die Eigenthümlichkeit und innere Wesenheit jeden Dinges erschöpfend ergründet. So wie aus der Vergleichung der Sprachen die Philosophie der Sprache, die eigentliche Sprachwissenschaft hervorgeht; so auch aus der Vergleichung der Gesezе und Rechtsgewohnheiten der verwandesten, wie der fremdartigsten Nationen aller Zeiten und Länder, die Universal-Jurisprudenz, die Gesezwissenschaft ohne Beinamen, welche aber jeder besonders benannten Gesezwissenschaft erst ihr wahres kräftiges Leben verleiht. Spreche doch nie von dem Geiste einer Gesezgebung, wer mehr nicht als diese Gesezgebung und allenfalls noch die besondere Geschichte ihrer Entwickelung kennt. Was er den Geist nennt, ist oft nur wieder ein anderer Buchstabe, oder, wenn ihm allgemeines Raisonnement, Philosophie genannt, der alleinige Schlüssel zum Verborgenen ist, meist nur ein flatterndes Gespenst, das mit des Tages Nähe verschwindet. Johann von Müller behauptete, ohne das Studium aller Jahrhunderte und aller Welt möge nicht einmal die Historie von Geusau gut geschrieben

werden. „Jenes Studium, sagt er*), „erweitert die „Begriffe, und theilt Licht allen besondern Geschäften „mit. Ich habe neulich wahrgenommen, daß, nachdem „ich den Abulfeda gelesen hatte, ich die Schweiz mit „ganz andern Augen ansah.“ Eben so darf man wohl behaupten, daß gewiß gewonnen nicht ein Statut der kleinsten Reichsstadt, ohne das Studium der Gesetze aller Jahrhunderte und Nationen, vollständig begriffen, mit umfassendem Geiste dargestellt werden kann, und daß, wer Menus Gesetze, den Zendavesta oder den Koran gelesen hat, sein corpus juris oder seinen Code Napoleon mit ganz andern Augen ansehen wird, als vorher. Was die Universalgeschichte der Völker dem Geschichtschreiber eines besondern Staates ist, das sollte die Darstellung und Geschichte aller Gesetzgebungen dem Rechtsgelehrten sein. Unermeßliche Schätze liegen dazu schon in großen Massen aufgehäuft; sie bedürfen nur einer bildenden Hand, welche sie ordne und gestalte, eines philosophischen Geistes, der des Stoffes mächtig das Allgemeine aus dem Besondern herauszufinden, und in ein großes sinnvolles Ganze zusammen zu fassen verstehe. Montesquieu war der erste, dem diese Aufgabe vor der Seele stand, und der ihre Auflösung wagte; aber er blieb bis jetzt der letzte. Er hat uns auf die Stufen des Tempels geführt, und viele geistreiche Blicke in das Innere gethan; in das Innere selbst hat uns noch Niemand gebracht**).

*) In den Briefen eines jungen Gelehrten. S. 290.

**) Der Verf. hatte zur Ausführung dieser Idee bereits eine

Keine europäische Nation wäre fähiger, diesen Bogen des Herkules zu spannen, als die teutsche, die in dem Reiche des Wissens schon so vieles Große muthig begonnen und ruhmwürdig vollendet hat. Doch lag in dem Wesen der teutschen Jurisprudenz und des teutschen Charakters eine Hauptursache, warum bisher unter uns, wenigstens von den Rechtsgelehrten selbst, an eine solche Arbeit kaum gedacht werden konnte. Unsere teutsche Jurisprudenz war an sich schon von so großem Umfange, so vielfach in ihren Theilen, so reich an unerschöpflichen Quellen, daß auch der emsigste Fleiß für das Ausländische weder Zeit noch Kräfte übrig hatte, wenn er nicht, um den Boden vaterländischer Literatur mit fremden Blumen zu schmücken, die Cultur der einheimischen Früchte, die das tägliche Bedürfniß gebieterisch foderte, großen Theils vernachläßigen wollte. Der Charakter des teutschen Gelehrten ist Gründlichkeit, und dieser bezeichnet auch im Ganzen unsere juristische Literatur. Der Teutsche glaubt so lange nichts zu wissen, als er nicht seines Gegenstandes in allen Punkten bis in seine kleinsten Theile Meister ge-

---

Reihe von Jahren hindurch große Zurüstungen gemacht, bedeutende Materialien zusammengebracht, und zum Theil schon manches vollständig ausgearbeitet, als eine Menge widriger Umstände ihn nöthigten, diesem Werk für immer seine Thätigkeit zu entziehen. Hr. Prof. Gans zu Berlin hat des Verf. Ansicht glücklich aufgefaßt; was dem Leztern nicht vergönnt war, wird wahrscheinlich Jenem, unter günstigeren Verhältnissen, beschieden sein. (1832.)

worden ist. Sein Wissen strebt daher überall mehr in die Tiefe, als in die Breite, und er beschränkt sich gern in seinem Umfange, wo er der größeren Ausdehnung die Gründlichkeit seines Wissens aufzuopfern fürchtet. Wer Vieles umfassen will, darf sich kleiner Irrthümer nicht schämen; wer alles im Ganzen überdenkt, kann nicht alles im Einzelnen ergründen, sondern muß über vieles nur hinüber streifen, manches im Dunkeln lassen, anderes nur auf Treu und Glauben hinnehmen. Aber eben das ist es, was der teutschen Sinnesart widerstrebt, daher auch sonst der teutschen Literatur in einigen ihrer Zweige den Schein einer gewissen Beschränktheit oder ängstlichen Kleinlichkeit gegeben und selbst unsern edlen Garve zu der Behauptung verleitet hat, daß es den Teutschen zur Vollkommenheit ihrer Geisteswerke an nichts, als an einer gewissen wohlverstandenen Oberflächlichkeit gebreche.

Was bei andern Völkern die Politik, als Philosophie der Gesezgebung ist, das war den teutschen Rechtsgelehrten das sogenannte Naturrecht, die Philosophie des Rechts. Wir verdanken ihr, was sich keine andere Nation rühmen kann, die genaue Bestimmung des Unterschiedes zwischen dem Moralischen und Rechtlichen, eines Unterschiedes, der für alle Gesezgebung von der höchsten Bedeutung ist, und ohne welchen sich diese nur zu leicht auf die gefährlichsten Abwege verirrt. Wir verdanken ihr zugleich die klare Einsicht in die Natur gewisser metaphysisch-rechtlichen Begriffe, welche zulezt je-

der Gesezgebung zum Grunde liegen, und deren selbst die Politik in ihrer Anwendung nicht entbehren kann. Übrigens aber waren die Systeme dieses Naturrechts meistens in ihrem Plan einseitig gefaßt, und in ihrer Ausführung mißlungen. Sie waren größtentheils ein bloßer Formalismus, der weder in seinen Gründen die Speculation befriedigte, noch mit seinen Folgen dem Leben diente. Die Meinung, als wenn die Vernunft, ausser der bloßen Idee der Gerechtigkeit, auch noch ein ganzes System von Rechtsgesezen in sich fasse; die Vorstellung von der Wirklichkeit einer Rechtsgesezgebung, welche unabhängig von aller Erfahrung mit allgemein geltender Nothwendigkeit gebiete, von möglichen und wirklichen Rechten ohne äussere Gesezе, selbst ausser dem Staat, in dem sogenannten Stands der Natur; die Idee von einem strengen Gegensaze zwischen Recht und Politik und von einer Philosophie der Gesezgebung, die nur jenes ohne Rücksicht auf diese zu ergründen und darzustellen habe: diese Meinungen waren nichts anders, als eben so viele Grundirrthümer, welche selbst die Idee einer Rechtsphilosophie in ihren Elementen zerstörten, und das darauf gegründete Gebäude konnte daher nicht viel mehr sein, als ein leeres Fachwerk, zur Lust zu öde, und zum Bewohnen zu gebrechlich und zu enge. Diese Systeme gingen aus von der Formel einer Form, die dann, was man ihre Anwendung nannte, wieder in abgeleitete Form-Formeln zerspalten wurde, an welche endlich die reine Vernunft,

um ihre ursprüngliche Armuth zu verbergen, einige der Erfahrung abgeborgte Begriffe anheftete, aus denen nun gerade eben so viel durch Weil und Also wieder herausgezogen ward, als man ursprünglich hineingelegt hatte. Ein so kraft- und saftloser Baum konnte unmöglich mannigfaltige Früchte für das Leben bringen; konnte selbst dem positiven Rechtsgelehrten zu nicht viel mehr dienen, denn zum Werkzeug, gewisse Begriffe mit mehr Geschick zu sondern, mit mehr Bündigkeit zu entwickeln. Was aber das Wissen nicht blos verdeutlicht, sondern dessen Umfang wahrhaft erweitert, was den Geist reich macht an Mitteln und an Zwecken, was ihn frei macht zum ächtphilosophischen Denken über Gesezgebung: dieses konnten unsere Naturrechte nicht gewähren, die gerade das, ohne welches keine wirkliche Gesezgebung denkbar, keine umfassende Philosophie der Gesezgebung möglich ist, die Politik, aus ihren Gränzen verbannt, sich von der Erfahrung zurückgezogen, und in den öden Kammern der Allgemeinheit eingeschlossen hatten. Philosophie der Gesezgebung ist nichts anders, als die Wissenschaft der Regeln, die den Gesezgeber binden und leiten sollen; was aber den Gesezgeber bindet und leitet, das ist Weisheit, und Weisheit ist nichts anders, als Klugheit im Dienste der Gerechtigkeit. Das einzige, was die Vernunft rein aus sich selber sagt, ist die Nothwendigkeit eines gesezlich rechtlichen Zustandes unter den Menschen. Wie aber dieser Zustand möglich sey? wie er wirklich gemacht werden kön-

ne? das sind Fragen, welche die Vernunft aufgibt, aber nur nur der Verstand beantwortet. Die reine Form des Rechts ist, man fasse sie wie man wolle, immer nur negativ, woraus nie etwas Positives kommen mag, und daher leer an allem eigentlichen Inhalt. Sie ist das Kriterium für das Urtheil über die rechtliche Zulässigkeit der gegebnen, oder zu gebenden Gesetze, nicht aber das Element, aus welchem sich der Inhalt irgend einer Gesetzgebung entwickeln könnte. Sie bezeichnet die Gränze, innerhalb welcher sich der Gesetzgeber bewegen darf, steckt den Boden ab, den er durch Anstalten und Gesetze anzubauen und zu befruchten hat; aber ein bloßer Gränzstein ist selbst weder Gebäude, noch Samen, noch Frucht des durch ihn begränzten Landes. Principien, welche die bloße Speculation ersinnt, haben an sich ihren Werth; doch sie allein machen nicht reich. Zwischen den Ideen der Vernunft und den Dingen der Wirklichkeit dehnt sich eine ungeheuere Kluft, über welche nur Reflexion, Erfahrung, Beobachtung eine haltbare Brücke baut. Ideen sind ein helles unvergängliches Gestirn, das den Weg bezeichnet, nach welchem der Lauf zu richten; aber ohne Schiff und Steuerruder, und ohne Kenntniß des Meeres, seiner Tiefen und Untiefen gelangt man nie von der Stelle, viel weniger zum Ziel. Auch in dieser Beziehung komme ich wieder auf das nothwendige Studium der Verfassungen, Gesetze und Einrichtungen, auf die Gründung einer Universal-Jurisprudenz, als der reichsten Quelle einer wahren, umfas-

senden, und für das Leben brauchbaren Gesezphilosophie zurück, — einer Gesezphilosophie, wie sie Montesquieu gedacht, aber nach ihm kaum einer und der andere begriffen hat. Aber Montesquieu? Wie manchem unserer Philosophen und philosophischen Rechtsgelehrten galt er nur als ein in Empirismus verkommener Wizling, während der gedehnte seichte Rhetor Filangieri fast als canonisches Buch galt, und als das höchste aller Meisterstücke gepriesen ward! Hugo verließ zuerst die gemeine Heerstrasse, und wagte den Versuch einer Rechtsphilosophie in einem andern, als dem blos metaphysischen Sinne. Sein Werk ist freilich nur ein Versuch, der überdieß die Aufgabe wieder auf dem entgegengesezten Punkte einseitig faßt, indem er alles in das Gebiet des gemeinen Nuzens herabzieht. Es ist dieß das gewöhnliche Schicksal des menschlichen Geistes, sich erst von den entgegengesezten Extremen des Irrthums auf die rechte Strasse der Wahrheit zu finden. Construirten sonst die metaphysischen Staatsrechtslehrer ihr System blos aus Recht und Vertrag, so sucht uns jezt von Haller zu überreden, nur öffentliche Gewalt sey öffentliches Recht. Wie dem aber auch sey, Hugo's Werk verdiente Aufmerksamkeit, Achtung und Dank; wir haben es in Teutschland entweder mit gleichgültigem Achselzucken, oder auch mit spöttischem Lächeln aufgenommen.

Es ist wahr, die Wissenschaften wirken auf den Geist der Zeit; aber noch weit stärker wirkt die Zeit auf

die Wissenschaften. Meistens ist es diese, die ihnen ihren Gang, ihre Richtung und ihr Ziel bestimmt. Und so finde ich auch einen großen Theil jener Erscheinungen der philosophischen und juridischen Welt aus der Lage und dem Geiste der äussern politischen Welt erklärt. Teutschland ruhte mit dem größten Theil von Europa in sicherer Gemächlichkeit unter dem Schatten seiner durch Alterthümlichkeit geheiligten Verfassungen, Gesetze und Gebräuche. Die ererbten Besitzthümer wurden bewahrt, gebraucht, genossen, und man behalf sich mit ihnen, selbst als sie gebrechlich und unbrauchbar zu werden anfingen, so gut man konnte. Der Mangel wird immer weit eher erkannt, als das Bedürfniß der Besserung, sobald die Besserung zugleich eine Neuerung ist, die das Gemächliche der Gewohnheit stört. Die Stürme, welche späterhin die Gebrechlichkeit des längst untergrabenen Gebäudes mit dessen Umsturz zeigten, waren noch nicht gekommen; selbst als sie schon in der Ferne drohten, ward ihr Drohen nicht gehört oder nicht verstanden. So gingen die Staaten und ihre Regenten stets gemächlich an der Hand des Herkommens fort, den Blick nur auf das gerichtet, was man hatte, unbekümmert, wie lang man es noch besitzen könne. Reform klang ihnen wie Revolution und Besserung hieß gefährliche Neuerung. Fast überall lag daher die Gesetzgebung in tiefem Schlaf; der Praxis und der Wissenschaft war es überlassen, die Lücken, wo es sein mußte, auszufüllen, und die Mängel, so weit es geschehen konnte,

zu verbessern. Selbst wo sich hin und wieder die Gesezgebung ermannte, war sie mehr sammelnd und ordnend, als selbstthätig schaffend und bessernd. Was ist das Preußische bürgerliche Gesezbuch anders, als das Alte mit fast allen seinen Gebrechen unter einer neuen, bequemern Form? Und selbst dieses wagte man aus Schonung des Altherkömmlichen nicht als unmittelbares Landesgesez, sondern nur als ein Hülfsgesez einzuführen, das durch besondere Statuten und Provinzialgeseze ausgeschlossen werde. So war die Wissenschaft, zumal die Philosophie der Gesezgebung, nirgends von dem wirklichen Leben kräftig angeregt. Dieses bedurfte ihrer nicht und daher war es ganz natürlich, daß sie, die zur bloßen Dienerin des Herkömmlichen nicht herabsinken mochte, ihre höhere Bestimmung erkennend, sich von dem Leben selbst zurückzog, und sich in der bloßen Speculation ihre eigne Welt erbaute. Wo man auſſer der Welt zu denken anfängt, hört man auch bald auf, für sie zu denken; wo man handelt ohne zu denken, da wird man bald auch denken, ohne darnach handeln zu können, und wo man blos denkt, um zu denken, da wird man auch leicht statt zu denken — träumen.

Aber zu solchem Träumen ist jezt die Zeit nicht mehr. Eine neue große Epoche hat begonnen. Das Alte liegt zertrümmert da. Die Gräber des Herkommens sind gesprengt, und auf die gemächlichen Tage der Ruhe ist die Zeit der Thaten gefolgt. Wo vieles zerstört ist, da ist auch vieles zu bauen, und wo eine neue Schöpfung lebt,

da regt sich ermuntert selbst die trägere Kraft. Verfassung! Organisation! Gesezgebung! das sind die großen Losungsworte unserer Tage, welche, den einen schreckend, den andern erfreuend, alle Gemüther ergreifen. Der Geist der neuesten Zeit ist ein regsamer, zerstörender, wirkender, schaffender Geist, ein Geist der Kraft und That, der allgemeine Theilnahme gebieterisch fodert, theilnehmendes Denken oder theilnehmendes Handeln. In einer solchen Epoche müssen auch die Wissenschaften, zumal die unmittelbar praktischen, neue Gestalt und Richtung annehmen; haben sie sich vorher eigensinnig von der Erfahrung losgesagt, so werden sie nun unwiderstehlich von ihr wieder angezogen, um in ihr und für sie zu wirken, und mit neuen Ansichten von ihr bereichert, zu frischem Leben zu erwachen. Die einzige Gefahr hiebei, vor welcher sie sich aber selbst bewahren können, ist, daß sie, ihrer höhern Abkunft vergessend, von dem Tumulte berauscht, von dem Schimmer geblendet, in der Gemeinheit versinken. Alsdann wäre ihr neues Leben nur der Anfang von einem neuen, schmählicheren Tod.

Für die Jurisprudenz und Gesezgebungs-Wissenschaft insbesondere hat sich eine neue Welt gestaltet. Manche Schranken, die die freiere Aussicht hemmten, sind niedergefallen; manche Hindernisse des bessern Wirkens sind verschwunden; über manche Fehler, die uns die vergangene Zeit aufgedrungen, hat uns der Erfolg warnend belehrt. Das aus den ungleichartigsten Be-

ſtandtheilen übel zuſammengefügte groteske Gebäude teutſcher Jurisprudenz iſt zum Theil zuſammengeſtürzt; und was daran zuſammengeſtürzt, oder dem nahen Sturze geweiht iſt, (der Feudalismus, die teutſchen Reichsgeſeze, das canoniſche Recht als integrirender Theil des bürgerlichen Privatrechts) war, ähnlich den Glockenthürmen auf dem ewigen Pantheon, nur ein fremdartiger Anbau an einem antiken Prachttempel, der ihm das Licht verdunkelte und deſſen hohe Symmeterie zerſtörte. Statt deſſen verbreitet Napoleons Geſezbuch immer weiter ſeinen mächtigen Einfluß: — eines der ſchönſten Ehrendenkmale des franzöſiſchen Namens, das Reſultat einer großen zum Theil aus politiſchen und rechtlichen Ideen hervorgegangenen Revolution, das gemeinſame Werk der gelehrteſten und zugleich welterfahrenſten Männer eines geiſtreichen Volkes. Aus dem römiſchen Recht ſelbſt größtentheils hervorgegangen, zugleich aber mit den Erfahrungen ſpäterer Zeiten bereichert, und auf den Zuſtand der Sitten und Verhältniſſe der neuern europäiſchen Welt berechnet, ſchließt es ſich einerſeits unmittelbar an das römiſche Recht, andererſeits an die Bedürfniſſe der Gegenwart an, und bildet dadurch ein ſchönes verbindendes Mittelglied zwiſchen jenem und dieſer. Hatte ſich bisher unſere teutſche Jurisprudenz, ähnlich einem literariſchen Japan, dem Verkehr mit dem Auslande größtentheils verſchloſſen, ſo wird jezt mit Napoleons Geſezbuch, welches als gemeinſchaftliches Geſezbuch des anſehnlichſten Theils von Europa,

bald vielleicht des ganzen civilisirten Europa, so viele Völker vereinigt, zugleich eine allgemeine Gemeinschaft des Denkens und Wirkens, ein allgemeiner wechselseitiger Austausch der Erfahrungen, Entdeckungen und Meinungen in dem Gebiet der juridischen Welt sich eröffnen. Mehr als irgend eine andere der bisher bekannten Gesezgebungen, ist uns Napoleons Gesezgebung zugleich eine höchst lehrreiche Schule der Politik und Gesezgebungskunst. Das römische Recht ist eigentlich nur durch Jurisprudenz das geworden, was alle Denkende an ihm bewundern. Sein Hauptvorzug ist in der Analysis (Entwickelung und Anwendung) der Rechtssäze und Rechtsbegriffe, während es der synthetischen Säze, welche den eigentlichen Gegenstand der Gesezgebung ausmachen, verhältnißmäßig nur wenige enthält. Bei jener hat noch nicht die gesezgebende Weisheit, sondern die Logik das Hauptgeschäft, welche durch ihre Consequenz und Strenge, die einer Demonstration nahe kommt, leicht auch einen denkenden Kopf zu dem Irrthume verleiten kann, daß das so Entwickelte aus allgemeiner reiner Vernunft hervorgegangen sey, während zulezt der erste Ring in der langen Kette immer nur ein zugleich in der Erfahrung ruhender, durch Politik und Gerechtigkeit gemeinschaftlich bestimmter, synthetischer Saz der Gesezgebung ist. Denn selbst der Saz: es soll Eigenthum gelten, geht nur einerseits aus der Betrachtung von der rechtlichen Zulässigkeit des Eigenthums, andererseits aber aus den Gründen für die politische Noth-

wendigkeit oder Räthlichkeit desselben hervor. Die französische Gesezgebung sonderte das Analytische, welches sie der Jurisprudenz überließ, wenigstens größtentheils von ihrem Umfange aus, sezte sich das Allgemeine, die Principien und Regeln, die eigentliche Synthesis der Rechtsgesezgebung, wo sich Recht und Politik nothwendig vereinigen, zum Hauptziel ihres Unternehmens, und ist dadurch für uns ein Muster der Gesezgebung geworden, so wie uns das große Römerwerk das Muster einer in sich selbst vollendeten Jurisprudenz war und bleiben wird. Der Gewinn ist dadurch vervielfacht, daß die Geschichte der französischen Gesezgebung sich nicht in die Geheimnisse des Kabinets verliert, sondern daß wir sie gleichsam vor unsern Augen entstehen und sich entwickeln sahen, daß wir alle ihre Gründe kennen, alle Einwendungen, Zweifel und entscheidenden Momente des sich selbst berathenden Gesezgebers noch jezt vernehmen.

Ob die Zukunft für unsere Literatur werden soll, was uns die Gegenwart von ihr verspricht? das ist allein in unsere Hand gelegt. Aber eben darum übernimmt jeder Schriftsteller, der in dieser Zeit auftritt, verdoppelte Pflicht. In dem Anfang einer neuen Epoche hat alles noch eine unbestimmte Gestalt, die jedem Eindrucke weicht. Noch hat sich kein fester Geist gebildet; der Weg kann, je nachdem die Richtung genommen wird, entweder zum Besseren oder zum Schlechteren führen. Das Wirken eines Schriftstellers greift daher

in einer solchen Epoche weit tiefer ein, und ist von ausgebreiteteren Folgen. Er bestimmt selbst mit die wissenschaftliche Richtung seiner und der folgenden Zeit. Es ist der Tag der Saat, aus der, je nachdem gesät worden, Unkraut aufgeht, oder der Segen der Frucht.

VII.

Kann die Gerichtsverfassung eines constitutionellen Staates durch bloße Verordnungen rechtsgültig geändert werden?*)

Wollte Jemand einem Engländer gegenüber ernstlich die Frage aufwerfen: ob in Großbrittanien dem König, vielmehr, nach der constitutionellen Sprachweise, den Ministern das Recht zustehe, die bestehende Gerichtsverfassung oder irgend ein Pünktchen in derselben, ohne das Parlament, durch Ordonnanzen zu ändern, z. B. wenigstens das übel beschrieene Lordkanzleramt zu reformiren, statt der halbjährigen Richterwanderungen (circuits), in den Grafschaften seßhafte Gerichtsbehörden einzuführen, oder auch nur, um der Langsamkeit

*) Es erschien diese Abhandlung (anonym) 1830 Nürnberg bei Riegel und Wießner gr. 8. und war veranlaßt durch einen, im Publikum noch nicht bekannt gewordenen, ernstlichen Schritt des damaligen Ministers des Innern, welcher die Absicht bekundete, die Baierische Gerichtsverfassung, blos vom Ministerium oder Kabinette aus, ohne Zustimmung der Stände des Reichs neu zu organisiren. Sie blieb, wenn gleich von ministerieller Seite nicht ohne Anfechtung, doch ohne Widerlegung und fand auf der Ständeversammlung von 1831, so wie bei sachverständigen Staatsrechtsgelehrten, namentlich auch bei unsrem Klüber, die beifälligste Anerkennung. (1832.)

des Geschäftsgangs wenigstens in etwas abzuhelfen, jeden der 3 Gerichtshöfe zu Westmünster statt, wie bisher, mit 4, künftig mit 8 Oberrichtern zu besezen? — so würde der Engländer ganz gewiß solch einem Publicisten schweigend den Rücken kehren und ihm allenfalls noch ein: but that we take for granted! über die Achsel zuwerfen *).

Einem Franzosen gegenüber, — dieser müßte denn noch ganz zum alten régime gehören — würde solchem Staatsrechtsgelehrten schwerlich ein Besseres begegnen.

---

*) Blackstone, Englands Montesquieu, sagt in seinen allbekannten Commentarien über die englische Gesezgebung, da wo er die Prärogative des Königs, und insbesondere den staatsrechtlichen Grundsaz: „Der König ist die Quelle der Justiz" entwickelt: „Ehe unsere Constitution ihre gegenwärtige Vollen„dung erreicht hatte, haben nicht selten unsre Könige von „den Rechtshändeln ihrer Unterthanen Kenntniß genommen „und in Person ihre Prozesse entschieden; aber gegenwärtig „ist durch Gewohnheit mehrer Jahrhunderte festgestellt: daß „die gesammte richterliche Gewalt ausschließend „den verschiedenen, vom Könige bestellten Ge„richtshöfen zukommt, und die Mitglieder der„selben allein die Gesezbewahrer sind; derge„stalt, daß der König an der Zusammensezung „und der Form dieser Gerichtshöfe heut zu Tage „nichts mehr zu verändern berechtigt ist." — *Blackstone* Comment. B. I. ch. VII. (in meiner Ausgabe T. I. pag. 388). — „The king is the first Magistrate; „but he kan make no change in the maxims and forms „consecrated by law or custom. *De Lolme* the consti„tution of England (3. ed. Lond. 1781) B. I. ch. 8. „p. 88."

Denn der Franzos hat, vom Jahr 1789 an bis zum Jahr 1830, nichts anderes gelernt, gesehen, gehört und gedacht, als: die Gerichtsverfassung, um nichts weniger als die Staatsverfassung selbst, müsse auf dem dauernden, festen Grunde des Gesezes beruhen, und könne, so weit sie nicht in der Verfassungsurkunde selbst ihre Bestimmung erhalten, nur von der Quelle der Gesezgebung ausgehen. Die französische Charte bestimmt im Allgemeinen: „Les cours et tribunaux ordinaires actuellement existans sont maintenus; il n'y sera rien changé qu'en vertu d'une loi," dann in besonderer Beziehung auf die Jury: L'institution des jurés est conservée. Les changemens qu'une plus longue expérience ferait juger nécessaires ne peuvent être effectués que par une loi *)." Diese Bestimmungen aber waren nicht erst ein Geschenk des Jahres 1814, sondern nur die neue Zusicherung eines alten längst anerkannten Besizes. Seit der ersten Justiz-Organisation vom 24. August 1790 und der ersten Constitution v. J. 1791 **) wurde, alle Epochen der französischen Wiedergeburt hindurch bis zur Restauration herab, jeder mehr oder minder wesentliche Bestandtheil der Gerichtsverfassung — Gattung der Gerichte, Zuständigkeit derselben, Gerichtssprengel, Gerichtssize, Zahl der Richter u. dergl. — theils in die verschiede-

*) Charte const. art. 59. 65.

**) Ch. V. §. 8.

nen Verfassungsurkunden (actes constitutionels) selbst aufgenommen, theils durch förmliche organische Gesetze (lois sur l'organisation judiciaire) festgesetzt *). Sogar Napoleon, im höchsten Übermuth seines Allmachtgefühls immer noch bemüht, wenigstens Schein und Form des Rechts auf seiner Seite zu haben, — wagte es nie, durch bloße Ordonnanzen oder décrets impériaux Hand an die bestehende Gerichtsverfassung zu legen. Die wenigen Kaiserlichen Decrete, welche sich auf Gerichte beziehen, berühren nichts weniger als den Organismus der Rechtsverwaltung selbst, sondern betreffen nur entweder den bürgerlichen Rang der Gerichtsbehörden und die ihnen gebührenden Ehrenbezeugungen, wie das décret impérial vom 13. Juli 1804. und vom 7. Decbr. 1806, oder bestimmen Besoldungserhöhungen und Ruhegehalte der Richter, wie die Decrete vom 20. Juni 1806. und 2. October 1807, oder haben nur die innere Geschäftsordnung zum Gegenstand, wie das décret imp. concernant règlement pour la police et la discipline des cours et tribunaux v. 30. März 1808 u. dergl. Alles hingegen was nur im mindesten, nahe oder fern, die Ordnung

*) Man vergl. z. B. acte constitutionel du 22. Frimaire an VIII. (13. Dec. 1799), Tit. V. — Das Senatuscons. v. 18. Mai 1804. Tit. V. art. 40. VII. XIII. XIV. — Die Loi sur l'organisation des tribunaux v. 18. März 1800. — Die Loi sur l'organis. de l'ordre judiciaire et l'administration de la justice v. 20. April 1810 u. s. w.

der Gerichtshierarchie selbst berührte, Bestand, Umfang, Zuständigkeit und sonstige Attribute der Gerichte betrifft, blieb der Gesezgebung, wohl gar einem feierlichen Verfassungs-Acte — freilich nur wie ein solcher unter Napoleon zu denken war — vorbehalten, so daß das berühmte Senatus-Consult v. 18. Mai 1804, welches dem lebenslänglichen Consul die Kaiserkrone aufsezte, es nicht einmal unter seiner Würde achtete (im Tit. XIV. de l'ordre judiciaire) sogar bloße Namensänderungen z. B. des Wortes arrêt für jugement, der Benennung cour de cassation, cour d'appel statt des bisherigen tribunal, in das Grundgesez des neuen Kaiserreichs mit aufzunehmen. Napoleon organisirte sich zwar auch, wie wir wohl wissen, seine Special-Gerichte; aber er bedurfte dazu wenigstens des Gesezes v. 25. Dec. 1808; so wie das restaurirte Königthum des Gesezes vom 20. Dec. 1815. bedurfte, um die Kaiserlichen cours spéciales durch Königliche cours prévotales zu ersezen.

Im Königreiche der Niederlande enthält die Verfassungsurkunde v. 1815. die ausdrückliche allgemeine Bestimmung: Le pouvoir judiciaire ne peut être exercé que par les tribunaux établis par la loi fondamentale, ou en conséquence d'icelle *). Und damit darüber kein Zweifel sey, was unter Tribunalen zu verstehen, die zwar nicht (wie z. B. die haute cour)

*) Loi fondamentale du Royaume des Pays-Bas. Art. 166.

in dem Grundgeſez ſelbſt ſchon ihre Organiſation erhalten haben *), aber en conséquence de la loi fondamentale beſtellt werden ſollen: ſo erklärt ſie dieſes auf das deutlichſte in den Worten **): „L'organisation de cours provinciales, des tribunaux civils et criminels, leur dénomination, leur ressort, leurs attributions — seront déterminés par la loi.“

Man kann noch viel weitere Reiſen durch das conſtitutionelle Europa hindurch machen, ohne auf einen Staat zu treffen, für welchen nicht entweder das Staatsgrundgeſez ſelbſt zugleich die Gerichtsverfaſſung, wenigſtens in ihren Grundzügen, beſtimmt hätte, wie im heutigen Königreich Polen ***), oder wo nicht bei dem König wie bei den Reichsſtänden, bei allen Rechtsgelehrten und überhaupt bei Allen, denen in ſolchen Dingen ein Stimmrecht gebührt, der Saz als ganz ausgemacht feſtſtünde: die Ordnung der Behörden, welche das Recht im Staate geltend zu machen haben, ſei eben ſo weſentlicher Gegenſtand der Geſezgebung, als die einzelnen geſezlichen Normen, nach welchen jene das Recht handhaben ſollen. Wenn es in der Schwediſchen Verfaſſungs-Urkunde †) heißt: „die Reichsſtände ha-

*) Loi fondam. Art. 174—181.

**) Ibid. art. 185.

***) Conſtitution des Königreichs Polen vom 27. Nov. 1815. V. §. §. 138. bis 152, desgleichen die Conſtitution der Republik Cracau v. 3. Mai 1815. art. 14—17.

†) Conſtit. v. 7. Juni 1809. §. 87.

„den gemeinschaftlich mit dem Könige die Macht, Ci„vil- und Criminal-, wie auch Kirchen-Gesetze „zu geben, und vorhin gegebene Gesetze zu verändern „und aufzuheben; der König darf nicht, ohne Einwil„ligung der Reichsstände, irgend ein neues Gesetz „machen oder ein altes abschaffen:" — so weiß jeder Schwede, daß zu den hier genannten Civil- und Criminalgesetzen nicht blos die Gesetze gehören, welche die Privatrechte oder die Verbrechen und Strafen unmittelbar zum Gegenstande haben, sondern auch, nebst dem Verfahren in beiderlei Rechtssachen, alle diejenigen Rechtsnormen, welche die Ordnung der Gewalten im Staate bestimmen, denen, mit der Anwendung jener Gesetze, Leben, Freiheit, Eigenthum, der Staatsbürger in die Hand gegeben ist. Dem Schweden-König gestattet auch nicht die Verfassung, Kirchengesetze ohne Einwilligung der Reichsstände zu geben. Was würde nun wohl ein schwedischer Staatsmann erwiedern? wenn man ihm die scharfsinnig unterscheidende Bemerkung machen wollte: sein König dürfe freilich, vermöge jener Worte der Verfassungs-Urkunde, für sich allein keine neue Kirchen-Agende geben, wohl aber dürfe er, weil dieses nicht die eigentlichen Kirchengesetze, sondern nur die Kirchen-Organisation betreffe, durch Kabinets-Beschluß, Ordonnanz, Ministerial-Reskript oder wie man es sonst nennen mag, die kostspielige Episcopal-Verfassung in die offenbar wohlfeilere Presbyterial-Verfassung umkehren.

Die festbestimmte Ordnung der Gerichte, hinsichtlich ihrer Zusammensezung, ihres Gewaltumfangs und ihres Verhältnisses zu einander, ist dasjenige, was wir die Gerichtsverfassung nennen. Sie ist der organische Körper, mit welchem die Justiz sich umkleiden muß, um nicht blos reine Idee zu bleiben, sondern in einem bestimmten Staate zur Wirklichkeit und lebendigen Wirksamkeit zu kommen. Sie muß eine festbestimmte, alles umfassende, alles genau abmessende, scharfbegränzende Ordnung sein, damit, was dem Rechtszustand zur Grundlage dienen soll, nicht selbst zum Tummelplatz der Rechtsunordnung oder zum Träger unrechtlicher Willkührlichkeit werde, und die Justiz in ihrem Organ nicht mehr und nicht weniger Kraft erlange, als sie braucht, um die Idee des Rechts, die Herrschaft des Gesezes geltend zu machen. Die Gerichtsverfassung eines Staates ist daher nichts Geringeres, als die Gerechtigkeit selbst in ihrer äusseren Erscheinung, in ihrer sichtbaren Verkörperung, ohne welche sie, bestand- und wesenlos, für das äussere Leben eben so viel sein würde, als der menschliche Geist ohne seinen menschlichen Leib.

Daß die Justiz einen der ersten und wesentlichsten Bestandtheile jeden Staats ausmacht, dieser auf jene gebaut ist, und ohne sie nicht einmal in Gedanken bestehen kann, ist unbestreitbar und unbestritten. Wir können aus einem Staate alle unsre Administrativ-

Collegien, unsre Rentämter, unsre Schul-, Strassen- und Wasserbau-Directionen u. dgl. bequem hinwegdenken, wir brauchen sogar nicht weit nach Staaten zu suchen, welche solcher Dinge großentheils wohl entbehren, ohne sie zu vermissen *); aber man nehme Richter und Gerichte hinweg, so ist der Staat mit allen seinen Beiwerken verschwunden. Ist nun Justiz der alles Andere bedingende Bestandtheil der Idee des Staats überhaupt, so wie jedes einzelnen Staats insbesondere, so ist sie nothwendiger Weise von der Verfassung des Staats unzertrennlich, bildet einen wesentlich integrirenden Theil derselben und kann so wenig als irgend Etwas, das sonst zur Staatsverfassung gehört, dem beliebigen Ermessen Preis gegeben sein. Die Justiz besteht aber nur, wie gezeigt worden, in einer bestimmten Gerichtsverfassung. So wenig daher die Justiz selbst von dem Staat zu trennen ist, so wenig läßt sich die Staatsverfassung von einer bestimmten Gerichtsverfassung, die Gerichtsverfassung von der Staatsverfassung trennen.

So beschränkt oder ausgedehnt man auch den Begriff von Staatsverfassung nehmen mag, indem nur zu oft gar manches Wesentliche davon ausgeschlossen, mancherlei Unwesentliches darunter begriffen wird: so ist wenigstens so viel gewiß, daß die Justiz neben demjenigen, was man in den sogenannten constitutio-

*) Wie z. B. England.

nellen Staaten vorzugsweise die Verfassung nennt, auf ganz gleicher Linie, in derselben bedeutenden Beziehung zu einem und demselben Zwecke steht, und beide sich gegenseitig schüzend begleiten müssen, damit nicht die Eine ohne die Andere unvermeidlich untergehe. Die Justiz wird ein dienendes Werkzeug gewalthabender Willkühr ohne den Schuz einer wohleingerichteten, in das Leben übergegangenen politischen Verfassung; die politische Verfassung aber, will sie nicht blos auf die unselige ultima ratio populi ihre Sicherheit bauen, hat wieder für den größten Theil der Rechte, welche sie verleiht und in welchen sie selbst besteht, von der Justiz ihre Hülfe gegen Angriff und Verlezung zu erwarten *). So lehnen Beide sich stüzend an

*) „Organe de la puissance législative, c'est l'autorité judiciaire qui lui donne la vie, et qui la met en action, c'est elle qui faisant prèvaloir les droits du plus faible sur les pretentions du plus fort, assure le règne de la loi et la paix entre les citoyens. — La constitution de l'Etat elle-même est sous l'influence de l'autorité judiciaire. Le seul déplacement de cette autorité a ébranlé, jusque dans ses fondements, le plus puissant empire du monde, l'empire romain. — L'autorité judiciaire étend encore plus loin son influence sur la constitution de l'Etat: elle la rammène à son principe lorsqu'elle est corrompue; elle la tempère et la corrige lorsqu'elle est vitieuse.“ — *Herion de Pansey* in dem berühmtesten seiner Werke: De l'autorité judiciaire en France. A Paris 1818. 4. p. 119. 120. 122. „Les Royaumes, sans bon ordre de justice, ne peuvent avoir durée ne fer-

„den gemeinschaftlich mit dem Könige die Macht, Ci„vil- und Criminal-, wie auch Kirchen-Geseze „zu geben, und vorhin gegebene Geseze zu verändern „und aufzuheben; der König darf nicht, ohne Einwil„ligung der Reichsstände, irgend ein neues Gesez „machen oder ein altes abschaffen:" — so weiß jeder Schwede, daß zu den hier genannten Civil- und Criminalgeseзen nicht blos die Geseze gehören, welche die Privatrechte oder die Verbrechen und Strafen unmittelbar zum Gegenstande haben, sondern auch, nebst dem Verfahren in beiderlei Rechtssachen, alle diejenigen Rechtsnormen, welche die Ordnung der Gewalten im Staate bestimmen, denen, mit der Anwendung jener Geseze, Leben, Freiheit, Eigenthum, der Staatsbürger in die Hand gegeben ist. Dem Schweden-König gestattet auch nicht die Verfassung, Kirchengeseze ohne Einwilligung der Reichsstände zu geben. Was würde nun wohl ein schwedischer Staatsmann erwiedern? wenn man ihm die scharfsinnig unterscheidende Bemerkung machen wollte: sein König dürfe freilich, vermöge jener Worte der Verfassungs-Urkunde, für sich allein keine neue Kirchen-Agende geben, wohl aber dürfe er, weil dieses nicht die eigentlichen Kirchengeseze, sondern nur die Kirchen-Organisation betreffe, durch Kabinets-Beschluß, Ordonnanz, Ministerial-Rescript oder wie man es sonst nennen mag, die kostspielige Episcopal-Verfassung in die offenbar wohlfeilere Presbyterial-Verfassung umkehren.

Die festbestimmte Ordnung der Gerichte, hinsichtlich ihrer Zusammensezung, ihres Gewaltumfangs und ihres Verhältnisses zu einander, ist dasjenige, was wir die Gerichtsverfassung nennen. Sie ist der organische Körper, mit welchem die Justiz sich umkleiden muß, um nicht blos reine Idee zu bleiben, sondern in einem bestimmten Staate zur Wirklichkeit und lebendigen Wirksamkeit zu kommen. Sie muß eine festbestimmte, alles umfassende, alles genau abmessende, scharfbegränzende Ordnung sein, damit, was dem Rechtszustand zur Grundlage dienen soll, nicht selbst zum Tummelplatz der Rechtsunordnung oder zum Träger unrechtlicher Willkührlichkeit werde, und die Justiz in ihrem Organ nicht mehr und nicht weniger Kraft erlange, als sie braucht, um die Idee des Rechts, die Herrschaft des Gesezes geltend zu machen. Die Gerichtsverfassung eines Staates ist daher nichts Geringeres, als die Gerechtigkeit selbst in ihrer äusseren Erscheinung, in ihrer sichtbaren Verkörperung, ohne welche sie, bestand- und wesenlos, für das äussere Leben eben so viel sein würde, als der menschliche Geist ohne seinen menschlichen Leib.

Daß die Justiz einen der ersten und wesentlichsten Bestandtheile jeden Staats ausmacht, dieser auf jene gebaut ist, und ohne sie nicht einmal in Gedanken bestehen kann, ist unbestreitbar und unbestritten. Wir können aus einem Staate alle unsre Administrativ-

Collegien, unsre Rentämter, unsre Schul-, Strassen- und Wasserbau-Directionen u. dgl. bequem hinwegdenken, wir brauchen sogar nicht weit nach Staaten zu suchen, welche solcher Dinge großentheils wohl entbehren, ohne sie zu vermissen *); aber man nehme Richter und Gerichte hinweg, so ist der Staat mit allen seinen Beiwerken verschwunden. Ist nun Justiz der alles Andere bedingende Bestandtheil der Idee des Staats überhaupt, so wie jedes einzelnen Staats insbesondere, so ist sie nothwendiger Weise von der Verfassung des Staats unzertrennlich, bildet einen wesentlich integrirenden Theil derselben und kann so wenig als irgend Etwas, das sonst zur Staatsverfassung gehört, dem beliebigen Ermessen Preis gegeben sein. Die Justiz besteht aber nur, wie gezeigt worden, in einer bestimmten Gerichtsverfassung. So wenig daher die Justiz selbst von dem Staat zu trennen ist, so wenig läßt sich die Staatsverfassung von einer bestimmten Gerichtsverfassung, die Gerichtsverfassung von der Staatsverfassung trennen.

So beschränkt oder ausgedehnt man auch den Begriff von Staatsverfassung nehmen mag, indem nur zu oft gar manches Wesentliche davon ausgeschlossen, mancherlei Unwesentliches darunter begriffen wird: so ist wenigstens so viel gewiß, daß die Justiz neben demjenigen, was man in den sogenannten constitutio-

*) Wie z. B. England.

nellen Staaten vorzugsweise die Verfassung nennt, auf ganz gleicher Linie, in derselben bedeutenden Beziehung zu einem und demselben Zwecke steht, und beide sich gegenseitig schüzend begleiten müssen, damit nicht die Eine ohne die Andere unvermeidlich untergehe. Die Justiz wird ein dienendes Werkzeug gewalthabender Willkühr ohne den Schuz einer wohleingerichteten, in das Leben übergegangenen politischen Verfassung; die politische Verfassung aber, will sie nicht blos auf die unselige ultima ratio populi ihre Sicherheit bauen, hat wieder für den größten Theil der Rechte, welche sie verleiht und in welchen sie selbst besteht, von der Justiz ihre Hülfe gegen Angriff und Verlezung zu erwarten *). So lehnen Beide sich stüzend an

*) „Organe de la puissance législative, c'est l'autorité judiciaire qui lui donne la vie, et qui la met en action, c'est elle qui faisant prèvaloir les droits du plus faible sur les pretentions du plus fort, assure le règne de la loi et la paix entre les citoyens. — La constitution de l'Etat elle-même est sous l'influence de l'autoritè judiciaire. Le seul déplacement de cette autorité a ébranlé, jusque dans ses fondements, le plus puissant empire du monde, l'empire romain. — L'autorité judiciaire étend encore plus loin son influence sur la constitution de l'Etat: elle la rammène à son principe lorsqu'elle est corrompue; elle la tempère et la corrige lorsqu'elle est vitieuse." — *Herion de Pansey* in dem berühmteſten ſeiner Werke: De l'autorité judiciaire en France. A Paris 1818. 4. p. 119. 120. 122. „Les Royaumes, sans bon ordre de justice, ne peuvent avoir durée ne fer-

einander an; jede ist gegenseitig Beschüzerin und Beschüzte; die Eine mag nicht in Knechtschaft fallen, ohne die Andere in gleiches Schicksal mit sich hinab zu ziehen. — Um zu sein und zu bestehen, ruht die politische Verfassung des Staates auf Grundgesezen, welche von den einseitigen Acten der Staatsregierung unabhängig, durch diese weder aufgehoben, noch geändert werden dürfen. Ruht nun aber die Justiz in ihrer Verfassung nicht ebenfalls wenigstens auf verfassungsmäßig gegebenen Gesezen; hat sie keinen andern Bestand, als in dem wandelbaren Willen einer reglementären Verfügung: so wird, mit dieser Unstätigkeit und unbedingten Abhängigkeit der Justizverfassung, die politische Verfassung selbst, hinsichtlich sicherer Stellung, einem Menschen ähnlich, der mit dem einen Fuß auf festem Boden ruht, während er mit dem andern auf einer dünnen Eisrinde über einem bodenlosen Felsenspalte fußt.

In wessen Gewalt und Belieben die Justizverfassung gegeben ist, der hat die Justiz selbst in seiner Gewalt. Was sie sein, wie sie sein, wie lange sie so oder anders — einarmig oder vielarmig, wohl oder übel gestaltet, mit kräftigem oder siechem Leibe — bestehen soll, ist dann blos Sache der Meinung, des Geschmacks und allerlei Gutfindens.

---

meté aucune," sagte schon Carl VII. in der Einleitung zur Ordonnanz v. 1458.

Wer die Justizverfassung, d. h. die Justiz selbst, machen kann, nach seinem eignen alleinigen Gefallen, hat immer die freie Gewalt, sie heute so, morgen so einzurichten, wie sie zu dieser oder jener Absicht am besten taugt.

Von Unabhängigkeit der Justiz, von welcher in fast allen neueren Verfassungen so viel gesprochen und versprochen wird, dürfte, nach einem solchen Staatsrechte, nur noch im Scherze die Rede sein. Denn gibt es eine rechtliche Unabhängigkeit, eine rechtliche Selbstständigkeit ausser in einem festbestehenden, unantastbaren Gesez? Wäre wohl ein Geschöpf der Willkühr ein unabhängiges zu nennen, wenn es, gestern geschaffen, heute wieder zerschlagen werden kann, um morgen, nach seines Schöpfers Wink, in einem andern Leibe, mit veränderten Organen wieder von Neuem geschaffen zu werden? — In dem Versprechen: daß keines Richters beliebige Absezung mit Verlust seiner Diensteinnuzung geschehen dürfe, — darin allein wird noch Niemand die Unabhängigkeit der Justiz selbst finden wollen. Oder würde man Unabhängigkeit der Justiz da suchen, wo die regierende Macht sich es zwar nicht erlaubte, in das Innere des Justizpallastes einzudringen und, in Form eines lit de justice, die Justiz durch einzelne Machtgebote zu beunruhigen; sich aber dagegen, zu einiger Vergütung des Aufgegebenen, die freie Gewalt vorbehalten hätte, den Tempel selbst, in welchem die Justiz wohnt und wirkt — die Gerichts-

verfassung — vom Grund bis zum Giebel, zu jeder Stunde, abzubrechen, und die solchergestalt selbstständige Bewohnerin desselben zu zwingen, ein anderes, unterdessen schnell zusammengezimmertes Haus oder Häuschen zu beziehen, das ihr ebenfalls nur titulo precarii so lange eingeräumt bleibt, als es dem Grundherrn beliebt, sie nicht auch von da wieder auszutreiben? Eine in dieser Art selbstständige, nicht einmal auf eignem Boden wohnende Justiz, welche Gestalt und Gehalt ihres Daseins von der Gunst allein zu Lehn trüge und dem Feigenkloz jenes Dichters *) billig zu vergleichen wäre, aus welchem der bildende Zimmermann, nach Gefallen, einen Jupiter, einen Satyr oder auch einen blosen Fußschemmel herausmeißeln kann: eine solche Justiz wäre doch wohl ein gar zu vergängliches, zerbrechliches oder biegsames Wesen, um dem Recht überhaupt, sobald es mit der Gewalt in ernstlichen Kampf geräth, wie viel weniger den sogenannten constitutionellen Rechten in der Dauer einigen Schuz zu verleihen. Eine politische Verfassung, welche zufrieden, für ihren eignen gesezlichen Bestand gesorgt zu haben, die Justizverfassung, als sie nichts angehend, der Administrativgewalt zur freien Behandlung überlassen hätte, würde eben dadurch mittelbar auch sich selbst derselben Gewalt, zu gelegentlich freier Verfügung, überantwortet haben.

In jedem der sogenannten constitutionellen Staaten gehört es zu den anerkanntesten Elementar-Säzen:

*) *Horat.* Satyr. VIII.

daß alle Gesetze, welche die Gerichte anzuwenden und nach welchen sie zu verfahren haben — Gesetze sein, daß sie mit der Autorität nicht blos der regierend-vollstreckenden, sondern der gesetzgebenden Gewalt bekleidet, nicht blos vom Staatsoberhaupt und dessen Dienern allein, sondern allein vom Staatsoberhaupt im Zusammenwirken mit den Vertretern seines Volkes, ausgegangen sein müssen. Gesetzlich also soll die Justizverwaltung sein; und wie wäre es anders möglich oder denkbar? Aber die Verwaltung der Gerechtigkeit besteht in den Gerichten; und die Gerichte bestehen in der Gerichtsverfassung; diese ist folglich die Grundlage des gesammten Rechts- und Gerichtswesens im Staate *). Wie nun

*) Daraus, daß die Gerichtsverfassung Grundlage der Rechtsgesetzgebung ist, wird aber wohl Niemand die Folgerung ziehen: also müsse oder dürfe, selbst da, wo eine Total-Revolution des gesammten Justizwesens und der gesammten Rechtsgesetzgebung beabsichtet wird, wo die bürgerliche und peinliche Gesetzgebung, das Civil- und das Criminal-Verfahren, sammt der Gerichtsverfassung ganz neu geschaffen und umgestaltet werden sollen, — ohne Umstände mit der neuen Gerichts-Organisation der Anfang gemacht werden, wenn auch alles Übrige der künftigen Gesetzgebung zum größten Theil noch im Schooße der Zukunft ruhe. Zwischen Steingebäuden und Rechtsgebäuden, so wie zwischen den Grundlagen jener und dieser, ist einiger Unterschied. Was bei jenen das Erste seyn muß, ist bei diesen nothwendig das Lezte, wenn nicht in die Luft gebaut, wenigstens die Gefahr entstehen soll, daß das Fundament für das künftige Gesetzgebungsgebäude entweder zu groß und massiv, oder, was noch eher zu fürchten, zu klein und zu schwach seyn möge. „Lorsque le législateur a composé les différents codes de lois, il lui reste à organiser les tri-

eine durchaus gesezliche in sich selbst bestehende Rechtsverwaltung auf einer nicht gesezlichen Gerichts- und Rechts-Verfassung als ihrer Grundlage ruhen, diese mit jener, auch nur in Gedanken, zu vereinigen sein möge, wird blos einem Verstande begreiflich sein, dem es auch möglich ist, die grellsten Widersprüche zusammen zu reimen, sich allenfalls, wenn es Noth thut, ein hölzernes Eisen, einen hölliſchen Himmel oder eine finstere Klarheit und andere dergleichen Dinge in Verbindung zu denken. Lasse man die Denkbarkeit oder Undenkbarkeit an ihren Ort gestellt, so müßte wenigstens solch ein gesezlich solides Rechtsgebäude mit einem Marmorpallast auf einem Brettergerüste, mit einem Kolosse aus Erz auf thönernen Füssen billig zu vergleichen sein.

Wenn alle bürgerlichen und peinlichen Gesezе, Civil- und Criminal-Prozeß-Ordnungen, nicht nur in Masse, sondern auch in einzelnen dahin gehörenden Bestimmungen, nur unter den feierlich langsamen, ernst

---

bunaux auxquels il confie le pouvoir d'en faire l'application aux cas individuels: c'est dans les codes qu'il explique sa volonté, c'est par les tribunaux qu'il la met en exécution." *Jérémie Bentham* de l'organisation judiciaire, et de la codification. Par *Et-Dumont*. (Paris 1828) Chap. I. p. 1. Nach Jeremais Bentham wäre also das entgegengesezte Verfahren gerade eben so viel, als wenn, beim Bau steinerner Häuser, der Baumeister das Kunststück machen wollte, beim Giebel anzufangen.

bedächtlichen Formen der gesetzgebenden Gewalt zu Stande gebracht werden können, und verwirklichende Kraft zu erlangen: was haben denn solche Gesetze an Wichtigkeit vor einer Gerichtsverfassung voraus? Ist sie die Grundlage des Rechtszustandes im Staate, ist sie es, in welcher und durch welche die Justiz erst in das Daseyn tritt und zur Wirksamkeit gelangt; ist an sie die würdige oder unwürdige Stellung der Justiz, ihre Macht oder Unmacht, ihre mehr oder minder gute oder auch schlechte Verwaltung, ihre Schnelligkeit und ihre Gründlichkeit oder auch keines von beiden wesentlich gebunden — und wer möchte bei irgend einer dieser Voraussetzungen zweifeln? — so dürfte es selbst dem mindest scharfsichtigen Verstande einleuchten, daß die Gerichtsverfassung, an Wichtigkeit für das öffentliche Wohl, den übrigen anerkannten Gegenständen der Gesetzgebung, wenn nicht vorgehe, doch mindestens — weil hier Eins immer das Andere bedingt — mit denselben auf ganz gleicher Linie sich halte. Das unbedeutendste Gesetzchen, die geringste Herabsetzung oder Erhöhung einer gesetzlichen Strafe, ein Wörtchen mehr oder weniger in einem Criminal- oder Civilgesetze, die Verkürzung oder Verlängerung einer in der Prozeßordnung bestimmten Nothfrist, die Mehrung oder Minderung der Berufungssumme um 100 oder 50 Gulden, sogar die Einführung eines — Acten-Introtulations-Termins: diese und hundert ähnliche Sachen sollten, als große Nationalangelegenheiten, nur mit allem Pomp und Aufwand

der gesetzgebenden Gewalt mühsam in das Leben gefördert worden dürfen; aber die ganze Einrichtung der Justiz-Hierarchie, deren für unabhängig erklärten Macht der gesammte Rechtszustand im Staate und, mit diesem, Vermögen, Ehre, Freiheit und Leben aller Staatsbürger, anvertraut werden soll — dieses Große wäre für so gering zu achten, daß, um es zu schaffen, zu gestalten oder umzugestalten, es nicht mehr Umstände bedürfte, als es allenfalls bedarf, um das Post-, Mauth- oder Polizei-Personal und dergleichen, mit einer veränderten Organisation zu versehen, oder ein Paar Mauthstationen von einem Orte an den andern zu verlegen?

Treten wir unserm Gegenstande noch um einige Schritte näher! — In einem constitutionellen Staate werden Gesez und Verordnung — jenes als Ausfluß der gesezgebenden, diese als Act der vollstreckenden Regierungsgewalt; jenes als beharrliche, selbst die Regierung bindende, mit dem Charakter streng rechtlicher Verpflichtung bekleidete Rechtsnorm, diese als wandelbare, von dem alleinigen Ermessen der obersten Verwaltungsbehörde abhängende, nach deren Gutfinden bestehende oder wieder aufzuhebende Verfügung — in scharfem Gegensaze von einander geschieden. Fragen wir uns nun: ob nicht in einem solchen Staate eine nur als Verordnung, als bloßes Reglement geltende Gerichtsverfassung, mit dem innersten Wesen und dem allgemeinen Begriff

von Rechtsverwaltung im ganz offenbaren Widerspruch gerathen müßte? —

Das Gebiet, welchem allein die Justiz angehört, in welchem allein sie sich bewegen soll und darf, ist das Gebiet des Rechts, das Reich der Gesezez was ausser dessen Gränzen liegt, ist für sie nicht vorhanden, und von anderen Gewalten in Besiz genommen, die so wenig in ihr Gebiet herüberzugreifen berechtigt sind, als sie in das ihrige. Nur dem Gesezze ist der Richter als solcher unterthan und nur ihm wird er durch seinen Eid verpflichtet; nur Gesezze — dieses Wort einerseits in der weitern *), anderseits in der strengsten Bedeutung **) genommen — sind die entscheidenden Normen seines Urtheils, die bindenden Regeln seines amtlichen Handelns und Wirkens, seines Thuns und Unterlassens. Das Gesez, aber auch nur das Gesez, nichts als das Gesez geltend zu machen, ist

*) In welcher dieses Wort nicht blos das geschriebene, sondern auch das ungeschriebene Gesez, d. i. die Rechtsgewohnheit, und das allgemeine Gesez der Vernunft, so weit diese jeder positiven Gesezgebung zum Grunde liegt und diese, wo sie schweigt, zu ergänzen hat, — nicht blos die in dem Buchstaben bestimmter Gesezze ausdrücklich und unmittelbar ausgesprochenen Rechtssäze, sondern auch alle diejenigen Rechtsgrundsäze und Rechtsbestimmungen unter sich begreift, welche nach dem Geiste der besondern Gesezgebung im Ganzen, und ihrer einzelnen Gesezze, nach den Regeln der Auslegung und der Analogie, durch Schlüsse u. s. w. aus den gegebenen Rechtsbestimmungen folgen.

**) Wo sie allem, was nur Verordnung, d. i. Ausfluß einer andern, als der gesezgebenden Gewalt ist, entgegegen stehen.

des Richters Amt, der, weil in allem, was er ausspricht, blos das Gesez sich aussprechen, weil zu allem, was er schließt und beschließt, blos ein Gesez den Obersaz seines Urtheils bilden darf, — nach sehr anpassendem Bilde, der Mund, das Organ, das Orakel der Gesezе genannt zu werden pflegt. „Recht sprechen“ und „nach einem Gesezе“ sprechen, beides ist daher Eins; Recht sprechen, aber nach einer andern Norm Recht sprechen, als nach einem Gesez oder einer in den Gesezen gegründeten Rechtsregel, — eines ist des andern Widerspruch. Eben weil die Justiz nur dem Gesezе dienen soll, ist sie nur in so ferne denkbar, als sie von jeder andern Gewalt, ausser der Gesezgebenden, als unabhängig gedacht wird; und weil sie dieses ist und nicht anders als in dieser Stellung, als Justiz bestehen, diesen Namen mit Recht sich beilegen kann, so sind Weisungen, Befehle, Anordnungen und Verordnungen — von welcher andern als der gesezgebenden Gewalt im Staate dieselben ausgehen mögen — auf dem Gebiete der Gerechtigkeitspflege, als richterliche Entscheidungsquelle ohne alle Autorität und bindende Kraft *). — Wie nun? ist eine Gerichtsver-

*) Daher die Bestimmung der Baierischen Verfass. Urk. Tit. VIII. §. 3. „Die Gerichte sind innerhalb der Gränzen ihrer amtlichen Befugniß unabhängig.“ Darum die Bestimmung des §. 4. „Der König kann — in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache oder angefangene Untersuchung hemmen.“ Damit steht zugleich das weit umfassende Grundgesez des Tit. VII. §. 2. „ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allge-

fassung, oder — wie sie, aus gewissen Ursachen, an manchen Orten viel lieber genannt wird — eine Gerichtsorganisation mehr nicht als ein Gerüst, das nur so gleichsam von aussen um die Justiz herumgezogen ist, ohne zugleich in den Wirkungskreis derselben bestimmend, leitend und beschränkend einzudringen? Ist nicht eine Gerichtsverfassung, ihrer Natur nach, nothwendig zugleich für das Innere der Rechtsverwaltung gesetzgebend? kann sie als Gerichtsverfassung gedacht werden, ohne zugleich eine Quelle von Rechtsnormen zu sein? Ja, nicht blos dieses ist sie; in ihr,

meines neues Gesez, welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staats-Angehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden," in dem engsten Zusammenhange. Dieser Grundsaz bestimmt nicht etwa blos ein Recht der Ständeversammlung, sondern sanctionirt zugleich die in ihrem innersten Wesen gegründete Rechtspflicht der Justiz: keinem andern Willen zu folgen, als dem Willen des Gesezes. Denn da die Gerichte über Freiheit und Eigenthum zu richten gesezt sind, ihr gesammtes richterliches Wirken, Freiheit und Eigenthum betrifft, und nichts anderes als dieses; so ist in dem Ausspruch: keine die Freiheit oder das Eigenthum betreffende Norm kann, um verbindliche Kraft zu haben, anders als unter der Form eines, vom König und den Ständen zugleich ausgegangenen Gesezes, bestehen, — zugleich der Saz mit ausgesprochen: die Gerichte sind, innerhalb der Grenzen ihres richterlichen Wirkungskreises, nur dem Gesezе zu gehorchen verpflichtet und berechtigt; sind, innerhalb jenes Wirkungskreises, unabhängig von jeder Verfügung, die, nicht unter des Gesezes Form gegeben, nicht mit gesezlicher Kraft ausgerüstet ist.

und in ihr allein ist die Grundregel, die Norm der Normen für die gesammte innere Wirksamkeit der Justiz, für jeden ihrer Ausspruche, für jeden ihrer Akte zu suchen. — Die höchste Rechtsnorm, welche über das gesammte Wirken der Justiz, nach allen seinen Bestandtheilen, Richtungen und Beziehungen entscheidet; die oberste Rechtsfrage, welche sich jedes Gericht, es erkenne, beschließe, verfüge oder handle, vor allem andern, wenn auch nicht immer ausdrücklich, doch immer stillschweigend, zu beantworten hat: jene höchste Rechtsnorm, diese oberste Rechtsfrage betrifft die Rechtsgültigkeit der gerichtlichen Handlung selbst. Diese Rechtsgültigkeit wird aber bedingt durch die Zuständigkeit (Competenz) des Gerichts; und diese Gerichtszuständigkeit, worauf anderem beruht sie, als — auf der Gerichtsverfassung? Ob in dieser oder jener Sache das Gericht formell rechtlich oder nicht rechtlich gehandelt, hängt davon ab: ob es gehörig oder nicht gehörig besezt gewesen? ob es ausserhalb oder innerhalb seiner Gränzen gehandelt? ob die Sache überhaupt vor seine Schranken gehöre oder nicht? ob es nicht in erster Instanz erkannt, wo es nur in zweiter hätte sprechen dürfen, oder in zweiter, wo es in erster zu erkennen gehabt hätte? ob also sein Erkenntniß oder andere Gerichtshandlung zu Recht bestehe oder nicht bestehe, ob es als rechtsgültig aufrecht zu erhalten, oder als rechtsungültig wieder aufzuheben, und für nichtig zu erklären sei? Alle diese und unzählige andere dergleichen

Fragen — denen wohl jeder Rechtsverständige bei erstem Laut es anhört, daß sie Rechtsfragen sind — entscheidet die Gerichtsverfassung. Folglich: wenn diese Gerichtsverfassung nicht selbst als Gesez besteht, sondern als ein bloßes Reglement, so ist die Justiz in ihrem ganzen innersten Wirkungskreis von einem Nicht-Gesez als oberster Grundregel abhängig gemacht; so regiert mitten in dem Gebiete der Rechtspflege, als das Gesez aller Gesez, als höchste Entscheidungsnorm, nach welcher alle richterlichen Rechtssprüche und Rechtshandlungen stehen oder fallen, — das Provisorium eines justizorganisirenden Machtgebots, einer von heut an geltenden, von heut an ad libitum widerruflichen Ordonnanz, Verordnung, oder wie sonst genannt. Der juristische Verstand möge dann nur zusehen, wie viel seine Erfindungskraft vermag, um die herkulische Aufgabe zu lösen: wie Rechtsfragen, welche nicht nach Gesezen, sondern nach Regierungsregulativen gelöst werden sollen; wie Gerichte, welche ihre höchste Entscheidungsnorm über die Rechtsgültigkeit oder Rechtsungültigkeit gerichtlicher Beschlüsse und Erkenntnisse nicht aus den Händen der Rechtsgesezgebung, sondern aus diesem oder jenem Ministerial-Bureau zu empfangen haben; wie eine Gerichtsverfassung, welche von sich selbst aussagt, daß sie nicht Gesez sei, gleichwohl darauf rechtlichen Anspruch macht, innerhalb des Gebietes der Justiz als Gesez zu gelten: — wie alle

diese verwundbaren Seltsamkeiten mit den Begriffen von Gesez, Recht, Justiz, dann auch noch überdieß mit dem Begriff von unabhängigen, d. h. blos auf die Gesezt und deren Handhabung verpflichteten Gerichten — einigermaßen in Einklang zu bringen seien?

Die bisher vorgelegten, kaum einer Entwickelung bedürftigen, allgemeinen Betrachtungen können, wo es allenfalls sogar deren noch bedürfte, in nichts anderem so sehr ihre erläuternde Bestätigung finden, als in der Verfassungsurkunde des Königreiches Baiern v. J. 1818.

Schon der §. 2. Tit. VII. ist entscheidend, welcher sagt:

„Ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände des Königreiches kann kein allgemeines neues Gesez, welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden.“

Wer sich zu erlauben wagte, mit einem Staatsgrundgesez Chicane zu treiben, möchte, nach bloßer Buchstabenauslegung, vielleicht behaupten: es dürfe, nach dieser Bestimmung die Staats-Regierung für sich allein gar wohl Strafgesezе geben, Todesstrafen, Ehrenstrafen, Geldstrafen und was es sonst für Strafen geben mag, auf diese oder jene rechtswidrige oder unerlaubte Handlung, beliebig sezen — nur allein wo es

der Einführung oder Änderung einer Gefängniß-strafe gelte, bedürfe sie der Zustimmung der Stände, weil blos diese Strafe die Freiheit betreffe. Eben so, und aus gleichem Grunde, könne sie, für sich allein, beinahe das ganze Civilgesezbuch geben, mit allen Rechtsbestimmungen über den Personenstand, Ehe, Vaterschaft, Kindschaft, Vormundschaft und allem was Verträge und andere Obligationen u. s. w. angeht; nur nicht, — weil dieses in den Worten: „Eigenthum der Staatsangehörigen" der Mitwirkung der Stände vorbehalten worden — die Kapitel von Eigenthum (dominium), allenfalls auch noch, des gar zu engen Zusammenhangs wegen, die Kapitel von Servituten, Erbschaft, Pfand und Hypotheken; das übrige sey ordonnanzmäßig und bedürfe nur einer Verordnung, um Gesez zu werden.

Daß jedoch unter Gesezen, welche „die Freiheit der Personen" betreffen, im Allgemeinen Strafgeseze; unter Gesezen, welche das „Eigenthum" der Staatsangehörigen betreffen, alle Geseze hinsichtlich der privatrechtlichen Verhältnisse der Unterthanen (das sogenannte Civilrecht in seinem ganzen Umfange), zu verstehen sind und wirklich verstanden werden, — wer hat auch nur träumend je daran gezweifelt?

Unter Strafgesezen sind aber auch nicht blos diejenigen Geseze zu verstehen, welche die Übertretungen und deren Strafbestimmungen, — unter Civilgesezen nicht blos diejenigen, welche die Privatrechte zum unmittel-

baren Gegenstande haben. Die Verfassungs-Urkunde spricht im Allgemeinen von Gesezen, welche die Person oder das Privatrecht der Staatsbürger „betreffen." Jeder, der es nicht aus seinem eignen, geistigen Sprachschaze ohnehin schon weiß, kann aus Adelungs oder Campe's Wörterbuch lernen, daß ein Ding das andere „betrifft," wenn jenes mit diesem in Beziehung oder Berührung steht, mittelbar oder unmittelbar, auf was immer für eine Weise, Einfluß darauf hat. Daher ist es denn noch Niemand in den Sinn gekommen zu bezweifeln, daß Prozeß-Ordnungen, daß überhaupt alles, was das gerichtliche Verfahren in strafrechtlichen oder privatrechtlichen Sachen zum Gegenstande hat, den Ständen, um Rechtsgültigkeit zu erlangen, unterlegt werden müsse *). Die Bestimmungen über das Verfahren betreffen zwar größtentheils nur solche Fragen, wie z. B. ob öffentlich oder nicht öffentlich, mündlich oder schriftlich zu verhandeln sei? wie, bei Civilprozessen, Klage, Exception ꝛc. einzurichten, wie viele Handlungen den Partheien zu gestatten, welche Termine, wie viele und wie lange Fristen zuzulassen seien? unter welchen Voraussezungen Zeugen, Urkunden, Eide Beweis machen? was überhaupt des Beweises bedarf? wem des Beweises Last obliegt? u. s. w. Ähnliches in

*) Wie in öffentlichen Handlungen der Ministerien, durch die Mittheilung der verschiedenen Entwürfe zu Prozeßordnungen, so wie einzelner Prozeßgeseze, an die Stände des Reichs, urkundlich und feierlich schon längst anerkannt worden ist.

strafrechtlichen Untersuchungssachen. Das allerwenigste von allem demjenigen, was in einer Straf- oder Civilproceßordnung vorkommt, hat also unmittelbar die Freiheit oder das Eigenthum der Staatsangehörigen zum Gegenstand; aber zuverlässig „betrifft" alles dieses, nahe oder ferne, die Freiheit oder das Eigenthum; und eben darum, weil es das eine oder andere nur betrifft, ist es Gegenstand der Gesezgebung, nicht einer bloßen Verordnung.

Nun aber die Gerichtsverfassung? Ob Ein Richter allein, oder nur mehre in ein Collegium vereinigte Personen über das Mein und Dein mit Rechtskraft zu urtheilen ermächtigt sind; ob der Unterthan für alle seine Rechtsangelegenheiten nur Ein Gericht anzuerkennen, oder ob er, je nach Verschiedenheit der Rechtssachen, bald an dieses bald an jenes sich zu wenden hat; ob er die Justiz für jederlei Rechtsbedürfniß gleichsam vor seiner Thür findet, oder ob er sie erst in meilenweiter Entfernung zu suchen, und eben darum, nach Umständen, vielleicht sein Recht lieber aufzugeben als zu verfolgen genöthigt ist; ob die Gerichte so wohl besezt sind, daß sie den Staatsunterthanen eben so gute als schleunige Justiz zu gewähren vermögen, oder so kärglich und ungeschickt, daß der Rechtsuchende nur die eine ohne die andere, oder auch wohl keine von beiden erwarten darf; ob — was Strafsachen betrifft — das untersuchende Gericht zugleich das erkennende oder dieses von jenem gesondert, ob den Untergerichten die Straf-

gewalt überlassen oder diese nur den Obergerichten übertragen ist; ob die Gerichte mit oder ohne Geschworne richten, ob 4, oder 6, oder 12, oder nur Einer das Urtheil sprechen *); ob die Zahl der Richter in der oberen Instanz zu der Richterzahl der unteren in wohlbemessenem, oder ob jene zu dieser in so übel berechnetem Verhältnisse steht, daß ein Urtheil durch gleiche oft auch durch ungleich geringere Zahl von Richterstimmen geändert werden kann, als die Zahl der Richterstimmen beträgt, welche es geschöpft haben; — diese und hundert andere höchst folgenreiche Bestimmungen, über welche die Gerichtsverfassung entscheidet, sind sie für Freiheit und Eigenthum der Unterthanen von so indifferenter Natur, daß sie dieselbe nicht einmal „betreffen?" oder stehen sie nicht vielmehr damit in so naher, unmittelbarer Berührung, daß Verkümmerung oder vollständige Gewährung des Rechts, Schuz und Sicherheit, Erhal-

*) Die collegialische Verfassung, und eine nicht zu karg bemessene Zahl von Richtern, welche ein Richter-Collegium bilden, ist nicht blos der Geschäftsbeschleunigung wegen, sondern auch zur Sicherung der Unpartheilichkeit der Gerechtigkeitspflege von der höchsten Wichtigkeit. Je größer die Zahl, desto mehr verliert sich in ihr der Einzelne. Es bedarf daher für einen Einzelnen oder für Wenige eines bei weitem größeren Muths, um wider den trozigen Übermuth der Mächtigen das Recht: gleichmäßig zu handhaben, als für ein zahlreich besezetes Richterkollegium. „Bisogna che i giudici siano assai, perchè pochi sempre fanno a modo dè pochi," sagt *Machiavelli* in den Discorsi sopra Tito Livio Lib. I. cap. 7. (in der Mailänder Ausgabe der Opere a. 1804. Vol. II. pag. 26.)

haltung oder Verlust aller Güter der Staatsbürger wesentlich daran geknüpft, und dadurch nothwendig bedingt sind? — Seien die einzelnen Gesetze noch so vorzüglich, sei das bürgerliche und das peinliche Gesetzbuch, so wie die Civil- und die Criminal-Prozeßordnung das vollendetste Meisterstück der Weisheit; sei aber die Gerichtsverfassung unzureichend, unzusammenhängend, ihrem Zwekke unangemessen, wohl gar denselben widersprechend: so werden jene Gesetze ein todter Bücherschaz bleiben, der selten oder nie einem Menschen zu gute kommt und den man eben so gut hat, als — wenn man ihn nicht hätte. Schlechte Gerichtsverfassung und schlechte Justiz, schlechte Justiz und Gefährdung oder Verkümmerung alles Rechts, der Freiheit aller Personen wie ihres Eigenthums, stehen sonach in unzertrennlicher Wechselbeziehung. Stände nicht die Art und Weise, wie die Gerichte bestellt und geordnet sind, mit dem gesammten Rechtszustand eines Staats in dem engsten Zusammenhang, so müßte es im Wesentlichen ziemlich gleichgültig sein, ob man die Gerichte auf englischen oder französischen Fuß stelle, oder ob man sie auf türkisch oder chinesisch organisire; der Hauptpunkt des Unterschiedes läge dann blos darin, wie viel die eine oder die andere Organisationsweise mehr oder weniger koste.

Der Saz: die Gerichtsverfassung könne nur auf einem Gesez beruhen, müsse also von der gesezgebenden Gewalt ausgehen, — ist nicht weniger deutlich und unzweideutig in dem §. 8. Tit. IV. der Baierischen Verf. Urkunde ausgesprochen:

„Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.“

„Richter“ ist hier offenbar das Synonym von „Gericht,“ und es fragt sich nur zuvörderst: was ist unter dem ordentlichen Gericht, dem ordentlichen Richter zu verstehen? — Jener Saz ist, wie so mancher andere, aus der französischen Charte v. J. 1814 genommen und eine wörtliche Übersezung ihres §. 62: „Niemand darf seinen natürlichen Richtern entzogen werden (nul ne pourra être distrait de ses juges naturels).“ Dem teutschen „ordentlich“ entspricht also im französischen Original das Wort „naturel,“ welches in dieser Verbindung, nach bekanntem juristischem Sprachgebrauche, mit dem Worte „gesez„lich“ gleichbedeutend ist. „Juge naturel, natürlicher, ordentlicher Richter,“ bedeutet folglich nichts anderes als: der „gesezliche, d. h. der vom Gesez bezeichnete, mit andern Worten, derjenige Richter, welcher jedem Unterthan vermöge des Gesezes d. i. nach der gesezlich angeordneten Gerichtsverfassung und in Kraft der Gesetze über Zuständigkeit (Competenz) der Gerichte zukommt; auf welchen der Staatsunterthan ein vollkommenes, aus förmlichen Gesezen entsprungenes, von jeder Willkühr unabhängiges, verfassungsmäßiges Recht hat. Der §. 62. der Charte ist blos eine bündige, gedrängte Fassung derselben Bestimmung, welche schon in bei weitem ältern, in ununterbrochener Reihe auf einander folgenden Grundgesezen des französischen Staats zu lesen ist. Das Gesez der

National-Versammlung vom 24. Aug. 1790. (Loi sur l'organisation judiciaire) Tit. V. art. 17. spricht jenen Satz der Charte zum erstenmal, und zugleich am umständlichsten, auf folgende Weise aus: L'ordre constitutionnel de jurisdiction (die verfassungsmäßig bestimmte Ordnung der Gerichte) ne pourra être troublé, ni les justiciables distraits de leurs juges naturels, par aucunes commissions, ni par d'autres attributions ou évocations que celles qui seront déterminées par la loi. Die darauf folgende Verfassungs-Urkunde selbst (vom 3. Septbr. 1791) Chap. V. art. 4 drängte denselben Gedanken etwas mehr zusammen in den Worten: „Les citoyens ne peuvent être distraits des juges que la loi leur assigne, par aucune commission, ni par d'autres attributions et évocations que celles qui sont déterminées par les lois; welche Fassung beinahe durchaus in der Constitution vom 23. Sept. 1795, Tit. VIII. §. 204 beibehalten wurde. Nachdem aber die Bestimmung des Gesezes vom 24. August 1790 nahe an 30 Jahre gegolten hatte, ihr Sinn schon längst in das Leben übergegangen war, und jeder Bürger in Frankreich ohnehin wußte, was er unter seinem natürlichen Richter, dem er nicht entzogen werden dürfe, zu verstehen habe, so konnte sich die Verfassungs-Urkunde der Restauration der kürzesten aller Redactionen: „personne ne pourra être distrait de ses juges naturels," ohne alle Gefahr eines Mißverstandes bedienen. Beinahe in derselben Fassung, nur mit einer kleinen Re-

benbestimmung und mit Wiederherstellung des älteren: „juge que loi assigne,“ ging derselbe Grundsaz in die Niederländische Verfassungs-Urkunde über, wo es im Art. 167 heißt: „Personne ne peut être distrait, contre son gré, du juge que la loi lui assigne.“ Und so sagt denn also unsre baierische Verfassungs-Urkunde in den Worten:

„Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden,“ nicht mehr und nicht weniger als:

„Niemand darf dem Richter entzogen werden, welchem er, nach der verfassungsmäßigen, durch das Gesez bestehenden Gerichtsverfassung, und in Folge der Gesezz über Gerichtszuständigkeit (Competenz), unterworfen ist.“

Wer einen Saz aus einem fremden Buch in das seinige, aus einer fremden Sprache in die seinige überträgt, muß unbezweifelt auch dessen Sinn und Gedanken mit herübernehmen. Man übersezt Worte nur durch Übertragung ihrer Gedanken.

Und fürwahr: jener Saz hat entweder nur den Sinn, der in den Quellen, aus welchen er zu uns herüber geleitet worden, damit verbunden wird, oder es fehlt ihm jeder Sinn. Wäre jener Saz ausser dem vorhin dargelegten Sinne, noch wirklich eines andern fähig, so möchte dieses allenfalls kein anderer sein, als — ein irrpnischer; wie er denn doch in so großer heiliger Angelegenheit, ohne strafbaren Frevel, nicht als möglich oder nur denkbar vorausgesezt werden darf. Denn, seiner Hauptabsicht nach, ist jener Artikel, so wie ihn die oben

benannten Constitutions-Urkunden geben, gegen den sonst althergebrachten Mißbrauch willkührlicher Macht gerichtet, vermöge welches dieselbe, um sicher, doch hinter einigem Rechtsschein, ihre ausersehenen Opfer zu fällen, diese mit Umgehung ihrer ordentlichen Gerichte, die zwar noch immer, nur nicht für jene Opfer, wenigstens nicht für den gegenwärtigen Fall, fortbestehend blieben — ausserordentlichen Spezial-Commissions-Gerichten überlieferte. Um gegen solche Schein-Justiz, dieses blos dienstbare Werkzeug der Tyrannei, die Menschheit, wo möglich, für immer zu bewahren, wurde es als Staatsgrundgesez ausgesprochen: daß nur das allgemeine, allen Bürgern gleiche, alle künftigen Fälle im Voraus regelnde Gesez, niemals das, erst für den einzelnen Fall sich aussprechende, Machtgebot des Regenten, das Gericht zu bestimmen habe, von welchem ein Bürger Recht nehmen müsse *). Stünde es nun aber in dem alleinigen Willen der obersten Macht, die Gerichtsverfassung, ohne dazu eines Gesezes zu bedürfen, blos nach ihrem Gutbefinden zu schaffen und umzuschaffen; so wäre ja, nur auf einem andern Weg oder vielmehr nur unter einem andern Na-

*) Der Art. 63. der Charte const. bezeichnet dieses ausdrücklich als Zweck und Folge des Sazes: nul ne pourra etc. indem jener sogleich hinzufügt: Il ne pourra, en conséquence, être créé de commissions et tribunaux extraordinaires. Vergl. auch *Merlin* Repertoire universel de jurispr. unter den Worten: Commissaire §. VI. und Commission Sect. I. §. 1.

men, dieselbe Gewaltbefugniß wieder gegeben, gegen welche durch das zentnerschwere Sätzchen: „Niemand soll seinem ordentlichen (natürlichen) Richter entzogen werden," ein Damm erhoben werden sollte. In solch einem Sinne, unter solcher Voraussezung hätte selbst ein Mazarin oder Richelieu sich jenen Grundsaz können gefallen lassen. Freilich hätten Mazarin und Richelieu es dabei bewenden lassen müssen: daß kein Unterthan seinem Richter entzogen werden dürfe, dagegen blieben sie ja im vollen Genuß der Macht, so oft es ihnen beliebte, dem Unterthan seinen Richter zu entziehen. Dieses machte dann eben so wenig Mühe als jenes, und that gleichwohl dieselben guten Dienste. Denn dem Recht der Justiz-Organisation überhaupt ist nirgend eine Schranke gesezt, weder in Hinsicht der Art wie, noch hinsichtlich des Gegenstandes an welchem, noch hinsichtlich des Ortes wo, oder des Umfangs in welchem, noch endlich in Hinsicht der Zeit, wann und auf wie kurz oder lange, die Organisation eintreten oder bestehen soll. Gesezt also, Richelieu, dem das Staatsgrundgesez nicht gestattet hätte, seine Widersacher geradezu durch eine ausserordentliche Commission ihrem ordentlichen Richter zu entziehen, hätte gleichwohl einer andern Justiz als der eines Parlaments bedurft, um seine Absicht durchzusezen: so brauchte er nur seine Justiz-Organisationsgewalt zu Hülfe zu nehmen. Mit einigen plausiblen considérants wurde die Nothwendigkeit dargethan, der

Justiz eine gedeihliche Organisation zu geben, demnach die Parlamente vor allem der Criminal-Justiz zu entlasten, und statt solcher schwerfälligen Körper, leichte bewegliche Prävotalgerichtshöfe, jeden zu 3, 4 oder 5 Richtern zu schaffen; die Ernennung zu den neuorganisirten Richterbehörden stand ihm ohnehin unbestritten zu: — und nun hatte er, ganz auf verfassungsmäßigem Wege, alles was er brauchte, und das: „Niemand soll seinem ordentlichen Richter entzogen werden," blieb in allen seinen Ehren und Würden. Der Unterthan war nicht seinem ordentlichen Richter entzogen; der ausserordentliche Richter war nur für ihn zum ordentlichen Richter geworden. Daß solche wohlgemeinte Justiz-Organisation nicht einmal über ganz Frankreich sich zu erstrecken, sondern blos auf diese oder jene Provinz zu beschränken brauchte, und daß, sobald die neuorganisirte Justiz ihre Dienste verrichtet und man ihrer nicht mehr nöthig hatte, durch eine neue Organisationsordonnanz das Alte wieder hergestellt oder an die Stelle des Neuen ein Neueres oder Neuestes gesezt werden konnte, versteht sich nach Obigem ganz von selbst. — Sogar aller solcher beschwerlichen sophistischen Umschweife bedurfte es nicht einmal; in der Macht die Justiz zu organisiren, liegt ja schon, ihrem Begriff nach, das unbeschränkte Recht, zu jeder Zeit nicht blos ordentliche, sondern auch ausserordentliche Tribunale, folglich, als Surrogat für Commissionen, Spezial-, Militär-, Prävotal- oder was sonst für dergleichen Ge-

richte zu bestellen und ihnen in einem Organisations-Patent ihren geeigneten Wirkungskreis anzuweisen.

Über Verfassungs-Urkunden muß wohl ein ganz eignes Schicksal walten. Während sie, in gewissen Punkten, immer auf das allerbeste verstanden und auf das richtigste angewendet werden, erscheinen sie, sobald sie über gewisse andere Dinge, wenn auch noch so deutlich, klar und unzweideutig sich aussprechen, einer nicht unwichtigen Menschenklasse gegen über, entweder nur wie eine Kassandra, der man nichts glaubt, so wahr sie auch spricht, oder wie eine Sphynx, die mit Räthseln spielt, welche kaum ein Ödipus lösen kann, oder wohl auch wie eine zweite Jungfer Quickly, in Shakespears lustigen Weibern von Windsor, die —, aber wer erinnert sich nicht dieser Jungfer Quickly, wer sie gewesen und wie sie, zumal wenn sie etwas gelehrt sich ausdrücken wollte, gesprochen hat? — Dieses über den Verfassungsurkunden waltende Verhängniß haben wir bereits an zwei merkwürdigen Stellen der baierischen Verfassungsurkunde nachzuweisen Gelegenheit gehabt. Dasselbe Schicksal hat, fast auf noch schmählichere Art, den §. 1., Tit. VIII. betroffen, welcher sagt:

„Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. — Sie wird unter seiner Oberaufsicht, durch eine geeignete Zahl von Ämtern und Obergerichten, in einer gesezlich bestimmten Instanzen-Ordnung verwaltet."

Die gewöhnlichen Leser — und es ist wirklich zum verwundern, wie viele gewöhnliche Leser oder Nicht-Leser

dieſer Urkunde aller Orten zu finden ſind — leſen aus dem zweiten Hauptſaz obiger Stelle mehr nicht als Folgendes: in Baiern gibt es Gerichte, — gibt es mehre Gerichte, — gibt es Gerichte in erſter und höherer Inſtanz, — jene und dieſe ſind in geeigneter Anzahl vorhanden, — und ob, wo und wann zwei oder drei Inſtanzen beſtehen ſollen, werden Geſeze beſtimmen! — Da hätten wir denn in unſerm §. 1. Tit. VIII. ein Geſez, welches, auſſer einem Schwall von Trivialitäten, nichts ſezt; einen Redeſaz, der ſich ſogar bis zur hohen Dignität eines Reichsgrundgeſezes hinaufſpreizt, um gleichwohl nichts zu ſagen, als was der gemeinſte teutſche Verſtand aller Orten ſich ſelbſt ſagen muſte. Daß die Juſtiz in Baiern durch eine geeignete Zahl von Unter- und Obergerichten werde verwaltet werden, — denn wie ſollte ſie ſonſt überhaupt verwaltet werden? — bedurfte doch wohl eben ſo wenig einer reichsgrundgeſezlichen Verbürgung, als: daß in Baiern — welches bekanntlich nicht zur Türkei, ſondern zum teutſchen Bunde gehört *) — mehr als eine Inſtanz beſtehen, und daß, was ſchon in dem Begriff mehrer Inſtanzen liegt, zwiſchen mehren Inſtanzen — den Ober- und Untergerichten — ein Inſtanzenverhältniß beſtehen werde! Sollte der Haupt-Nachdruck, das Vollgewicht des Sinnes der Worte: „einer geſezlich beſtimmten Inſtanzen-Ordnung“ in den Gedanken gelegt werden: ein Geſez,

*) Für welchen ſchon in der Bundesacte Tit. II. Art. 12. das Recht mehrer Inſtanzen, und zwar dreier Inſtanzen anerkannt iſt.

nur ein Gesez habe zu bestimmen, wie viele Instanzen bestehen sollen und unter welchen Bedingungen von der einen und andern Gebrauch gemacht werden dürfe: — dann wiegt dieses Gedankchen so federleicht, daß sich wenigstens nicht begreifen läßt, wie es nöthig gewesen wäre, nur das so hohe, mauerfeste Gerüst eines Reichsgrundgesezes zur Unterlage zu geben. Wenn das nur der Sinn wäre, so hätten doch wohl noch gar viel andere Säze und Säzchen gleicher Bedeutenheit, wie z. B. der: die Größe der Appellationssumme werde durch ein Gesez, und dürfe nur durch ein Gesez festgesezt werden, — ein vollgültiges Recht gehabt, in dem Reichsgrundgeseze ebenfalls ihr Licht leuchten zu lassen.

Der Verfasser dieses hegt zu großo Ehrfurcht gegen die baierische Verfassung und gegen den heiligen Königs-Namen, welcher durch sie der Unsterblichkeit geweiht ist, um ihre Urkunde, durch Deutungen wie die obige, bis in das Gebiet des Lächerlichen herabzuziehen.

Daß in dem obigen §. 1. Tit. VIII. etwas mehr als Nichts gesagt sein werde, dürfen wir schon aus dem Umstande vermuthen, daß er für wichtig genug gehalten wurde, um in die Verfassungsurkunde aufgenommen zu werden. Und diese allgemeine Vermuthung wird sich einem Jeden, der sich auf das Gewicht und den Gehalt der Worte versteht, schon beim ersten, nur ein wenig aufmerksamen Blick auf die Worte unsrer Gesezstelle, so ziemlich verstärken. Sollte z. B. „Instanzen-Ordnung“ mehr nicht bedeuten als „In-

stanz," warum denn das ungewöhnliche, schwerfällig zusammengesezte Doppelwort: „Instanzen-Ordnung?" Hätte man sich, wenn man nur jenen Begriff bezeichnen wollte, nicht sogar bei weitem richtiger, deutlicher und verständlicher ausgedrückt, wenn man kurzweg gesagt hätte: „in gesezlich bestimmten Instanzen?" Wozu zwei Worte, wo Eines schon genügte? Wozu eine häufende Wortzusammensezung, deren erste Hälfte schon das Ganze erschöpft? Wäre die eine Hälfte schon das Ganze, so wäre die andere überflüssig, und doch sind Gesezе, zumal Reichsgrundgesezе, so zu erklären, daß jedes Wort und Beiwort seine Bedeutung habe.

Der „gesezlich bestimmten Instanzen-Ordnung" wird die „geeignete Zahl" der Gerichte gegenübergestellt. Das „Geeignete" bildet hier den Gegensaz von dem „gesezlich bestimmten," bezeichnet mithin in den Worten „geeignete Zahl" nicht blos so viel als: „genügende, hinreichend passende Zahl," sondern schließt zugleich, Kraft jenes Gegensazes, den Begriff des „Beliebigen, dem eignen Ermessen überlassenen, keine gesezliche Bestimmung erfodernden," mit in sich. So viel liegt klar vor Augen, daß in diesem §. 1. dasjenige was, in Hinsicht auf Gerichtsverfassung, dem freien Ermessen der Staats-Regierung vorbehalten wird, von demjenigen, was nur der Gesezgebung — dem Staatsoberhaupt in Übereinstimmung mit den Ständen des Reichs — zusteht, ausgeschieden, mit Einem Wort, daß

in demselben Umfang und Gränze der Ausübung der Staatsgewalt, hinsichtlich der bestehenden Gerichtsverfassung, bestimmt werden soll. Und so wäre denn einstweilen, wenigstens die erste Hälfte des Sazes:

> „die Gerichtsbarkeit — wird durch eine geeignete Zahl von Ämtern und Obergerichten, in einer gesezlich bestimmten Instanzen-Ordnung verwaltet"

zu sehr klarem Verständniß und sehr gewichtvoller Bedeutung gebracht. Es sagt derselbe mit andern Worten umschrieben:

> „der König bestimmt, nach eignem Ermessen, ohne dazu der Zustimmung der Stände des Reichs zu bedürfen, die Zahl der Gerichte; die Bestimmung der Instanzen-Ordnung hingegen kann nur von einem förmlichen Acte der Gesezgebung ausgehen."

Diese Bestimmung der Zahl der Gerichte schließt ohne weiters die Bestimmung der Gerichtssprengel mit in sich; das eine fällt mit dem andern in Eins zusammen. Ist die Zahl der Obergerichte auf 8 festgesezt, so ist zugleich ausgesprochen, daß das Land in 8 Sprengel, jeder mit einem Obergerichte zerfalle; und umgekehrt, wenn ein Obergerichts-Sprengel in 28 Friedensgerichtsdistricte und in 6 Bezirksgerichtsdistricte getheilt worden, so wurde damit die Anzahl der Friedensgerichte und der Bezirksgerichte festgesezt.

Wenn nun unser §. 1. Tit. VIII. die staatsrechtlichen Prinzipien über die im Staate bestehenden Gerichtsbehörden zu bestimmen die Absicht hat und nun festgesezt: die Zahl der verschiedenen Gerichte und ihrer Sprengel bleibe dem freien Ermessen der Staats-Regierung allein vorbehalten, dagegen — die Instanzen-Ordnung einem Acte der gesezgebenden Gewalt, — der Staats-Regierung in Übereinstimmung mit den Reichsständen: — so ist ja doch nun wohl sonnenklar, daß unter Instanzen-Ordnung viel mehr als der Saz: es sollen 2, 3 Instanzen für diesen und jenen Fall bestehen, — zu verstehen sein müsse. Denn, würde das Wort „Instanzen-Ordnung" nur in dem oben bemerkten, auf das dürftigste beschränkten Sinne genommen, was sollte in Ansehung alles dessen, was weder Ämterzahl noch Instanzen-Ordnung ist, Rechtens sein? Hinsichtlich alles dessen was zwischen beiden, der Ämterzahl auf der einen und den Instanzen auf der andern Seite, in der Mitte liegt, wäre gar keine Bestimmung vorhanden. Wer die Zahl der Gerichtsbehörden festsezt, das wüßten wir; wer die Instanzen-Zahl und Ordnung bestimmen soll, wüßten wir ebenfalls. Aber die Festsezung der verschiedenen Gattungen und Arten der Gerichte im Staate, ihre Benennungen, ihre Attribute, ihr Wirkungskreis, Umfang und Gränze ihrer Zuständigkeit, ihre collegialische oder nicht collegialische Verfassung, und die Art ihrer Besezung; welche Gerichte als forum ordinarium, welche als so-

rum extraordinarium oder privilegiatum bestehen? wie viele Personen erfoderlich, um in erster, zweiter, dritter Instanz ein rechtsgültiges Urtheil zu schöpfen? wie viele in Civil- wie viele in Criminalsachen? — hinsichtlich alles dessen, also gerade des Allermeisten, und zugleich des Wichtigsten und Wesentlichsten, was die Art und Form der Verwaltung der Gerichtsbarkeit bestimmt, mit Einem Worte das Hauptsächlichste einer Gerichtsverfassung ausmacht: hinsichtlich alles dessen hätte der §. 1. Tit. VIII. unentschieden gelassen, ob es ausschließend in den freien Wirkungskreis der Regierung oder ausschließend in das Gebiet der Gesezgebung falle, oder ob es vielleicht — weder dahin noch dorthin, also nirgend wohin gehören solle. Wir dürfen daher, so gewiß wir unsrer Verfassungsurkunde wenigstens nichts absolut Unverständiges zutrauen dürfen, im Voraus als gewiß annehmen, daß sich der Gesezgeber unter der gesezlich zu bestimmenden Instanzen-Ordnung Etwas gedacht habe, was verbunden mit dem gegenüberstehenden Saz: „geeignete, beliebig zu bestimmende Zahl der Gerichte," den ganzen Umfang der zur Feststellung einer Gerichtsverfassung erfoderlichen Bestimmungen umfaßt; also, daß unter der Instanzen-Ordnung, welche der Zahl der Gerichte entgegengesezt wird, nichts geringeres zu verstehen sei, als alles dasjenige, was, ausser der Zahl der Gerichte, noch zu bestimmen übrig bleibt, mit Einem Wort: — die Gerichtsverfassung im Ganzen, so weit

sie nicht die Zahl der Ämter und Oberämter und deren Sprengel betrifft.

Wir fragen nun Jeden, der solcher Frage werth ist: ob es ihm in seinen Gedanken möglich sei, Gerichtsverfassung ohne Instanzen-Ordnung, Instanzen-Ordnung ohne Gerichtsverfassung zu denken, und ob ihm nicht beides unzertrennlich in Einen Begriff zusammenfalle? ob es zu den physischen und logischen Möglichkeiten gehöre, eine Gerichtsorganisation zu machen, eine Justizverfassung zu ordnen, ohne in einem und demselben Act, in einem und demselben Augenblicke zugleich mit zu bestimmen, in welchem Instanzenverhältniß die verschiedenen Gerichtsarten zu einander stehen, welcher Instanzen-Ordnung sie angehören sollen? Ist, mit Einem Worte, Anordnung der Gerichtsverfassung ohne Festsezung der Justiz-Hierarchie, oder ist Justiz-Hierarchie ohne Instanzen-Ordnung zu denken? Lassen sich Friedensgerichte, Bezirksgerichte, Appellationsgerichte durch eine Verordnung oder ein Gesez einführen, ohne zugleich mit auszusprechen, was jedes dieser Gerichte sein soll? und läßt sich, auch nur denkbarer Weise, bestimmen, was es sein soll, ohne zu bestimmen: ob es erste oder zweite Instanz, in welchen Fällen es jene oder diese sein soll? Zum Begriff einer Gerichtsorganisation gehört doch ganz gewiß, als absolut wesentlicher Bestandtheil, die Bestimmung der Competenz oder der verschiedenen Gerichtsbehörden; sonst

würde eine solche Organisation nur leere Gerichts-Namen zu erschaffen haben, für welche die Begriffe erst noch später hinzugemacht werden müßten. Wer ergözt uns aber, mittelst eines Zauberstückchens, mit Auflösung der Frage: wie die Competenz, wie der Begriff eines Bezirks-, Friedens-, Appellations- und Oberappellationsgerichts festzusezen möglich sei, — ohne zugleich die Stufe zu bestimmen, welche diese und jene Gerichtsgattung auf der Instanzenleiter einnehmen solle? Um dem Bezirksgericht seinen Begriff zu geben, d. i. seine Competenz zu bestimmen, wird es jedem, nicht mit übernatürlichen Kräften ausgerüsteten, Sterblichen nur in der Art möglich sein, daß er z. B. sagt: ein Bezirksgericht ist ein collegiales, aus so oder so viel Richtern zusammengesextes Gericht, welches in erster Instanz competent ist über alle Realklagen, so wie über persönliche Klagen, deren Gegenstand die Summe von 100 fl. übersteigt; in zweiter Instanz entscheidet es über Berufungen gegen Erkenntnisse der Friedensgerichte u. s. w. Wo die Organisation vom Appellationsgerichten redet, muß sie entweder gar nichts sagen, oder ungefähr dieses: jedes Appellationsgericht ist hinsichtlich der Bezirksgerichte die zweite Instanz; in Criminalsachen, so wie in Civilrechtssachen der Standesherrn, erblichen Reichsräthe ꝛc. die erste, endlich in Civil-Strafsachen erste und zugleich, jedoch in verschiedenen Senaten, zweite Instanz u. s. w. Ja, indem das Organisations-Edict nur die Namen: Appellationsgerichte, Oberappellationsgericht ausspricht, hat es

ſich ſchon über die Inſtanzen und die Inſtanzen-Ordnung ausgeſprochen und entſchieden, daß als eine zweite Inſtanz in jeder Provinz ein Appellationsgericht, über allen dieſen als 3te Inſtanz (nach Umſtänden zweite) ein Oberappellationsgericht beſtehen ſolle. Und ſo bleibt denn der Staats-Regierung, ſoll ihr nicht ein Wunder zu Hülfe kommen, durchaus keine andre Wahl als: entweder Juſtizorganiſationen der Geſezgebung ganz zu überlaſſen, oder, wenn ſie einſeitig der Juſtiz ihre Verfaſſung geben will, zugleich die Inſtanzen-Ordnung der Gerichte, ſo eng man auch dieſen Begriff begränzen mag, uno actu mit zu beſtimmen, hiedurch alſo, mit offenbarer Überſchreitung ihrer anerkannteſten Gränzen, in das Gebiet der Geſezgebung hinüber zu greifen.

Sind — wie zur Evidenz dargelegt worden — Gerichtsverfaſſung und Inſtanzen-Ordnung, der Sache nach, von einander unzertrennlich, und fallen beide in Einen Begriff zuſammen, ſo bezeichnen auch beide Benennungen nur einen und denſelben Hauptbegriff und ſind einander ſynonym, wie es nur immer in einer Sprache Synonyme geben kann. So viel bleibt, nach den bisherigen Erörterungen, ausgemachte Sache: wer die gerichtliche Inſtanzen-Ordnung irgend eines Staates darſtellen will, muß die Gerichtsverfaſſung deſſelben darſtellen; und wer die Gerichtsverfaſſung eines Staates beſchrieben hat, hat zugleich die Inſtanzen-Ordnung der Gerichte dieſes Staates dargeſtellt.

Und so wäre denn auf einmal der §. 1. Tit. VIII. der baierischen Verfassungsurkunde ohne alle Mühe, zu der, ihm gebührenden Ehre gebracht. Er spricht nun nicht mehr in hohlem Wortschwall entweder Nichts oder nur sich selbst Widersprechendes; er sagt, nach dem Verstand der Worte und nach ihrem Zusammenhang, so wie nach einem in der Natur der Sache selbst liegenden Gesezgrunde (ratio legis), mithin nach allen möglichen Auslegungsregeln, nichts weniger als, in andere Worte paraphrastisch übersezt, Folgendes:

„Der König bestimmt nach eigenem Ermessen (ohne dazu der Beistimmung der Stände des Reichs zu bedürfen) die erfoderliche Zahl der Gerichte, so wie die Gerichtssprengel und Gerichtssize; was hingegen im übrigen die Verfassung der Gerichte selbst (die Instanzen-Ordnung) betrifft, so bleibt dieselbe der Gesezgebung (dem Vorschlag des Staatsoberhaupts und der Zustimmung der Stände des Reichs) vorbehalten."

Daß, nach solchem Staatsgrundgesez, die Prärogative der Kronen von Großbrittanien, Frankreich, Holland u. s. w., hinsichtlich der Gerichtsverfassung, noch ziemlich hinter den Prärogativen der baierischen Krone zurückstehen, bedarf keiner Erinnerung.

Warum aber hat doch die baierische Verfassungs-Urkunde, wenn sie dieses dachte und sagen wollte, sich nur der Ausdrücke bedient: „die Gerichtsbarkeit wird

durch eine geeignete Zahl von Ämtern und Obergerichten in einer gesezlich bestimmten Instanzen-Ordnung verwaltet?" — Vielleicht, weil sie voraussezte, daß sie nicht blos mit den Augen, sondern auch mit dem Verstande werde gelesen werden, und daß, wer einige Sach- und Sprachkenntniß, mit ein wenig unbefangenem Willen mitbringe, an ihrem Sinn nicht irre gehen könne *).

Das ist wohl nicht zu erwarten, daß Jemand in dem Anfangs-Säzchen des oft angeführten §. 1. Tit. VIII. „die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus **)," den Obersaz zu dem Schluß finden werde: — folglich kann die Gerichtsverfassung nur von der höchsten Gewalt, ohne Mitwirkung der Stände, ausgehen. Denn man braucht äusserst wenig im Staatsrechte zu wissen, um wenigstens zu wissen, was jene

*) Andere Leute meinen, die Verfassungsurkunde sei in diesem, wie in vielen andern Punkten absichtlich so gestellt, daß sie nicht zu starr da stehe, und damit sie die erforderliche Geschmeidigkeit behalte, um sich nach Zeit und Umständen fügen zu können. Sie sage daher öfters bei einer und derselben Frage Ja und Nein, schenke mit dem Mund was sie mit der Hand versage, gebe mit der einen was sie mit der andern wieder nehme, und man habe nur die Wahl, ob man sie mit einem Vexir-Schloß oder mit einem Vexir-Becher vergleichen wolle. (1832.)

**) Ebenfalls eine wörtliche Übersezung des Art. 57 der französischen Charte, welche mit diesen Worten eben so ihren Titel: De l'ordre judiciaire anfängt, wie die baierische Verf. Urk. ihren Tit. VIII. Von der Rechtspflege. „Toute justice émane du Roi. Elle s'administre en son nom par des juges qu'il nomme et qu'il institue."

Worte bedeuten, und daß sie mit einem solchen Schluß nicht in der allermindesten Verbindung, nicht in der allerentferntesten Beziehung stehen *). In England heißt der König ebenfalls die Quelle der Gerechtigkeit; woraus aber dort nichts weiter gefolgert wird, als daß er die Richter ernennt und daß diese in seinem Namen Recht sprechen **); in Frankreich heißt er ver-

*) Wer noch allenfalls hierüber Belehrung braucht lese: *Henrion de Pansey* de l'autorité judiciaire Ch. III. oder *De Lolme*, oder *Blackstone* u. d. g.

**) Daß die Gerichte im Namen der Könige sprechen, obgleich diese, in constitutionellen Staaten, weder selbst zu Gericht sitzen, noch in die Verwaltung der Gerechtigkeitspflege sich im mindesten einmischen dürfen, nennt *Bentham* in dem angeführten Werke Chap. IV. „la fausse enseigne d'une autorité qui n'est plus." — „Un acte judiciaire devroit porter le nom de celui qui le fait, comme les actes d'un gouverneur, d'un commandant, d'un général d'armée. — Mais si vous croyez donner plus de solennité aux actes judiciaires en jettant comme un voile sur la personne du juge, n'employez pas cette formule insignifiante, de par le roi; dites noblement, de par la justice." So gut und schön dieses klingt, so ist es doch unrichtig, wenigstens bezüglich auf monarchische Staaten. Das Staatsrecht bedarf gewisser Rechtsfictionen so gut wie das Civilrecht, welche dort, eben so wie hier, die wichtigsten Rechtsfolgen nach sich ziehen. Der Satz: „die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus und wird von den von ihm bestellten Richtern in seinem Namen verwaltet", ist eine unmittelbare Folge des Prinzips, welches, unbeschränkte wie beschränkte, Monarchien von Demokratien, mit oder ohne König, wesentlich unterscheidet. Dort ist die Souverainität bei dem König, hier bei dem Volke; dort geht alle Gewalt im Staate vom Könige, hier vom Volke aus, sogar die des Königs, der aber alsdann nur ein

fassungsmäßig eben so, obgleich es, wie wir wissen, dem Prinzipe in der Gerichtsverfassung so wenig, als in irgend einem Gesetze, ohne Zustimmung der Pairs- und Deputirten-Kammer ändern darf; die Niederländische Verfassungsurkunde eröffnet ihren Titel: De la justice (Art. 162) ebenfalls mit dem Grundsatz: la justice est rendue dans toute l'etendue du royaume, au nom du Roi, obgleich sie zugleich auf das bündigste verordnet (Art. 166. 1831), daß die Ordnung der Gerichte nur entweder durch die Verfassung, oder durch förmliche, d. h. vom König im Verein mit den General-Staaten gegebene, Gesetze ihre Bestimmung erhalten müsse. — Doch überlassen wir Andern, die leichte Gedankenspreu zusammen zu lesen, wider Ballast Sandstaubs, welche allenfalls nur die Steinheigkeit vom Boden aufraffen mag, um damit, in Ermangelung besserer Waffen, wenig-

Volks-Beamter mit einem distinguirten Amtstitel ist. Hier heißt es, wie z. B. in der demokratisch-monarchischen Constitution Frankreichs vom Sept. 1791., zuerst im Allgemeinen: C'est la nation, de qui seule émanent tous le pouvoirs, dann im Besondern von der Justiz: Le pouvoir judiciaire est délégué à des juges élus par le peuple. Das: „im Namen des Königs" ist daher in einer wirklichen, wenn gleich constitutionell-beschränkten, Monarchie sehr wesentlich, um in dem Volk die Erinnerung an das oberste monarchische Prinzip, an des Monarchen Majestät, als Quelle aller Gewalt im Staate, stets lebendig zu erhalten. Je unabhängiger die Stellung ist, welche die Gerichte in constitutionellen Staaten einnehmen müssen, desto nothwendiger ist jene Form, damit keinen Augenblick die geschichtliche und rechtliche Quelle der ihnen übertragenen Gewalt in Zweifel gestellt werden möge.

stens die Halbsehenden blind zu machen, ist das gut organisirte Auge jedes Unterrichteten ohnehin sattsam geschützt.

Manche machen es uns vielleicht schon überhaupt zum Vorwurf, warum wir nicht, mit gänzlicher Umgehung dieser und so mancher dergleichen Nebendinge, lieber noch einige entscheidende Hauptgründe für unser Thema ausgeführt, warum wir insbesondere nicht, vor allem andern, das Verhältniß der pallstagenden Gewalt zur gesezgebenden und richterlichen gehörig erörtert haben: wodurch gleichwohl erst recht vollständig klar geworden sein würde, warum, in einem constitutionellen Staate, die Organisation des Militärs, der Post-, Mauth-, Polizei-, Finanz- und dergleichen Behörden, der Regierungs-(Administrativ-) Gewalt ausschließend zukommen müsse, während die Organisation der Justiz — als der, in Kraft der Staatsverfassung, an selbstständige Gerichte, unmittelbare von Rechtswegen (ipso jure), übertragenen (delegirten) Gewalt — auf keinen Fall der höchsten Staats-Regierung ausschließend zukommen dürfe, noch ohne Widerspruch zukommen könne. Allein es konnte unsre Absicht nicht sein, eine akademische Streit- oder Denkschrift zu liefern. Für diejenigen, welche die Wahrheit nehmen wie sie ist, wie für diejenigen, welche sich ihre Wahrheiten machen, wie sie sie brauchen, haben wir ohnehin schon mehr als zuviel gesagt. — Manche, und zwar die Besten, für welche aber freilich

dieser Aufsaz gar nicht geschrieben worden, werden denselben — von ihrem Standpunkt aus, mit vollem Recht — vielleicht sogar einer angezündeten Kerze vergleichen, die mit ihrem Licht in das Tageslicht hineinleuchten will, uns selbst aber einem Menschen, der, bei hellem Mittag, auf vollem Markt den Leuten umher zu beweisen sucht: es sei jezt ganz gewiß Mittag und nicht Mitternacht *). Allein wenn es Leute von Ansehen gibt, welche feierlichst allem Volke betheuern: Mitternacht sei Mittag, — und wenn bereits Einzelne aus dem Haufen dieses in allgefälliger Dienstwilligkeit nachrufen, während die Übrigen aus Furcht, Ehrfurcht, Einfalt oder Trägheit schweigen: dann ist es, weil denn doch, wie nun einmal die Menschen sind, mit solcher Kezerei, leicht große Verwirrung angerichtet werden könnte **),

*) Was uns wahrscheinlich mit dem einsichtsvollen Verfasser des Aufsazes in Nr. 20. des diesjährigen Baierischen Volksblattes, dieser, im besten Sinne des Wortes, constitutionellen Wochenschrift, begegnen dürfte, indem jener Verfasser S. 371. es als ganz bekannt und anerkannt vorauszusetzen scheint, daß in Baiern: „Vorschriften über Verfassung und Besezung der Gerichte, welche über Mein und „Dein der Staatsangehörigen entscheiden, ohne Beirath und „Zustimmung der Stände des Königreichs weder gegeben „noch geändert werden dürfen". Wenn recht Viele, noch besser, wenn Alle, aus diesem Grunde, über diese Schrift tadelnd herfallen, dann erklärt der Verfasser im Voraus mit wahrer innigster Herzensfreude, daß er etwas höchst überflüssiges gethan oder, wie man zu sagen pflegt, Eulen nach Athen getragen habe.

**) Denn vergäße sich die Regierung eines constitutionellen Staats

ein ganz unverdienstliches, wenn gleich noch so verdrüßliches Unternehmen, auch besten Kräften sogar für die alte Wahrheit zu streiten: daß der Mittag in der That Mittag und nur die Mitternacht wirklich Mitternacht ist.

---

so weit, daß sie wirklich, ohne Zustimmung der Reichsstände, aus eigner Machtvollkommenheit die Gerichtsverfassung umwürfe und umgestaltete, so wäre zu besorgen, daß sich die Gerichte ihrer beiden Eide, des Verfassungs- und Richtereids, so wie der Lehre von der Nichtigkeit richterlicher Handlungen und Erkenntnisse, die von nicht gesetzlich bestellten Gerichten ausgehen, entsetzten; was denn gänzliche Verwirrung, Stillstand und Auflösung der Justiz, folglich des gesammten Rechtszustandes im Staate zur Folge haben müßte. (1832.)

VIII.

Erklärung über meine angeblich geänderte Ueberzeugung in Ansehung der Geschwornen-Gerichte *).

Lange Zeit hoffte ich bei dem jezt mit großer Lebhaftigkeit geführten Streit über Geschwornen-Gerichte **) fortdauerndes Schweigen beobachten zu können. Das: Semper ego auditor tantum? nunquamne reponam? konnte nicht wohl zum Mitsprechen mich veranlassen, da ich weit früher in dem Buche: „Betrachtungen über das Geschwornen-Gericht. Landshut 1813 ***) gr. 8., über diesen Gegen-

*) Aus dem Neuen Rheinischen Merkur besonders abgedruckt. Jena, in der Braunschen Buchhandlung. 1819. 8.

**) Man hat neuerlich dieses Wort getadelt, und dafür sogleich ein neues: Schwur-Gericht, ausgeprägt. Jenes schleppt sich freilich etwas schwerfällig, wie viele unsrer alten und unsrer neugemachten Worte; aber es bezeichnet die Sache, ist aufgenommen und allgemein verständlich. Das: Schwur-Gericht hat ein knapperes Ansehen, und tönt besser, schielt aber gewaltig, weil es mit dem linken Auge auf eine Jury, mit dem rechten, auf ein Gericht durch Schwur, auf das alte Gottesurtheil (Ordale) durch Eid, recht starr hinsieht.

***) 1813, gemäß der Buchhändlersitte, ihre Verlagsbücher auf die nächstbevorstehende Messe zu schreiben; aber gedruckt und ausgegeben bereits im August 1812, also zu einer Zeit, wo, wer

stand sehr umständlich mich ausgesprochen hatte und Niemand das juvenalische:

Stulta est clementia, cum tot ubique
Vatibus occurras, perituraе parcere chartae

als eine ernste Auffoderung für sich betrachten darf, Eulen nach Athen zu tragen. Die Mißdeutungen, welche diese Schrift in jenem Strekte da und dort erfahren mußte, und wobei auch wohl zuweilen ihr Verfasser etwas unsanft angefahren wurde, hätten ihn, dem aus Beruf und Neigung politische Angelegenheiten fremd geworden sind, zum Lautwerden ebenfalls nicht bewogen; indem er meinte, sein Buch habe entweder Verstand genug, um für sich selbst zu sprechen, oder, wenn es noch der Hülfe bedürfe, sei es der Hülfe nicht werth. Und auf jeden Fall: habent et sua fata libelli! —

Auch die ausdrücklichen dringenden Auffoderungen öffentlicher Blätter: daß ich mich erklären und wenn ich (wie zu vermuthen) nun ganz zu Gunsten des Geschwornen-Gerichts meine Überzeugung umgekehrt habe, durch offnes Bekenntniß der Wahrheit die Ehre geben möge; durften von mir so lange als mich nicht angehend betrachtet werden, so lange ich, nach genauer Gewissensprüfung, von dem Gesagten nichts hinwegzunehmen,

---

solche Wahrheiten sagen wollte, wie sie beiläufig in diesem Buche zur Zeit des höchsten Culminations-Punkts Napoleonischer Übermacht unverhohlen ausgesprochen werden, einer nicht geringen Entschlossenheit bedurfte, um nicht vor dem Vultus instantis tyranni zu zittern.

nichts Neues zu bekennen, nichts Altes zu widerrufen hatte.

Aber nun melden, in meine Seele hinein, Tageblätter, Wochen- und Monatsschriften die zwar an sich sehr unwichtige, aber, da sie meine innerste Person angeht, mir selbst nicht gleichgültige, und, sofern ich meine eignen, mir bis jezt unbekannten Gedanken erst als Zeitungsneuigkeit erfahren mußte, gewiß höchst überraschende Nachricht von einer Sinnesänderung, die sich in Ansehung der Geschwornen-Gerichte in meiner Seele zugetragen habe. An diese vielfältig verbreitete Zeitungsnachricht schloß sich bald eine Reihe von Briefen theils an mich, theils an Andere. Bald wird da gefragt: ob? wie? warum? und wo ich mich zu einer andern Meinung bekannt? Bald muß ich unverdiente Lobsprüche über meine Bekehrung, bald eben so unverdiente Vorwürfe über meinen Abfall hinnehmen. — Solche Erscheinungen sind denn freilich stark genug, um selbst einem Stummen das Band der Zunge zu lösen.

Vor allem andern also folgende Erklärung! Seit der Herausgabe jener Betrachtungen ꝛc. im Jahr 1812, habe ich über Geschwornen-Gerichte mich als Schriftsteller nirgendwo mehr geäussert. Eben so wenig habe ich als Staatsbeamter äussere Veranlassung oder innern Beruf gefunden, mich über Einführung oder Nichteinführung, Beibehaltung oder Aufhebung von Geschwornen-Gerichten in Beziehung auf den Staat, dem ich zunächst angehöre, mündlich oder schriftlich zu erklä-

ren. Überhaupt aber ist nichts von mir gedruckt, geschrieben, gesagt worden, was Veranlassung zu der Behauptung geben könnte, daß ich meine Überzeugung geändert habe.

Vielmehr steht diese Überzeugung noch im Jahr 1819 ganz so fest und unverändert, wie im Jahr 1812. Dieselbe ist aber, und war immer, weder uneingeschränkt für das Geschwornen-Gericht, noch uneingeschränkt gegen dasselbe, und, wenn daher von zwei Parteien die eine jene Gerichtsform nur lobpreisend erhübe, die andre nur tadelnd herabsezte, jene nur geradezu für die Einführung derselben, diese nur gegen die Einführung kämpfte; so würde ich mit meiner Überzeugung (so lange die Streitfrage auf das Allgemeine gestellt, und nicht durch Zeit, Ort und mir vollständig bekannte, durch Erfahrung bewährte Umstände ganz genau begränzt ist) entweder beiden Parteien oder keiner von beiden angehören. Den Begriff und das Wesen eines Gerichts durch Geschworne im Allgemeinen festzustellen; dasselbe in seiner doppelten Eigenschaft: einmal als politisches Institut, in seiner Beziehung auf Volksfreiheit und Erhaltung verfassungsmässiger Volksrechte, dann als bloße Rechtsanstalt in Beziehung auf die Zwecke der Strafgewalt, zu betrachten; die Voraussezungen zu bestimmen, unter welchen Geschwornen-Gerichte in zuerst gedachter Beziehung zweckgemäß, wirksam und wohl gar nothwendig, so wie diejenigen Voraussezungen, unter welchen sie nichts als ein bloßes

Werkzeug willkührlicher Gewalt oder nur ein Gaukelspiel für die zu bethörende Menge sind; endlich die Vorzüge und Tugenden des Geschwornen-Gerichts als politische Institution (wenn sie nämlich an ihrem rechten Orte steht) auf der einen Seite, so wie die ebenfalls nicht zu verkennenden Schwächen, Gebrechen und Nachtheile desselben auf der andern Seite aus allgemeinen Gründen, und gestüzt auf Thatsachen der Geschichte und Erfahrung vor Augen zu legen: dieses waren die Aufgaben, die das Buch zu lösen unternahm, und die in so ferne einen blos wissenschaftlichen Zweck bezielten.

Ursprünglich war dasselbe nach einem größeren Plane angelegt; so sollte unter anderem eine möglichst vollständige Geschichte der Entstehung und der Entwickelung oder des Untergangs dieser Gerichtsform und des öffentlichen Verfahrens überhaupt bei den Teutschen, Schweden, Engländern und Franzosen geliefert, und Griechen und Römer sollten recht umständlich behandelt werden. Einige Jahre schon war mit Liebe für diesen Gegenstand gesammelt, beobachtet, gedacht und geschrieben, und noch mehre Jahre sollte so im Stillen fortgearbeitet werden, damit hierüber etwas Vollständiges und Würdiges zu Stande komme. Aber da trat die Zeit, in der furchtbar finsteren Gestalt des Jahres 1812 vor mich hin und foderte, was erst nach Jahren der Wissenschaft dargebracht werden sollte, für die dringenderen Bedürfnisse des Lebens und der Gegenwart. Viele gefällige Diener und Bewunderer aller französischen

Herrlichkeiten gingen nämlich gerade damals recht ernstlich damit um, einige in den Rheinbund verwickelte Völker, damit diese zum großen schönen Einerlei recht vollkommen vorbereitet und zugerichtet würden, auch mit den französischen Geschwornen-Gerichten zu beglücken; unbeschadet (wie sich von selbst verstand) der Rechte der hohen Polizei, ausserordentlicher Gerichte, Commissionen und Standrechte und anderer dergleichen Ausnahmsanstalten. Eine Jury in den Zeiten des Jahres 1812 hieß ungefähr so viel, als eine türkische Volksvertretung in einem Saale des Serail, unter dem Vorsize des Großveziers. Von der Knechtschaft und Unsicherheit der Personen konnte kein Geschwornen-Gericht uns retten; die Freiheit, die wir nicht hatten, konnte kein Geschwornen-Gericht beschüzen; nichts konnte es uns damals bringen, als neue Zerstörung und unabsehbare Verwirrungen. Napoleon hegte die Einrichtung der Geschwornen — wie Er nämlich sie eingerichtet hatte — wie seinen Augapfel, pflegte sie wie sein liebstes Schooßkind. Dieser Umstand führte durch die Überzeugung, daß es Noth thue, jenen Gefahren, womit die Einführung französischer Jurys drohte, schnell und kräftig entgegenzutreten, zugleich auf den etwas gefährlichen Gedanken, daß mit denselben Streichen, die zunächst blos dem Schooßkind des Kaisers gelten sollten, mit gehöriger Vorsicht gelenkt, auch Er selbst und seine Gewaltherrschaft getroffen werden könne. Mit diesen Gedanken, und in so ferne nicht sine ira et stu-

dio, wurde das früher gesammelte und niedergeschriebene im Jahr 1812 zu jenem Buche gestaltet. Die politische Nebenabsicht, welche die Verarbeitung und Herausgabe desselben gerade zu dieser Zeit veranlaßte, konnte aber natürlich auf Gang und Wendung der Gedanken nicht ohne Einfluß bleiben, und mußte einerseits dem Ganzen eine polemische Richtung, insbesondere gegen die französische Jury geben, während anderseits im Einzelnen manches nur angedeutet, oder hinter die Ironie versteckt, oder in andere künstliche Formen gehüllt werden mußte, wenn der Verfasser nicht tolldreist geradezu in die Stricke der französischen hohen Polizei rennen sollte. Denn es galt nichts geringerem, als in jener Schrift unter anderem die Gaukelei zu enthüllen, die von dem Gewaltherrn mit einer blos der Freiheit angehörenden Staatseinrichtung getrieben wurde, den Charakter einer unbeschränkten, gewaltthätigen Regierung, ihren tödlichen Einfluß auf den Geist eines in die Nichtigkeit verstoßenen Volkes, die Unverträglichkeit einer durch Theilnahme der Gemüther nothwendig bedingten bürgerlichen Einrichtung mit den Gesinnungen unfreier und darum in selbstische Gleichgültigkeit gegen alles Öffentliche versunkener Unterthanen darzustellen; endlich die Widersprüche und Ungereimtheiten zu entwickeln, in welche der Despotismus sich selbst verstrickt, wenn er hinter den Formen einer freien Verfassung, und namentlich hinter Geschwornen-Gerichte, sich zu verstecken sucht. Diese Seite des Werkchens wurde schwerlich sogar von

einem flüchtigen Leser übersehen; der diesen Wahrheiten übergehängte Schleier war nirgends so dicht, daß nicht bei einiger Aufmerksamkeit zu erkennen gewesen wäre, welches Gesicht darunter verborgen sei. Freunde, welche in den Handschrift gelesen hatten, warnten gegen die öffentliche Bekanntmachung; andere, nachdem sie bereits gedruckt vorlag, bargen mir nicht ihre Besorgniß wegen Gefahren oder wenigstens Unannehmlichkeiten für meine Person, denen diese wahrscheinlich auch nicht entgangen wäre, hätte nicht das 29te Bülletin solchen Besorgnissen ein Ende gemacht. Und eben in Beziehung auf diejenigen Stellen, die jene Absicht etwas zu hell durchscheinen ließen, schrieb mir Villers, als er eine von ihm veranstaltete Übersezung des Werkchens mir ankündigte, am 29. Decbr. 1812: „Il y aura bien quelques passages, et des plus beaux, de ceux qui m'ont le plus touché, que j'ai trouvés (permettez-moi ce Germanisme) comme écrits du fond de mon ame, qu'il faudra se resoudre à modifier et à altérer, pour échapper aux scrupules d'une pointilleuse censure."

Nachdem die rara temporum felicitas, ubi sentire quae velis, et quae sentias dicere licet, wenigstens für diesen und ähnliche nicht mehr verfängliche Gegenstände zurückgegeben ist, so würde ich, sollte jezt das Buch geschrieben werden, die Sache wohl auf andere Art anfassen und stellen, als im Jahr 1812 räthlich und thunlich war. Aber ich würde, wenn gleich in

veränderter Form, immer nur dasselbe sagen und wiederholen können, was ich schon im Jahr 1812 als Wahrheit ausgesprochen habe.

Mein Glaubensbekenntniß ist noch immer in folgenden Hauptsäzen enthalten;

I. In republicanischen Staaten, (dieses Wort in der Bedeutung genommen, nach welcher auch eine durch Grundgeseze beschränkte Monarchie, besonders wenn die Gesezgebung der Nation in Gemeinschaft mit dem Regenten zusteht, zu den Republiken gezählt werden muß) in solchen Staaten sind Geschwornen-Gerichte ein ergänzender Theil der Verfassung; „der Schlußstein derselben, oder vielmehr ihr Grundstein, mit welchem sie selbst steht oder fällt.“ *) Dieß lehrt die Geschichte der Verfassungen fast aller Völker, so wie diese Geschichte zu gleicher Zeit lehrt, daß durch Geschwornen-Gerichte allein die Freiheit weder gegeben noch bewahrt ist, und daß sogar (wie es in England Jahrhunderte hindurch bis zur Revolution vom Jahr 1689 der Fall war, und die Regierung Heinrichs VIII. am klärsten zeigt) ein Volk seine Parlamente und Ober- und Unterhaus, dabei auch noch Geschwornen-Gerichte haben kann, — ohne Sicherheit der Personen und des Eigenthums gegen willkührliche Gewalt zu haben.

II. In nicht-republicanischen Staaten, wo die Despotie (unbedingte, durch kein Volksrecht orga-

*) Betrachtungen II. S. 47—63.

nisch begränzte Regierungsgewalt) entweder verfassungsmäßig besteht, oder verfassungswidrig geltend geworden ist, oder auch versteckt hinter den täuschenden Formen einer bloßen Scheinverfassung ihre Gewalt zu üben vermag, da sind Geschwornen-Gerichte ohne allen Grund und Zweck, und, wenn sie da überhaupt in politischer Beziehung etwas sind, nichts anders, als Mittel des Betrugs und Werkzeuge der willkührlichen Gewalt. „Was in jeder andern Verfassung gegen den Regenten durch die Jury vertheidigt werden soll, ist in dieser gar nicht mehr vorhanden; die politische Freiheit ist allein in dem Regenten, und also wäre eine Vertheidigung derselben wider diesen nur eine Vertheidigung des Regenten wider sich selbst.“ *) Unter solchen Regierungen, wo nirgend ausser dem Regenten ein gemeines Wesen besteht, fehlt es überdieß, wegen der Theilnahmslosigkeit des Volkes an allem Öffentlichen, zugleich an dem Geist, der allein diese Einrichtung beleben kann. **) Endlich ist sie, die ein Damm gegen Willkür sein soll, unter der mit Gewalt gerüsteten Willkür des unumschränkten Herrschers nichts, „als eine spanische Wand, hinter welcher hervor er entweder seine Streiche desto sicherer führen, oder welche er, sobald es ihm beliebt, für immer wegnehmen, oder auf die Seite schieben, oder bequem umgehen kann.“ ***) Die Betrachtungen spre-

*) Betrachtungen II. S. 64.
**) Betrachtungen II. S. 74.
***) Betrachtungen II. S. 67.

chen nun des Beispiels wegen, blos von der englischen Sternkammer, von lettres de cachet, und von den „bereitwilligen Werkzeugen der Polizei.“ Die neben der Jury blühenden tribunaux spéciaux wurden klüglich mit Stillschweigen übergangen. Und das Mittel, lossprechende Erkenntnisse der Geschwornen durch Beschlüsse des Senats wieder aufheben und dann ohne Geschworne entscheiden zu lassen, wurde erst im August des folgenden Jahrs (1813) bei Gelegenheit der zu Brüssel der Unterschlagung angeklagten Octroi-Beamten erfunden *). Kurz, wo der Regent nicht durch ganz andere Schranken gehindert ist, alles zu thun was er will, da kann ein Geschwornen-Gericht allein nicht bewirken, daß er weniger könne, als er auch sonst ohne alle Geschwornen-Gerichte zu thun vermag.

Durch die vorangehenden Bemerkungen wird der Ort bezeichnet, welchen das Geschwornen-Gericht als Sicherungsmittel der allgemeinen politischen Freiheit des Volks im Ganzen, und der persönlichen Freiheit der Einzelnen, mithin als ergänzender Theil einer Staatsverfassung (als politisches Institut) einnehmen kann. Dadurch ist über ihren juridischen Werth als strafrechtliche Einrichtung nichts entschieden.

In Beziehung nun auf die Frage: was ist die Jury (nicht als politisches, sondern) blos als strafrechtliches Institut betrachtet? bin ich ebenfalls

*) Gazette de France 1813 du 24. Juill.

III. noch ganz derselben Überzeugung, die in den Betrachtungen über das Geschwornen-Gericht ꝛc. in der Betr. IV. V. VI. S. 112—201. umständlich dargelegt, begründet und entwickelt worden ist. Und für die hier dargelegten Gebrechen und Nachtheile der Geschwornen-Gerichte, die, weil sie an ihrem Wesen haften, durch keine nachhelfenden Gesezgebungskünste gehoben werden können, sprechen laut die Jahrbücher des englischen und neu-französischen Gerichtswesens; für diese Nachtheile und Gebrechen geben die größten englischen Rechtsgelehrten selbst ein unverwerfliches Zeugniß, die, wenn sie lobpreisend die Jury erheben, immer nur die politischen Tugenden derselben, als Schuzmittel der allgemeinen Volksfreiheit gegen das Übergewicht der Krone, als Sicherungsmittel der persönlichen Freiheit der Einzelnen gegen Willkür der Großen, in das Auge fassen.

Hieraus folgerte und folgere ich nun keineswegs die Verwerflichkeit dieser Einrichtung, sondern es folgt daraus:

IV. wenn die Verfassung des Staats (darunter verstehe ich natürlich kein bloßes Buchstabenwerk) so gestaltet ist, daß sich in ihr und durch sie eine Nation im wirklichen Besiz und Genuß politischer Freiheit befindet, und diese Freiheit zur Macht geworden ist, so daß die Volksgerichte durch Geschworne, als Schuzmittel dieser Freiheit, in dieser Freiheit auch für sich selbst wieder Schuz und Sicherung finden: da mögen die Vor-

theile, welche ein Geschwornen-Gericht in seiner politischen Beziehung den höhern Zwecken des Ganzen zuwendet, groß genug sein, um die Nachtheile dieser Einrichtung, die aus ihren Unvollkommenheiten als blos juridische Anstalt hervorgehen, bei weitem zu überwiegen und diese erträglich zu machen. Auch der Engländer, wenn man zu ihm, oder wenn er selbst von diesen Unvollkommenheiten spricht, bedient sich, wie eines Sprichworts, der tröstenden Bemerkung: „diese Unvollkommenheiten sind der Preis, womit Alt-England seine Freiheit bezahlt.“ Den Werth einer Staatseinrichtung bedingt niemals blos ihre absolute Vollkommenheit; diejenige ist die beste, bei welcher sich — alles mit allem verglichen und gegen einander gewogen — die minderen Vortheile in der einen, die minderen Nachtheile in der andern Wagschale finden. —

Mit eben so großer Gewißheit, wie die eben gezogene Folgerung, scheint mir aber auch noch jezt, wie im Jahr 1812,

V. zu folgen, daß in Staaten und unter Staatsverfassungen oder Staats-Regierungen, auf welche die so eben bemerkten Voraussezungen (IV.) keine Anwendung finden, das Geschwornen-Gericht (weil es da als politische Anstalt wirkungslos, wohl aber als bloße Rechtsanstalt wirksam ist) nur von seiner gebrechlichen Seite in Wirksamkeit trete; folglich hier ständige Collegien rechtsgelehrter Richter, unter einer, den Beweis der Schuld nicht zu weit ausdehnen-

den noch zu eng begränzenden Gesezgebung, zum allerwenigsten (und das ist wirklich das allerwenigste!) eben so nüzlich sich beweisen als Geschwornen-Gerichte. —

Gegen die Absicht, mich durch das bisher Gesagte (eigentlich nur aus dem Jahr 1812 kurz wiederholte) in die gegenwärtigen Streitverhandlungen einmischen und für das Ja oder Nein der Beibehaltung oder Einführung des Geschwornen-Gerichts an diesem oder jenem Orte eine Stimme abgeben zu wollen, will ich hiemit feierlichst mich verwahrt haben. Daß wenn es der Einführung politischer Institutionen in einer gegebenen Zeit, in diesem Staat, unter diesem Volke gilt, ausser den allgemeinen Erwägungen, noch gar sehr viele Besonderheiten, von denen die Theorie nichts sagen kann, mit in die Berechnung kommen müssen, wenn nicht in die Luft oder auf Sand gebaut werden, und das Gebäude den Bewohnern und den Baukeuten selbst über dem Kopf zusammenstürzen soll: das weiß der ernste, besonnene, gründliche Teutsche nur zu gut und das wird er bei dem Geschwornen-Gerichte nicht vergessen.

Noch erlaube ich mir, da ich denn doch im Reden bin, folgende Nebenbemerkungen, zu denen Einiges, was hie und da über das Geschwornen-Gericht vorgekommen, die nächste Veranlassung gibt.

Die Frage über Geschwornen-Gerichte ist von der Frage über die Öffentlichkeit der Gerechtigkeitspflege wesentlich verschieden. Diese steht zwar mit jenen, so ferne sie Volksgerichte sein sollen, in sehr

natürlicher Verbindung, aber in keiner nothwendigen. Es können Geschworne geheim richten, so wie umgekehrt ein öffentliches Verfahren vor rechtsgelehrten, nach einer gesezlichen Beweistheorie erkennenden Richtern Statt finden kann. Wo man beides vermischt oder verwechselt, wird die Frage verwirrt, und die Antwort wird dann eben so verwirrt ausfallen müssen.

Ferner: die Frage über Öffentlichkeit der Gerechtigkeitspflege (mit oder ohne Geschwornen-Gericht) ist mit der Frage: sollen die (Haupt-) Verhandlungen selbst unmittelbar vor den Augen des Volks geschehen? eben so wenig gleichbedeutend. Öffentlich ist alles, was der Kenntniß des Publicums nicht entzogen wird, es komme übrigens dem Publicum unmittelbar durch die Augen und Ohren, oder unmittelbar durch Dazwischenkunft der Schrift und des Druckes zur Kenntniß. Es mögen entscheidende Gründe zu der Überzeugung vorhanden sein, daß die zuerstgedachte Form der gerichtlichen Publicität vor der leztern bei weitem den Vorzug verdiene; aber man darf bei einer Gerichtsverfassung blos aus dem Grunde, weil keine Zuschauer und Zuhörer in den Gerichtssaal kommen dürfen, von keinem heimlichen Gerichtsverfahren oder von heimlichen Gerichten sprechen, will man nicht auch jeden andern durch Schrift und Druck mitgetheilten Gegenstand mit dem Namen der Heimlichkeit blos darum belegen, weil man dann doch diesen Gegenstand nicht mit eignen leib-

lichen Augen gesehen hat. Nur da, wo das Gericht und dessen Actenschränke mit Salomons Siegeln verschlossen sind, wo es ein Gerichtsgeheimniß in dem Umfange des Wortes gibt, daß man die Vorträge der Referenten der unmittelbaren Einsicht der Betheiligten entzieht, daß selbst nach geschlossenen Verhandlungen der Eid auf Verschwiegenheit noch Hand und Zunge bindet, daß, selbst nach völlig entschiedener Sache, die Bekanntmachung gerichtlicher Verhandlungen durch Gerichtspersonen als Amtsübertretung bestraft, sogar einem Angeschuldigten die öffentliche Bekanntmachung seiner Vertheidigungsschriften, sogar dem Losgesprochenen der Druck seines lossprechenden Erkenntnisses, ohne besondere (in gewissen Fällen natürlich immer verweigerte) Erlaubniß, als strafbares Vergehen untersagt ist: da ist der Name: heimliches Gericht, heimliches Gerichtsverfahren am rechten Ort; und da mag es Niemand verargt werden, wenn ihm bei solcher Gerechtigkeitspflege etwas bänglich zu Muthe wird, weil man bei der Finsterniß gar leicht an Werke der Finsterniß denkt, und eine Justiz, die das Licht scheut, wenigstens den Verdacht erregt, daß sie das Licht nicht ertragen könne.

Endlich wird auch zuweilen die Frage: sollen Gerichte auf schriftliche, oder sollen sie blos auf mündliche Verhandlung der ihnen leibhaft gegenwärtigen Personen (des Anklägers, des Angeklagten und der Zeugen) ihre Erkenntnisse fällen? mit der Frage über die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen verwech-

selt. Wenn gleich die Öffentlichkeit in dem jezt fast allein (obgleich mit Unrecht) gebräuchlichen Sinne nicht wohl anders als unter der Voraussezung mündlicher Verhandlungen möglich ist; so ist doch gar wohl jene mündliche lebendige Verhandlung ohne Öffentlichkeit möglich, und mit den Gründen für jene ist für diese noch nichts entschieden.

Meistens spricht man von dem öffentlichen mündlichen Verfahren als von einer der politischen Freiheit eines Volkes eigenthümlichen Einrichtung. In gewisser Beziehung allerdings mit Recht, nur gewiß nicht in der Art, daß von dem öffentlichen mündlichen Verfahren ein Schluß auf die Freiheit und auf einen öffentlichen lebendigen Volksgeist gezogen werden dürfte. Die meisten morgenländischen Völker hatten und haben öffentliche Gerichtsverwaltung; in dem ganzen, großen birmanischen Reiche (Arracan, Ava und Pegu) wurde durch dessen Stifter Alompra (in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts) die öffentliche Verhandlung vor Gericht für alle wichtigen Civil- und Criminal-Sachen eingeführt; in besondern, hiezu allein bestimmten, großen Gerichtssälen werden alle solche Gegenstände vor dem versammelten Gerichte, unter den Augen vieler Zuschauer, von den Parteien mit großer Feierlichkeit verhandelt *). Gleichwohl hat sich

*) *Symes* relat. de l'ambassade angloise — dans le Royaume d'Ava etc. Tom. I. p. 109. f. p. 356.

dort von bürgerlicher Freiheit, von freiem Volkssinn und Volksgeist noch nichts offenbart.

Daß da, wo der Geist des Volks, durch andere tiefer eingreifende und stärker aufregende Mittel als Prozesse sein können, sich zur Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten herangebildet hat, — daß da die Öffentlichkeit mündlicher Gerichtsverhandlungen sehr viel beitrage, jenen öffentlichen Geist zu ermuntern, zu kräftigen, zu erhalten; daß Gemüther durch sie geweckt, Talente ans Licht gezogen und gebildet werden, daß durch diese Form die Gerichte unter eine Aufsicht gestellt sind, die nicht etwa nur (wie eine Tabellen-Aufsicht) über die Beförderung und Eile, sondern auch über die Güte und Gerechtigkeit der Beschlüsse wacht: dieses und vieles andere, was zum Lob dieser Verhandlungsform gesagt wird, kann in der Hauptsache von keinem Vernünftigen verkannt, oder als gering zu schäzender Gewinn betrachtet werden. Was auf der Kehrseite sich zeigt, ist freilich oft und laut und breit genug, besonders in neuern Zeiten, bemerkt worden *). Merkwürdig aber, und nicht sehr bekannt, scheint es mir, daß ein sehr berühmter Schriftsteller, der noch dazu unter den öffentlichen mündlichen Gerichtsverhandlungen geboren und aufgewachsen war, und der

*) Und zwar unter andern auch von Leuten, die in diesem Augenblicke eben so hizig und laut für das öffentliche mündliche Verfahren schreien, wie sie vor nicht vielen Monaten hizig und laut dagegen geschrieen haben!

„Vieler Menschen Städte gesehen und Sitten gelernet“ alle Hauptgründe gegen das mündliche, und für das schriftliche Verfahren bereits vor nahe zweitausend Jahren erschöpft hat. Es ist kein anderer als der alte Grieche Diodor von Sicilien, der in seiner Bibliothek der Geschichte, im I. Buch, nachdem er Cap. LXXV. die schriftliche Verhandlung der Parteien, und das Erkennen der Richter auf schriftliche Acten, als Eigenthümlichkeit der ägyptischen Gerichtsverfassung dargestellt hat, im Cap. LXXVI. also fortfährt: „Auf „diese Art pflegen die Ägypter alle Gerichte zu halten, „weil sie glauben, daß durch den mündlichen Vortrag „der Advocaten viel Dunkelheit über das Recht verbrei„tet werde. Denn durch die Künste der Redner, durch „das Blendwerk der Gebärden, und die Thränen der „in Gefahr schwebenden, würden viele verleitet, von „der gehörigen Strenge der Gesetze, und von den Grund„säzen der Wahrheit abzuweichen. Und oft sehe man, „daß die geübtesten Richter, entweder weil sie hinter„gangen worden, oder weil sie sich einnehmen lassen, „oder weil das Mitleid sie bewegte, durch die Macht „der Rede fortgerissen würden. Hingegen glaubten „sie, die Urtheile würden gründlicher und richtiger ge„sprochen, wenn die Parteien ihre gegenseitigen Ge„rechtsame schriftlich darlegten, und man nun die Sache „in ihrer wahren Gestalt sähe. Denn auf diese Art „könnten weder die Genies den Langsamen, noch die „Lügner und Dummdreisten den Wahrhaftigen und Be-

„scheidenen den Vortheil abgewinnen, sondern allen „würde gleiches Recht widerfahren, wenn die Parteien „durch die Gesetze Zeit genug hätten, einer des andern „Schriften zu untersuchen, und die Richter, beide ge„geneinander zu halten, und hiernach zu urtheilen."

Als eine vielleicht nicht unwillkommene Zugabe zu diesen Bemerkungen, erlaube ich mir mitzutheilen, was im Jahr 1812, zwei auch unter uns wohlbekannte Franzosen, der treffliche Villers, und der damalige Königl. Westphälische Minister (später Französische Staatsrath) Simeon, über Geschwornen-Gerichte, veranlaßt durch die Betrachtungen des Verfassers, geäussert haben.

Der erste schrieb ihm, unter andern:

„J'ai déja été exposé si souvent aux violences arbitraires et aux animosités de la puissance, que toutes les formes interposées entre le juste opprimé et le puissant oppresseur me sont chères, sans que le raisonnement puisse me défendre de cette prédilection. Je sais au reste que la plupart des Magistrats éclairés de France reclament contre l'institution du Jury. J'ai un beau-frère, actuellement procureur général de la Cour imperiale de Trèves, mais qui a longtems présidé la cour de justice criminelle à Metz, et qui s'est prononcé très-décidément contre le mode du jugement par jurés. Je n'ai jamais mieux senti, qu'en lisant votre ouvrage, combien toutes les institutions humaines sont intrinséquement frappées d'une incurable imper-

fection, par celle de l'homme lui-même qui leur imprime le mouvement et l'action. Aussi doit-on au bout du compte, faire beaucoup plus de cas des hommes que des institutions et des formes sociales. Elevez des hommes excellens, et vous aurez d'excellentes institutions, si imparfaites qu'elles paraissent; mais avec des hommes mauvais en soi, avec une nation légère, passionée, sans religion, sans morale et sans esprit public, les meilleurs institutions seront pernicieuses. Sapienti sat!"

Als ein ganz entschiedener Gegner der Jury, selbst nicht ohne zürnende Seitenblicke auf seinen Kaiser, erklärte sich in einem Schreiben aus Cassel vom 1. Decbr. 1812. Simeon, nachdem Villers ihm einen Auszug aus meiner Schrift in französischer Sprache mitgetheilt hatte *): „Vous n'etes pas instruit, me dites-vous, de mon opinion à l'egard des jurés. Si vous aviez le procès verbal imprimé sur une première discussion du Code pénal qui eut lieu en l'an 12 (an 1804), vous y trouveriez mon opinion donnée au Conseil d'Etat contre le jugement par jurés. Les meilleurs jurés sont à mon gré les juges qui ont

*) Herr Simeon hatte in den gedruckten Verhandlungen des französischen Staatsraths sich gegen die Jury bereits öffentlich erklärt, und was dieser Brief Anzügliches gegen Napoleon und die „tendence de son gouvernement" enthält, kann nun nicht mehr für den Schreibenden von Folgen sein. Darum glaubte ich, ohne Unbescheidenheit, von diesem Schreiben Gebrauch machen zu dürfen.

l'habitude des affaires, celle de réfléchir et de combiner, d'apprécier les subtilités et la valeur de la défense des accusés, et non des hommes sans expérience des affaires et des tournures qui l'intérêt sait leur donner, et qu'on appelle une fois par an à en connaître. L'institution du jury tient à ces premiers tems où il n'y avoit pas encore de corps de magistrature permanent. Un crime était commis, on appelait les voisins les pairs du prévenu, pour le juger. Cet usage que nous avions eu en France, et que les Anglois ont conservé, dût disparaître chez nous, quand on y éleva des tribunaux permanens, lorsque la magistrature y prit cet accroissement et cette considération qui l'avoient portée à ce haut dégré de lumière, et de crédit dont les révolutionaires la précipitèrent, parcequ'elle était un des obstacles principaux à leurs projets. L'anglomanie, qui a eu tant d'influence, nous ramena aux jurés. Cette institution convenait peu à nos moeurs, à nos habitudes. Elle emporta mille inconvéniens, contre lesquels s'élevèrent des réclamations nombreuses. La tendance de notre gouvernement fit soustraire tant de cas à la connaissance des jurés, qu'au lieu d'être par le fait le tribunal de droit commun, ils devinrent le tribunal d'exception. S'ils ont été conservés, je suis persuadé que c'est uniquement par l'attachement que plusieurs personnes, qui avoient pris une grande part à la révolu-

tion, avoient gardé pour ses institutions. La conservation du Jury a raméne les assises, autre fragment des institutions gothiques, dont la civilisation nous avoit delivrée. La justice n'a besoin de voyager que dans le pays où l'on ne peut, ou ne sait pas élever dans chaque ressort un tribunal stable. Si les Anglois ont conservé les jurés et les assises, c'est d'abord que ces institutions sont plus conformes à leurs moeurs, à leur charactère. C'est surtout par le principe qu'ils se sont fait, de ne toucher à rien de ce qui constitue leur droit, de peur que d'une innovation on ne tombe dans une autre. C'est du moins ce que j'avois entendu dire au célèbre avocat Erskine, que j'avois vu à Paris, et qui n'était nullement partisan du jury. L'Empereur ne l'a point établi en Italie; je lui proposai, quand je vins ici, de suivre cet exemple; mais il avoit écrit dans la constitution qu'il y auroit des jurés. Ils ont moins mal réussi que je le croyois; et je me plains plus de la subtilité des juges qui posent trop de questions, que des résolutions des jurés."

IX.

Ueber die obersten Episcopalrechte der protestantischen Kirche *).

Zu den verschiedenen Vorfallenheiten, welche sich in der neuesten Zeit an und in der protestantischen Kirche ereignet haben, gehört unter anderem, daß in einem sehr angesehenen teutschen Staate **) unvermuthet mehre protestantische Geistliche und geistliche Behörden aufgetreten sind, welche die Behauptung ausgesprochen haben: ein der katholischen Kirche zugethaner Landesfürst sey zugleich in Person oberster Bischof der seiner Staatshoheit untergebenen protestantischen Kirchen; derselbe sey daher nicht blos zur persönlichen Ausübung der weltlichen Hoheitsrechte über

) Dieser Aufsaz erschien im J. 1823. Nürnberg bei Riegel und Wießner unter dem Titel: Eine längst entschiedene Frage über die obersten Episcopalrechte der protestantischen Kirche, von neuem erörtert von Dr. F.

**) Nämlich in Baiern im Jahr 1822. Die damaligen Ereignisse, unter welchen besonders ein durch protestantische Geistliche dem Könige Max Joseph unterlegtes allerhöchstes Rescript dd. Baden den 18. Juli 1822 die gegenwärtige Abhandlung veranlaßte, sind aus öffentlichen Blättern zu allgemein bekannt, als daß es hier mehr als einer beiläufigen Erwähnung derselben bedürfte. (1832.)

die Kirche, sondern auch der Kirchengewalt, selbst in gesetzgebender Beziehung, ja sogar bis zur Umänderung der bestehenden Kirchenverfassung, berechtigt.

Es wurde dieses nicht etwa wie eine neue Lehre behandelt, als ein Paradoxon, an welchem die Gelehrsamkeit oder der wissenschaftliche Scharfsinn sich einmal zu üben in Versuchung gekommen; sondern, ohne das Gebiet einer Wissenschaft auch nur mit einer Fußzehe zu berühren, sprang jene Behauptung, wie aus der Luft herab, unmittelbar in das Leben hinein. Auf Rednerbühnen, von Kanzeln herunter, in Beschlüssen protestantischer Kirchenbeamten, in mehren Parteischriften, welche von protestantischen Geistlichen ausgingen, wurde sie nebenbei und gelegentlich, schnell hinter einander, mit der allerentschiedensten Zuversichtlichkeit, als ein längstbekannter Lehrsaz und wie ein Axiom ausgesprochen, bei welchem als einem Axiom der Behauptende natürlicherweise voraussezt: Jedermann wisse und Jedermann habe von jeher gewußt, und Jedermann werde künftig immer wissen, — daß es sich ganz von selbst verstehe.

Jedem einigermaßen unterrichteten Manne galt bisher das gerade Gegentheil von jener Meinung als eine ausgemachte Wahrheit, welche in dem protestantischen wie in dem katholischen Kirchenrechte, in der Natur der Sache wie in der Geschichte, in dem Religions- und Westphälischen Frieden wie in einer gleichförmigen Staats-Praxis und in den neueren und neuesten Staats-

grundgesezen unerschütterlich fest begründet sei. Gleichwohl beweist jene Erscheinung, daß dieses alles, so notorisch es sein mag, hin und wieder sogar solchen Protestanten, welche das Recht und die Geschichte ihrer Kirche zu wissen amtlich berufen sind, entweder noch nicht bekannt, oder urplözlich wieder unbekannt geworden sei.

Nicht um auf einem schon längst abgeärnteten Feld frische Garben zu sammeln, sondern nur um bekannte Dinge, ehe der Nebel der Zeit sie versteckt, oder ihre wahre Gestalt verzerrt, sehenden Augen vorzuzeigen, sind die folgenden Blätter geschrieben. Alle politischen Zeitbetrachtungen, so nahe sie auch dem Gegenstande liegen, bleiben von den folgenden Erörterungen ausgeschlossen, welche sich kalt und ernst, wie es der ihrer selbst bewußten Wahrheit ziemt, blos mit dem Recht, und zwar blos mit dem geltenden, anerkannten, gewissen Rechte beschäftigen.

I.

Was war in Ansehung der Episkopalrechte der protestantischen Kirche bis jezt als Recht anerkannt?

Im protestantischen Staatskirchenrechte, nach dem seit Böhmer vorherrschend gewordenen System, galten über die Rechte der Kirchen-Regierung im Verhältniß zu den Rechten der Staats-Regierung bis in das Jahr

1822 (werden auch wohl noch länger gelten) folgende, als ausgemacht angenommene Säze:

„Wie die Kirche verschieden ist vom Staate, so ist die Staatsgewalt von der Kirchengewalt, die Staats-Regierung von der Kirchen-Regierung verschieden. *)."

„Dem weltlichen Regenten stehen, in Folge der Staatsgewalt, kraft seines Majestätsrechts, über alle kirchlichen Gesellschaften seines Gebietes, welchen Glauben sie bekennen mögen, gewisse weltliche Hoheitsrechte zu, welche aber mit dem innern Regierungsrechte der Kirchen selbst nicht zu verwechseln sind, und das sogenannte: jus majestaticum circa sacra bilden."

„Die Majestätsrechte des Landesherrn über die Kirche haben nicht den Zweck der Kirchengesellschaft und die Bestimmung der Mittel für diesen Zweck zum Gegenstand; sondern allein das äussere Verhältniß der Kirche zum Staat und seinem Zwecke. **). Da sie ein Ausfluß der Staatsgewalt sind, so kommen sie jedem Regenten zu, ohne Unterschied seiner Religion;

*) „Jus circa sacra majestaticum est jus sua natura distinctum a potestate ecclesiastica juribusque collegialibus ecclesiae; perinde ac jus imperii civilis differt a jure quaesito vel singulorum vel societatum in republica." C. L. *Boehmer* princ. jur. can. §. 24.

**) Jus imperii civilis in ecclesiam vocatur jus circa sacra, ideoque est jus, vi imperii civilis determinandi ea, quae in ecclesia respectum habent ad reipublicae salutem vel ad tutelam publicam. C. L. *Boehmer* princ. jur. can. §. 20.

der protestantische Oberherr übt sie, aus oberherrlicher Macht, über die katholischen Kirchen seines Landes, wie der katholische Oberherr über die protestantischen Kirchen *)".

In dem weltlichen Hoheitsrechte über die Landeskirchen ist begriffen **): 1.) das sogenannte Reformationsrecht (jus reformandi territoriale) d. i. das Recht, aus landesherrlicher Macht zu bestimmen, ob einer Religionspartei, wie weit und unter welchen Bedingungen die äussere Religionsübung zu gestatten sei: übrigens ein Recht, welches in Teutschland hinsichtlich der drei förmlich anerkannten christlichen Glaubensbekenntnisse, welche, nach Staatsgrundgesezen, gegenwärtig überall in vollkommener Gleichheit neben einander bestehen, seine Bedeutung verloren hat, und nur noch bei anderen Religionsparteien z. B. nichtunirten Griechen, Juden, Muhamedanern, Wiedertäufern, Quäkern u. s. w. Gegenstände der Anwendung finden kann. 2.) Das Recht der weltlichen Aufsicht (inspectio saecularis) — mit der kirchlichen Aufsicht als einem rein kirchlichen Rechte nicht zu verwechseln — vermöge welches der Staat berechtigt ist, alle den Staatszweck gefährdenden Handlungen der Kirche und ihrer Vorgesezten zu bewachen und zu verhindern; woraus sich denn unter andern das Recht ergibt, von allen Ausschreibungen und Anordnungen der Kirchenobern Einsicht zu neh-

*) Wiese Handbuch des Kirchenrechts Thl. I. S. 125.

**) *Boehmer* l. c. §. 21—23. Wiese a. a. O. S. 128—168.

men, und dieselben zu erlauben oder zu verbieten (placetum regium); endlich 3.) das Recht des Schuzes (advocatia ecclesiastica), welches die Vertheidigung der kirchlichen Rechte gegen Beleidigungen und rechtswidrige Störungen zum Gegenstande hat: ein Recht, welchem in Beziehung auf förmlich aufgenommene Kirchengesellschaften zugleich eine Staatspflicht zum Grunde liegt *)."

„So gewiß die Kirche nicht der Staat, und der Staat nicht die Kirche ist; so gewiß sind die Rechte, welche der Kirche als solcher in Beziehung auf ihren besondern Gesellschaftszweck zustehen, von den weltlichen Rechten der Staatsgewalt verschieden. Diese kirchlichen Rechte, als z. B. das Recht, die Art der gottesdienstlichen Verrichtungen zu bestimmen, Kirchenordnungen und Liturgieen zu machen und dergl., sind Rechte, welche der Kirche als besonderer Gesellschaft im Staate zukommen, und daher kirchliche Gesellschafts-Rechte (jura collegialia s. socialia

*) Namentlich sind in unsern Tagen, wo der römische Stuhl wieder alle seine alten Waffen aus dem Zeughause des canonischen Rechts hervorholt, die protestantischen Kirchen in dem Fall, den Schuz der Staatsgewalt lauter und dringender, als sie es bisher gethan, für sich aufzufordern, um die gegen die feierlichsten Staatsgrundgeseze, offen und heimlich betriebene, kein Mittel verschmähende Proseliten-Machereien, so wie die bis zum Schimpfen potenzirten Schmähungen, die jezt wieder sehr laut und häufig werden, und andern dergleichen Unfug, in die Schranken des Rechts und der Ordnung zurückzuweisen.

ecclesiae) genannt werden. Der Inbegriff aller dieser Rechte heißt die Kirchengewalt (potestas eccles.); die Ausübung derselben die Kirchen-Regierung (regimen eccl.) *); und da die christliche Kirchen-Regierung vor der Reformation allein den Bischöfen zustand, so werden sie noch jezt im teutschen protestantischen Kirchenrechte mit dem Namen bischöflicher Rechte (jura episcopalia) bezeichnet **)."

„Daß die Kirchengewalt nach allen ihren Bestandtheilen, von der Kirche selbst, unmittelbar von der Gesammtheit oder von erwählten Beamten der Gesammtheit, ausgeübt werden müsse, ist keine Folge der voranstehenden Grundsäze. Es kann die Kirchen-Regierung, unter den durch die Gewissensrechte der einzelnen Kirchenmitglieder nothwendig gesezten Beschränkungen, sogar dem weltlichen Staatsoberhaupte übertragen, werden. Alsdann aber bleiben die mit den weltlichen Hoheitsrechten vereinigten Kirchen-Regierungsrechte von jenen immer verschieden, und sind kein Ausfluß der Staatsgewalt, sondern beruhen auf einem besondern Rechtstitel ***)."

---

*) In dem Kirchenrecht heißt auch die Kirchengewalt jurisdictio ecclesiastica (im weitern Sinn) und begreift sowohl die anordnende (gesezgebende) als auch die eigentlich richterliche Gewalt (i. eccl. statutaria judicialis) in sich. *Boehmer* l. c. §. III.

**) *Boehmer* l. c. §. 24—166—170. Wiese a. a. O. S. 80.

***) Principi, qua principi, non competunt jura postestatis ecclesiasticae: nec ei competere possunt nisi ex ipsius ecclesiae consensu. Hujus modi vero de-

„Was nun die Frage betrifft: welchen Landesherrn in Teutschland neben den weltlichen Hoheitsrechten zugleich die Ausübung des Kirchen-Regiments zustehe? so ist zwischen der katholischen und protestantischen Kirche, so wie zwischen protestantischen und katholischen Landesherren zu unterscheiden.“

„I.) Einem katholischen Oberherrn kommt über seine katholische Landeskirche zwar die Landeshoheit, aber nicht die Ausübung der Kirchengewalt zu. Nach dem katholischen Kirchenrechte ist die Kirchen-Regierung, kraft göttlichen Rechtes, in den Händen der geistlichen Hierarchie (Bischöfe, Erzbischöfe, Pabst) und diesem, lediglich Geistlichen zustehenden, Kirchen-Regimente *) ist auch der Landesherr als Laje, persönlich unterthan **).“

„II.) Dem protestantischen Oberherrn hingegen kommen nebst der Landeshoheit, auch die Episkopal-Rechte über seine protestantische Landeskirchen zu, und zwar aus dem Grund, ausdrücklicher oder stillschweigender, Übertragung von Seite der Kirchengemeinden ***).“

---

latione non interveniente, potestatis ecclesiasticae exercitium ecclesiae proprium permanet et ab imperio civili separatum, eidem tamen subordinatum. *Boehmer* l. c. §. 24. und in der Vorrede.

*) Conc. Trident. Sess. XXIII. c. IV. can. 6.

**) *Rieger* instit. jur. eccles. P. I. §. 107 — I. V. *Eybel.* introd. in jus eccles. Catholicorum T. II. §. 101.

***) „Potestas ecclesiastica statibus evangelicis obvenit ex

„III.) Dem protestantischen Oberherrn stehen über seine katholischen Landeskirchen die Episkopalrechte nicht zu, sondern diese werden von den katholischen Kirchenobern ausgeübt: wie schon der Art. V. §. 48. des Westphälischen Friedens bestimmt, und nach den neuesten Staats- und Völkerverträgen ausser allem Zweifel ist."

„IV.) Eben dieses gilt von katholischen Oberherren hinsichtlich ihrer protestantischen Landeskirchen, und zwar dergestalt, daß selbst da, wo die obersten Episkopalrechte mit der Staatsgewalt kraft rechtlichen Titels vereinigt waren, die Ausübung derselben in der Person des Landesherrn aufhören muß, sobald dieser nicht zur protestantischen Kirche sich bekennt: sei es nun, daß ein protestantisches Land (nach Erbrecht oder durch Abtretung) an ein katholisches Regentenhaus gekommen, oder daß der Oberherr des protestantischen Landes von der protestantischen Religion zu der katholischen übergetreten ist. „Nequaquam jurisdictionem ecclesiasticam aliaque jura circa sacra

ecclesiae consensu: neque enim illam tanquam jus ecclesiae, sibi asserere potest imperans absque conventione expressa vel tacita cum ecclesia." (*Böehmer* l. c. §. 43) — „Complexus jurium, quae domino territorii Evangelici in sacra externa ecclesiae evangelicae sui territorii vi delatae potestatis ecclesiasticae competunt, uno nomine et termino artis, stilo publico probato, jus episcopale vocatur." — „Delata sunt haec jura, sub nomine juris episcopalis, Domino territorii evangelici, ab eoque suscepta mutuo Domini et ecclesiae sui cujusque territorii consensu, et salute ecclesiae id exigente." *Boehmer* l. c. 166. 167.)

subditorum evangelicorum vi superioritatis sibi vindicare possunt domini catholici: nulloque modo hic valet consequentia ab iis, quae evangelici a domino ejusdem religionis patiuntur, ad dominum diversae religionis, ut nec a jure reformandi ad alia sacrorum jura *)." „Die Übertragung der kirchlichen Collegialrechte, sagt Wiese **), auf die protestantischen Landesherrn ist unter der nothwendigen Bedingung der Religionsgleichheit geschehen. Mit Aufhebung dieser Voraussezung muß auch die geschehene Übertragung für aufgehoben geachtet werden. — Denn ohne diese Religionsgleichheit hört er ja selbst auf, ein Mitglied der Kirche zu sein." Daher sagt G. L. Böhmer von dem Fall einer Religionsveränderung in der Person des Landesherrn ***): „Cum politia ecclesiae in

*) *Pütter* inst. jur. publ. §. 435. — Umständlicher erklärt sich hierüber: Pütter Geist des Westphälischen Friedens S. 438. ff. Dessen historische Entw. Thl. I. S. 416. ff. Dessen Erörterungen Bd. II. S. 98. ff. Schnaubert vom Grunde der den evangelischen Landesherrn in Kirchensachen zugestandenen Gerechtsamen (in dessen Beiträgen zum teutschen Staats- und Kirchenrecht Nro. XI. §. 11.) S. 122. ff. — Von ältern Schriftstellern unter andern: *Christiani Liberi* Untersuchung der Conventional- oder Collegial-Rechte der Evangelischen Kirchen (Frankf. u. Leipz. 1742) Cap. VII. S. 131. ff. Wiesenhavern Grundsäze des allgemeinen und besondern Kirchen-Staats-Rechts (Frankf. und Leipz. 1749) Kap. IV. Abschn. V. S. 186. ff.

**) Handbuch des Kirchenrechts. Thl. III. Abthl. I. S. 85.

***) Princ. jur. canon. §. 175.

territorii Evangelici vim constitutionis perpetuae et fundamentalis habent, eadem quoque in casu mutationis religionis, qui in persona domini territorii contingit, solita esse, et regimen ecclesiasticum tale persistere debet, quale est ex politia ecclesiastica constitutum: non ecclesiae membra sub auctoritate domini territorii (i. e. ex commissione ejus perpetua) exercendum."

Im Anfange des XVIII. Jahrhunderts, wo sich beinahe dieselben Zeichen wieder offenbarten, welche hundert Jahre vorher dem 30jährigen Religionskriege zum Vorspiel gedient hatten, wo Proseliteneifer, Jesuitenlist und Fürstengewalt sich verbündet zu haben schienen, um der protestantischen Kirche im Frieden wieder abzunehmen, was sie im Kriege sich gewonnen hatte *), fehlte es auch nicht an Rechtsgelehrten, welche an den Fundamenten des Westphälischen Friedens rüttelten und die Schutzwaffen der Protestanten als Angriffswaffen gegen sie zu gebrauchen versuchten.

Schon im Jahre 1703 erhob sich für diesen Zweck ein zur katholischen Kirche übergetretener Eiferer Namens Chr. Rittmeier, welcher den katholischen Landesherrn hinsichtlich ihrer protestantischen Unterthanen, nebst dem sogenannten Reformationsrecht, die Rechte der geistlichen Gerichtsbarkeit, d. i. der Ausübung der kirchlichen Regierungsrechte zuerkannte **). Es blieb

*) Vergl. z. B. Pütter histor. Entw. Thl. II. S. 384.

**) Diese damals sehr berühmte, vielmehr berüchtigte Schrift, hat

dieser Angriff eine Zeitlang blos den Staatsrechtsgelehrten zur Abwehr überlassen; und erst späterhin wurde er, aus Veranlassung einiger im Rittmeierischen Geiste verfaßten und bei dem Reichstage vertheilten Schriften, Gegenstand lebhafter Bewegungen im sogenannten Corpus Evangelicorum, welches am 2. Aug. 1724. durch die Sächsische und Würtembergische Gesandtschaft bei dem Kaiserlichen Principal-Commissarius deshalb nachdrückliche Beschwerde erhob und bat: „bei Ihro „Kaiserlichen Majestät sothanes Factum und höchst„schädliche Folgen dergleichen irriger und weit aussehen„der principiorum und contorsionum der Reichs-Fun„dantental-Gesetze um so angelegentlicher vorstellig zu „machen, als durch deren Applicirung und Behauptung „die vornehmsten leges imperii und in specie das in„strumentum pacis Westphalicae ausser Kraft und „bisher gehabter Eigenschaft würden gesezt und in Zu„kunft zu einem instrumento turbarum gemacht wer„den. — Man lebt," fährt die Beschwerde fort, „von Seite des C. E. der Zuversicht, Ihro Kaiserliche „Majestät werden solchenfalls deswegen ein allerge„rechtestes Einsehen Reichsconstitutionsmäßig zu thun „und denen Autoribus obbemeldter impressorum nach

---

den Titel: Vindiciae juris reformandi, oder gründliche Erörterung der schweren, hochwichtigen Frage: ob ein Reichsstand in dero Territorio das exercitium derjenigen Religion, welche daselbst in anno decretorio nicht gewesen, einführen könne? Coblenz 1703.

„dem klaren Buchstaben des J. P. W. wegen ihres „Unfugs und Vermessenheit die wohlverdiente Ahndung und Strafe nachdrücklich empfinden „zu lassen, in allerhöchsten Gnaden geruhen“ *). — Hievan entzündete sich zugleich ein neuer sehr lebhafter gelehrter Streit, zumal als Sincerus (unter welchem Namen J. J. Moser sich verbarg), obgleich Protestant, die feindliche Partei ergriff **). Bei der zu damaliger Zeit theils noch unvollkommen, theils unter den Rechtsgelehrten noch wenig verbreiteten Kenntniß der Geschichte der protestantischen Kirche und ihrer Verfassung, verbunden mit der herrschenden Flachheit der staatskirchenrechtlichen Grundbegriffe, in welchen Kirchengewalt und Staatsgewalt, weltliche Hoheitsrechte und kirchliche Regierungsrechte, jus circa sacra und jus episcopale, Episkopalrecht und Reformationsrecht noch ziemlich verworren durcheinander lagen, — konnte

*) Faber Europ. Staatskanzlei. Theil XLVII. S. 340. ff.

**) Durch die Schrift: die aufs allerhefte gegründete jurisdictio ecclesiastica katholischer Landesherrn über ihre protestirende Unterthanen erwiesen von Sincero 1726. 4. Die hingegen erschienenen Streitschriften finden sich verzeichnet bei *Lipenius* unter: ecclesiastica jurisdictio und in Pütters Litteratur des Staatsrechts. III. Thl. S. 722. §. 1506. Mehre dieser Streitschriften ließ von Meiern zusammendrucken unter dem Titel: Sammlung einiger Schriften von der geistlichen Gerichtsbarkeit der katholischen Landesherren in Teutschland über die in ihren Landen befindliche Evangelische Unterthanen. Leipz. 1728. 4.

es, zumal mit Hülfe des seit Chr. Thomasius sich geltend machenden sogenannten Territorial-Systems, für eine kurze Zeit gelingen, einen künstlichen Nebel zu bereiten, welcher jedoch, bei der Klarheit der unmittelbar entscheidenden Rechtsquellen, schon damals Wenige täuschte, die nicht Andere täuschen oder selbst getäuscht sein wollten.

In den wider Rittmeier und Sineerus gerichteten Streitschriften zeigten sich zwar noch geringe Spuren von geläuterten Grundsäzen über Kirchengewalt und Kirchen-Regierung; der Kampf wurde blos mit den reichsstaatsrechtlichen Waffen geführt; und doch waren schon diese für sich allein entscheidend genug. Indessen hatten bereits damals ausgezeichnete Männer an Verbesserung der Grundlagen des Staats-Kirchenrechts selbst, sowohl des allgemeinen, als protestantischen, Hand gelegt. Bereits war von Samuel von Puffendorf *), sodann von Gundling **), endlich von dem berühmten Kanzler zu Tübingen, Pfaffe ***), und von mehren andern dargethan, daß die

*) De habitu religionis Christianae ad vitam civilem. Bremae 1706.

**) In seinem Buch: Via ad veritatem. Halae, 1714. P. III. c. 35. §. 76. seq.

***) Besonders in dem Liber singularis de originibus juris ecclesiastici veraque ejus indole. Tüb. 1719. 1721. 4. welches mit den Diss. rarioribus jus eccl. illustrantibus. Ulmae 1756. 4. von neuem herauskam.

Staatsgewalt von der Kirchengewalt wesentlich verschieden sei, diese ursprünglich in der Kirche als einer freien und gleichen Gesellschaft beruhe, und einem weltlichen Regenten nicht kraft landesherrlicher Gewalt, sondern durch Übertragung von Seite der Kirche zustehe. Dieses Collegial-System, welches dem alten Episkopal- wie dem neuern Territorial-System entgegenstand, breitete gegen die Mitte des XVIII. Jahrhunderts immer mehr seine Herrschaft aus, wurde endlich, besonders seit Georg Ludwig Böhmer das alleinherrschende, und zerriß den lezten Faden des losen, lockeren Gewebes von einer durch Mitglieder einer entgegengesezten Kirche auszuübenden Kirchengewalt.

Die neuerlichen Behauptungen protestantischer Geistlichen und Behörden, welche in Verbindung mit andern Ereignissen besondere Bedeutung und Wichtigkeit erhalten, machen es nothwendig, das längst Entschiedene von neuem zu erörtern.

II.

Die Episkopalrechte der protestantischen Kirche können schon nach der Natur der Sache von einem katholischen Landesherrn nicht ausgeübt werden.

Die Frage: wem das Recht der Episkopalgewalt in der protestantischen Kirche an und für sich zustehe? ob dasselbe, mit der Staatsgewalt verbunden, in

der Person auch des katholischen Oberherrn beruhet kann hier noch ganz unentschieden bei Seite liegen bleiben. Um denen, welche einem katholischen Regenten die persönliche Ausübung der protestantischen Episkopalrechte zugestehen, recht viel vorzugeben, werde einstweilen hier die Vorausseżung als entschieden angenommen: diese Episkopalgewalt sei mit der Staatsgewalt verbunden, gehe daher als unzertrennlicher Anhang der Majestätsrechte, als deren accessorium oder annexum, auf jeden rechtmäßigen Beſizer derselben, ohne Unterschied der Religion, unmittelbar von Rechtswegen über. Es werde hierbei sogar ein Staat vorausgeseżt, dessen Verfassung den Saż: „die oberste Episkopalgewalt der protestantischen Kirche „ist mit der Staatsgewalt verbunden," ausdrücklich unter seine Grundgeseże aufgenommen hat.

So wenig überhaupt von dem Haben eines Rechts auf die Befugniß zu eignen Ausübung dieses Rechts geschlossen werden kann; so wenig gibt es von dem Saze: „die Episkopalgewalt ist mit der Staatsgewalt verbunden," einen unmittelbaren Übergang zu dem Schluß: folglich kann dieselbe auch von jedem Regenten, selbst wenn er nicht der protestantischen Religion zugethan ist, in Person ausgeübt werden.

Wer ein Recht hat, kann in Folge seiner persönlichen Eigenschaften zur Ausübung desselben unfähig sein; in welchem Fall dasselbe von andern hiezu Fähigen in seinem Namen ausgeübt werden muß. Der

zu Vasallenpflichten und zu Vasallenrechten Unfähige hat seinen lehensfähigen Lehenträger; und eine Person weiblichen Geschlechts, welche ein mit Gerichtsbarkeit versehenes Gut erwirbt, übt ihre Patrimonialgerichtsbarkeit durch einen des Richteramts fähigen Gerichtshalter, so wie der Vormund für den Unmündigen und in dessen Namen, alle demselben zustehenden dinglichen und persönlichen Rechte ausübt.

Die richterliche Gewalt ist nicht blos mit der obersten Staatsgewalt äusserlich verbunden, sie gehört zu den innersten, wesentlichsten Bestandtheilen derselben, ist das heiligste, von der obersten Gewalt unzertrennliche Recht der Majestät selbst. Wer schließt aber: weil dem Staatsoberherrn als erstes Majestätsrecht die oberste Richtergewalt (potestas judiciaria) zusteht; so darf er zu deren Ausübung sich selbst auf den Richterstuhl sezen, durch Decrete Rechtshändel entscheiden, durch Rescripte in die den Gerichten übertragene Richtergewalt sich einmischen? Es besteht vielmehr der unverbrüchliche Staatsgrundsaz: es darf der Monarch auf keine Weise, weder mittelbar noch unmittelbar, in die Verwaltung der Gerechtigkeit eingreifen; er ist verbunden, sein Majestätsrecht oberster richterlicher Gewalt durch andere unabhängige Richter, statt seiner, in seinem Namen ausüben zu lassen.

Ist die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den Regenten selbst der Gerechtigkeit nur gefährlich; so ist die Ausübung der obersten Episkopalrechte über die pro-

testantische Kirche in der Person eines katholischen Landesherrn oder durch katholische Beamte mit dem Wesen dieser Episkopalrechte auf einer, und der katholischen Religionseigenschaft auf anderer Seite absolut unvereinbar, so schlechterdings unvereinbar, daß sie nicht einmal denkbar bleibt.

Wer die Regierungsrechte irgend einer Gesellschaft ausübt, ist eben dadurch ein Mitglied dieser Gesellschaft; der persönlich regierende Bischof einer Kirche ist daher, eben weil und wie fern er jenes ist, ein Mitglied dieser seiner bischöflichen Kirche. Bischofsamt ist Kirchenamt und wem das Amt gehört, dem gehört die das Amt verwaltende Person. Schon daraus folgt, daß ein Mitglied der katholischen Kirche so gewiß nicht wirklich amtirender Bischof der protestantischen Kirche sein könne, als es, nach dem bekannten Saze des Widerspruchs, gewiß ist, daß kein Ding zugleich das Gegentheil von ihm selbst sein, Niemand einer Kirchengesellschaft angehören und ihr auch nicht angehören, in ihr und zugleich ausser ihr sein, für die eine und für die andere Kirche und zugleich auch gegen die eine und die andere Pflichten und Rechte haben kann. Der Regent, als Haupt des Staats, steht als solcher ausser allen Kirchen über denselben; und eben weil er als Staatsoberhaupt weder in der katholischen noch in der protestantischen Kirche, sondern über beiden ist, übt derselbe, er gehöre als Privatperson dieser oder jener Kirche an, über die eine wie über die andere seine weltlichen Hoheitsrechte aus. Allein

eben dieses macht den groſsen Unterschied zwischen einem Thron und einem Bischofsstuhl: während jener ausserhalb der Kirchen über allen Altären erhaben steht, hat dieser innerhalb einer bestimmten Kirche dicht neben ihrem Altar seinen Plaz, so daſs Niemand auf diesem Stuhle Siz nehmen kann, ohne zugleich in der Kirche zu sein. Man denke sich eine Privatperson, welche von einer protestantischen Kirche die wirkliche Ausübung ihrer obersten bischöflichen Rechte und Pflichten übernommen hätte: wäre sie nicht eben darum in die protestantische Kirche getreten, ein Mitglied, wenn gleich das erste, ansehnlichste, vornehmste Mitglied derselben geworden? Wollte sie aber doch zugleich der katholischen Kirche angehören; so würde ihr die katholische wie die protestantische Kirche die Bemerkung des hellsten Widerspruchs und die Unmöglichkeit entgegenhalten: zugleich hier und auch dort zu sein, als katholisches Kirchenmitglied der protestantischen Kirche, als protestantischer Bischof zugleich der katholischen Kirche anzugehören. Was hier in der Allgemeinheit des Begriffs sich widerspricht, löst sich nicht dadurch in Eintracht auf, daſs einer Person neben dem bischöflichen Amt auch die weltliche Regenten-Eigenschaft beigelegt wird. Denn in dieser ist sie etwas anders als in jener. Die eine hat zum äussern Symbol den Szepter und die Krone; die andere den Bischofshut und den Hirtenstab.

Unter der mit der Staatsgewalt verknüpften Episkopalgewalt ist nun allerdings nicht begriffen, was nach

dem canonischen Recht zu dem sogenannten jus ordinis gehört, und nach protestantischen Religionsgrundsäzen das Wesen jeden bischöflichen Amtes ausmacht, als da ist: Geistliche ordiniren, das Evangelium predigen, Beichthören, die Sakramente austheilen u. s. w. *); sondern nur die eigentlichen Rechte der Kirchen-Regierung, als diejenigen Bestandtheile der bischöflichen Gewalt, welche nach dem canonischen Recht entweder ex lege diöcesana oder ex lege jurisdictionis herfließen, nämlich: Kirchenordnungen zu verfassen, die innere Aufsicht über das Kirchenwesen, über kirchliche Personen durch Visitation, über Schriften durch Censur ꝛc. ꝛc. zu führen, Kirchenbeamte zu wählen und anzustellen, über streitige Kirchensachen zu entscheiden, die Kirchengüter zu verwalten, u. s. w. Auch mit dieser äussern Kirchen-Regierung übernimmt aber der Kirchenobere nicht blos Rechte, sondern auch Pflichten gegen die Kirche. Er ist verbunden, die Kirchengewalt, gemäß den besondern Religionsgrundsäzen dieser Kirche auszuüben, den Hauptzweck ihrer Vereinigung durch die besten Mittel zu fördern, vor allem zur Befestigung, Belebung und Veredlung ihrer Glaubenslehren, zur Erhaltung des, namentlich der protestantischen Kirche wesentlich eigenthümlichen, Geistes evangelischer Freiheit, dieses Geistes der Unabhängigkeit von äusserm Zwang in Re-

*) Augsburgische Confession Art. XXVIII. — Apologie. Art. Von der potestate ecclesiastica.

ligionssachen, und des Fortschreitens in der Erkenntniß religiöser Wahrheit, alles Nöthige und Dienliche anzuordnen, alles Feindselige, Störende abzuwehren. Nun ist aber die protestantische Kirche mit der katholischen in den entschiedensten Gegensaz gestellt. Was diese als das Heiligste verehrt, wird von jener als heidnischer Dienst und Entheiligung des Göttlichen verworfen: wogegen die katholische Kirche die protestantische nicht einmal als Kirche anerkennt, die Ausrottung derselben zur Religionspflicht macht und, namentlich durch die Beschlüsse des Trienter Kirchenraths, alle Unterscheidungslehren derselben sammt ihren Anhängern mit dem Bannfluche belegt. Was den Protestantismus fördert, ist demnach, aus dem Gesichtspunkte der römischen Kirche angesehen, Förderung der Rebellion gegen die allein rechtmäßige Herrschaft der alleinigen, einzigen Kirche *). Und demnach ist es eben so undenkbar, daß ein Mitglied der katholischen Kirche die bischöflichen Amtspflichten in der protestantischen Kirche übernehme, als es unmöglich ist, daß ein Protestant, ohne seine Religion zu ändern, die bischöflichen Rechte und Pflichten hinsichtlich der katholischen Kirche ausübe. Denn die bischöflichen Pflichten stehen mit seinen Religionspflichten im Widerspruche. Wollte der eine oder andere seinen bischöflichen Amtspflichten genügen, so

*) Die Grundsäze der katholischen Kirche über die protestantische werden in dem folgenden Hauptstücke zusammengestellt, und mit den erforderlichen Belegen versehen werden.

könnte dieses mir auf Kosten seiner eignen Religionspflichten geschehen; wollte er hingegen den Religionspflichten seiner eignen Kirche genügen, so müßte er seinen bischöflichen Amtspflichten hinsichtlich der entgegengesezten Kirche zuwider handeln. Niemand kann zugleich zweien Herren dienen, am wenigsten aber alsdann, wenn beide Herren mit einander in ewigem Streite liegen. Wer kann als Bischof einer Kirche vorstehen, die er nach seiner eignen Religion verdammen muß?

III.

Das päbstliche Recht gestattet einem katholischen Regenten keine Rechte des eigentlichen Kirchen-Regiments, selbst nicht über protestantische Kirchen.

Nach katholischem Kirchenrecht ist das Kirchenregiment (jurisdictio s. potestas ecclesiastica) ein rein geistliches Recht, welches, nach göttlichem Gesez, in hierarchischer Stufenfolge (Papst, Erzbischöfe, Bischöfe ꝛc.) nur Geistlichen *), niemals Laien zustehen kann.

*) Duo sunt genera Christianorum. Est autem unum genus, quod mancipatum divino officio, et deditum contemplationi etc.; ut sunt clerici — i. e. sorte electi. Omnes enim Deus in suos delegit. Hi namque sunt reges. — Et hoc designat corona in capite. — Aliud vero genus est Christianorum, ut sunt laici. — His licet temporalia possidere, sed non nisi ad usum etc. c. 7. XII. quaest. I. — Regenda est unaquaeque parochia sub provisione

Ein Laie, welcher irgend ein der Kirche zustehendes Recht sich beilegt, oder ausübt, wird des Kirchenraubes (sacrilegii) schuldig erklärt *).

Dieses ausschließend geistliche Recht des Kirchenregiments beschränkt sich aber, nach römisch-katholischen Rechtsbegriffen, nicht etwa auf die katholische Kirche, sondern erstreckt sich über die ganze Christenheit, und namentlich noch bis diese Stunde über alle Protestanten und protestantischen Kirchen.

Denn da es nach päpstlichem Rechte nur Eine Kirche gibt, welche eben darum die allgemeine (katholische) heißt **), und da das Regiment dieser allgemeinen

---

ac tuitione episcopi per sacerdotes, vel caeteros clericos, quos ipse cum Dei timore providerit, cui jure pertinere videtur et circumire, ut sibi necessarium visum fuerit, ecclesiastica utilitate cogente. — Quaecunque res ecclesiae sunt convenit — gubernari et dispensari cum judicio et potestate episcopi, cui totius plebis animae videntur esse commissae c. 4. 5. C. X. qu. 1. — Non placuit, laicum statuendi in ecclesia habere aliquam potestatem: cui obsequendi manet necessitas, non imperandi. c. 23. C. XVI. qu. 7. — Indecorum est, laicum vicarium esse episcopi c. 22. ibid.

*) C. 24. 25. C. XVI. qu. 7. c. 16. X. de foro compet. (Decretal. II. 2.)

**) Bonifaz VIII. (1302) sagt in den Extrav. Com. L. I. T. 8. c. 1. Unam sanctam ecclesiam catholicam et ipsam apostolicam, urgente fide, credere cogimur et tenere — extra quam nec salus est, nec remissio peccatorum, quae unum corpus mysticum repraesentat, cujus caput Christus, — in qua unus Dominus, una fides,

Kirche, als göttlichen Rechtens, schlechterdings unübertragbar, unveräusserlich und unverjährbar ist *): so bleiben alle irrlehrenden Gemeinden (Kezer), welche die allgemeine Kirche nicht anerkennen, als Rebellen gegen die Kirchengewalt, derselben dem Rechte nach eben so, wie empörte Staatsunterthanen ihrem rechtmäßigen Staatsoberhaupte **), unterworfen. Daher denn auch die römische Kirche über die Kezer fortwährend ihre Straf- und Disciplinargewalt, so weit sie es vermag, nämlich durch die Excommunication, ausübt, durch welche, als einen Akt der Kirchendisciplin ***),

---

unum Baptisma. — Igitur ecclesiae unius et unicae unum corpus, unum caput etc.

*) „Privilegia ecclesiarum et sacerdotum intemerata et inviolata cunctis decernimus manere temporibus." — „Ea, quae sunt ab Apostolis eorumque successoribus instituta, nulla desidia negligantur, nulla dissensione violentur, nulla concertatione turbentur." — „Ecclesiasticae moderationi est omnino conveniens, ut, quae ordinata fuerint, vel rationabiliter decisa, nulla in posterum debeant refragatione turbari." c. I. 11. 12. C. XXV. qu. 1.

**) Excommunicamus et anathematisamus omnem haeresim, extollentem se adversus hanc sanctam, orthodoxam et catholicam fidem, — condemnantes haereticos universos, quibuscunque nominibus censeantur, facies quidem diversas habentes, sed caudas ad invicem colligatas. — Damnati vero, praesentibus saecularibus potestatibus etc. — relinquantur, animadversione debita puniendi c. 13. X. de haereticis (Decretal. V. 7.)

***) Die Excommunication ist nur Ausübung der Kirchendisciplin, welche also den Excommunicirten von der Kirche

sich dieselbe im ununterbrochenen Besiz der ihr über die Protestanten (angeblich) zustehenden Kirchen-Regierungsrechte behauptet.

Durch den Religionsfrieden von 1555 so wie durch den Westphälischen Frieden, wurde auch, nach deren wortdeutlichem Inhalte, die Kirchengewalt des Papstes, der Erzbischöfe und Bischöfe über die Protestanten, nicht etwa aufgehoben, sondern nur bis zu endlicher Religionsvereinigung der Ausübung nach suspendirt, folglich das Recht selbst der katholischen Geistlichkeit vorbehalten *).

---

nicht befreit, vielmehr die Fortdauer der Kirchengewalt über ihn vorausseze. Papst Urban sagt im Decreto Grat. c. 37. C. XXIV. qu. 3. „Unde apparet liquido, aliud esse excommunicationem, aliud eradicationem. Qui enim excommunicatur, ad hoc excommunicatur, ut spiritus ejus salvus fiat in die Domini. Disciplina enim est excommunicatio, et non eradicatio.

*) Der Religionsfriede von 1555 sagt nur: „es soll die „geistliche Jurisdiction wider der Augsburgischen Con„fession, Religion, Glauben u. s. w. bis zu endlicher „Vergleichung der Religion nicht exercirt, gebraucht „oder geübt werden, sondern — ruhen, eingestellt und su„pendirt sein." — Bei den Westphälischen Friedensunterhandlungen verlangten die Protestanten, es solle in dem Friedensinstrument gesagt werden: jurisdictio ecclesiastica contra Augustanae confessionis status etc. penitus sublata esto (d. e. Meiern acta p. Westph. P. IV. p. 804. 825. 880. 928). Auf die Gegenvorstellung der Katholiken hingegen, daß dieses mit den katholischen Religionsbegriffen und den Rechten des katholischen Klerus ganz und gar unverträglich sei, verglich man sich über folgende Fassung: jurisd. eccl.

Und selbst dieser Suspension des geistlichen Kirchen-Regiments über die Protestanten hat die römisch-katholische Kirche zu keiner Zeit rechtliche Wirkung beigelegt. Papst Paul der IV. erklärte den Religionsfrieden von 1555 für unverbindlich, ertheilte darüber dem Kaiser Ferdinand I. einen ernsten Beweis, bedrohte ihn mit dem Banne, und zwang ihm die feierliche Versicherung ab, allen Fleiß anzuwenden, daß die evangelischen Fürsten und Stände zur katholischen Kirche zurückgebracht würden *). Auch den Westphälischen Frieden erklärte Papst Innozenz X. am 3. Januar 1651 für nichtig und machte die berühmte Bulle: in coena Domini bekannt **), welche, indem sie alle Kezer, namentlich Lutheraner und Reformirte, mit dem Anathema belegt und alle Fürsten zur Unterwerfung dieser Rebellen auffodert, die katholische Kirche nicht blos in dem Recht der obersten Kirchengewalt, sondern auch in dem Besiz und der wirklichen Ausübung dieses Rechts zu erhalten suchte.

Zu Rom wird alljährlich am grünen Donnerstag in Gegenwart der Cardinäle, Erzbischöfe, und anderer Prälaten vor allem Volk diese Besizhandlung erneuert und durch Ausübung der Kirchendisciplin über Luthera-

usque ad compositionem Christianam dissidii religionis suspensa esto.

*) S. Heinrichs teutsche Reichsgesch. Bd. V. S. 755. ff.

**) Pragmatische Geschichte der Bulle: in coena Domini I—IV. Thl. 1769. 70. 4.

ner, Zwinglianer und andere Ketzer, mittelst feierlicher Verfluchung und Excommunication derselben, der Fortbestand der obersten Kirchengewalt über dieselben geltend gemacht *).

Aus diesem Grunde haben alle teutsche Erzbischöfe und Bischöfe vor ihrer Bestätigung dem Papst unter anderem zu schwören: „daß sie die Rechte, Ehren, „Vorrechte und Gewalten der heiligen römischen „Kirche und des Papstes erhalten, vertheidigen, „vermehren, erweitern" — „die Ketzer und Aufrührer gegen den römischen Stuhl, nach Möglichkeit, „bekämpfen und verfolgen wollen **)."

Aus demselben Grunde, und weil das ewig unveräusserliche Recht des obersten Kirchen-Regiments der

*) Diese Feierlichkeit, deren bis auf die allerneueste Zeit fast alle Reisende in Italien gedenken, wird von Papst Pius III. selbst, in einem Schreiben an den Erzbischof zu Lyon, erzählt. (*Harduin* Concil. T. IX. p. 1488.) Die Formel dieses alljährlich erneuerten Bannfluchs lautet unter andern, nach dem Bullario Romano: Nos igitur excommunicamus et anathematizamus ex parte Dei omnipotentis, Patris, Filii et Spiritus Sancti, quoscunque Husitas, Wicklephistas, Lutheranos, Zwinglianos etc., ac omnes et singulos alios haereticos, quocunque nomine censeantur, et cujuscunque sectae existant etc.

**) Nach dem Pontificale Romanum p. 53: Jura, honores, privilegia et auctoritatem Sanctae Romanae ecclesiae Domini nostri Papae, et successorum praedictorum, conservare, augere et promovere curabo. — Haereticos, schismaticos et rebelles eidem Domino nostro vel successoribus praedictis pro posse persequar et impugnabo etc.

alleinigen Kirche niemals aufgehört hat, noch in irgend einer Zeit von Rechtswegen unterbrochen werden kann, bedingt sich (ganz folgerichtig) der Papst in den allerneuesten Zeiten, selbst in Concordaten mit denjenigen katholischen Fürsten Teutschlands, in deren Landen staatsverfassungsmäßig die protestantische Kirche mit vollkommen gleichen bürgerlichen und kirchlichen Rechten neben der katholischen besteht, daß „die römisch-katholisch-apostolische Religion in dem ganzen Umfange des Reichs „und in den dazu gehörigen Gebieten (folglich ohne „Ausnahme der protestantischen Provinzen) unversehrt „mit jenen Rechten und Vorrechten erhalten werden „solle, welche sie nach göttlicher Anordnung und „nach den canonischen Sazungen zu genießen „habe *)."

Endlich in Folge eben dieses Rechtssazes wurden die, gemäß dieser Concordate ernannten Bischöfe, in ihre, protestantische wie katholische Gemeinden umfassende, Diöcesen in der Art eingewiesen, daß durch die päpstliche Bulle der ganze, von der Diöcese umschlossene Bezirk, mit allem was sich darin befindet, Land, Kirchen und Menschen, männlichen und weiblichen Geschlechts (ohne alle Ausnahme) ihrer geist-

*) Im Baierischen Concordat v. J. 1817. Art. 1. „Religio Catholica Apostolica Romana in toto Bavariae regno terrisque ei subjectis sarta tecta conservabitur cum iis juribus et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione, et Canonicis sanctionibus.

lichen Gerichtsbarkeit und Diöcesangewalt untergeben wurde *).

Das Recht der Kirchengewalt über alle Protestanten dauert daher, nach Grundsäzen des katholischen Kirchenrechts, welche bis auf die allerneuesten Zeiten von den katholischen Kirchenobern praktisch geltend gemacht wurden, in der katholischen Hierarchie selbst, dem Papst und den ihm untergebenen Erzbischöfen und Bischöfen, ununterbrochen fort. Daß sich die Protestanten derselben entziehen, besteht nur als strafbare Thathandlung, als Verbrechen kirchlicher Empörung (Kezerei), ohne als Recht oder auch nur als rechtlich gültiger Besiz anerkannt zu werden.

Die Annahme und Ausübung einer geistlichen Regierungsgewalt von Seite eines weltlichen katholischen Regenten über die Protestanten seines Landes, wäre sonach, aus dem Gesichtspunkte des canonischen Rechtes betrachtet, eine Verlezung der Kirchengeseze, ein Eingriff in die Diöcesanrechte der Erzbischöfe und Bischöfe, in deren Sprengel sich die protestantischen Kirchen befinden, wäre mithin, nach c. 16. X. de foro competente, — offenbares sacrilegium.

Es wird dieses alles hier nicht etwa dazu angeführt, um Rechte der protestantischen Kirche daraus abzuleiten. Hierzu sind Geseze und Rechtsgrundsäze, welche, als gültig vorausgesezt, das Dasein der protestanti-

*) Nach der Installations-Bulle der Baierischen Bischöfe.

schen Kirche selbst aufheben, ganz und gar untauglich. Auch würde im Rechtsstreit einer solchen Schuzrede der Einwand einer exceptio de jure tertii entgegen stehen.

Es ist übrigens sogar gewiß, daß der Papst diese seine Gesezе niemals gegen einen katholischen Fürsten geltend machen, vielmehr eine solche Gewalt ihm sehr gern stillschweigend, wohl auch ausdrücklich, zugestehen wird. Allein dieses willige Zugestehen auf der einen Seite, und jene strengen Grundsäze des geistlichen Rechts auf der andern Seite, beweisen klärlich, daß dasjenige was der Papst einem katholischen Regenten zugesteht, niemals die wirkliche Episkopalgewalt mit ihren Rechten und Pflichten, sein könne; sondern nur der Name für eine andere Sache, welche sich mit der Folgerichtigkeit des römischen Kirchenrechts verträgt, — ein Quasi-Episkopalrecht, ein jus episcopale improprium wie es ausdrücklich von den Rittmeierianern des 18ten Jahrhunderts genannt wurde *). — —

IV.

Nach dem unverwerflichen Zeugniß der Geschichte wurde die Episkopalgewalt über protestantische Kirchen blos von protestantischen Regenten erworben **).

Vor der durch Luther (1517) begonnenen Kirchenverbesserung war so wenig in Teutschland, als in irgend

*) Faber europ. Staats-Kanzlei. Thl. LIV. S. 171.

**) Mit den hier und in den folgenden Kapiteln entwickelten An-

einem Theile des christlichen Europa, ein weltlicher Regent im Besitze der Kirchengewalt, oder des mindesten kirchlichen Regierungsrechts. Die Kirchengewalt in allen ihren Theilen — kirchliche Gesezgebung, innere Aufsicht, geistliche Gerichtsbarkeit — war in den Händen der römisch-katholischen Hierarchie, welche überdieß, auf Kosten der Rechte weltlicher Majestät, den Umfang der Kirchengewalt weit über ihre Gränzen erweitert hatte. Ganz Teutschland, wie fast das ganze übrige Europa, war, unter der allgemeinen Oberherrschaft des Papstes, in besondere kirchliche Regierungsbezirke (Diöcesen) vertheilt, welchen Bischöfe unter der Metropolitangewalt von Erzbischöfen vorstanden.

Luther war Anfangs weit entfernt, sich und die Anhänger seiner Lehren von der katholischen Kirche und der sie beherrschenden Kirchen-Regierung zu trennen. Seine wiederholten, Anfangs sehr demüthigen Vorstellungen an den Papst, seine Berufung von dem übel unterrichteten Papste an den besser unterrichteten, seine Verhandlungen mit Cajetan und Miltiz, seine noch im Jahr 1520 an den Kaiser, an den Erzbischof von Mainz und an den Bischof von Merseburg erlassenen Briefe u. s. w. beweisen, daß es ihm darum zu thun war, die Einheit der Kirche zu erhalten, und die Kir-

---

sichten erwies sich späterhin vollkommen einverstanden Eichhorn in s. Grundsätzen des Kirchenrechts der Katholischen und Evangelischen Religionspartei. Bd. 1. B. 3. Abschn. 11. Kap. IV. S. 768 ff. (1832.)

chenverbesserung durch die bestehenden Kirchenobern selbst zu bewirken. Wäre die Kirche in der Person ihrer Vorgesezten dem allgemeinen Bedürfnisse entgegengekommen, so hätte, wenn sie auch noch so weit ändernd und bessernd vorwärts gegangen wäre, keine Spaltung das alte Kirchengebäude zerrissen, noch die Form des Kirchen-Regiments im Wesentlichen sich geändert. Die gereinigte Kirche wäre eine evangelisch-katholische Kirche geworden, regiert wie zuvor von Bischöfen und Erzbischöfen, unter dem Primat ihres Patriarchen, des Papstes. Als aber eben diejenigen, durch welche die neue Wahrheit gegen den verjährten Irrthum geltend werden sollte, derselben verfolgend entgegentraten, als man dem Evangelium mit geistlichen Verdammungsurtheilen, mit Bannflüchen und Achtserklärungen antwortete, als Kaiser und Reich an die ihren alten Besizstand verfechtende Hierarchie sich anschlossen, um dem geistlichen Schwerte mit dem weltlichen größern Nachdruck zu verleihen: da sah sich die neue Lehre mit ihren Anhängern aus der alten Kirche verstoßen, und was Anfangs durch die Kirchenobern erwirkt werden sollte, mußte nun, sollte es nicht untergehen, ohne sie und gegen sie behauptet und durchgeführt werden *).

*) Selbst noch zur Zeit der Augsburgischen Confession (1530) suchte man die neue Kirche in die alte einzufügen: „Unsere Kirchen" heißt es im Art. 28. der Augsburger Conf., „begehren nicht, daß die Bischöfe mit Nachtheil ihrer „Ehre und Würde wiederum Friede und Einigkeit machen, „(wiewohl solches den Bischöfen in der Noth auch zu thun

Die ausgestoßenen, von ihren ehemaligen Kirchenobern verdammten Bekenner der neuen Lehre, waren indessen weit entfernt, sogleich auf die Anordnung eines neuen Regiments in ihrer jungen Kirche Bedacht zu nehmen. Luthers erstes Streben war vor allem auf Gründung jener innern, unsichtbaren Kirche gerichtet, welche durch die Macht des Wortes allein gläubig vereinigt, von jedem äussern Gesez entbunden, in vollkommener Freiheit besteht. Daher hatte die neue Kirche zwar in den Reformatoren ihre Führer, aber lange Zeit gar keine Vorgesezte; was Geistliche lehrten, führte das von der Lehre durchdrungene Volk nach freier Überzeugung aus. Jede Kirchengemeinde regierte solchergestalt sich selbst, bildete sich ihren Lehrbegriff nach dem Vorgang ihrer Prediger, richtete die Art ihres

---

„gebühret); allein bitten sie darum, daß die Bischöfe etliche unbillige Beschwerungen nachlassen, die „doch vor Zeiten auch in der Kirche nicht gewesen, und angenommen sind wider den Gebrauch der christlichen gemeinen Kirche. — Darum sollen die Bischöfe der Gütigkeit sein, dieselben Sazungen zu mildern, sintemal „eine solche Änderung nicht schadet. — Kanns aber ja nicht sein, „es auch bei ihnen nicht zu erhalten, daß man solche menschliche Sazungen mäßige und abthue, welche man ohne Sünde „nicht halten kann; so müssen wir der Apostel Regel folgen, „die uns gebietet: wir sollen Gott mehr gehorsam sein als „den Menschen. — St. Peter verbeut den Bischöfen die „Herrschaft: — jezt gehet man nicht damit um, wie „man den Bischöfen ihre Gewalt nehme; sondern „man bittet und begehret, sie wollten die Gewissen nicht zur Sünde zwingen u. s. w.“

Gottesdienstes, die Form ihrer gottesdienstlichen Gebräuche und Ceremonien nach eigenem Gutbefinden ein, oder fügte sich aus freier Zustimmung in die von ihren Pfarrern getroffenen Einrichtungen. Daß es einem, selbst der evangelischen Lehre ergebenen, Landesherrn erlaubt sei, in die inneren Angelegenheiten und Einrichtungen seiner Kirche auf irgend eine Weise einzugreifen, daß ihm als Landesherrn irgend eine Handlung des Kirchen-Regiments zustehe, war, so lange Friedrich der Weise lebte († 1525), ein ganz unerhörter Gedanke *). Alles was Friedrich that, beschränkte sich darauf, die Reformatoren zu begünstigen, ihnen in ihrem Schaffen und Wirken freie Hand zu lassen, und, so weit es die Klugheit verstattete, ihnen gegen ihre Feinde mit seinem Schuz zu dienen.

Bald zeigte indeß der Zustand des evangelischen Kirchenwesens in Sachsen, was aus einer Kirche ohne Oberaufsicht und geordnete Kirchen-Regierung werden müsse. In keinem Stück, selbst nicht im Wesentlichsten, nicht in der Lehre, noch in äusseren Gebräuchen, irgend eine Übereinstimmung! Hier Luthers Lehre, dort unter Luthers Namen die abentheuerlichste Vermischung alter Lehren mit neuen Gebräuchen, oder alter Gebräuche mit neuen Lehren; neben ächt evangelischen Lehrern in der einen Gemeinde, in der andern entlaufene Mönche, die gegen das römische Babel losfuhren, und Babels Leh-

*) Vergl. Plank Geschichte der protestantischen Kirche. Bd. II. (2te Aufl.) S. 343.

ren als evangelische Wahrheit predigten, die gegen die Messe eiferten, aber das Abendmahl unter Einer Gestalt austheilten, oder ihre Beischläferin zum Weib genommen hatten, und sich damit bei ihren Gemeinden als ächte Verkündiger des Evangeliums beglaubigten. Überdieß rangen die meisten Kirchen und Schulen mit äusserer Noth; die Quellen des Einkommens zum Unterhalt der Lehrer waren mit der Glaubensänderung ganz oder größtentheils versiegt, und manche Gemeinden waren ohne Seelsorger, viele Schulen ohne Lehrer*).

Hatte sich die Kirche von unten herauf gegründet, so konnte doch Ordnung und Übereinstimmung, Hülfe gegen die Noth der Verwirrung nur von Oben kommen. In den noch bestehenden (katholischen) Kirchenregenten war aber dieses Oben auch jezt noch nicht zu finden: sie standen fortwährend der evangelischen Reformation feindlich entgegen. Im Gedräng zwischen äussern Feinden und innerem Verderben, und da Luthers Grundsäze der Errichtung einer neuen Hierarchie im Geiste Calvins widerstrebten, blieb den Reformatoren kein anderer Ausweg, als bei dem gläubigen Beschüzer ihrer Kirche, dem Landesherrn, die Hülfe zu suchen. Er, das mächtigste Mitglied der Kirche, welches dem Staate vorstand, konnte eben so gut, unter dem Beirath einsichtsvoller Kirchenmitglieder, die innern Angelegenheiten der Kirche leiten, als er mit dem weltlichen Arme schüzend ihre äus-

*) Plank a. a. O. S. 338.

seren Angelegenheiten besorgte. Churfürst Johann, noch von seinen alten Meinungen über Kirchen-Regiment befangen, fügte sich zwar nicht sogleich den Anträgen Luthers *). Doch ließ er sich schon im Jahre 1526 bewegen, eine von Luther entworfene Kirchenordnung (, teutsche Messe oder Ordnung des Gottesdienstes **) — in den sächsischen Kirchen zwar nicht befehlsweise einzuführen, aber doch mittelst einer landesherrlichen Verordnung rathend zu empfehlen ***). Und nachdem hiemit der erste Schritt zur Leitung der innern Kirchenangelegenheiten gethan worden, folgte bald der zweite entscheidende. Die schon im Jahre 1525 von Luther beantragte landesherrliche Kirchenvisitation wurde im Jahr 1527 wirklich begonnen und zwei Jahre lang (bis 1529) fortgesezt ***). Churfürst Johann selbst hatte die Bevollmächtigten aus Personen geistlichen und weltlichen Standes erwählt; in seinem Auftrag hatte Melanchton die von den Visitatoren im Churfürstenthum einzuführende Lehr-, Kirchen- und Schul-

*) Welcher ihm bereits im Jahre 1525. anlag, eine Kirchenvisitation zu veranstalten, welche die Bedürfnisse jeder Gemeinde untersuchen, den Pfarrern die nöthige Versorgung ausmitteln, die dem Evangelium feindlich gesinnten Prediger entfernen sollte u. s. w. S. Luthers sämmtl. Werke. Walchische Ausg. Thl. XIX. S. 354.

**) *Seckendorf* hist. Luth. L. II. p. 49. Plank a. a. O. S. 351.

***) Über die Geschichte dieser Kirchenvisitation lese man Plank a. a. O. S. 389 ff.

ordnung entworfen; und so übte denn nun zum erstenmal der weltliche Landesherr die wesentlichsten Rechte der innern Kirchen-Regierung aus: nicht nur das bisher blos geistlichen Obern zuständige Recht der Kirchenvisitation, sondern auch das Recht Lehrvorschriften festzusezen, die Ordnung des Kirchenwesens zu bestimmen, untüchtige Geistliche zu entfernen, tüchtigere an ihre Stelle zu sezen, hinsichtlich des Kirchenvermögens und des Unterhalts der Lehrer Fürsorge zu treffen u. s. w. Seit dieser ersten entscheidenden Besizhandlung übten alle der evangelisch-lutherischen Kirche zugethanen sächsischen Churfürsten, nebst dem weltlichen Hoheitsrecht über die Kirche, zugleich in derselben das kirchliche Gesellschaftsrecht der Kirchen-Regierung. Sie erlangten es durch Übertragung von Seite der geistlichen Stifter der Reformation; und diese Übertragung geschah in besonderem Vertrauen auf sie, als gläubige Mitglieder und Beschüzer der von dem Papstthum abgefallenen und von diesem verfolgten evangelischen Kirche.

In Hessen ereignete sich dasselbe, nur auf andere Weise. Während in Sachsen die Reformation ganz allein vom Volk und dessen Lehrern ausging, sich erst Nachsicht, allmählig stillen Schuz, endlich öffentliche Theilnahme der Staats-Regierung gewann, ging sie in Hessen mehr von oben aus und erhielt sogleich durch die Staatsgewalt selbst äussere Form und Gestalt. Statt wie die sächsischen Regenten langsam zögernden Schrittes den Reformatoren furchtsam nach-

zugehen, stellte der ritterliche Landgraf Philipp der Großmüthige sich sogleich selbst an die Spize der in seinem Lande aufstrebenden Reformation. Schon als Erbprinz Luthers Verehrer und eifernder Anhänger, veranstaltete er bald nach übernommener Regierung die Religionsgespräche zu Homburg (21. October 1526) und Marburg (Jänner 1527), und erklärte sich, nachdem in beiden die öffentliche Stimme dem Vertheidiger der lutherischen Lehre den Sieg zuerkannt hatte, für die allgemeine Reform der Kirchen seines Landes, befahl die Einführung der lutherischen Lehre, ließ von seinen Landständen eine neue Kirchenordnung entwerfen, hob die Klöster auf, verfügte über die Klostergüter zum Besten der Kirchen und Schulen, entfernte die Luthers Lehre widerstrebenden Geistlichen, und übte so, mit Einwilligung der Stände, und unter Mitwirkung der Geistlichkeit selbst, die Rechte der Kirchen-Regierung aus *). So wurde er Kirchenregent nicht blos als Beschüzer und Verfechter des Glaubens, sondern auch als eigentlicher Stifter der Reformation, als Gründer der evangelischen Kirchen seines Landes.

Nicht gerade das Beispiel von Sachsen und Hessen, sondern die Gleichheit der Umstände und wirkenden Ur-

*) Vergl. Schröckh christl. Kirchengeschichte seit der Reformation. Thl. I. S. 378. ff. — Plank a. a. O. Bd. II. S. 355. ff. — Vorzüglich auch Pütter in den Erörterungen und Beisp. des teutschen Staats- und Fürstenrechts. Bd. II. S. 379—431.

sachen — nämlich einerseits Verlassenheit der neuen Kirche von den alten Kirchenobern, anderseits der von der weltlichen Macht ihr verliehene Schuz gegen äussere, geistliche und weltliche Feinde — wirkten in Teutschland überall, wo die Reformation Boden gewann, denselben Erfolg. Der protestantische Landesherr wurde zugleich, als Gründer oder Vertheidiger der neuen Kirche, ihr Oberhaupt, oder, wie er gleich Anfangs genannt wurde, ihr oberster Bischof (summus episcopus).

Der Entstehungsgrund dieses Verhältnisses wirkte so durchgreifend und allgemein, daß selbst bloße Landsassen und reichsmittelbare Landesobrigkeiten, welche mit ihren Amtsuntergebenen die evangelische Religion bekannten, und diese gegen ihren damals noch katholischen Landesherrn beschüzten, sich über ihre evangelische Ortskirchen die Episkopalrechte erwarben, wofür die Städte Lüneburg, Stade, Stralsund, so wie mehre Rittergutsbesizer des Eichsfeldes als Beispiele dienen *).

Auch ausser Teutschland war die Vereinigung der Kirchengewalt in der Person des Regenten immer entweder Vorläuferin oder Begleiterin der Reformation; überall war dieses Vorrecht gleichsam der Siegesdank, welchen sich die weltliche Macht im Kampfe mit dem Papst und der katholischen Kirchenhierarchie verdient hatte.

*) Vergl. *Heinr. Linkius* de jure episcopali p. 116. — Wiese Handb. des Kirchenrechts. III. Thl. I. Abth. S. 31. ff. S. 79.

Als Heinrich der VIII., auf Antrag des englischen Klerus selbst, durch förmlichen Parlamentsschluß vom Jahr 1534 zum Oberhaupt der anglikanischen Kirche erklärt wurde, hatte England und sein König eben dadurch mit dem Papst gebrochen; die englische Kirche hörte nun auf römisch-katholische Kirche zu sein, und that sehr bald, unter Leitung ihres von dem Erzbischof Cranmer berathenen weltlichen Oberhaupts, durch Aufhebung der Klöster, durch Übersezung der Bibel in die Landessprache, durch Festsezung gereinigter Glaubensartikel u. s. w., die ersten entscheidenden Schritte, um eine evangelisch-verbesserte Kirche zu werden. Heinrichs Nachfolger Eduard VI. führte als Oberhaupt der anglikanischen Kirche ihre Reform bis nahe an das Ziel, als die katholische Maria England wieder dem Papste unterwarf, und, statt als oberster Bischof die Kirchenangelegenheiten der Protestanten zu besorgen, diese mit Feuer und Beil auf das blutigste verfolgte. Aber Mariens Nachfolgerin, Elisabeth, welche den nur Christus gebührenden Titel: „Oberhaupt der Kirche" verschmähend, sich aus Demuth mit dem bescheidnern eines obersten Regenten (supreme governour) begnügte, löste als Protestantin wieder das Band der Unterwerfung, welches Maria mit dem römischen Hof von neuem angeknüpft hatte, und führte vollendend die Reformation zum Ziele *).

*) Wer Burnet, Rapin Thoiras oder Hume nicht zur Hand hat, kann sich im Zusammenhang über die Geschichte

Der erste König, welcher in Schweden die Rechte der Kirchen-Regierung mit den Majestätsrechten der Staatsgewalt vereinigte, war der Protestant Gustav I. (Wasa). Und die erste förmliche Urkunde, welche in seiner Person jenes Recht anerkannte, war der Reichsschluß von Westeräs (1527), derselbe Reichsschluß, welcher die katholischen Erzbischöfe stürzte, alle festen Schlösser und andere Güter der Bischöfe, Domkirchen und Klöster nach des Königs Willkür mit der Krondomäne vereinigte, und, indem er dem protestantischen König über die inneren Einrichtungen der Kirche Regierungsgewalt verlieh, den Sieg und die allgemeine Herrschaft der Reformation in Schweden entschied *). Wer seitdem Schwedens Thron besteigt, ist zugleich oberster Kirchen-Regent der schwedischen Kirche; und eben darum kann, nach Reichsgesezen, Niemand die schwedische Krone tragen, als ein Protestant.

In Dännemark hatte der protestantische Christian III. zuerst mit dem katholischen Klerus selbst, um sein Land und seine Krone zu kämpfen; und, nach gewonnenem Sieg, stürzte er, gleichsam noch das Schwert in der Hand, mit derselben That die römische Hierar-

---

der englischen Reformation unterrichten in Schröckhs christl. Kirchengeschichte seit der Reformation Thl. II. S. 505—666.

*) Über die Geschichte der Kirchenverbesserung unter Gustav I. überhaupt, vergl. besonders Kähs schwedische Geschichte (Fortsezung der allgemeinen Weltgeschichte. Thl. LXV.) S. 69 ff. — Schröckh a. a. O. Thl. II. S. 1—58.

chie, mit welcher er der protestantischen Kirche die Herrschaft und zugleich sich selbst die Rechte ihres obersten Regenten erwarb. Nach dem Tod Friedrichs I. nämlich waren es vorzüglich die Prälaten, welche sich der Wahl seines ältesten Sohns Christian wegs eines offenbaren Ketzers widersezten, hiedurch aber ein fast anderthalbjähriges Zwischenreich, und einen blutigen Bürgerkrieg herbeiführten. Anfangs nun von den Reichsräthen Jütlands zum dänischen König erwählt (1534), gelang es Christian III. durch Unterstüzung des schwedischen Gustav, die übrigen Theile seines Reichs zu erobern und endlich im Jahr 1536 Kopenhagen selbst zu unterwerfen. Über den katholischen Klerus hatte der protestantische Christian gesiegt, und er stürzte ihn nicht blos als Protestant, sondern als Oberherr, welcher in den Gegnern seiner Religion zugleich Hochverräther strafte. An Einem Tag wurden sämmtliche Erzbischöfe und Bischöfe *) in das Gefängniß geworfen, und alsdann noch in demselben Jahr (1536) auf dem Reichstage zu Kopenhagen die Bisthümer aufgehoben, und ihre Güter zum Vortheil der Krone eingezogen **). Den Plaz der Bischöfe nahmen nun evangelische Superintendenten ein, die jedoch nachher wieder mit dem Bischofstitel geschmückt,

*) Mit alleiniger Ausnahme des dem Könige stets treu gebliebenen Bischofs von Schleswig.

**) Dieser Reichstagsschluß findet sich in lateinischer Übersezung in *Westphalen* monumenta inedita Tom. IV. p. 1804 bis 1817.

wurden; und eine von Luthers Schüler Bugenhagen entworfene, auf dem Reichstag zu Odense (1539) gebilligte, dann vom König bestätigte Kirchenordnung vollendete in Dännemark die lutherische Reformation *). So wurde der protestantische Christian Haupt der protestantischen Kirche seines Landes; und so besitzen seitdem alle dänischen Könige die obersten Episkopalrechte in Dännemark, weil diese Landeskirchen evangelisch-lutherisch, und jene Könige nach ihrem Glaubensbekenntniß Mitglieder dieser Kirchen sind.

Diese kurze geschichtliche Darstellung zeigt nicht nur, daß, und warum das oberste Episkopalrecht der protestantischen Kirche von protestantischen Regenten erworben wurde, sondern auch, daß, und warum dasselbe nur von ihnen erworben werden konnte. Wer mit dem Papst und dem römischen Klerus brach, wer für die Reformation wider die katholische Kirche Partei nahm, die protestantische Kirche, als die Kirche seines eignen Glaubens, entweder erst gründete, oder weiter förderte, sie mit dem weltlichen Arm beschirmte, vertheidigte, mit ihr und für sie gegen ihre Widersacher, als wider des eignen Glaubens Feinde, siegend kämpfte, mit einem Wort: der Regent, als vornehmstes und mächtigstes Parteihaupt seiner protestantischen Unthanen, wurde als solches das Oberhaupt ihrer Kirche.

Daß überdieß eine Erwerbung oder Ausübung von protestantischen Episkopalrechten durch katholische Regen-

*) Schröckh a. a. O. S. 59—102.

ten oder katholische Obrigkeiten in der ganzen Epoche unmöglich war, in welcher der Rechtsgrundsaz: der Landesherr ist zugleich oberster Kirchen-Regent, zuerst sich bildete und in das Kirchenstaatsrecht der Protestanten überging, — muß jedem einleuchten, der auch nur oberflächlich mit der Geschichte des 151jährigen Zeitraums, vom Jahr 1517 bis 1648, bekannt ist. Teutschland war damals in zwei einander feindselig gegen über stehende Parteien, die katholische und protestantische, gespalten, von welchen jede darauf ausging, die entgegengesezte, sammt ihrer Kirche, auszurotten oder sich zu unterwerfen. Das einzige Recht, welches damals protestantische Regenten hinsichtlich der katholischen Kirche, katholische Regenten hinsichtlich der protestantischen, Lutherische gegen Reformirte und umgekehrt, geltend zu machen sich bestrebten, und, wo sie konnten, geltend machten, war das sogenannte Reformationsrecht, welches bekanntlich im Anfang des XVI. und XVII. Jahrhunderts nicht anders bedeutete als das Recht, der Gegenpartei die Ausübung ihrer Religion zu verbieten, dieselbe zur Religion des Landesherrn zu zwingen, oder ihr — wenn man die Toleranz recht weit treiben wollte — die Gunst der Auswanderung zu gestatten, um anderswo den Frieden für sich und ihren Glauben zu suchen. „Es ist unwidersprechlich," sagte noch im August 1647 das unter den Westphälischen Friedensunterhandlungen aufbewahrte Gräflich Schwarzenbergische Memorial *),

*) v. *Meiern* acta pacis Westphalicae. T. V. p. 346.

„es ist unwidersprechlich, daß einem jeden Stande frei „und bevorstehe, seine von Gott ihm anvertraute Un„terthanen, ohne einiges Absehen, auf eben dem Weg, „in welchem er und seine selbsteigne Person die Selig„keit zu erlangen sich getraut, zu leiten und zu führen; „zumal sich nichts mehr gezimet, als daß der Unter„than seiner Obrigkeit und seinem Herrn folge, und „seine Religion amplectire.“ Die berühmte Bitte, womit jener Calvinist dem Vormunde des Prinzen Friedrich von der Pfalz, Casimir, die Lutheraner empfahl:

O Casimire potens! servos expelle Lutheri,
Ense, rota, ponto, funibus igne neca! *)

war nur die Bitte um Ausübung des landesväterlichen calvinischen Reformationsrechts. Wie konnten nun also diejenigen teutschen Landesherrn, welche, der katholischen Partei zugethan, dem Protestantismus verfolgend gegen über standen, welche durch Unterdrückung der lutherischen Religion, durch Landesverweisung, durch Kerker und Tod nur ihren eigenen Glauben verfochten, welche zu Zeiten des schmalkaldischen Krieges unter des Kaisers Fahnen wider die Ketzer stritten, nach dem Religionsfrieden von 1555 das Schwert nur darum in die Scheide steckten, um zu neuen Kämpfen Kräfte zu sammeln, und alsdann 30 Jahre lang gegen die Augsburger Con-

*) Mächt'ger Kasimir, o! treib aus die Knechte des Luther,
Tilg' sie mit Schwert und Rad, Wasser und Feuer und Strick!

fessionsverwandten in Schlachtreihen standen, — wie konnten sie als oberste Bischöfe, als Kirchenvorsteher eben dieser der Ausrottung geweihten Kirche gedacht werden? Das wollten, das konnten sie nicht sein. Es konnte ihnen in jener ganzen langen Zeit ein Episkopalrecht von protestantischen Unterthanen so wenig angetragen werden, als es von ihnen übernommen, behauptet, ausgeübt werden konnte. Wer sich an die Spize des lutherischen Kirchenthums gestellt hätte, wäre eben darum von der katholischen Partei abgefallen, und zur protestantischen übergetreten. Das Reformationsrecht hingegen ist doch gewiß kein Episkopalrecht, so gewiß der Richterstuhl, von welchem herab man eine ganze Kirche verdammt, nicht der Bischofsstuhl eben dieser Kirche, oder das Messer, womit man eine Heerde schlachtet, nicht der Hirtenstab ist, welcher sie auf die Weide führt.

V.

Der Religionsfriede von 1555 und der Westphälische (1648) übertragen und gestatten einem katholischen Landesherrn über seine protestantischen Unterthanen keine Episkopalrechte.

Wir wenden uns nun von der Geschichte zu den Rechtsquellen selbst.

Ist vielleicht durch irgend ein Staatsgrundgesez, durch irgend einen Staats- oder Völkervertrag, einem

Regenten das besondere Recht der Episkopalgewalt entweder im Allgemeinen, oder einem katholischen Regenten in Ansehung seiner protestantischen Landeskirchen insbesondere übertragen?

Die älteste Grundlage der teutschen Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Kirche einerseits, und zwischen der katholischen und protestantischen Religionspartei anderseits, bilden der sogenannte Religionsfriede vom 25. Sept. 1555, welcher dem Schmalkaldischen Krieg folgte, sodann in größerem Umfang der Westphälische oder Osnabrücker Friede, welcher im Jahre 1648 dem Unglück des 30jährigen Kriegs ein Ende machte: Staats- und Völkerverträge, welche so weit sie nicht durch spätere Staatsgrundgeseze zum Vortheil des einen oder andern Theils ausdrücklich abgeändert sind, noch jezt als Rechtsquellen, besonders des Kirchenstaatsrechts, fortbestehen *).

*) Mehre, sogar protestantische geistliche Herren in Baiern behaupten laut und öffentlich: für die Rechte der Protestanten und der protestantischen Kirche seien der Religions- und Westphälische Friede nicht mehr vorhanden; beide hätten längst ihre Gültigkeit verloren! Wenn solche Behauptung keine Widerlegung verdient, so ist wenigstens die Frage erlaubt: aus welcher Quelle sie herfließe? Sitzen Herrn Patres S. J. in unsern Consistorien? wenigstens haben jene immer gerade eben so gesprochen, wie jezt einige unserer hochverehrlichen obern und obersten Kirchenbeamten. Daß und wie weit der Westphälische Friede, namentlich im Verhältniß der verschiedenen Religions-Parteien zu einander, auch jezt noch praktisch sei, darüber s. Klüber öffentl. Recht d. teutschen Bundes (2te Aufl.) §. 50.

Daß weder der eine noch der andere Friedensschluß über die Vereinigung der Episkopalgewalt mit der weltlichen Regierungsgewalt irgend etwas im Allgemeinen bestimme, ist ausser allem Zweifel. Der Westphälische Friede bestätigt zwar allen teutschen Landesherrn, welcher Religion sie zugethan sein mögen, die Ausübung ihrer Landeshoheitsrechte sowohl in kirchlichen als weltlichen Angelegenheiten, indem er sagt*): „Principes et status imperii Romani in antiquis suis juribus, praerogativis, libertate, privilegiis, libero juris territorialis tam in ecclesiasticis quam politicis exercitio, ita stabiliti firmatique sunto, ut a nullo turbari possint vel debeant". Daß aber damit keine innern kirchlichen Regierungsrechte (die Episkopalgewalt) gemeint seien, ist beim ersten Blicke einleuchtend. Dieser Artikel überträgt den Landesherrn keine neuen Rechte, sondern bestätigt ihnen nur die Ausübung ihrer althergebrachten Rechte (in antiquis suis juribus). Nun gehörte aber, wie in den vorhergehenden Hauptstücken gezeigt wurde, die Ausübung der Kirchengewalt nirgends zu dem althergebrachten Rechte teutscher Landesherrn: nicht der katholischen, weil diese die Kirchengewalt des Klerus über ihre Landeskirchen wie über sich selbst anzuerkennen hatten; nicht der protestantischen, weil diese sie erst nach der Reformation, auch nicht von Kaiser und Reich, sondern von ihren pro-

*) J. P. O. VIII. 1.

testantischen Kirchen, nicht als Theil der Landeshoheit, sondern als ein mit der Landeshoheit äusserlich verbundenes besonderes Recht sich erworben hatten. Der gedachte Artikel bestätigt nur allen Landesherrn die jura territoriala in ecclesiasticis, also nur die weltlichen Hoheitsrechte in Ansehung der Kirchen ihres Landes, das Recht des Schuzes, der Aufsicht, und, so weit dieses unbeschadet der übrigen Bestimmungen des Friedensschlusses noch ausgeübt werden konnte, das Reformationsrecht. Wäre die Ausübung der Episkopalgewalt ein wesentlicher Bestandtheil oder nothwendiger Ausfluß der weltlichen Hoheit, oder wäre jenes Recht durch erwähnten Artikel des Westphälischen Friedens den Landesherrn übertragen; so würde unvermeidlich folgen, daß katholischen und protestantischen Landesherrn, jenen wie diesen, und diesen wie jenen, auch in Ansehung der katholischen Kirchen ihres Landes das Recht der innern Kirchen-Regierung zustehen müsse, was denn doch Niemanden zu behaupten noch eingefallen ist.

So wenig einer von beiden Friedensschlüssen hierüber im Allgemeinen irgend etwas bestimmt, so wenig kann man sich, um die oberste Episkopalgewalt protestantischer Landesherrn über ihre protestantischen Landeskirchen zu erweisen, auf diese Staatsverträge berufen. Hierüber etwas zu bestimmen, lag durchaus nicht in dem Zweck dieser Friedensschlüsse und in dem Interesse der vertragschließenden Theile. Bei dem einen wie bei dem andern Friedensschlusse wa-

ren, in Hinsicht auf Religionsverhältnisse, die Protestanten auf der einen und die Katholiken auf der andern Seite die Unterhandelnden; die Streitigkeiten dieser beiden Religionstheile auszugleichen, war Zweck der Unterhandlung; aber die Festsezung der innern kirchlichen Verhältnisse der Protestanten, Bestimmungen über Art und Form des protestantischen Kirchen-Regiments, über das Verhältniß der protestantischen Kirche zu ihrem protestantischen Landesherrn, waren durchaus kein Gegenstand, welcher das Wechselverhältniß beider streitenden Religionstheile unter einander berührte. Als daher auch auf dem Westphälischen Friedens-Congreß die Religionsverhältnisse zwischen Lutheranern und Reformirten auszugleichen waren, zog sich der katholische Religionstheil aus der Unterhandlung, um beide Parteien in dieser Beziehung sich selbst zu überlassen *).

Sind aber nicht, was allerdings ein bedeutender Gegenstand der Friedensunterhandlungen zwischen beiden Religionsparteien sein konnte — Bestimmungen über das Verhältniß protestantischer Unterthanen zu der Landeshoheit ihres katholischen Landesherrn, und über das sogenannte Episkopalrecht der leztern hinsichtlich protestantischer Landeskirchen enthalten? Dieses wollen wir nun untersuchen.

*) Es unterhandelten hierüber abgesondert auf der einen Seite die Lutheraner, Schweden an der Spize, auf der andern besonders Churbrandenburg. Vergl. Pütter Geist des Westphälischen Friedens. S. 372.

A.) Sehen wir vor allem auf den Religionsfrieden vom Jahr 1555.

Dieser Religionsfriede sichert zuvörderst den vertragschließenden protestantischen Fürsten in Hinsicht auf Religionsübung und Kirchengebräuche ihrer Länder vollkommene Freiheit und Sicherheit. „Es „sollen," heißt es im §. 15 des gedachten Friedensschlusses, „die Kaiserliche Majestät, Wie auch Churfürsten, „Fürsten und Stände des Heiligen Reichs keinen Stand „des Reichs, von wegen der Augsburgischen Confession, „und derselbigen Lehr, Religion und Glaubens halben, „mit der That, gewaltiger Weiß überziehen, beschädi„gen, vergewaltigen, oder in andere Wege, wider sein „Conscienz, Gewissen und Willen, von dieser Augs„burgischen Confession, Religion, Glauben, Kirchen„Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufge„richt, oder nochmals aufrichten möchten, in ihren Für„stenthumen, Ländern und Herrschaften, dringen, oder „durch Mandat, oder einiger anderer Gestalt beschwe„ren oder verachten, sondern bei solcher Religion, Glau„ben ꝛc. ꝛc. ruhiglich und friedlich bleiben lassen." Dieser Artikel wirkte denn den protestantischen Landesherrn, ihren Kirchen und protestantischen Unterthanen den Frieden von Seite der weltlichen Mächte, nämlich des Kaisers, des Königs und der katholischen Mitstände.

Aber damit allein wäre für die protestantische Religion noch wenig gewonnen gewesen. Sollten die Bekenner der evangelischen Lehre nach ihrem Gewissen le-

ben, die evangelischen Kirchen den Grundsätzen ihres Glaubens gemäs bestehen, so bedurften sie zugleich der Unabhängigkeit von der Macht der katholischen Kirche. Das Kirchen-Regiment der katholischen Erzbischöfe und Bischöfe (die geistliche Gerichtsbarkeit, jurisdictio ecclesiastica im weitern Sinne des Worts) erstreckte sich über alle Kirchen und Unterthanen ihrer Diöcesen; sollten daher die, in dem Religionsfrieden begriffenen Protestanten der ihnen zugesicherten Religions- und Gewissensfreiheit wirklich genießen, so mußten dieselben zugleich in allen Religions- und Kirchensachen von der geistlichen Jurisdiction der Erzbischöfe und Bischöfe, deren Diöcese sich bisher über sie erstreckt hatte, für frei erklärt werden. Dieses geschah denn im Art. 20, welcher unter anderem verordnet: „es soll die „geistliche Jurisdiction — wider der Augsburgischen Confessions-Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchengebräuche, „Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgericht „oder aufrichten möchten, bis zur endlichen Vergleichung der Religion nicht exercirt, gebraucht oder geübt „werden, sondern derselbigen Religion, Glauben ꝛc. „ihren Gang lassen, und kein Hinderniß oder Eintrag „dadurch geschehen, und also hierauf, bis zur endlichen „christlichen Vergleichung der Religion, die geistliche „Jurisdiction ruhen, eingestellt, und suspendirt sein und bleiben.“ Dieser Artikel hebt also die Ausübung geistlicher Jurisdiction hinsichtlich der

protestantischen Unterthanen protestantischer Landesherrn auf. Von wem und wie aber die Kirchen-Regierung über protestantische Kirchen ausgeübt werden solle? — ob von einer neuen protestantischen Kirchenhierarchie, wie nach Calvins System von Presbyterien, oder von den Landesherrn, durch Consistorien, oder durch Synoden oder wie immer? darüber schweigt der Vertrag.

Was die protestantischen Unterthanen katholischer Landesherrn betrifft, so wurde ihrer, einen einzigen Punkt ausgenommen, gar nicht gedacht: ihrem Glauben wie ihren Kirchen war keine Freiheit, nicht einmal Duldung ausgewirkt; sie blieben, wie im weltlichen unter der weltlichen Macht ihres Landesherrn, so im kirchlichen unter der geistlichen Jurisdiction der katholischen Erzbischöfe und Bischöfe; in Ansehung ihrer war also an eine Übertragung des geistlichen Kirchen-Regiments an katholische Landesherrn gar nicht zu denken. Was allein durch jenes Friedensinstrument ihnen (so wie im entgegengesezten Verhältniß den Katholiken) ausgewirkt wurde, war das Recht, sich der Verfolgung ihrer weltlichen und geistlichen Obern — durch Auswanderung zu entziehen *).

Pütter macht zu dem Art. 20 und 21 des Religionsfriedens unter anderem folgende Bemerkungen, welche hier ihren Plaz verdienen **): „Es war in dieser

*) Religionsfriede Art. 24.

**) Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs. Thl. I. S. 416 f.

„ ganzen Stelle des Religionsfriedens wohlbedächtlich
„ nur von Aufhebung der bisherigen geistlichen
„ Gerichtsbarkeit in Ansehung der Evangeli-
„ schen die Rede, nicht aber was an deren Stelle tre-
„ten solle. Waren durch diesen reichsgrundgesezmäßi-
„ gen Vertrag die Protestanten einmal von der bisheri-
„ gen geistlichen Gerichtsbarkeit der Bischöfe und Erzbi-
„ schöfe los: so war es jezt ihre eigne Sache, was
„ sie für eine neue Kirchenverfassung anstatt der
„ bisherigen zu errichten gut fanden. Darüber hatte
„ der katholische Religionstheil so wenig mit zu sprechen,
„ als der evangelische Religionstheil begehrte, sich dar-
„ um zu bekümmern, wie es die Katholischen unter sich
„ ferner mit ihren Einrichtungen halten möchten. — In
„ den meisten teutschen Ländern ließen Landschaften und
„ Unterthanen gerne geschehen, daß solche Rechte, die
„ bisher von Bischöfen unter päpstlicher Gewalt nach
„ Grundsäzen, die sie ihrem Gewissen zuwider hielten,
„ ausgeübt worden, jezt von Landesherrn, die mit
„ ihnen einerlei Religionsgrundsäze annah-
„ men, ausgeübt werden; zumal da manche Rechte,
„ welche Papst, Bischöfe und Erzbischöfe an sich gezo-
„ gen hatten, selbst nach richtigen Grundsäzen des all-
„ gemeinen Staats- und Kirchenrechts einer jeden höch-
„ sten Gewalt von Rechtswegen zukommen. Aber auch
„ solche Rechte, die an sich nicht der bürgerlichen höchsten
„ Gewalt, sondern der kirchlichen Gewalt einer jeden
„ kirchlichen Gesellschaft zukommen, und allenfalls colla-

denn das Wegjagen ist kein Akt der bischöflichen Hirtengewalt; und eine nur geduldete Religion, welcher blos die Hausandacht gegönnt ist, hat gar keine äusserlich erscheinende Kirche. Über eine nicht bürgerlich anerkannte, sondern nur ignorirte Kirche ist ein bürgerlich geltendes Episkopalrecht, zumal in der Person des Landesherrn, undenkbar.

II. Denjenigen protestantischen Unterthanen eines katholischen Landesherrn, welche die Religionsübung in irgend einem Theile des Jahrs 1624 aus was immer für einem Grund gehabt haben, wird zuvörderst der Fortbestand dieser Religionsübung mit allem was dazu gehört (una cum annexis) zugesichert. Es sagt der Art. V. §. 31. „Statuum Catholicorum Landsassii, Vasalli et subditi, cujuscunque generis, qui sive publicum sive privatum Augustanae confessionis exercitium anno 1624 — habuerunt, retineant, id etiam imposterum, una cum annexis quibusque, illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt.“ Cujusmodi autem annexa habeantur, institutio consistoriorum, Ministeriorum, tam scholasticorum quam ecclesiasticorum, jus patronatus, aliaque similia jura etc.“ Hier, wo gerade die Rechtsverhältnisse zwischen den protestantischen Unterthanen einerseits und ihrem katholischen Landesherrn anderseits bestimmt werden sollten, wäre denn der Ort gewesen, mit diesen oder andern Worten auch noch zu sagen: der katholische Landesherr soll als Lan-

desherr zugleich oberster Kirchen-Regent seiner protestantischen Landesgemeinden sein. Allein hievon kein Wort; nichts als: die Protestanten sollen ihre freie Religionsübung mit ihren annexis, Consistorien u. s. w. behalten. Und warum wurde jene Bestimmung übergangen? Schon darum weil sie, von allem anderen abgesehen, mit dem für die Religionsverhältnisse als Entscheidungsnorm aufgestellten Besitzstande des Jahres 1624 im offenbaren Widerspruch gewesen sein würde. Nach dem Art. V. §. 31 soll alles so bleiben, wie es eben im Jahre 1624 war. Damals stand aber schon der 30jährige Krieg in vollen Flammen, die katholischen Fürsten lagen mit der ganzen protestantischen Welt in offenem Krieg, verfolgten, zerstörten den protestantischen Kultus ihrer eignen und fremden Länder, so bald sie konnten, und ließen ihn nur an den Orten und in so weit üben, wo und so weit sie ihn eben nicht hindern konnten. Es war folglich damals nirgendwo ein katholischer Landesherr, welcher über protestantische Gemeinden seines Landes das Kirchen-Regiment geführt, oder dasselbe sich beizulegen Lust gehabt hätte.

Noch enthält aber auch der Westphälische Friede ausdrückliche Bestimmungen hinsichtlich der Kirchengewalt. Der Art. V. §. 31. bestimmte nur das Verhältniß der protestantischen Unterthanen zu ihrem katholischen Landesherrn, nun blieb auch noch die Frage zu beantworten übrig: in welchem Verhältnisse sollen diese evangelische Unterthanen zur geistlichen Ge-

richtsbarkeit der katholischen Erzbischöfe und Bischöfe stehen, in deren Sprengel sie wohnen? Hierauf antwortet der Art. V. §. 48, indem er unterscheidet: ob die protestantischen Unterthanen katholischer Stände im Jahr 1624 die geistliche Gerichtsbarkeit anerkannt haben oder nicht?

I. Haben sie dieselbe im gedachten Jahr anerkannt; so soll diese auch ferner über sie gelten, jedoch nur in solchen Dingen, welche in die Augsburgische Confession gar nicht einschlagen. „Catholicorum Augustanae confessioni addicti status provinciales et subditi, qui anno 1624 ecclesiasticam jurisdictionem agnoverunt in iis casibus modo dictae jurisdictioni subsint, qui Augustanam confessionem nullatenus concernunt.“ Nach den Bestimmungen dieses Artikels ist also der katholische Landesherr in allen nicht eigentlichen Religions- und innern Kirchensachen von der Ausübung der geistlichen Jurisdiction über die Protestanten durch die katholischen Kirchenobern ausgeschlossen. Wer soll aber in Sachen des innern Kirchenwesens der Protestanten (qui Augustanam confessionem concernunt), statt der katholischen Erzbischöfe und Bischöfe, welche sie nach erwähntem Artikel nicht mehr ausüben dürfen, die jurisdictionem (potestatem) ecclesiasticam haben? — Hierüber schweigt das Friedens-Instrument; deutet auch nicht mit einer Silbe auf eine Übertragung dieser Kirchen-Regierungsrechte von den Erzbischöfen und Bischöfen an den

katholischen Landesherrn; überläßt also in dieser Hinsicht die protestantische Gemeinde lediglich sich selbst.

II. Haben die protestantischen Unterthanen des katholischen Landesherrn im Jahr 1624 die geistliche Gerichtsbarkeit der katholischen Kirchenobern nicht anerkannt; so soll dieselbe, wie oben angeführter Artikel bestimmt, auch künftig in keiner Sache, weder in solchen, welche die Augsburgische Confession betreffen, noch in solchen welche sie nicht berühren, Statt haben. Wer aber soll sie denn haben? Der katholische Landesherr oder wer sonst? der Artikel schweigt. Und er mußte wohl schweigen; denn das geistliche Regiment des katholischen Klerus wurde ja durch den Westphälischen Frieden über die Protestanten gar nicht aufgehoben, sondern nur, nach Art. V. §. 48 bis zur künftigen Religionseinigung — suspendirt.

Schon die bisherige Erörterung macht es sonnenklar, daß nach dem deutlichen Wortinhalt des Religionsfriedens, so wie des Westphälischen Friedens, eine Übertragung von Episkopalrechten der protestantischen Kirchen an ihre katholischen Landesherrn nicht statt gefunden hat, noch statt finden konnte. Die Einräumung eines solchen Rechts würde auch mit der ersten Hauptabsicht dieser Friedensschlüsse in den unauflöslichsten Widerspruch gekommen seyn. Dieser Zweck war Wiederherstellung der Eintracht zwischen beiden kämpfenden Religionsparteien durch vollkommene Sicherung der Religionsfreiheit einer jeden im Verhältnisse zur an-

dern, nach dem Grundsaz einer vollkommenen reichsstaatsrechtlichen Gleichheit (exacta aequalitas). Um die Religionsfreiheit der Protestanten zu sichern, mußten sie in Religions- und Kirchensachen für unabhängig erklärt werden von der katholischen Kirche; und eben darum, und damit sie nicht in Sachen ihrer Religion nach den Grundsäzen, Ansichten und Absichten der von ihnen nicht blos verschiedenen, sondern feindlich entgegengesezten Kirche beurtheilt und behandelt werden könnten, wurde die Ausübung der katholischen Episkopalrechte über sie für unzulässig erklärt. Derselbe Grund, aus welchem den katholischen geistlichen Obern das Kirchen-Regiment über Protestanten untersagt wurde, gilt daher von selbst auch von katholischen weltlichen Herrn. Denn da, nach Grundsäzen des canonischen Rechts, jedes Mitglied der katholischen Kirche, ohne Unterschied des Standes, Fürsten, Könige und Kaiser, der Kirchengewalt ihrer Erzbischöfe und Bischöfe persönlich unterworfen sind *); so wäre die protestantische Kirche, über welche ein katholischer Landesherr die Episkopalrechte ausübte, hiedurch auch der Kirchengewalt der katholischen Erzbischöfe und Bischöfe unterworfen. Die Protestanten unterschieden sich mithin von den Katholiken in ihrem Verhältniß zur katholischen Kirchengewalt blos dadurch, daß diese den

*) a Rieger institut. juris eccles. P. I. §. 107. Eybel introductio in jus eccles. Catholicorum T. II. §. 101.

Bischöfen, Erzbischöfen und dem Papste unmittelbar, jene mittelbar, nämlich durch die Person ihres katholischen Landesherrn, unterworfen wären. Eben dasjenige, wogegen die Protestanten in langen und blutigen Kriegen kämpften, was sie in zwei Friedensschlüssen sich nach vieljährigen Unterhandlungen errungen zu haben glaubten — Freiheit und Unabhängigkeit von der römischen Kirchengewalt — wäre sonach doch nicht gewonnen gewesen, sondern im Verhältniß protestantischer Unterthanen zu einem katholischen Landesherrn nur in einer andern Form, übrigens ganz unverändert, vor wie nach geblieben. „Von katholischer Seite," sagt Pütter *), „konnte, sowohl beim Religionsfrieden „1555 als beim Westphälischen Frieden, die geistliche „Gerichtsbarkeit nicht anders gedacht werden, als wie „sie von Erzbischöfen, Bischöfen oder andern etwa be„sonders damit begabten Prälaten ausgeübt wurde. „Weltliche katholische Reichsstände waren ohne„dem, nach ihren eignen Religionsgrundsäzen „schlechterdings unfähig geistliche Gerichtsbar„keit und bischöfliche Diöcesanrechte auszuüben. Es „wäre also ganz überflüssig und zugleich unschick„lich gewesen, wenn diese Stellen der Friedensschlüsse **)

*) Von der geistlichen Gerichtsbarkeit über evangelische Reichsstände und ihre Unterthanen (in den Erörterungen und Beispielen des teutschen Staats- und Fürstenrechts Bd. II.) S. 99. ff.

**) Nämlich die oben angeführten, welche von Suspension der geistlichen Gerichtsbarkeit über die Protestanten handeln.

„so hätten gefaßt werden sollen, daß auch weltliche ka„tholische Richter in kirchlichen Angelegenheiten der „Evangelischen nicht sollten urtheilen können. Genug, „daß die geistliche Gerichtsbarkeit, und, wie der Weste„phälische Friede hinzufügt, mit allen ihren Gattungen „und dem ganzen Diöcesanrecht nicht mehr über evange„lische Reichsstände und Unterthanen statt finden sollte. „— Forscht man nach dem Grunde dieser Friedensord„nung, so war es kein anderer, als dieser, weil die „Evangelischen in ihrer Gewissensfreiheit nicht „gesichert waren, wenn sie katholischen Richtern unter„worfen sein sollten, die dem Papste Gehorsam „zu leisten, und eben deswegen den Evange„lischen, wo sie konnten, Abbruch zu thun, „sich verpflichtet halten mußten. Dieser Grund „fand auf alle Fälle seine Anwendung, wenn man auch „die geistliche Gerichtsbarkeit über Protestanten nicht „blos in Händen geistlicher, sondern auch weltlicher „katholischer Richter als möglich hätte denken wollen. „Was würden aber dann die Protestanten gewonnen „haben, und wie würde es bald mit ihrer Sicherheit „vor Gewissenszwang ausgesehen haben, wenn zwar „die päpstliche Gerichtsbarkeit nicht mehr von „katholischen Bischöfen, aber doch von an„dern katholischen Richtern hätte ausgeübt „werden sollen, deren weltlicher Stand sie „von der Abhängigkeit vom Papste und von „Anhänglichkeit an den Grundsäzen der ka-

„tholischen Kirche eben so wenig, als Bi„schöfe und Erzbischöfe ihr geistlicher Stand „davon befreite u. s. w. *)."

Dasselbe Ergebniß begründen, ausser den oben angeführten, noch andere Bestimmungen des Westphälischen Friedens **).

In dem Westphälischen Frieden wurde in Hinsicht auf die Religionsverhältnisse zwischen dem katholischen und evangelischen Religionstheil eine vollkommene gegenseitige Gleichheit als Grundsatz ausgesprochen, so daß, was dem einen Theil in Teutschland Recht ist, auch dem andern Recht sein soll; nicht mehr nicht weniger: „Inter utriusque religionis electores, principes, status omnes et singulos sit aequalitas exacta mutuaque, ita ut quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum ***)." Ein Recht, welches nicht dem protestantischen Landesherrn über seine katholischen Unterthanen zusteht, kann daher auch nicht einem katholischen Landesherrn über seine protestantischen Unterthanen zukommen. Nun steht aber, nach Art. V. §. 48. des Westphälischen Friedens, einem evangelischen Landesherrn die geistliche Gerichtsbarkeit über seine katholischen

*) Siehe auch: pätter Geist des Westphälischen Friedens ꝛc. (Gött. 1795) S. 431—451.

**) *Christiani Liberi* Untersuchung der Conventional- oder Collegial-Rechte der evangelischen Kirchen ꝛc. (Frankfurt und Leipzig 1742) Cap. VII. S. 131. ff. *C. M. Pfaff* jus eccles. p. 462.

***) J. P. O. V. 1.

Unterthanen nicht zu, sie müßte denn von diesen im Entscheidungsjahr (1624) anerkannt worden sein; folglich kann sie, nach jenem Grundsaz vollkommener Gleichheit, auch nicht einem katholischen Landesherrn über seine evangelischen Unterthanen zukommen *).

Ganz klar und unumwunden erklärt sich endlich der Westphälische Friede, in seinen Bestimmungen über die Regierungsrechte des Bisthums Osnabrück gegen den Saz: daß ein Landesherr, Katholik oder Protestant, über die seiner Religion nicht zugethanen Unterthanen, die innern Kirchen-Regierungsrechte ausüben könne. Bekanntlich sollte in dem Bisthum Osnabrück ein katholischer Bischof mit einem protestantischen (aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg) abwechseln. Hier war es denn von äusserster Wichtigkeit zu bestimmen: welche Rechte einem protestantischen Herrn, wenn dieser auf den bischöflichen Stuhl des Bisthums Osnabrück erhoben worden, über die katholischen Kirchen seines Landes, oder, im entgegengesezten Falle, dem katholischen Bischof über die protestantischen Kirchen seines Bisthums zustehen solle? Der Westphälische Friede beantwortet (Art. XIII. §. 8) diese Frage, ganz der Natur der Sache gemäs, dahin: der jedesmalige Bischof hat über die seiner eignen Religion nicht zugetha-

*) Siehe: Schnaubert vom Grunde der den evangelischen Landesherrn in Kirchensachen zustehenden Gerechtsamen §. 11 (in dessen Beiträgen zum teutschen Staats- und Kirchenrecht Nr. XI. S. 122. ff.)

nen Unterthanen blos die weltlichen Hoheitsrechte (superioritatis et regiminis jura in civilibus et criminalibus); wogegen er sich in die kirchlichen Angelegenheiten derselben auf keine Weise einzumischen berechtigt sein soll. Wenn daher ein Protestant Bischof von Osnabrück geworden ist, so sollen alle kirchlichen Regierungsrechte des Stifts hinsichtlich katholischer Kirchen, nicht von dem Bischofe, sondern von dem Erzbischofe zu Cölln als Metropolitan dieses Bisthums ausgeübt werden, so daß jenem blos die weltlichen Hoheitsrechte (und die kirchlichen Regierungsrechte nur in Ansehung seiner protestantischen Unterthanen) vorbehalten bleiben. Ein katholischer Bischof hingegen tritt wieder in alle Rechte des bischöflichen Kirchen-Regiments hinsichtlich der katholischen Stiftsunterthanen ein, ist jedoch, was die protestantischen Unterthanen betrifft, blos auf die weltlichen Hoheitsrechte beschränkt, ohne in Religionssachen derselben irgend ein Recht zu haben oder jemals erwerben zu können. „Quotiens Catholicus Episcopus in Episcopatu Osnabrugensi rerum potitur, nihil omnino in Augustanae Confessionis sacra arroget sibi juris, aut obtineat.“

VI.

Die seit dem Westphälischen Frieden, bei Religionsveränderungen eines protestantischen Landesherrn herrschende Staatspraxis gestattet keinem katholischen Landesherrn die persönliche Ausübung der protestantischen Episkopalgewalt.

Es wurde bisher dargethan, daß und warum die Episkopalgewalt über die protestantische Kirche von den protestantischen Landesherrn (und nur von ihnen) erworben, folglich in dieser Beziehung die Staatsgewalt mit dem Kirchen-Regierungsrechte, zwar nicht innerlich verschmolzen, doch äusserlich vereinigt worden ist.

Wie aber, wenn solche mit der protestantischen Episkopalgewalt verbundene Landeshoheit auf einen katholischen Besitzer übergeht? welches der Fall sein kann, wenn entweder der bisherige protestantische Landesherr zur katholischen Religion übertritt, oder ein protestantisches Land, wenigstens ein Land mit protestantischen Kirchen, nach Erbrecht oder durch Abtretung, an einen katholischen Regenten fällt?

Gälte es hier zunächst, wissenschaftlich eine wissenschaftliche Aufgabe zu lösen, so möchte wohl allerdings zu untersuchen sein: ob nicht in beiden Fällen die Episkopalgewalt von der Regentengewalt sich unmittelbar von Rechtswegen wieder lostrennen und alsdann, da die

Bedingung ihrer Übertragung an den Landesherrn, nämlich die Religionsgleichheit aufhört, wieder auf den Übertragenden, die Kirche zurückfalle? Es kann jedoch diese Erörterung den Rechtsphilosophen billig überlassen bleiben, da es uns hier blos um das geschichtlich begründete, wirklich anerkannte, geltende Recht zu thun ist. Überhaupt dürfte jene Frage in so fern, als die allenfalls bejahende Beantwortung derselben schwerlich irgendwo praktische Gültigkeit erlangen möchte, so ziemlich den müssigen Fragen beigezählt werden. Eine große Kirchengesellschaft, deren Kirchen-Regierung erlischt, und an die Gesammtheit wieder zurückfällt, gleicht einigermaßen einem in den Naturzustand, d. i. in Anarchie zerfallenden Staat.

Darum wurde bisher durch eine lange Reihe gleichförmiger Beispiele als Staatsgrundsaz anerkannt: „Wenn mit einem protestantischen Lande sich in der Person des Landesherrn eine Veränderung ereignet, vermöge welcher eine der katholischen Religion zugethane Person in den Besiz der Landeshoheit kommt, so bleibt die Episkopalgewalt (als einmal erworbenes annexum) mit der Staatsgewalt verbunden; doch kann jene alsdann nicht von dem, durch seine persönliche Religionseigenschaft hiezu unfähigen weltlichen Regenten ausgeübt, sondern muß an Protestanten übertragen werden, welche kraft immerwährender Vollmacht, zwar im Namen des Regenten, jedoch

ohne alle Einwirkung desselben oder seiner katholischen Räthe, die Kirchengewalt ausüben." Die meisten teutschen Fürsten, welche ihre Religion verändert hatten, gingen zur Beruhigung ihrer protestantischen Unterthanen selbst noch über die Kirchengewalt hinaus, und übertrugen sogar nebst dieser, auch das weltliche Hoheitsrecht über die Kirche (jus circa sacra) an ihre noch protestantischen Agnaten oder an unabhängige, blos aus Protestanten zusammengesezte Landescollegien (Ministerien, Geheimeraths-Collegien, Consistorien).

In demselben Jahre, in welchem Friedrich August, Churfürst von Sachsen, um die polnische Krone zu erwerben, zur katholischen Religion sich bekannt hatte (1697), gab er zugleich seinen Landständen und Unterthanen die bekannte feierliche Religionsversicherung, nach welcher nicht nur der Religionszustand von Sachsen unverändert bleiben, sondern auch jede protestantische Religions- und Kirchensache von seinem evangelischen Geheimenrathscollegium, unter der obersten Leitung seines nächsten evangelischen Stammvetters, des Herzogs von Weißenfels, besorgt werden sollte *).

Als im Jahre 1710 Herzog Anton Ulrich zu Braunschweig-Wolfenbüttel für seine Person

*) Codex Augustaeus T. I. p. 4 et 347. — Fabris Staatskanzlei T. XXXI. p. 644. 679. 699. — Lünigs Reichsarchiv Part. Spec. Thl. II. S. 239. Pätzer historische Entw. Thl. II. S. 353 f.

zur katholischen Kirche übertrat, begab sich derselbe ebenfalls der Ausübung aller Episkopal-Rechte über die protestantischen Kirchen, und übertrug dieselbe seinem evangelisch gebliebenen Erbprinzen und seinen immer blos aus Protestanten zusammengesezten Geheimen- und Consistorialraths-Collegien. „Wir befehlen," sagen die Reversalen vom Jahre 1710, „Unsern Geheimen- und „Consistorialraths-Collegiis hiemit gnädigst, daß sie „nicht alleine solche jura (nämlich sacrorum et episcopalia) wohl und genau observiren, und denenselben in „keine Weise einigen Abbruch geschehen lassen, sondern „es hat in specie das Geheimde-Raths-Collegium dasjenige, was ad ordinandam et tuendam rem ecclesiasticam in Unsern „Landen gereicht, zu respiciren und die deswegen zu erlassenden Rescripte und Verordnungen von Unsers Herrn Sohnes und „Erbprinzen Lbden unterschreiben zu lassen, oder selbst ex commissione (sp. Wir Unsern „Geheimden Räthen hiemit ein für allemal „ertheilen) zu unterschreiben." *)

Ähnliche Reversalien stellte in Würtemberg der katholische Herzog Carl Alexander, welcher am 31. October 1733 die Regierung übernommen hatte, seinen protestantischen Unterthanen sogleich im folgenden Jahre aus. In dem auf den Grund dieser Reversalien am

*) Joh. Jac. Moser von der Landeshoheit im Geistlichen. IV. Bd. III. Cap. S. 382. f.

27. März 1734 an sein Geheimeraths-Collegium erlassenen Rescripte heißt es unter anderem: „Gleichwie wir „nun Euch hiemit — „aufgeben, daß ihr allem demjenigen, was in jenen Reversalien begriffen, genau nachkommt, und darüber haltet; also tragen Wir Euch „darnebenst, in jener Conformität auf, alle und jede die Evangelische Religion, das Kirchen- „und dahin einschlagende Oeconomie- und Polizei-Wesen betreffende Angelegenheiten, „nach dem Exempel von Churſachsen, allein „und ohne Anfrage zu besorgen; es concernire „nun solches allein Unsere Lande, oder das gesammte „Evangelische Wesen in- und ausserhalb des Röm. „Reichs, gestalten Wir denn auch unsere Collegia „und Gesandtschaften zu alleiniger Erstattung ihrer Berichte in solchen Fällen an Euch und Eure „darauf zu ertheilende Reichs- und Landes-Grundgesetzmäßige Behörde angewiesen haben wollen u. s. w. *)." In der Verfassungsurkunde für das Königreich Würtemberg vom 25. Septbr. 1819 werden diese Reversalien für den Fall einer künftigen Religionsveränderung des Königes ausdrücklich erneuert. „Sollte, heißt es §. 76, in künftigen Zeiten sich der Fall ereignen, daß der König einer andern, als der evangelischen Confession zugethan wäre; so treten „alsdann in Hinsicht auf dessen Episkopalrechte die da-

*) Moser a. a. O. S. 384 ff. — de Schaurorh collect. concl. corp. Evang. T. III. p. 833.

„hin gehörigen Bestimmungen der frühern Religions-
„Reversalien ein.“

Gleichwie Landgraf Moriz von Hessen-Cassel (1604) sich von der lutherischen Kirche zur calvinisch-reformirten gewendet hatte, so war Landgraf Friedrich, welcher im Jahr 1760 die Landes-Regierung übernahm, bereits als Erbprinz von der reformirten Kirche zur katholischen übergetreten. Als diese 6 Jahre lang verheimlichte Religionsveränderung des künftigen Landesherrn im Jahr 1754 bekannt geworden war *), stellte derselbe noch als Erbprinz seinen künftigen Unterthanen einen Sicherungsbrief aus, in welchem derselbe ebenfalls der Ausübung aller kirchlichen Regierungsrechte für das Künftige feierlich entsagt. Es heist in diesen Reversalien vom Jahr 1754 §. 16 unter anderem: „Gleichwie Wir euch zu desto mehrer Beruhi-
„gung der Uns — dereinsten heimfallenden Unterthanen und gesammten Lande und zu desto gewisserer Beibehaltung des darin eingeführten status religionis —
„nach dem Churſächsisch- und Fürstlich Würtembergischen Exempel, dem (protestantischen) Geheimen
„Raths-Collegio die perpetuirliche Commission und Vollmacht hiemit aufgetragen haben,
„daß dasselbe, auf begebenden Fall, sofort alle Religions- und Kirchen- auch dahin einschla-

*) Vergl. Unparteiische Geschichte der im Jahr 1754 bekannt gewordenen Religionsveränderung des Landgrafen von Hessen-Cassel 1765. 4.

„gende ökonomisch- und politische Sachen, „es betreffen solche die innerliche Verfassung des „Landes oder das gesammte evangelische Wesen „— ohne weitere Anfrage tractiren, und alle nö„thige Verordnungen in und ausserhalb Lan„des vor sich erlassen solle; zu welchem Ende „denn auch alle Consistorien die Vorschläge zu den „geistlichen und Schulämtern, auch sonsten vorfallende „Berichte, so wie die Gesandtschaften ihre in „derlei Fällen zu erstattenden Relationen, „an vorgedachtes Collegium allein einzu„senden und nach dessen Entschließung sich „zu richten — von Uns angewiesen sein sollen *)."

Das allerneueste Beispiel gab im Jahr 1822 sogleich bei seinem Regierungsantritt der jezt regierende Herzog von Sachsen-Gotha, welcher schon früher zu Rom die katholische Religion angenommen hatte: „Wir se„hen Uns bewogen," sagt dessen öffentliche Erklärung, „hiemit die feierliche und förmliche Versicherung von „Uns zu geben, daß Wir Niemals andere, als der un„geänderten Augsburgischen Confession zu„gethane Räthe zu Mitgliedern Unsers Geheimen „Raths ernennen und aufnehmen wollen, Uns auch „in allen, das jus Episcopale, die Reli„gion, Kirche und Schulen selbst betreffen„den, Gegenständen jeder eigenen Anord-

*) Moser a. a. O. S. 384. — in dessen Staatsarchiv v. J. 1755. T. I. p. 164.

„nung enthalten, und diese Angelegenhei„ten in höchster Instanz allein durch Unser „Geheimeraths-Collegium in Erwägung „ziehen und entscheiden lassen wollen *)."

VII.

Sollten die neuesten teutschen Staatsgrundgeseze die Rechte der protestantischen Kirche geschmälert haben?

Das Verhältniß der katholischen zur protestantischen Kirche und ihrer beiderseitigen Bekenner, so wie dasselbe durch den Westphälischen Frieden geordnet war, hatte zu seinem höchsten Prinzip die Noth, welche in dem Besizstand des Entscheidungsjahres 1624 ein Auskunftsmittel ergriff, womit sie beide Parteien zu beruhigen suchte, indem sie keiner von beiden ihren vollen Anspruch gewährte. Hiernach galt die Gleichheit beider Religio-

*) Correspondent v. u. f. Teutschland 1822. No. 207. — Der allerneueste Fall, wobei dieser Punkt in Frage kam, ereignete sich, einige Jahre nach dem Erscheinen dieser Schrift, im Hause Anhalt. Es erschien bei dieser Veranlassung ein: Privatgutachten über die aufgegebene Frage: kann ein teutscher Regent, wenn er römisch-katholisch wird, eine Pflicht oder ein Recht haben, auf eine evangelisch-protestantische Landeskirche unmittelbar und persönlich oder als oberster Bischof zu wirken? Von Dr. H. E. G. Paulus. Dessau. 1827. 8.

nen nur im Ganzen des teutschen Reichs, während sich dieselbe in den einzelnen landesherrlichen Gebieten, je nach dem Besitzstande des Entscheidejahrs in die größten Ungleichheiten und seltsamsten Verschiedenheiten auflöste.

Der fortschreitende Geist der Aufklärung und religiösen Duldung, welcher seit Friedrich dem Großen und Joseph II. selbst von Thronen herab gebot, würde mit der Zeit vielleicht mächtig genug geworden sein, um über die Intoleranz, welche nach der Entscheidungsregel von 1624 hier die Katholiken durch die Protestanten, dort die Protestanten durch die Katholiken niederdrückte, für sich allein Meister zu werden. Indessen kam das gewaltige Schicksal, was seit dem Lüneviller Frieden über das teutsche Reich hereingebrochen war, jenem Geiste mächtig zu Hülfe, und führte, was dieser friedlich vorbereitet hatte, zwar unter Stürmen, aber desto rascher zum Ziel. Das Zerreißen und Zersplittern teutscher Staaten, das Hin- und Herwerfen ganzer Länder oder getheilter Länderstücke aus der einen in die andere Hand, die Vereinigung katholischer Gebiete mit protestantischen Ländern, protestantischer Länder mit katholischen Staaten, die Vertheilung eines und desselben Landes unter Landesherrn verschiedener Religion und dergleichen, alles dieses bereitete der normalen Ungleichheit des Jahres 1624 den unvermeidlichen Untergang. Diese konnte nicht fortbestehen, ohne fast in jedem einzelnen teutschen Lande alles durcheinander zu wirren, die verschiedenen Gebietstheile eines und des-

selben Staats in ewiger Spaltung von einander getrennt zu halten, und die, durch das Unglück der Zeiten ohnehin schon aufgeregten, Gemüther auch durch religiösen Zwiespalt von ihrem neuen Landesherrn entfernt zu halten. Und wie konnte z. B. der katholische Souverain, als Erwerber eines Landes, in welchem seine eigne Religion bisher nur geduldet war, hier die katholische Kirche der nach dem Normaljahr allein herrschenden protestantischen Kirche gleich stellen, ohne zugleich dieser protestantischen Kirche, wenn sie bisher in seinen alten Stammlanden nur geduldet war, dieselben Rechte zuzugestehen? Was sich beide Religionsparteien in dem Westphälischen Frieden nur höchst unvollkommen errungen hatten, ward ihnen daher bei dem Zusammenwirken dieser mächtigen Ursachen, nunmehr von oben herab zuvorkommend, zur vollständigen Befriedigung gewährt. Der Grundsaz vollkommner Gleichheit der verschiedenen in Teutschland aufgenommenen christlichen Religionen und ihrer Bekenner, welcher bereits in Folge des rheinischen Bundes in den einzelnen Bundesstaaten durchgedrungen war*), wurde in der Wiener Congreßacte vom Jahr 1815 durch den Art. 16 zum Grundgeseze des Bundes erhoben, und hierauf in den Verfassungsurkunden und Religions-Edicten der einzel-

*) Vergl. z. B. die Beitrittsacte des Königs von Sachsen, des Herzogs von Coburg u. s. w. zum rheinischen Bunde; in Oesterreichers Archiv des rheinischen Bundes. Stück III. S. 13 u. 19.

nen Bundesstaaten mit noch größerer Bestimmtheit ausgesprochen.

Es knüpfen sich nun hieran von selbst folgende Erwägungen:

Erstlich: es lag nicht in dem Gange der teutschen Staatsgesezgebung, die Dinge, zumal in kirchlicher Hinsicht, hinter den Zustand des Westphälischen Friedens zurück, sondern vielmehr über denselben hinaus weiter vorwärts zu führen. Kein Religionstheil sollte im Verhältniß zum andern an seinem bereits erworbenen Rechte etwas verlieren; aber jeder sollte von dem andern erwerben, was ihm, nach dem Gesezze der Unduldsamkeit, bisher noch vorenthalten war. Die katholische Kirche sollte hinfort in protestantischen Ländern mit der protestantischen, die protestantische in katholischen Ländern mit der katholischen Kirche gleiche Stufe des bürgerlichen und politischen Daseins einnehmen, und die Unduldsamkeit ihre angemaßte Gewalt an die Alleinherrschaft der Duldung, unter dem Gesez allgemeiner bürgerlicher Religionsgleichheit, abtreten. Wenn es nun, wie bisher erwiesen worden, von jeher zu den unbestreitbaren Rechten der protestantischen, so wie der katholischen Kirche gehörte, in allen ihren innern Angelegenheiten nur von Personen ihres eignen Glaubens, nicht von Personen entgegengesezter Religion regiert zu werden; so kann am wenigsten dieses mit dem Wesen einer selbstständigen Kirchengesellschaft unzertrennlich verflochtene Recht, welches die Na-

tur der Sache, so wie die mit Blut besiegelten frühern Religionsverträge der protestantischen, wie der katholischen Kirche beilegen, — in den neuesten Staatsverträgen als untergegangen, oder auch nur als erschüttert, sondern muß vielmehr als von neuem bestärkt, und noch bei weitem fester gegründet angenommen werden.

Zweitens: den in Teutschland überhaupt und in den einzelnen teutschen Staaten insbesondere für alle drei christlichen Glaubensbekenntnisse ausgesprochene Grundsaz bürgerlicher und politischer Gleichheit, schließt die rechtliche Möglichkeit der Ausübung einer Episkopalgewalt über die Kirchen einer dem Glaubensbekenntnisse des Landesherrn entgegengesezten Religion unmittelbar und nothwendig, und so gewiß aus, als es gewiß ist, daß keine Gleichheit zwischen zwei Personen besteht, von welchen die eine der andern nur Befehle zu geben, und diese von jener nur Befehle zu empfangen hat. Wer dem andern gleich sein soll, muß zuvörderst so selbstständig sein, wie dieser; darf ferner diesem nicht an Rechten nachstehen; darf endlich am wenigsten als gehorchender Theil von dem andern abhängen. Wenn nun aber die protestantische Kirche über ihre innersten Angelegenheiten die bischöfliche Gewalt einer der katholischen Kirche angehörenden Person anzuerkennen hätte; so wäre offenbar, daß dieselbe, weit entfernt selbstständig neben der katholischen Kirche zu stehen, der lezten unterworfen sein würde. Ihr katholischer Bischof, der als Laje der Kirchengewalt des katholischen Klerus unterworfen

ist, wäre nur das verbindende Mittelglied zwischen den Obern der ihn beherrschenden katholischen Kirche auf der einen, und der dienenden protestantischen Kirche auf der andern Seite. Das protestantische Kirchen-Regiment stiege in folgender Ordnung (bei welcher billig noch einige Mittelglieder in Gedanken behalten werden): von den protestantischen Consistorien zu dem katholischen Bischof der Protestanten, von diesem zu einem Bischof der katholischen Kirche, von diesem Bischof zu dessen Erzbischof, von diesem zum Papste hinauf. Und so würde die protestantische Kirche im Verhältniß zur katholischen eben so gewiß der rechtlichen Gleichheit, als der rechtlichen Freiheit ermangeln: Eigenschaften, ohne welche sie zu sein aufhören würde, und welche ihr gleichwohl durch die feierlichsten Staatsverträge zugesichert, so wie durch große, blutige Opfer theuer genug erkauft worden sind.

X.

Worte des Dr. Martin Luther über christliche Freiheit, sittliche Zucht und Werkheiligkeit *).

Es sollen Presbyterien in der evangelisch-lutherischen Kirche mit der äussern Macht sittlicher Zucht über die Mitglieder jener Kirche errichtet werden.

Über diese Neuerung in der Kirche haben bereits Viele, weltlichen wie geistlichen Standes, für oder wider, sich vernehmen lassen. Weltliche haben diese Anstalt aus Gründen des Rechts und der bürgerlichen Freiheit verworfen. Geistliche haben sie aus Gründen der philosophischen Sittenlehre und als ein zur Erhebung des Ansehens der Kirche, zur Wiedererweckung des kirchlichen Sinnes, zur Erhaltung fein sittlicher Zucht und Ehrbarkeit dienliches Mittel empfohlen.

Wenn bei unsern Vorfahren die Rede war von Sachen welche die Kirche angingen, hatten sie den frommen Gebrauch, vor allem zu untersuchen: ob solche Sache den Lehren, so wie dem Geist und Wesen ihrer Kirche angemessen sei und nicht irgend eines dieser Stücke

*) Veranlaßt durch die Baierische Presbyterialfehde und zuerst gedruckt Nürnberg bei Campe 1822.

darunter noth leide? Es würde daher unsere guten Vorfahren, sollten sie unser Treiben und Schreiben beobachten, billig verdrießen, daß bei einer so hochwichtigen kirchlichen Angelegenheit, zumal die Geistlichen von ihrer Gottesgelehrsamkeit, von den Grundsäzen des evangelisch-lutherischen Glaubens, von ihrer Belesenheit in Martin Luthers Werken so gar wenig Gebrauch gemacht, und ganz besonders die Lehre von der christlichen oder evangelischen Freiheit, welche mit den ersten Grundsäzen der evangelisch-lutherischen Glaubenslehre zusammenhängt, welche Luther und seine Mitkämpfer einer erzürnten Welt abgerungen haben, welche den Geist, Wesen und Mittelpunkt der von ihnen gestifteten Kirchenverbesserung ausmacht, so ganz und gar unbeachtet gelassen haben.

Uns in Sachen des Glaubens, des Gewissens und der Sittlichkeit von der Knechtschaft des äussern Gesezes, von dem Zwange menschlicher Sazungen, von den Banden des Formendienstes und äusserlicher Kirchenordnungen, von dem starren Tode der Werkheiligkeit, und von den Sünden der Scheinheiligkeit zu befreien, uns jene christliche oder evangelische Freiheit zu gewinnen, welche über das Heilige keinen andern Gesezgeber erkennt, als Christus, kein anderes Gesez, als das Evangelium, keinen andern Antrieb zu dessen Befolgung, als den innern freien Glauben, keinen andern Richter, als hier das Gewissen und jenseits das Weltgericht: dieses, und vor allem dieses ist es, wofür

Luthers große Seele gearbeitet, was er seiner Zeit in Donnerworten gepredigt, und in seinen zahlreichen Werken als Erbtheil auch uns hinterlassen hat.

Dreihundert Jahre sind ein großer, weiter Raum, fern genug, daß auch Donnerworte in demselben verhallen können. Sie sind verhallt, wo nicht für Alle, doch für Viele.

Da es indeß die lutherische Kirche ist, in welche die presbyterianische Kirchenzucht eingeführt werden soll; so wird man dem ehrwürdigen Dr. Martinus Luther das Recht nicht bestreiten, zuvor auch sein Wort drein zu reden. Würde derselbe zuvor nicht gehört, und entdeckte sich nachher erst, daß Luthers Lehre sich gegen allen kirchlichen und sittlichen Zwang auflehne; so träte der unvermeidliche Fall ein, entweder daß die presbyterianisch-lutherische Kirche nicht mehr von Luther als die seinige anerkannt werden könnte, oder daß Luther selbst von der durch ihn gestifteten lutherischen Kirche als ausgeschlossen und ausgestoßen betrachtet werden müßte.

Um dem einen wie dem andern vorzubeugen, werde hier Luthers Lehre von der christlichen Freiheit in ihrem Zusammenhange kürzlich dargestellt. Luther rede immer selbst: wer möchte reden, wo dieser Mann, auf welchem ruhte der Geist des Rathes und der Kraft, sich selbst vernehmen läßt? Meine eignen Worte, welche den Sprüchen Luthers vorangesezt und nach Zahlen geordnet sind, sollen nichts sein, als

kurze Summarien und Inhalts-Noten, dienlich den Zusammenhang der Lehre anzudeuten und die Übersicht zu erleichtern.

I.

Die Grundlehre Luthers, welche er den Lehren der von ihm bekämpften Kirche entgegenstellte, und auf welche er in allen seinen Lehrvorträgen und Schriften zurückkommt, ist die Lehre vom Glauben, im Gegensaz von den guten (nämlich äusserlich-guten) Werken. Äussere Werke der Sitten oder des Kirchendienstes geben als solche, nach Luther, kein Verdienst vor Gott, und helfen nichts zur Seligkeit. Was allein selig macht, ist der Glaube an das Verdienst Christi, und die Gnade Gottes durch diesen Glauben. Aus diesem Glauben kommen von selbst die guten Werke, wie die edle Frucht aus einem edlen Baum. Die Werke an sich aber, so ferne sie nicht aus diesem Glauben kommen, sind eitel Schein und heidnisches Thun. Mit diesen Werken sich Verdienst erwerben wollen vor Gott, ist verdammliche Werkheiligkeit.

Luther:

„Siehe, so überschwenglichen Reichthum schüttet Gott über uns aus in der Taufe, daß er auch die Werke aufhebt, damit die Narren sich vermessen, den Himmel zu gewinnen und selig zu werden. Nein, lieber Mensch, du mußt den Himmel haben und schon selig sein, ehe du gute Werke

thust. Die Werke verdienen nicht den Himmel; sondern wiederum, der Himmel aus lauter Gnade gegeben, thut die guten Werke dahin, ohne Gesuch des Verdienstes, nur dem nächsten zum Nuz und Gott zu Ehren."

Auslegung der Epistel am Christtage. (Luthers sämmtliche Werke. Theil XIII. Seite 120 a. *)

„Es irren diejenigen, die da meinen, Christus sei ein Gesezgeber, welcher die Sitten in Ordnung bringe, und wie ein Sokrates vollkommene Exempel der Tugend vortrage. Denn ob er wohl auch das äusserliche Thun einrichtet; so richtet er doch zuerst den innerlichen Menschen an, und erneuert ihn, hernach regiert er auch den Leib, die Hände und Füsse. Denn auf den Glauben folgen die Werke, gleich wie der Schatten dem Leibe folget."

Auslegung des Propheten Jesaias Kapitel 52. (Luthers sämmtliche Werke. Theil VII. Seite 349 b.

„Christus hat uns durchs Evangelium frei gemacht von allen Werken, da er lehret auf kein Werk sich verlassen, sondern alleine sich seiner Barmherzigkeit vermessen. Daher hänget ein christlich Gemüth allein in Christus Werken aufs blösseste und ist die Taube in Canticis, die in des Fels Löchern

*) Ein für allemal wird hiemit erinnert, daß immer die Walchische Ausgabe gebraucht wird, welche zu Leipzig in den Jahren 1729—1740 in XXIII Bänden in Folio erschienen ist.

und Steinritzen wohnet, das ist in den Wunden und Worten Christi, und ist gewiß, daß es nicht mag sicher noch zufrieden sein ohn allein in Christo; aber in allen eignen Werken nicht möge, denn schuldig, verzagt und verdammt bleiben."

„So sprichst du denn: soll ich denn huren und buben, tödten und rauben, lügen und ungehorsam sein und Gözen dienen? Lehret mich das deine christliche Freiheit? Antwort: du Narr, meinst du, daß ich dich heiße ein groß Übels thun, wenn ich dich lehre das kleinere Übel lassen? So ich sage: du sollst nicht zürnen, wolltest du denn hingehen und tödten, auf daß du ja nicht zürnest? Ich will solche falsche geheuchelte Werke gelassen, und rechtschaffene gethan haben, daß du aufhöreſt unchristlich milde zu sein, und werdest christlich milde. Ich will nicht aus dem Gleißner einen Heiden, sondern einen Christen haben. Denn wo du innerlich verwandelt bist, müssen auch gewißlich die Werke sich wandeln (wiewohl sie gleich sind, wie die vorigen) daß also in dir nicht deine, sondern Christus Werk geschehen."

Luthers Urtheil von den Geistlichen-und Klostergelübden im Jahr 1522. verteutscht durch Justus Jonas. (Sämmtliche Werke. Theil XVII. Seite 80b 81a.)

II.

Daher ist, nach Luther, hinsichtlich der Gesezmäßigkeit äusserer Handlungen, ein großer Unterschied zwischen dem Verhältnisse des Menschen zum Staat, und dem Verhältnisse des Menschen zur Kirche und zur Religion. Der Staat darf in bürgerlichen Dingen Gesezе geben und erzwingen, und der Unterthan soll auch diesen Zwangsgesezen sich fügen; weil er dem Staat seinem Leibe nach angehört. Der Mensch aber als Christ, welcher der Kirche mit seinem Innern angehört, und leben soll im Glauben, und wirken soll blos aus dem Glauben, ist keinem äussern Gesez, keinem Zwange unterworfen.

Luther:

„Wenn die weltliche Obrigkeit ihre Gesezе gebeut und ihren Schoß fodert, soll man ihnen freiwillige Dienste leisten, ob sie es gleich zwingen; denn hier ist keine Gefährlichkeit der Freiheit noch des Glaubens. Sintemal sie nicht sagen, es sei Noth zur Seligkeit zu halten ihre Gesezе, sondern allein zu zeitlicher Herrschaft, Schuz und Regiment. Darum so bleibet hier das Gewissen frei und schadet am Glauben nicht, daß man solches thue. Was aber uns nicht schadet am Glauben, und dem andern nüze ist, da sollen wir uns darein schicken, gleich und eben finden lassen.

Auslegung der Epistel am 4ten Advent Phil. 4. (Sämmtliche Werke. Theil XIII. Seite 80 a.)

„Hier ist zu wissen, daß der Mensch wird in zwei Theile getheilt, in einen innerlichen und äusserlichen Menschen. Den äusserlichen Menschen kann man mit Gesetze, Strafe, Pein, Schande zwingen, wiederum mit Gunst, Geld, Ehre und Lohn locken, daß ers Gute thue und das Böse lasse. Aber den innerlichen kann Niemand zwingen noch locken, daß ers freiwillig aus lauter Lust und umsonst thue, was er thun soll, ohne allein Gottes Gnade muß das Herz wandeln und freiwillig machen. — Darum alles gute Leben ohne Gnade ist eitel Gleissen und Schein: denn es gehet nur im äusserlichen Menschen vor, ohne Lust und freien Willen des innerlichen Menschen."

Auslegung des Evangeliums am 1. Advent. (Sämmtliche Werke. Theil XIII. S. 25.)

„O ihr Verführer und Blinden-Leiter, die ihr Gottesdienst nach dem Werk und nicht nach dem Geiste richtet. Es ist umsonst alles was unwillig geschieht; wäre auch besser gelassen denn es mag geschehen."

(Sämmtliche Werke. Theil XVIII. S. 134b.

„Das ist denn nun die Lehre, die wir treiben, und die wir von St. Paulo empfangen haben, nämlich daß bei den Christen*) kein Ge-

*) Versteht sich, nach obigem mit dem stillschweigenden Zusaz: — „in Sachen der Religion und Sitten."

ſez oder Gebot äuſſerlich ſein ſoll. Denn alſo ſpricht er Galat. 2. Ich bin durchs Geſez dem Geſez geſtorben ꝛc. — Einen ſolchen Zwang, wie der Jüden war, ſollen die Chriſten nicht haben, denn ſie ſollen an kein Geſez gebunden ſein, alſo daß ſie etwa gezwungen und gedrungen werden müßten, und an Zeit, Perſon, Stätte und Gebärde verknüpft wären, wie die Jüden: ſondern es ſoll ein freies ungebundenes Volk ſein, mit Luſt und Liebe alles willig thun."

Auslegung des XXIII. Kapitels Jeremiä Vers 5—8. (Sämmtliche Werke. Theil VII. Seite 491 b.)

„Zum andern zeigt uns dieß Gleichniß *) fein, wie das chriſtlich Weſen nicht iſt angebunden an äuſſerlich Weſen, Stätte, Perſon, Kleider und andere Dinge, wie der Jüden äuſſerliche Heiligkeit war, und wie ein Chriſt geſezt iſt in die Freiheit des Geiſtes vom Geſez und allen Banden deſſelben, daß er nicht kann mit Geſezen, Regeln, Werken gebunden und gefangen werden, was man ihm auch mag fürſchlagen, dazu daß er ſollte für Gott gerecht werden (denn wir reden jezt nicht

*) Nämlich in dem Spruch: „Laß dichs nicht wundern, daß ich dir geſagt habe, ihr müſſet von neuem geboren werden. Der Wind bläſet wo er will und du höreſt ſein Sauſen wohl; aber du weiſſeſt nicht von wannen er kömmt und wohin er fähret. Alſo iſt ein jeglicher, der aus dem Geiſt geboren iſt."

von seinem äusserlichen Leben, darin er alle Gesetze, doch ohne Schaden und Nachtheil solcher geistlicher Freiheit des Geistes und Gewissens, halten mag) und bleibt also ein freier Mensch über alle Gesetze im Glauben des Worts und seiner Taufe. — Denn er ist nun durch den heiligen Geist, in seinem Herzen wirkend gerecht und lebendig gemacht, daß er nicht darf andre Lehre, Werk und Heiligkeit suchen, ohne wie ihn der Geist durchs Wort leitet und führet. — Also kann man den Geist in einem Christen nicht fassen mit Regeln, Lehren, oder mit der Vernunft davon urtheilen, sondern will schlecht ungemeistert und ungerichtet sein."

Auslegung des Evangelii am Sonntag Trinitatis. (Sämmtliche Werke. Theil XIV. Seite 29b.)

III.

Die Unabhängigkeit des Christen von äusserem Gebot und Zwang in allen religiösen und sittlichen Dingen, ist ein wesentlicher Bestandtheil der christlichen Freiheit, wie Luther sie nennt. Ohne christliche Freiheit ist alles was er thut nur Werkheiligkeit, Werkheiligkeit aber ist gegen den Glauben. Jeder äussere Zwang zum Guten führt ab von Gott, von Christo, ja auch von Gesez und aller Gerechtigkeit?

Die christliche Freiheit besteht aus folgenden Stücken: I.) Erstlich ist christliche Freiheit, von der Gewalt des Teufels frei sein, die Vergebung der Sünden durch Christum, ohne unser Verdienst durch den heiligen Geist. II.) Das andere Stück christlicher Freiheit ist, daß uns Christus nicht binden an die Zeremonien und Gerichtsordnungen des Gesetzes Mosis, sondern daß Christen mögen gebrauchen Gerichtsordnung aller Länder: die Sachsen sächsische Rechte, die andern römische Rechte u. s. w. III.) Das dritte Stück christlicher Freiheit betrifft menschliche Kirchenordnung, als Fasten, Feiern und dergleichen. Das ist vonnöthen zu wissen, daß solche Ordnung halten hilft nicht Frömmigkeit für Gott erlangen, wie Christus spricht: Matth. 15. Sie ehren mich vergeblich mit Menschengeboten. Von diesem Stück aber haben wir droben angezeigt, daß dreierlei Kirchen-Ordnungen sind: 1.) Etliche, die nicht ohne Sünde mögen gehalten werden; als die Satzung, dadurch die Ehe verboten ist. Solche Ordnung soll man nicht halten. 2.) Die andern Ordnungen sind gemacht, nicht damit Gnade zu erwerben, oder für die Sünde genug zu thun; auch nicht, daß von nöthen sei, dieselbigen zu halten, sondern daß sie nützlich sind: als daß man Sonntag,

Ostern, Pfingsten, Weihnachten feiere, welche Zeit geordnet ist, daß die Leute wissen, wann die Leute zusammen kommen und Gottes Wort lernen wollen; nicht daß vonnöthen sei, eben solche Zeit zu halten, oder daß Sünde sei, darin Handarbeit zu thun; sondern dieweil Jedermann solche Zeit weiß, ists gut, daß mans halte zusammen zu kommen und zu lernen u. s. w.

Aus dem Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren im Churfürstenthum Sachsen vom Jahr 1528, dann von 1538. (Sämmtliche Werke. Theil XIX. Seite 638 f. f. und Theil XXII. Seite 186 ff.)

„Ein Knabe, der unter seinem Zuchtmeister ist, thut nicht was er will, sondern muß thun aus Furcht der Ruthen, was sein Meister will, und man kann nicht wissen, was hinter ihm steckt, dieweil sein Meister über ihn hält. Wenn er aber frei wäre, so würde man sehen, was hinter ihm wäre, da würde er denn seine Natur erzeigen, und seine eignen Werke thun. Drum sind die Werke, die er also gefangen und verwahrt thun muß, nicht recht seine Werke, sondern vielmehr des Zuchtmeisters, der sie ihm abdringt und zwinget. — In diesem Knaben sehen wir zwei Stücke: das erste, daß er wird bewahret durch solche Furcht und Übelthaten seines Zuchtmeisters für vielem Bösen, das er sonst thäte. — Das andre,

daß er im Herzen dem Zuchtmeister desto feinder wird, der ihm seinen Willen wehret. Und stehets mit ihm also: je härter ihm das Böse äusserlich verboten wird, je unwilliger er im Herzen über den Verbieter wird. Und stehet sein Wesen auf solcher Wage, daß die Sünde, so viel sie äusserlich abnimmt, so viel sie innerlich zunimmt, gehet eine Waags-Schüssel auf, die andre ab. — Aus diesem sehen wir nun, wie gefährlich die Lehren sind, die den Menschen durch Gebot und Gesez treiben auf die Meinung, daß er dadurch soll fromm werden. Denn damit reissen sie ihn nur weit von Gott, von Christo, ja auch von aller Gerechtigkeit; thun nicht mehr, denn machen, je länger je mehr, ein furchtsam, verzagtes, elendes Gewissen."

Auslegung der Epistel am Neujahrstag. Galater 3. (Sämmtliche Werke. Theil XIII. Seite 227. 228 a. 229 b.)

Luther, indem er die Folgen und Früchte des Wortes Gottes aufzählt, sagt:

„Das ächte ist christliche Freiheit, welche an kein Werk gebunden ist, sondern alle Werke gleich sind einem Christen, wie sie ihm fürkommen. — Denn ein christlich Wesen stehet nicht im äusserlichen Wandel, es wandelt auch den Menschen nicht nach dem äusserlichen Stande, sondern nach dem innerlichen, das ist, es gibet ein

anders Herz, einen andern Muth, Willen und Sinn; welcher eben die Werke thut, die ein anderer ohne solchen Muth und Willen thut. Denn ein Christ weiß, daß es am Glauben liegt; darum gehet, stehet, isset, trinket, kleidet, wirket und handelt er, wie sonst ein gemeiner Mann in seinem Stande, daß man nicht gewahr wird seines Christenthums, wie Christus sagt Luc. 17. 20: „Das Reich Gottes kommt nicht mit äusserlicher Weise, und lässet sich nicht sagen: siehe! hie oder da, sondern das Reich Gottes ist inwendig in euch.“ — Wider diese Freiheit streitet der Papst und der geistliche Stand mit ihren Gesetzen und erwählten Kleidern, Speisen, Gebeten, Stätten und Personen, fangen sich selbst und Jedermann mit solchen Seelenstricken, da sie die Welt mit erfüllet haben, wie St. Antonius im Gesicht sahe. Denn sie meinen, es liege an ihrem Wesen und Werken, daß man selig werde, nennen andere Leute Weltliche, so sie doch wohl siebenmal weltlicher sind. Sintemal ihr Ding alles ist Menschenwerk, deren Gott nichts geboten hat.“

Das Evangelium am Christtage. Luc. 2.
(Sämmtliche Werke. Theil XIII. Seite 129 b.)

IK.

Äussere Kirchengebräuche, Feiertage, Kirchenbesuch, zu beobachten ist heilsam. Aber Zwang dazu,

selbst Zwang zu Beichte und Abendmahl, ist, als Ursache verdammlicher Werkheiligkeit, eben so dem Glauben und Evangelium zuwider, als Zwang zu sittlichen Handlungen oder Unterlassungen. Da solcher Zwang wider die christliche Freiheit ist, so behauptet Luther, daß man frömmer handele, wenn man, um jene christliche Freiheit zu retten, dem äussern Gebot oder Verbot zuwider handelt, als wenn man demselben aus Furcht vor dem Zwang gehorcht.

Luthers:

„Gottesdienst ist Gottes Lob, der will frei sein zu Tische, zu Kammern, in Kellern, auf dem Boden, im Hause, auf dem Felde, an allen Orten, bei allen Personen, zu allen Zeiten. Wer dieß anders saget, der läugnet, wie der Papst und der Teufel selbst. — Dieser Gottesdienst lässet sich nicht stiften mit Zinsen, lässet sich auch nicht verfassen mit Gesezen und Statuten, weiß auch nicht um hohe und niedrige Feste; sondern aus dem Evangelio kommt er, und ist ja so schier in dem armen Hirtenknecht, als in einem großen Bischof.

Auslegung des Evangelii am 2. Sonntag Advents. (Sämmtliche Werke. Theil XIII. Seite 38b—39a.)

„Siehe! das ist der rechte Gottesdienst, dazu man keiner Glocken, keiner Kirchen,

keiner Orgeln noch Gesang, keiner Tafeln noch Altars u. s. w. bedarf. Denn das sind alles Menschen-Fündle und Auffätze, die Gott nicht achtet und den rechten Gottesdienst mit ihrem Gleissen verdunkeln. Es bedarf nur Einerlei, des Evangelii, daß man das wohl treibe und daraus solchen Gottesdienst dem Volk bekannt mache: das ist die rechte Glocke und Orgeln zu diesem Gottesdienst."

Auslegung der Epistel am Christtage. Titus 2. (Sämmtliche Werke. Theil XIII. Seite 99 b.)

„Ist das nicht ein elender jämmerlicher Irrthum und Verführung, daß man das arme Volk so lehret auf die Werke bauen, zu großem Nachtheil ihres christlichen Glaubens? Es wäre besser, daß man alle Kirchen und Stifte in der Welt auswürzelte — —*), denn daß eine einige Seele in solchen Irrthum verführt und verderbt wird. Denn Gott hat nichts von Kirchen, sondern allein von den Seelen geboten, welche seine rechte eigentliche Kirche sind."

Auslegung der Epistel am Stephanstage. Apostelgeschichte 6. 7. (Sämmtliche Werke. Theil XIII. Seite 165 b. 166 a.)

„Weil nun die Tyrannei des Papstes ab ist, so

*) Hier stehen Worte, in Luthers Feuereifer gesprochen, welche zu stark und zu leicht Mißdeutungen ausgesetzt sind, als daß man nicht billig Bedenken finden sollte, dieselbe hier zu wiederholen.

wollen sie nicht mehr zum Sakrament gehen und verachtens. Hier ist aber noth zu treiben; doch mit diesem Bescheid: Wir sollen Niemand zum Glauben oder zum Sakrament zwingen; auch kein Gesetz, wo, Zeit, noch Stätte bestimmen; aber allso predigen, daß sie sich selbst ohne unser Gesetz dringen und gleich (gleichsam) uns Pfarrherren zwingen, das Sakrament zu reichen.*)

Luthers Vorrede zum kleinen Katechismus.

Wenn der Papst gebeut zu beichten, Sakrament empfahen — und alle andre seine Gebote, und will darauf dringen, man müsse es thun aus Gehorsam der Kirche, so soll man nur frisch mit Füssen drein treten, und eben darum das Widerspiel thun, daß (weil) er's geboten hat, auf daß die Freiheit bleibe. Wenn er's aber nicht geböte, so sollte man ihm zu willen das halten mit denen die es hielten, und wiederum lassen mit denen die es ließen. Denn aus solcher Freiheit es halten, schadet nichts, weder am Glauben, noch am Evangelio. Aber aus Noth und Gehorsam halten, vertilgt Glauben und Evangelium.

Auslegung der Epistel des 4. Advent-Sonntags. (Sämmtliche Werke. Theil XIII. Seite 79.)

*) Daß diese Stelle nicht blos von dem zu Rom gilt, sondern von jedem, der gleiches Papstrecht haben will, er heiße Pfarrer, Aeltester oder Presbyter, ist wohl einleuchtend.

„Wer sich der Freiheit will rühmen, der thue vorhin (zuerst), was ein Christ thun soll, nämlich daß er seinem Nächsten diene; und brauche darnach (alsdann) der Freiheit also, daß, wenn ihm der Papst oder sonst Jemand sein Gebot fürschlägt und dringen will dieselben zu halten, er sage: lieber Junker Papst, ich will es eben darum nicht thun daß (weil) ihr mir ein Gebot daraus machen wollt, und in meine Freiheit greift, denn wir sollen in der Freiheit handeln, als Knechte Gottes, nicht als Menschen-Knechte.“

Auslegung der 1. Epistel Petri 2. (Sämmtliche Werke, Theil XI. Seite 515.)

Sieh, lieber Leser, also spricht Luther, in dessen Kirche jezt äussere Sittenzucht und Kirchenzwang eingeführt werden soll; also spricht er nicht blos an diesen Orten, sondern an vielen hundert und vielen tausend Stellen. Willst du mehr wissen, so nimm Luther selbst zur Hand.

XI.

Religionsbeschwerden der Protestanten in Baiern im Jahr 1822*).

Wir alle wissen, und die Geschichte wird nicht unterlassen, es der Nachwelt zu berichten, welch' ein wohlthätiger Geist, seit Maximilians Joseph Baierns Thron verherrlicht, nicht blos die verschiedenen unter seinem glorreichen Scepter gesammelten teutschen

*) Die gegenwärtige, von den angesehensten Protestanten der Städte Ansbach, Augsburg, Baireuth, Erlangen und Nürnberg unterzeichnete Vorstellung sollte der Ständeversammlung des Jahres 1822 überreicht werden; welches aber unterblieb — aus Ursachen, die hier anzuführen allzugehässiges Ansehen gewinnen könnten. Zum Zweck der Vertheilung unter die Mitglieder beider Kammern, wurde sie in Druck gelegt zu Nürnberg bei Riegel und Wiesner; kam jedoch, nachdem ihr Zweck vereitelt war, auf Veranlassung ihres Verfassers, nicht in das Publikum. Auch noch jezt würde der Verfasser billig Anstand nehmen, dieselbe hier mitzutheilen, wenn nicht ein Unbekannter die Indiscretion gehabt hätte, dieselbe im Sophronizon des Hrn. Prof. Paulus Jahrg. 1830 1. Heft abdrucken zu lassen. Die daselbst S. 60 gegebene Notiz: „daß jene Schrift das Ergebniß des vereinigten Fleißes zweier Männer" sei, ist dahin zu berichtigen, daß sie von dem Verf. drei sehr angesehenen Herren der protestantischen Geistlichkeit vorgelesen, und von diesen einstimmig, ohne Zusaz oder Weglassung eines Wortes, genehmigt worden ist. (1832).

Völkerstämme, sondern auch die durch ihren Kirchenglauben getrennten, ehemals in feindseligem Zwiespalt wider einander kämpfenden Parteien, durch gegenseitiges Vertrauen zur Eintracht und wahrhaft christlichen Bruderliebe geeinigt hatte. Die Gesinnungen religiöser Duldung, welche in dem großen edlen Herzen unsres Königes wohnen, und in so vielfältigen Handlungen seiner ewig glorreichen Regierung sich kund gegeben haben, konnten, von dem Throne ausgehend, nicht verfehlen, sich bald auch des Geistes seiner Völker zu bemächtigen. Mit der Finsterniß des Aberglaubens wich der finstere Haß, in welchem die Bekenner des einen Glaubens die Bekenner des andern kaum noch als ihre Mitmenschen erkannten, und unter der Sicherheit, welche die nicht blos ausgesprochene, sondern lange mit Standhaftigkeit gegen jede Anmaßung aufrecht erhaltene Gleichheit der drei christlichen Religionsparteien gewährt hatte, verschwand zugleich jenes scheue Mißtrauen, womit jede bedrückte, an ihrem Daseyn oder an ihrer Ruhe gefährdete Partei ihre Gegnerin nicht mit Unrecht zu bewachen pflegt. Die Frage: Christ, weß Glaubens bist Du? wurde nur noch selten von Christen in Baiern gehört, und über die Scheidewand hinüber, welche in entgegengesezten Dogmen und Formen die sichtbaren Kirchen trennt, reichten sich die verschiedenen Parteien, als Mitglieder jener großen unsichtbaren Kirche, die nur in Christus ihr Oberhaupt erkennt, und als Bürger Eines Staates, als Glieder Eines Volkes, als Unterthanen

Eines Königs, in Liebe versöhnt die brüderliche Hand. — Ohne Mißtrauen und Gefahr verbanden sich allerwärts zahlreiche Familien beider Glaubensbekenntnisse, durch das heilige Band der Ehe. — Katholiken vertrauten ihre Kinder protestantischen Erziehern, und eine große protestantische Provinz sah ohne Argwohn ihre Schulen der Leitung selbst eines katholischen Geistlichen anvertraut. — Katholiken steuerten zur Herstellung protestantischer Kirchen eben so reichlich als freudig ihre milde Gaben, und protestantische Städte wählten, nicht den Glauben, sondern nur die bürgerlichen Eigenschaften erwägend, Mitglieder der katholischen Kirche zu ihren ersten Vorgesetzten. — Katholiken sahe man in Baiern von protestantischen Geistlichen zu ihrer letzten Ruhestätte begleitet, und den Leichen der Protestanten wurde von katholischen Geistlichen, ohne Besorgniß der Entweihung, die heilige Erde gegönnt. — Einmüthig gaben bei der ersten Ständeversammlung des Königreichs die protestantischen Abgeordneten ihre Stimmen dafür, daß der katholischen Schwesterkirche die zur Errichtung der Erzbißthümer und Bißthümer nöthige Dotation auf die, von ihnen und ihren Glaubensgenossen mitzuleistenden öffentlichen Abgaben angewiesen werde; und dagegen war es ein ehrwürdiger katholischer Geistlicher, welcher sich unter den Abgeordneten des Reichs erhob, um für die Unterstützung armer, protestantischer Geistlichen, so wie deren Wittwen und Waisen, Worte der Menschlichkeit zu sprechen.

Bei jenen Regierungsgrundsätzen des allverehrtesten Königs und diesen Gesinnungen des größten und besten Theils unsrer katholischen Mitbürger, war wohl kaum zu erwarten, daß unsere Kirche jemals in den Fall gesetzt werden könne, Religionsbeschwerden erheben zu müssen, wie diejenigen sind, für welche wir gegenwärtig die Verwendung einer hohen Ständeversammlung in Anspruch zu nehmen durch unsere Religionspflichten als Mitglieder der protestantischen Kirche, und als Baierische Staatsbürger durch den auf die Verfassung geleisteten Eid, uns gedrungen fühlen. Der Gegenstand dieser Religionsbeschwerden betrifft in der Hauptsache nichts Geringeres, als das Daseyn, die Fortdauer und Sicherheit der protestantischen Kirche in Baiern überhaupt, nichts Geringeres, als den in seinen Grundlagen erschütterten, vielmehr schon factisch aufgehobenen Rechtszustand unsrer Kirche im Ganzen, sowie derselbe in Folge des Religions- und Westphälischen Friedens, durch das Baierische Religionsedict vom 10. Januar 1803, durch die Constitution vom Jahr 1808, durch das Religions-Edict vom 24. März 1809 §. 28, durch die teutsche Bundesacte Art. 16, endlich erst neuerdings durch die Verfassungsurkunde Tit. IV. §. 9 anerkannt und festgesetzt worden ist.

Wenn wir, um die Beschwerden unsrer Kirche und unsere dadurch veranlaßten Bitten um vollständige Sicherung ihres Rechtszustandes vor den Thron des Besten der Könige zu bringen, uns hiemit des Weges bedienen,

welchen die Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 20 und 21 den Abgeordneten des Volkes geöffnet hat, so geschieht dieses aus keinem andern Grund, als weil dieser Weg zugleich der einzige ist, welchen wir nach den Gesezen und der Verfassung betreten dürfen, und weil wir blos in der Mitte dieser zahlreichen Versammlung erleuchteter, frei und edelgesinnter Mitbürger eine ernste und erfolgreiche Vertretung für eine Angelegenheit zu finden hoffen, welche nicht blos als Partesache unsrer Kirche, sondern, so ferne von uns dargethan werden wird, daß an unsrer Kirche die beschworne Verfassung verlezt worden, als Gesammtangelegenheit des Staats und aller Staatsbürger zu betrachten ist. — Die protestantische Kirche, zu welcher gleichwohl mehr als eine Million Baierischer Staatsbürger sich bekennen, hat nämlich in der Nähe des Thrones Niemand, welcher ihr in ihren Bedrängnissen mit einigem Erfolge das Wort zu reden, durch sein Amt berufen, durch seine Religion verpflichtet oder nur berechtigt wäre. Unter allen Staatsministern und General-Direktoren gehört kein einziger, unter allen ordentlichen Staatsräthen nur Einer der protestantischen Kirche an, und das protestantische Obereonsistorium, welches, wenn ihm die seiner eigentlichen Bestimmung angemessene Stellung gegeben wäre, vor allem berufen und ermächtiget sein müßte, die Rechte seiner Kirche zu wahren und dem Thron gegenüber zu vertreten; ist nur ein untergeordnetes, auf Berichterstattung und Befehl-Annehmen beschränktes Organ, eben desjenigen Ministe-

unbestrittenen als unstreitbaren Rechte. Einzelne Übergriffe oder Anmassungen, welche kaum ausser ihrem nächsten Kreise bemerkt werden und noch weniger Besorgnisse für das Ganze erregen konnten, wurden von der Staatsgewalt immer eben so schnell als sicher in ihre Gränzen zurückgewiesen.

Aber kaum war das jezt regierende Oberhaupt der römischen Kirche auf seinen Stuhl zurückgekehrt, als sich deutliche Zeichen offenbarten, welche, wenn gleich noch aus der Ferne, doch auf unzweideutige Art, die Ruhe und Sicherheit der protestantischen Kirche bedrohten. Der Jesuitenorden, bekanntlich in den ersten Zeiten der Reformation ganz besonders dazu gestiftet, um die Fortschritte des Lichts zu dämmen, und die Abgefallenen unter die Herrschaft der römischen Curie zurückzuführen, wurde von dem Nachfolger Clemens XIV. wieder hergestellt. Ein an einen katholischen Erzbischof erlassenes Breve erklärte die (besonders durch eine Gesellschaft Protestanten eingeleitete) Verbreitung der heiligen Bücher der Christus-Religion, für Umtriebe des Satans (inventa diaboli). — Von Rom aus wurde in der Schweiz den Bekennern des katholischen Glaubens die Ehe mit Protestanten verboten, und der Geistlichkeit die Einsegnung solcher Ehen als unsittlicher, gottloser Verbindungen untersagt. — Die Erzbischöfe und Bischöfe des Königreichs der Niederlande versagten, nach Anleitung des römischen Hofes, ihrem protestantischen Oberherrn den Gehorsam, und verweigerten den gefoderten

Eid auf die von ihm gegebene Staatsverfassung, weil diese die bürgerliche Gleichheit der protestantischen mit der katholischen Kirche ausgesprochen hatte.

Die Gefahren, welche uns diese und andere Thatsachen in banger Besorgniß nur erst ahnen liessen, traten sehr bald unverhüllt in die Nähe vor uns hin. Eben das Jahr, in welchem man in Baiern das dritte hundertjährige Gedächtnißfest der evangelischen Reformation feierlich beging, wurde für alle Bekenner dieser Kirche eine verhängnißvolle Zeit der Bekümmerniß und der Trauer. Wenn das am 5. Juli 1817 zu Rom unterzeichnete Concordat sich darauf beschränkt hätte, innerhalb der Gränzen bestehender Staatsgrundgesetze, die innere Ordnung unsrer Schwester-Kirche dauernd zu befestigen, den verwaisten Kirchen ihre Oberhirten wieder zuzuführen, die religiösen Bildungsanstalten zu verbessern, verarmten Kirchen hinreichende Unterstützung, dürftig ausgestatteten Geistlichen den genügenden Unterhalt, der katholischen Kirche ihren äussern Glanz wieder herzustellen, dann hätten wir Ursache gehabt, an dem Tag, welcher Baiern dieses Concordat gegeben, als an einem Tage allgemeinen Glückes mit Freude Theil zu nehmen. Aber dieser, lange vor seiner förmlichen Bekanntmachung durch öffentliche Blätter mitgetheilte Kirchenvertrag, zeigte nur zu deutlich bei dem ersten Blick, daß es dem römischen Hofe, dessen Grundsätze von den Glaubenssätzen der katholischen Kirche schon längst unterschieden werden, unbegreiflicher Weise ge-

lungen sei, sich in Baiern Rechte auszubedingen, welche, wie mit vielen andern Staatsgesezen, so insbesondere mit den bestehenden Religions-Edicten im Widerspruch, ganz offenbar die längst verlornen Ansprüche auf eine allein herrschende, zur Verfolgung, Unterdrückung und, wo möglich, Ausrottung der sogenannten Ketzer bevorrechteten Kirche, wieder von Neuem geltend machen sollten.

Ohne hier der vielen andern Punkte zu erwähnen, von welchen damals katholische, wie protestantische Glaubensgenossen, in und ausser Baiern, in unwilliges Erstaunen versezt wurden, genügt es schon an dem 1. Artikel dieses Concordats, welcher ohne irgend einen Vorbehalt unverholen sagt:

„die römisch-katholische, apostolische Religion „wird in dem ganzen Umfange des Königreichs „Baiern und in den dazu gehörigen Gebieten un„versehrt mit jenen Rechten und Prärogati„ven erhalten werden, welche sie nach göttlicher „Anordnung und den canonischen Sazungen zu „genießen hat."

Wo, nach Staatsgesezen und Grundverträgen zwischen den drei christlichen Confessionen, Religionsgleichheit besteht, kann nur von Rechten dieser Kirchen, nicht aber von Prärogativen der einen über die andere die Rede sein. Aber der römische Hof bedang sich: Vorrechte, Prärogative. Und damit

auch nicht etwa dieſe Prärogative in beſchränktem Sinne genommen und allenfalls blos auf Rang und Ehrenvorzüge gedeutet werden möchten, wurde jenem Wort der inhaltſchwere Zuſaz beigefügt: „welche ſie (die Kirche) nach göttlicher Anordnung und den canoniſchen Sazungen zu genießen hat.“ — Welche ſind dieſe? Sie ſtehen vollſtändig verzeichnet in dem päpſtlichen Geſezbuche, unter den Titeln, welche von Kezern handeln; namentlich in dem Titel der Decretalen: de haereticis (Lib. V. tit. 7.) und in dem ſogenannten Liber sextus Decretalium in demſelben Titel (Lib. V. tit. 2.) Nach den göttlichen Anordnungen, wie dieſe von der römiſchen Curie behauptet werden, nach den canoniſchen Sazungen, von welchen die angeführten Bücher des päpſtlichen Rechts Zeugniß geben, iſt die römiſch-katholiſche apoſtoliſche Kirche die allein ſeligmachende und darum nicht nur die allein herrſchende, ſondern auch die alleinige, neben welcher keine andere als berechtigte, oder auch nur als zu duldende Kirche anerkannt wird; auſſer welcher einem Jeden für dieſe Zeitlichkeit nur Fluch und Verderben, für die Ewigkeit nur Verdammniß verheißen iſt. Wer von den Lehrſäzen dieſer Kirche, wie immer abweicht, iſt, nach dieſen canoniſchen Sazungen, Kezer (haereticus): und Kezer, weit entfernt, irgend einer Freiheit oder Duldung ihres Glaubens, ihres Gewiſſens, oder ihrer Religionshandlungen zu genießen, ſind von der bevorrechteten Kirche, ſo lange ſie auſſer ihr beharren, mit dem Bannfluche (anathema) belaſtet; ſie

sind überdieß ehr- und rechtlos, ausgeschlossen von allen geistlichen und weltlichen Ämtern und Würden, unfähig selbst der gemeinen bürgerlichen Ehe, unwürdig sogar im Tod eines christlichen Begräbnisses. Ihre Güter unterliegen der Confiskation, und ihre Leiber sind verfallen dem: arbitrio judicis secularis, debitam recepturi pro qualitate facinoris ultionem (Enthauptung, Feuer und im mildesten Falle Verbannung.) Der weltliche Fürst, welcher den Kezern, statt dieselben in seinem Lande auszurotten, Schuz verleiht, soll nach vergeblicher Ermahnung der Erzbischöfe oder Bischöfe, für seine Person mit dem Bannfluche, sein Land mit dem Interdicte belegt, und dieses endlich andern rechtgläubigen Fürsten zur Eroberung und Ausrottung der Kezer und ihrer Kirchen Preis gegeben werden. Dieses sind im Kurzen die Prärogative, welche die canonischen Sazungen der römisch-katholischen Kirche im Gegensaze von Kezern und Kezerkirchen beilegen, und diese Prärogative, welche das päpstliche Gesezbuch wider alle Kezer im Allgemeinen anspricht, wurden in dem aus Veranlassung unsrer Kirchen-Reformation gehaltenen, und in diesem Concordat mit eingeschlossenem Tridentinischen Concilium namentlich gegen die Bekenner der beiden evangelischen Kirchen geltend gemacht. Über unsre Kirche und alle einzelnen Unterscheidungslehren derselben wurde von diesem Concilium ein anathema nach dem andern ausgesprochen; und, diesen Beschlüssen gemäß, erklärte die, als ein ewig gültiges Gesez bekannt gemachte Bulle:

in coena domini, nebst Hussiten und Wiklefiten, namentlich die Anhänger der Lutherischen, zwinglischen und calvinischen Lehren als Rebellen gegen den päpstlichen Stuhl, bei Strafe des Bannes, ausser dem Schutze der weltlichen Macht. Wie folgenrichtig der römische Hof, sobald die Gewalt sich zu dem Rechte zu gesellen schien, jene canonischen Vorrechte seiner Kirche von jeher in Ausführung zu bringen gewußt hat, sagt in ernsten Beispielen die Geschichte.

Daß unsere Vorältern mit den blutigen Opfern eines dreißigjährigen Krieges unsrer Kirche ihre förmliche Anerkennung mit den Rechten der Gleichheit in dem Westphälischen Frieden errungen, daß verschiedene spätere Staatsverträge und Religions-Edicte diese Rechtsgleichheit für Baiern insbesondere feierlichst verbürgt und dadurch jenen canonischen Prärogativen alle ihre rechtliche Wirkung genommen hatten: dieses alles konnte uns gegen die mehr als nur drohende Stellung, welche die römische Curie in jenem Artikel gegen die evangelische Kirche annahm, keineswegs einige Beruhigung gewähren. Der römische Hof, welcher noch von keinem seiner Ansprüche gewichen, hat so wenig den Religions- und Westphälischen Friedensschluß, (welcher letztere vielmehr ausdrücklich vom Papst Innozenz X. verdammt und für nichtig erklärt wurde), als die spätern Völkerverträge und Staatsgesetze, oder Verfassungen, so weit sie durch Begünstigung der protestantischen Kirche jene behaupteten canonischen Vorrechte in die Schranken des

gleichen Rechts zurückweisen, als gültig und rechtmäßig anerkannt. Was wir im X.Ten Jahrhundert der römischen Curie waren, das sind und heißen wir ihr noch jezt; das anathema omnibus haereticis! womit die Väter des Trienter Kirchenrathes im einhelligen Ruf ihre Sizungen beschlossen, wird noch in unsern Tagen jährlich zu Rom vor allem Volk feierlich über uns ausgesprochen. Wenn daher der Art. I. jenes Concordats, welches zum gebietenden Rang eines Staatsgesezes erhoben werden sollte, der römisch-katholischen Kirche die Wiedereinräumung der nach den canonischen Sazungen ihre zukommenden Prärogative zusicherte, so brachte derselbe, wenn er nicht ohne alle Bedeutung sein sollte, der römischen Curie nichts Geringeres, als die Religions-Edicte, die Rechte und Freiheiten der protestantischen Kirche Baierns zum Opfer dar, und verstärkte jene immer wieder erneuerten Ansprüche des römischen Hofes, durch einen neuen, wenigstens scheinbaren Titel, durch den Titel eines vertragsmäßig erworbenen Rechtes.

Beunruhigt durch diese mächtigen Vorschritte des römischen Hofes, welche durch die anderwärts unverholen kund gegebenen Gesinnungen des jezt regierenden Papstes, und durch mancherlei auffallende, eine Wiedergeburt des XII. und XIII. Jahrhunderts unzweideutig verkündende, Thatsachen eine besondere Wichtigkeit erhielten, — wendeten sich im Anfange des Jahrs 1818 die protestantischen Unterthanen durch mehre Ihrer Kirchenvorgesezten unmittelbar an Seine Königliche Maje-

stät, als obersten Schutzherrn der evangelischen Kirche, und baten um Aufrechthaltung der ihr durch Friedensschlüsse, Staatsverträge und besondere Religionsedicte erworbenen Rechte, so wie um Sicherstellung dieses Rechtszustandes durch eine feste, die Unabhängigkeit der protestantischen Kirche vom päpstlichen Einflusse dauernd gründende Kirchenverfassung.

Durch ein an die Kreis-Regierungen erlassenes allerhöchstes Rescript vom 12. Merz desselben Jahrs, erfolgte hierauf die beruhigende Erklärung:

„Daß Allerhöchstdieselben nicht nur alle in Beziehung auf die kirchlichen Verhältnisse der protestantischen Gemeinde erlassene früheren Edicte und Verordnungen aufrecht erhalten, sondern auch denselben in der bevorstehenden Verfassung des Reichs und den damit in Verbindung stehenden constitutionellen Gesezen gegen jeden Einfluß der katholischen Geistlichkeit volle Sicherheit verschaffen werden; und daß daher Seine Königliche Majestät nunmehr auch erwarten, daß im Vertrauen auf die bekannten hiedurch bestätigten Grundsäze Ihrer Regierung in Religionsangelegenheiten keinen weitern Besorgnissen werde Raum gegeben werden."

Dieses königliche Wort erhielt durch die, wenige Monate nachher kund gemachte, Verfassungsurkunde des Königreichs die verheißene Erfüllung. Die

Gleichheit der in Baiern bestehenden drei christlichen Kirchen-Gesellschaften in Hinsicht bürgerlicher und politischer Rechte wurde (§. 9) von Neuem als Grundgesez des Königreiches erklärt, und das die Verfassungsurkunde ergänzende Edict über die äussern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreiches Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, ordnete das Verhältniß der katholischen Kirche sowohl zum Staat, als zu der ihr gleichstehenden evangelischen Kirche mit solcher Umsicht, bezeichnete die Gränzen mit solcher Bestimmtheit, daß Anmassungen, von der einen oder der andern Seite, jeder Schlupfwinkel, jeder scheinbare Vorwand genommen schien. Da das mehre Monate früher (den 24. October 1817) von Seiner Majestät unterzeichnete Concordat zugleich mit der Verfassung des Königreiches und dem dieselbe ergänzenden Religions-Edict kund gemacht; da dasselbe in dem §. 103 des zulezt erwähnten Religions-Edictes nur für ein die innern Angelegenheiten der katholischen Kirche ordnendes Gesez erklärt, und eben diesem §. 103 blos als „Anhang" beigefügt worden war; so wurde dasselbe hierdurch der Verfassungsurkunde untergeordnet und erlangte nur in so weit die Kraft eines Gesezes, als dasselbe mit den in der Verfassungsurkunde und dem diese ergänzenden Edicte enthaltenen Staatsgrundgesezen nicht im Widerspruche stand. Und für die, solchergestalt geordneten verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten beider Reli-

gionsparteien leistete der im Tit. X. §. 3. von allen Staatsbürgern ohne Unterschied des Standes oder der Religion, und ohne geheimen oder laut erklärten Vorbehalt, zu leistende Verfassungseid, so wie die im §. 4 desselben Titels den königlichen Staatsministern und sämmtlichen Staatsdienern auftragte Verantwortlichkeit, eine beruhigende Gewähr.

Aus Liebe und Dankgefühl gegen den Besten der Könige, und überzeugt, daß allem Guten seine Zeit zur vollen Reife zu gönnen sei, unterdrückten wir daher gerne die Äusserung unsrer Empfindungen über das, neben dem Concordat bekannt gemachte Edicts die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde des Königreichs betreffend, welches der protestantischen Kirche eine Verfassung gab, die mit den gerechten und billigen Erwartungen einer mehr als blos geduldeten Kirche in mehren sehr wesentlichen Punkten, nicht wohl vereinbart werden konnte.

Auch ließ das Vertrauen auf unsern König die Besorgnisse nicht laut werden, welche von Neuem bei der sehr befremdenden Erklärung aufgeregt werden mußten, durch welche der Baierische Gesandte und nunmehrige Kardinal von Häffelin, die Klagen und Beschwerden des römischen Stuhls wegen der Verfassungsurkunde und des jüngsten Religions-Edicts zu beschwichtigen gesucht hatte, und welche mit andern Worten nicht mehr und nicht weniger zu sagen schien: als: — es habe

dieses constitutionelle Edict, welches nur gegeben sei, um die protestantischen Unterthanen zu beruhigen, eigentlich gar nichts zu bedeuten.

Daß der römische Hof nichts unversucht lassen würde, um das Religions-Edict, — allerdings ein Stein des Anstoßes für die im Art. I. des Concordats ausbedungenen Prärogative — auf die eine oder die andere Weise, früher oder später, aus dem Wege zu räumen oder zu umgehen: dieses mußten wir Protestanten nach den in Worten und Thaten vielfältig ausgesprochenen Grundsäzen jenes Hofes, und nach dem was in andern Staaten mit mehr oder minderem Glück unternommen worden war, allerdings erwarten. Nur das übertraf unsere Erwartung, daß wenige Jahre nach oben erwähntem Religions-Edict eine öffentliche allgemeine Verordnung gegen die, jeden Staatsbürger gleichmäßig verbindenden verfassungsmäßigen Pflichten, soweit diese die kirchlichen Verhältnisse berühren, einen breiten Ausweg öffnen werde, auf welchem zur Verlezung und endlichen Unterdrückung aller unsrer kirchlichen Rechte ein reicher Vorrath von Angriffswaffen bereit liegt, deren gelegentlicher Gebrauch um so weniger wegen einer Rechtfertigung verlegen sein darf, als der Rechtstitel dazu lediglich in die unerforschlichen Tiefen des Gewissens gelegt worden ist. In der Verordnung vom 15. Sept. 1821 den Vollzug des Concordats betreffend, wird nicht nur, ohne alle Bezugnahme auf die Staatsverfassung, uneingeschränkt befohlen, daß dieses als

Staatsgesez geltende Concordat in allen seinen Theilen in volle Ausübung gebracht werden solle und allen Behörden obliege, sich genau nach seinen Bestimmungen zu achten; sondern zugleich hinsichtlich des auf die Verfassung abzulegenden Eides folgendes verordnet:

„Zugleich fügen Wir zur Beseitigung aller Mißverständnisse über den Gegenstand und die Beschaffenheit des von unsern katholischen Unterthanen auf die Constitution abzulegenden Eides die Erklärung bei, daß, indem Wir unsern getreuen Unterthanen die Constitution gegeben haben, unsere Absicht nicht gewesen sei, dem Gewissen derselben im Geringsten einen Zwang anzuthun; daß daher nach den Bestimmungen der Constitution selbst der von unsern katholischen Unterthanen auf dieselbe abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich beziehe und daß sie dadurch zu nichts verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesezen oder den katholischen Kirchensazungen entgegen wäre."

Als nach Bekanntmachung unsrer Verfassungsurkunde im Jahr 1818 einige Mitglieder der katholischen Geistlichkeit, nach dem Sinne Roms, die Aufferung gewagt hatten, daß sie den von ihnen gefoderten Verfassungs-Eid nur mit der vorbehaltenen Einschränkung: so weit die Verfassung nichts den canonischen Kirchen-

satzungen widersprechendes enthalte, zu leisten im Stande seien, verwarf unser Staats-Ministerium, des vorgewendeten Gewissens ungeachtet, jeden Vorbehalt, und foderte, selbst unter Androhung der Amtsentsezung, unbedingte Eidesleistung. Was im Jahr 1818 selbst der katholischen Geistlichkeit mit Recht nicht gestattet wurde, weil es nicht gestattet werden konnte, ohne die Grundlagen der Verfassung sogleich bei ihrem Entstehen umzustürzen, das soll, nach jener neuesten beschränkenden Auslegung des Verfassungs-Eides, von nun an nicht blos der katholischen Geistlichkeit, sondern allen katholischen Unterthanen gestattet sein, und zwar so, daß es sogar nicht mehr eines ausdrücklichen Vorbehalts bedarf, sondern dieser schon nach dem Gesez unmittelbar von Rechtswegen Statt hat, also bei jeder Eidesleistung irgend eines unsrer katholischen Mitbürger, er sei Staatsbeamter oder Mitbürger, schon stillschweigend mit einbegriffen ist.

Die oben angeführte authentische Erklärung kündigt sich ausdrücklich als eine solche an, welche den Gegenstand und die Beschaffenheit des von den katholischen Unterthanen zu leistenden Verfassungs-Eides erläutern, mithin den Umfang desselben, d. i. die Punkte, worauf er sich beziehe oder nicht beziehe, genauer bestimmen solle. Da diese den Gegenstand und die Beschaffenheit des Verfassungs-Eides betreffenden Bestimmungen blos dem katholischen Religionstheil gelten sollen; so wird schon dadurch vorläufig im Allgemeinen

zu erkennen gegeben, daß der Verfassungs-Eid für den katholischen Unterthan in einem andern Sinn und in einem andern Umfange als für den Protestanten zu gelten habe. Und in welchem Umfange? dieses sagen die dispositiven Stellen der Erläuterung mit ausdrücklichen Worten: nur so weit, und nicht weiter, als derselbe nicht dem Gewissen einen Zwang anthut, als er die katholischen Unterthanen zu nichts verpflichtet, was (nach einer fast buchstäblichen Wiederholung der Schlußworte im I. Artikel des Concordats:) „den göttlichen Gesezen oder den katholischen Kirchensazungen entgegen wäre."

Zwar sind in jene beschränkende gesezliche Erläuterung die Worte mit eingeflossen, daß sich der Verfassungs-Eid überhaupt (folglich auch rücksichtlich der katholischen Unterthanen) „auf die bürgerlichen Verhältnisse beziehe." Könnten hier die Worte: „bürgerliche Verhältnisse" ihrem Zusammenhange nach im weitesten Sinne verstanden werden, nach welchem sie, blos den innern Glaubenssachen und Lehrsäzen entgegengesezt werden; so würden dieselben allerdings auch die bürgerlichen kirchlichen Verhältnisse beider Religionstheile unter sich begreifen. In diesem Sinne stehen sie aber im Widerspruch mit dem folgenden Hauptsaze, welcher unter Vorausseszung jenes ausgedehnten Begriffs vom bürgerlichen Verhältnisse ohne allen Inhalt, ohne alle Bedeutung sein würde. Denn die Verfassungsurkunde bestimmt nicht das Mindeste

über Religionsmeinungen, Dogmen, ja sogar nichts über innere Kirchenverhältnisse; sie hat (was schon die Natur einer Verfassungsurkunde mit sich bringt;) durchaus keine andere als „bürgerliche" Verhältnisse in jenem weitern Sinne zum Inhalte: folglich muß der den katholischen Unterthanen zugestandene eidliche Vorbehalt, wenn er anders irgend einen Gegenstand haben soll, sich auf bürgerliche Verhältnisse in jenem weiteren Sinne des Worts beziehen. Wenn daher die mehrerwähnte Verordnung sagt: Der Verfassungseid der katholischen Unterthanen beziehe sich blos auf die bürgerlichen Verhältnisse; so werden offenbar unter diesem Worte nicht die bürgerlichen Verhältnisse in jener umfassenden Bedeutung, sondern in dem engeren Sinne genommen, in welchem, nach üblichem Sprachgebrauch, bürgerliche Verhältnisse den kirchlichen entgegengesezt werden. Nach dem Sinne und dem unläugbaren Zusammenhang der Worte ist daher in jener gesezlichen Erläuterung die Verordnung enthalten: — der von den katholischen Unterthanen zu leistende Eid verpflichtet dieselben auf die Verfassung nur so weit, als diese über bürgerliche Verhältnisse, nicht aber in so weit, als sie über kirchliche Verhältnisse irgend etwas verfügt, was von katholischen Unterthanen, nach ihrer Überzeugung, mit den göttlichen Gesezen und den kirchlichen Sazungen für nicht übereinstimmend erkannt würde.

Welches die kirchlichen Bestimmungen der Verfassung sind, auf welche sich, gemäß dieser Deuteration, der Verfassungseid der katholischen Unterthanen nicht erstrecken soll? darüber ist ebenfalls nicht der allermindeste Zweifel. Die den Umfang jener eidlichen Reservation bestimmenden Worte der mehrerwähnten allerhöchsten Verordnung sind, wie schon oben bemerkt worden, nur eine fast buchstäbliche Wiederholung der Worte des Art. I. des Concordats, in welchem der römisch-katholisch-apostolischen Kirche in dem ganzen Umfange des Reichs und in den dazu gehörigen Gebieten diejenigen Rechte und Prärogative zugesichert werden, welche ihr nach göttlicher Anordnung und den canonischen Sazungen (nämlich den Büchern der Decretalen, dem Tridentinischen Concilium u. s. w.) gebühren. Diese Prärogative sind allerdings mit dem Titel IV. §. 9 unsrer Verfassungsurkunde, namentlich mit dem daselbst ausgesprochenen Grundgeseze: „die in dem Königreich bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte" unvereinbar; diese Stelle, mit allen davon abhängenden Folgen, ist es daher vor allen, welche nach den Ansichten der römischen Curie den göttlichen Geseze und den kirchlichen Sazungen widersprechend, und auf welche sich durch Eid zu verpflichten mit dem Gewissen unverträglich ist. Bekanntlich war es dieselbe Bestimmung der Verfassungsurkunde der Niederlande, wegen welcher die Erzbischöfe und Bischöfe dieses Königreiches ihrem Oberherrn den

Gehorsam und die von ihnen geforderte Eidesleistung zu verweigern, sich nach göttlichem Gebot und nach canonischen Sazungen für berechtigt und verpflichtet gehalten haben.

Durch das Erläuterungs-Edict vom 15. Sept. 1821 wären also nunmehr in Hinsicht der verfassungsmäßigen Verhältnisse des Baierischen Staats und der Baierischen Staatsbürger die allerwesentlichsten Veränderungen bewirkt.

Die Verfassungsurkunde stand bisher, wie von uns oben dargelegt wurde, über dem Concordat; von nun an steht das Concordat über der Verfassung, weil es die canonischen Sazungen sind, nach welchen fürohin ermessen werden soll, wie weit die Pflichten und Rechte der Verfassung sich zu erstrecken haben. Vorhin war das Concordat durch die Verfassung beschränkt und bedingt; von nun an ist das Concordat das höchste Staatsgesez, von welchem die Verfassungsurkunde bedingt und beschränkt wird. Bisher galt das Concordat, gemäß der ihm von der Verfassung angewiesenen Stellung, nur so weit, als dasselbe mit der Verfassung übereinstimmte; jezt soll die Verfassung nur in so weit gelten, als sie nach dem Concordat gelten kann.

Es ist hiebei einleuchtend, wer eigentlich, bei solcher Umkehrung des Verhältnisses der verschiedenen Staatsgesetze, von nun an als oberster Richter und Ausleger der Verfassungsurkunde zu betrachten ist.

Zunächst das Gewissen des Einzelnen; sodann aber, und zwar in lezter Instanz, der Papst, als welchem nach canonischen Satzungen, vermöge wesentlicher Rechte seines Primats, die Gewalt zukommt, über Glaubens- und Gewissenssachen zu verfügen, allgemein verbindliche Kirchengesetze zu geben, die canonischen Satzungen auszulegen und was mit denselben übereinstimme oder nicht übereinstimme, zu erklären.

Durch jenes Leuterations-Edict wird über dieses eine Verschiedenheit zwischen den Baierischen Staatsbürgern, als solchen, begründet, welche um so wesentlicher ist, als sie eine Verschiedenheit der verfassungsmäßigen Staatsbürgerpflichten im Allgemeinen zum Gegenstand hat. Sonst waren alle Staatsbürger sich gleich, wenigstens durch die für alle Staatsbürger gleiche Gültigkeit der Verfassung und des auf dieselbe zu leistenden Eides; nunmehr sind, nach Verschiedenheit der Religionen, die sämmtlichen Staatsbürger des Königreiches hinsichtlich ihrer verfassungsmäßigen Pflichten in zwei Classen getheilt. Die eine, nämlich das protestantische Drittheil der Gesammtbevölkerung des Königreichs, schwört den Verfassungseid ohne Vorbehalt, die andern zwei Drittheile erfreuen sich des Vorrechts, denselben nur mit Vorbehalt leisten zu dürfen: jene sind unbedingt und uneingeschränkt auf die Verfassung verpflichtet, diese nur unter einer eingeschränkten Bedingung, nämlich mit stillschweigender Ausnahme aller derjenigen Punkte, welche sie, nach ihrem

Gewissen und der Auslegung ihrer Kirchen-Obern, mit den canonischen Sazungen im Widerspruche finden.

Diese staatsbürgerliche Ungleichheit schließt aber zugleich die absoluteste kirchliche Ungleichheit in sich, so ferne dadurch dem protestantischen Theil in Hinsicht auf äussere Kirchenverhältnisse lediglich die Pflichten der Verfassung, dem andern, ohne Pflichten gegen die protestantische Kirche zu übernehmen, blos die Rechte vorbehalten bleiben. Die Verfassung und das Religions-Edict verpflichten uns, vermöge des ohne Vorbehalt zu leistenden und gern geleisteten Verfassungs-Eides zur uneingeschränkten Anerkennung aller Rechte, welche der katholischen Kirche und jedem Mitgliede derselben in Rücksicht auf Kirchenverhältnisse beigelegt sind. Was hingegen den katholischen Religionstheil betrifft, so ist derselbe, durch den ihm gestatteten Vorbehalt auf gleiche Anerkennung der Rechte einer protestantischen Kirche feierlich entbunden. Denn daß unsere Kirche mit der katholischen gleiche bürgerliche und politische Rechte genieße, daß sie irgend ein Recht habe, daß sie nur überhaupt existire, ist, wie oben umständlich dargelegt wurde, mit den canonischen Sazungen unvereinbar; alle Bekenner der evangelischen Religion sind nach diesen im Art. I. des Concordats von neuem sanctionirten Sazungen, Kezer, welche, weit entfernt, kirchlicher oder bürgerlicher Rechte sich zu erfreuen, von Rechtswegen weder zu beschüzen noch zu dulden, sondern, sobald Gelegenheit und Macht dazu vorhanden,

öffentlich zu verfolgen und auszurotten sind. „Haereticos, Schismaticos et rebelles idem Domino nostro (Papae) vel successoribus ejus, pro posse persequar et impugnabo," ist ein wesentlicher Punkt des Eides, welchen noch bis diese Stunde teutsche Erzbischöfe und Bischöfe dem Papste vor ihrer Bestätigung zu leisten haben *). Sind daher alle katholischen Unterthanen von dem Verfassungs-Eide, so weit er sie zu irgend etwas verpflichten möchte, was den göttlichen Gesezen, oder kirchlichen Sazungen entgegen wäre, entbunden; sind sie mithin entbunden von Beobachtung aller mit diesen Sazungen unvereinbarlichen Punkte der Verfassung selbst: so sind sie entlassen ihrer Pflichten gegen den Titel IV. §. 9. der Verfassungsurkunde und gegen das uns schüzende Religions-Edict; sind folglich, ohne die Verfassung oder ihren Eid zu brechen, berechtigt, gegen uns alles zu unternehmen, was jene Sazungen gegen Kezer für erlaubt, für geboten, für einen gottgefälligen Dienst erklären. Und so sind wir, um Viel in wenige Worte zu fassen, durch das Edict vom 15. Sept. 1821 mit allen unsern kirchlichen Rechten, dem katholischen Religionstheil gegenüber, ausser dem Schuz der Verfassung verstoßen, ausser der Gewähr des Verfassungs-Eides, und der durch diesen Eid bedingten Verantwortlichkeit der Staats-Minister und Staatsbeamten erklärt.

*) Pontificale Romanum p. 53.

Zwar sind wir überzeugt, daß die Zeit noch nicht so nahe ist, wo es dem römischen Hofe möglich sein wird, die canonischen Sazungen gegen unsere Kirche mit dem erforderlichen Nachdruck im Großen zur Ausführung zu bringen. Indessen sind schon die unzweideutigen Vorboten jener Zeit, welche sich in allgemeinen Erklärungen und in einzelnen Bestrebungen des römischen Hofes kund gegeben, bedenklich und lästig genug, um uns mit Wachsamkeit und Ernst gegen die verheißenen Zeiten der Erfüllung vorzusehen. Vor wenigen Monaten verkündigte unverholen ein zur katholischen Kirche übergetretener bekannter Gelehrter und Staatsmann, den nahen Untergang der protestantischen Kirche, und bekannte sich, mit der Miene eines verrichteten höchst verdienstlichen Werkes, zu den ihm von seinen geistlichen Obern erlaubten Meineiden, deren er bedurfte, um mit größerer Sicherheit gegen die protestantische Kirche, welcher er zum Scheine zugethan geblieben war, ad majorem Dei gloriam, zu wirken. Im Rezatkreise sucht ein angesehener Beamter katholischer Religion zu Rom um die Erlaubniß nach, die protestantische Schwester seiner verstorbenen protestantischen Gattin zu heirathen; und diese Erlaubniß wird ihm unter anderm nur unter der Bedingung zu Theil, wenn der Bräutigam verspreche, durch eindringliche Vorstellungen seine künftige Gattin zur Annahme seiner Religion zu bewegen, die Braut aber eidlich versichere, daß sie die etwa in dieser Ehe zu erwartenden Kinder beider-

lei Geschlechts in der katholischen Religion erziehen lassen, und ihrem künftigen Gatten in Ausübung seiner ihm als Katholiken obliegenden Pflichten auf keine Weise hinderlich sein wolle. — Ehen, welche gemäß den bürgerlichen Gesezen und nach vorhandenen, längst in Rechtskraft übergegangenen Erkenntnissen bürgerlicher Richter sich aufgelöst hatten, werden von den nun einschreitenden geistlichen Gerichten für noch bestehend — kraft bürgerlicher Gesezе und rechtskräftiger Erkenntnisse gültig geschlossene Ehen für ungültig erklärt. — Förmliche über die Aufnahme von Convertiten in der allerneuesten Zeit ausgestellte Urkunden bezeichnen freimüthig die protestantische Kirche mit dem Schimpfnamen: lutherische Sekte, und erklären deren Anhänger für mit dem Bannfluche beladene Kezer. — In Predigten und öffentlichen Druckschriften, deren Ton und Inhalt kaum durch die Arbeiten eines Cochläus übertroffen wird, schmäht man unverholen den Stifter der Reformation und den Lichtgeist der Zeiten, welchen die protestantische Kirche ihr Dasein, wie ihre Fortdauer verdankt. Besondere Zeitschriften scheinen hauptsächlich dazu bestimmt, die Tendenzen der Possevin, Tanner, Hager, Forer und ähnlicher Streiter im Anfang des XVII. Jahrhunderts, von neuem wieder aufzunehmen und, wo möglich, zu einem gedeihlicheren Ende zu führen. Selbst politische Tageblätter stimmen sich schon, uneingedenk der gegenseitigen Achtung, zu welcher das Religions-Edict die Religionsparteien gegen

einander verpflichtet, zum Kanzleistyl der römischen Curie, welcher, wenn er von Rechtglaubigen spricht, diese von den Rotten der Unglaubigen und Kezer unterscheidet, und schon ließen sich über den Gräbern protestantischer Glaubensgenossen die Stimmun jener canonischen Sazungen wieder vernehmen, welche die Unglaubigen selbst noch jenseits des Grabes verfolgen.

Was die Frage über den Rechtsbestand der mehrerwähnten, unsere kirchlichen Rechte in ihrem ganzen Umfange gefährdenden Verordnung vom 15. Sept. 1821 betrifft, so kann die Antwort auf dieselbe nicht dem mindesten Bedenken unterliegen. Der Tit. X. §. 3. der Verfassungsurkunde bestimmt die Formel des Eides, welcher als Gewährleistung der Constitution von allen Staatsbürgern geschworen werden soll, ohne daß hiebei irgend eines ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorbehalts zu Gunsten des einen oder andern Religionstheils Erwähnung geschähe. Der allen katholischen Staatsbürgern gestattete Vorbehalt, mittelst welches die mehrerwähnte Leuteration den Verfassungs-Eid selbst beschränkt, ist daher eine offenbare Abänderung in den Bestimmungen der Verfassung selbst und folglich dem §. 7 desselben Titels entgegen, welcher sagt: „Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde oder Zusäze zu derselben können ohne „Zustimmung der Stände nicht geschehen.“ Jener abändernde Zusaz zu dem §. 3. Tit. X. der Verfassungsurkunde steht überdieß auch aus dem Grunde mit

der von uns allen, ohne Vorbehalt, beschwornen Verfassung im Widerspruch, weil derselbe, wie in dieser Beschwerdeschrift umständlich gezeigt worden, mit den im Tit. IV. §. 9. von neuem anerkannten Rechten der protestantischen Kirche durchaus unvereinbar ist, und diesen Rechten jede von der Verfassung zugesicherte Gewährleistung entzieht. Es ermangeln also jener Leuteration diejenigen verfassungsmäßigen Eigenschaften, deren sie bedurfte, um mit rechtlicher Wirksamkeit zu bestehen; und mithin wird durch dieselbe in dem bestehenden verfassungsmäßigen Rechtszustande von Rechtswegen nichts geändert; derselbe, obgleich gefährdet, bleibt, jener entgegengesezten Erklärung ungeachtet, eben so unverlezt aufrecht bestehend, als wenn jene nicht vorhanden wäre. Deshalb finden wir uns eben so wenig zu der Bitte veranlaßt, daß jene Leuteration wieder zurückgenommen werde, als wir uns in die Nothwendigkeit versezt fühlen, die andern Rechte in Anspruch zu nehmen, welche für den Fall verlezter Verfassung von der Verfassungsurkunde den Ständen des Reichs eingeräumt worden sind. Es genügt zur Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte unsrer Kirche, daß wir, nach umständlicher Darlegung aller Sach- und Rechtsverhältnisse, bei den Ständen des Reichs, im Angesichte Teutschlands,

gegen die Rechtsgültigkeit des in mehrerwähnter Leuteration den katholischen Staatsbürgern freigelassenen eidlichen Vorbehalts; gegen alle der

protestantischen Kirche nachtheiligen Vorwände, welche aus den gegen die Verfassung eidlich vorbehaltenen canonischen Sazungen gerechtfertigt werden möchten oder wollten, — endlich gegen alle rechtlichen Folgerungen, wie sie Namen haben, welche aus einem als gültig vorausgesezten beschränkenden Zusaze des Verfassungs-Eides abgeleitet werden sollten, — die sämmtlichen verfassungsmäßigen Rechte der protestantischen Kirche, so wie der sich zu ihr bekennenden Staatsbürger, wie hiemit geschieht, für jezt und künftig, auf das allerfeierlichste protestando verwahren.

Zugleich aber sehen wir uns durch die Lage der Dinge gedrungen, unsere eben so gerechten als billigen bittlichen Anträge auf vollkommene Herstellung einer den Grundsäzen unsres Kirchenrechts entsprechenden, den Bedürfnissen des Protestantismus und der Würde unsrer Kirche angemessenen, ihre Rechte factisch sichernden kirchlichen Verfassung — den Ständen des Reichs vertrauensvoll darzulegen.

Bereits unter dem 8. Sept. 1809 (Reg. Bl. S. 1507) erhielten wir die königliche Zusage, daß „eine „den vernünftigen Foderungen der protestantischen Un„terthanen des Königreichs entsprechende Verfassung „ihrer Gesammtgemeinde hergestellt werden solle. Des„gleichen versicherten uns Seine Königl. Majestät in „dem bereits erwähnten allerhöchsten Rescript vom 12. „März 1818 unter andern, daß uns in der bevorste-

„henden Verfassung des Reichs und den damit in Ver„bindung stehenden constitutionellen Gesezen gegen je„den Einfluß der katholischen Geistlichkeit „volle Sicherheit werde verschafft werden.“

So sehr wir den gerechten und alle Unterthanen mit gleicher Liebe umfassenden Gesinnungen unsers erhabenen Monarchen in tiefster Verehrung dankbar huldigen; so sehr auch die protestantische Kirche mehre in dem Edicte über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde enthaltenen Bestimmungen, vor allen die Einführung von Provinzial-Synoden, mit dem innigsten Danke anerkennt: so sehr fodern uns zugleich unsere Pflichten zu dem offenen Geständnisse auf, daß wir in mehren andern wesentlichen Puncten dasjenige vermissen, was uns die allergnädigst zugesicherte vollkommene Beruhigung gewähren könnte.

I.

Das erwähnte Edict ordnet zur Ausübung des „obersten Episkopats und der Leitung der protestantischen innern Kirchen-Angelegenheiten ein selbstständiges Oberconsistorium“ an, über welches aber gleichwohl im IV. Titel §. 18 verordnet ist:

„das Oberconsistorium ist ein dem Staats-Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnetes Collegium; es empfängt hienach von demselben Aufträge und Be-

fehle durch Rescripte und erstattet an daſſelbe Berichte."

Nach dieſer lezteren Beſtimmung übt das Staats-Miniſterium des Innern, hinſichtlich der Proteſtanten, nicht blos die weltlichen Majeſtätsrechte aus, welche dem Staatsoberhaupte über alle Kirchen des Reichs, ohne Unterſchied der Confeſſionen, gleichheitlich zuſtehen; wie es der Fall ſein würde, wenn das zur Ausübung des oberſten Episkopats der proteſtantiſchen Kirche beſtellte Oberconſiſtorium allenfalls zur Einholung eines placeti regii an gedachtes Staats-Miniſterium gewieſen wäre: ſondern dieſes Oberconſiſtorium iſt in allen weſentlichen, die innern Kirchenangelegenheiten betreffenden, zum jus circa sacra gehörenden Gegenſtänden (welche umſtändlich der §. 19. aufzält) lediglich auf Erſtattung berichtlicher Anträge und auf Ausſchreibung und Vollziehung der ihm von dem Miniſterium des Innern zukommenden Befehle und Aufträge beſchränkt. Von Beſtellung der Geiſtlichkeit bis zu den allgemeinen Anordnungen über Form des Gottesdienſtes und Liturgie, über Geſangbücher und Kirchenmelodieen, über Bibelverbreitung und Kirchengebete — iſt alles von den Befehlen und Aufträgen dieſes Miniſterii abhängig gemacht. Das proteſtantiſche Oberconſiſtorium iſt daher nicht das Organ ſeiner Kirche, ſondern das Organ des Miniſterii des Innern. Die dem erſten im §. 1 des erwähnten Edicts beigelegte Selbſtſtändigkeit iſt durch den §. 19, der That nach, in die baarſte Unſelbſt-

ſtändigkeit, in die vollkommenſte Abhängigkeit umgekehrt; und der Siz der Ausübung des oberſten Episkopates der proteſtantiſchen Kirche iſt aus dem ſelbſtſtändigen Oberconſiſtorium in das ihm übergeordnete Staats-Miniſterium des Innern übertragen, welches zu jener oberſten (ſelbſtſtändigen) Kirchenbehörde ganz in demſelben Verhältniſſe ſteht, wie z. B. zu dem ebenfalls ihm unmittelbar untergeordneten Ober-Medizinal-Collegium, oder wie das Miniſterium der Finanzen zu der General-Zoll-Direction.

Nach dem proteſtantiſchen Kirchenrecht, welches in der Perſon eines der proteſtantiſchen Religion zugethanen Landesherrn mit den weltlichen Majeſtätsrechten über die Kirche (dem Recht der Aufſicht und des Schuzes) zugleich das oberſte Episkopat dieſer Kirche vereinigt, übt ſelbſt der proteſtantiſche Oberherr dieſe ihm von der Kirche übertragenen Episkopalrechte nicht anders als durch eigene, von der weltlichen Regierung geſonderte und ſelbſtſtändig handelnde Collegien aus. Sind gleich, nach kirchlichem Rechte der Proteſtanten die Episkopalrechte mit dem weltlichen Hoheitsrecht des proteſtantiſchen Fürſten in Einer Perſon vereinigt, ſo ſind dieſelben gleichwohl von dieſem ihrer Natur nach eben ſo verſchieden, als Kirche und Staat von einander verſchieden ſind, und können daher, als innere Rechte der Kirche, nicht mit den weltlichen Regierungsrechten vermiſcht, von einer und derſelben Staatsbehörde behandelt oder ausgeübt werden: dieſe Staatsbehörde

handele unmittelbar und öffentlich, oder nur mittelbar durch eine andere, welche zwar scheinbar als eine kirchliche Behörde dasteht, aber erst von jener die Befehle und Aufträge einzuholen hat. Daher nach protestantischem Kirchenrechte nicht nur selbstständige, von allen andern Zweigen des weltlichen Regiments gesonderte Consistorien, sondern auch, in fast allen größeren protestantischen Staaten, eigene geistliche Ministerial-Departements, unter diesem oder anderem Namen.

Doch es genügt schon, gegen jene Stellung des protestantischen Oberconsistorii zum Staat uns auf dasjenige zu beziehen, was die Staatsgrundgesetze des Königreichs selbst aussprechen.

Das neueste Religions-Edict bestimmt im §. 38,

„Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchen-Gesellschaft, kommt unter der „obersten Staatsaufsicht nach den im III. „Abschnitt enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der vom Staat „anerkannten Verfassung ihrer Kirche, alle innern Kirchen-Angelegenheiten anzuordnen."

Desgleichen wird in dem vom §. 38 angeführten III. Abschnitte §. 50 erklärt,

„Seine Königliche Majestät haben in mehren „Verordnungen Ihren ernstlichen Willen ausgesprochen, daß die geistliche Gewalt in „ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie

„gehemmt werden, und die Königliche „weltliche Regierung in rein geistliche „Gegenstände des Gewissens und der „Religionslehre sich nicht einmischen „solle, als in so weit das oberste Schuz- „oder Aufsichtsrecht dabei eintritt.“

Wenn nicht nur alle öffentlichen, sondern auch alle Privat-Kirchen-Gesellschaften das Recht haben, ihre innern Kirchenangelegenheiten selbst anzuordnen; warum ist dieses, sogar der Kirchen-Gesellschaft der Juden zustehende Recht, der protestantischen Kirche durch das ihre innern Verhältnisse ordnende Edict entzogen und der weltlichen Macht übertragen? Wenn dem Staat hinsichtlich aller erlaubten Kirchengesellschaften, als anerkannter Korporationen, blos das Recht des Schuzes und der Aufsicht zusteht, (welches allein auch die Baierische Staatsgewalt laut obiger Grundgeseze sich vorbehalten hat) wie stimmt damit überein, daß gleichwohl die Leitung der innern Angelegenheiten der protestantischen Kirche von den Befehlen und Aufträgen einer ausser ihr vorhandenen, blos weltlichen Regierungs-Behörde abhängig gemacht ist?

Die katholische Schwesterkirche genießt vollkommen die Selbstständigkeit, welche nach dem §. 38 des Religions-Edicts allen kirchlichen Gesellschaften gilt. Ihre Erzbischöfe und Bischöfe üben das Kirchen-Regiment, ohne bei Ausübung ihrer Amtshandlungen von Befehlen und Aufträgen der weltlichen Macht abhängig zu

sein: der Staat übt sein oberstes Aufsichtsrecht blos durch Ertheilung oder Verweigerung des königlichen Placets. Ist die protestantische Kirche ihrer katholischen Schwesterkirche an politischen und bürgerlichen Rechten gleich — wie sie es nach Tit IV. §. 9 der Verfassungsurkunde wirklich ist; — so ist sie ihr auch gleich in ihrem Verhältnisse zur weltlichen Macht, so hat sie auch gleichen Anspruch auf Selbstständigkeit, so hat der Staat nicht mehr Gewalt über ihre innern Kirchenangelegenheiten als über die innern Angelegenheiten der katholischen Kirche. Es hätte die katholische Kirche gerechte Ursache zu Religionsbeschwerden, wenn der Staat sich das Recht beilegen wollte, durch Befehle eines Ministeriums zu bestimmen: ob ihr Gottesdienst in teutscher oder lateinischer Sprache zu halten sei? welche Gebete gebetet, welche Lieder gesungen werden sollen u. s. w. Diese und andere ähnliche Rechte übt gleichwohl die Staatsgewalt über die protestantische Kirche, welche daher, — weit entfernt an politischen Rechten mit der katholischen Kirche auf gleicher Linie zu stehen, — in Hinsicht auf selbstständige Leitung ihrer innern Kirchenangelegenheiten, nicht einmal im Genuß derjenigen politischen Rechte ist, welche von andern blos geduldeten kirchlichen Gesellschaften besessen und ausgeübt werden. Die Baierischen Mennoniten-Gemeinden haben in dieser Beziehung wesentliche Vorrechte vor der evangelisch-protestantischen Kirche des Königreichs.

Vor allem aber erhebt sich als Gegenstand einer der dringendsten Religionsbeschwerden, daß das Ministerium des Innern, von welchem durch das Organ des Oberconsistoriums die protestantische Kirche in allen ihren Angelegenheiten geleitet wird, mit Ausnahme eines einzigen für protestantische Kirchensachen angeordneten, auf eine blos gutachtliche Meinung beschränkten Referenten, — lediglich aus Mitgliedern der römisch-katholischen Kirche zusammengesezt ist. Wir wollen hier nicht die Folgen berühren, welche für unsere Kirche entstehen müßten, wenn die Räthe und Vorstände dieses Ministerii von dem oben erörterten eidlichen Vorbehalte Gebrauch zu machen, sich, nach den canonischen Sazungen, in ihrem Gewissen für verpflichtet erachten sollten. Aber wir dürfen und müssen voraussezen — eine Voraussezung, welche uns die Hochachtung selbst gebietet — daß, wer einer christlichen Kirche nach seinem äussern Bekenntniß angehört, auch mit dem Gemüthe dem Glauben derselben angehöre und sich im Geiste von den Grundsäzen, Lehren und Gesinnungen, welche der kirchliche Glaube fodert, innig durchdrungen fühle. Wenn daher eine Kirche von den zu ihrer obersten Leitung und zur Führung ihres Kirchenregiments bestellten Vorgesezten zu erwarten berechtigt ist, daß von diesen alles ihr Förderliche angeordnet, was ihrem Gedeihen entgegen tritt mit Vorsicht beachtet, mit Ernst abgewendet, ihr Recht gegen äussere Anfeindungen vertreten, und gegen innere Nachstellungen gewahrt werde;

wenn die Grundsätze, nach welchen die innern Angelegenheiten einer Kirche besorgt werden, ganz vorzüglich auf Glauben und Lehre, auf Erziehung und Unterricht, auf Veredlung oder Entartung, auf Belebung oder Abtödtung des, einer Kirche eigenthümlichen Geistes, mittelbar oder unmittelbar, immer mächtig einwirken; so kann es keiner Kirche gleichgültig sein, ob die oberste Leitung ihrer Angelegenheiten Personen ihres Glaubens oder Mitgliedern einer andern, ihr entgegengesezten, Kirche anvertraut sei.

Die protestantische Kirche, welche keineswegs die Kraft eines allein seligmachenden Glaubens für ihre Lehre in Anspruch nimmt, erkennt in Allen, welche Christi Namen führen, blos die Glieder der Einen großen Kirche, welche für andere keinen Fluch hat, sondern nur Segen. Gleichwohl würde sich in protestantischen Ländern die katholische Kirche, seitdem derselben überall in Teutschland gleichheitliche Rechte mit der protestantischen Kirche eingeräumt worden, mit allem Grunde beschwert finden, wenn ihre Kirchenvorgesezte bei Ausübung der obersten Episkopalrechte in dieselbe Stellung zu einem blos aus Protestanten gebildeten Ministerium gestellt wären, in welche die höchsten Vorgesezten der protestantischen Kirche in Baiern zu einem aus Bekennern des katholischen Glaubens zusammengesezten Ministerium gestellt sind. Denn in einem solchen Verhältniß wäre die eine Kirche als dienende und gehorchende von der andern als der herrschenden, befehlenden ab-

hüngig gemacht; und jene dürfte nicht ohne Grund besorgen, daß sie in ihren innersten kirchlichen Angelegenheiten nach den Grundsätzen, Meinungen und Ansichten einer ihr fremden Kirche beurtheilt und geleitet, daß ihr nach diesen von den übrigen abweichenden Ansichten, mit dem redlichsten Willen, durch Thun oder Unterlassen, durch Fördern oder Hemmen, nach und nach gegeben oder entzogen werde, was sie von dem Fremden nicht in sich aufnehmen, noch von dem Eigenen aufgeben kann, ohne mit der Eigenthümlichkeit ihres Wesens zulezt ihr Daseim aufzugeben.

Bei weitem drückender, mit dem Recht auf Gleichheit und selbstständiges Dasein unverträglicher ist es aber, wenn die eine Kirche, die weder über weltliche noch geistliche Waffen gebietet, die nicht zu herrschen, noch zu verfolgen, sondern nur, im Frieden mit allen, auch für sich den Frieden sucht, — in ihren innern Kirchenangelegenheiten den Befehlen und Aufträgen mächtiger, weltlicher Beamten untergeben ist, welchen von der Kirche, zu der sie sich bekennen, — wenigstens nach den Behauptungen und Gesezen ihres sichtbaren Oberhauptes — geboten ist, jene als eine nicht zu duldende, sondern auszurottende, mit allen ihr Angehörigen zeitlich und ewig verdammte Kirche zu betrachten und zu behandeln; welche sich daher des Wohls und der Bedürfnisse, der Rechte und Ansprüche dieser Kirche nicht förderlich annehmen können, ohne ihr Gewissen zu

verlezen, und sich den Vorgesezten ihrer eigenen Kirche verantwortlich zu machen.

Der Einfluß eines katholischen Ministerii auf Religions- und Kirchensachen der Protestanten schließt daher einen ganz unauflöslichen Widerspruch in sich, und ist eben so sehr mit den Religions- und Kirchenpflichten der Mitglieder eines solchen Ministeriums, als mit den Rechten einer nicht blos geduldeten, sondern die vollkommenste Gleichheit ansprechenden, und auf Förderung ihres innern Wohls berechtigten Kirche, durchaus unverträglich. Eben darum gab Churfürst Friedrich August von Sachsen, als er sich zur katholischen Religion bekannt hatte, sogleich am 27. Juli 1697 seinen protestantischen Landständen und Unterthanen die bekannte Religionsversicherung, kraft welcher unter anderem alle protestantische Religions- und Kirchensachen blos den Consistorien und einem evangelischen Geheimenraths-Collegium überlassen sein sollten: ein Grundsaz, unter welchem allein, so lange die römisch-katholische und die protestantische Kirche einander entgegenstehen, diese neben jener in Sicherheit mit gleichem Recht, ungefährdet und ungekränkt, bestehen kann.

Aus allen diesen Gründen sehen wir uns, gestüzt auf die Reichsgrundgeseze und auf die wohlerworbenen, durch diese Reichsgrundgeseze anerkannten, Rechte unsrer Kirche, zu der ehrfurchtsvollen Bitte gedrungen:

eine hohe Ständeversammlung möge sich bei Seiner Königlichen Majestät dahin verwenden, daß Allerhöchstdieselben allerhuldreichst geruhen:

1.) dem protestantischen Oberconsistorium diejenige Selbstständigkeit, welche demselben nach ausdrücklichen Bestimmungen der Grundgesetze des Königreichs zukommt, einzuräumen, und

2.) für alle, die protestantische Kirche betreffenden Angelegenheiten einen der protestantischen Religion zugethanen Cult-Minister zu bestellen.

II.

Mit dem Kirchenwesen steht, zumal bei uns Protestanten, das Schulwesen seiner weitesten Beziehung nach, in unmittelbarem unzertrennlichem Zusammenhange.

Möglich vollständige Entwickelung aller Anlagen und Kräfte, womit Gott den menschlichen Geist ausgerüstet hat, freies Streben nach immer tieferer und hellerer Erkenntniß der Wahrheit, sind das wesentliche Lebens-Element unsrer Kirche, deren ächter Geist, als Geist der evangelischen Freiheit, sich in der Protestation gegen allen blinden Glauben, gegen alle geistige Knechtschaft, gegen jede äussere menschliche Autorität in Sachen des Glaubens und des Gewissens ausspricht. Unsere Kirche behauptet überdieß, daß die Worte des erhabenen Stifters der Christus-Religion: „Suchet und forschet in der Schrift; denn ihr meinet, ihr habet das ewige Leben darin, und sie ists, die von mir zeuget" — zu allen gesprochen sind, welche ein menschliches Ant-

liz tragen und Christi Religion bekennen. Darum gibt es bei uns keinen Unterschied zwischen Clerikern und Laien, zwischen einer zum ausschließenden Alleinbesiz vollständiger göttlicher Wahrheit bevorrechteten und einer in Beziehung auf Religions-Erkenntniß unmündigen, blos zum Glauben an das Wort einer Priesterschaft angewiesenen Classe von Christen. Daß so viel möglich ein jeder mit eigenem freiem Geist das Licht der Wahrheit in sich aufnehme, daß eine jede Seele soweit unmündig werde, um durch eignes Forschen in der Schrift die göttlichen Wahrheiten zu erkennen und in sich lebendig zu machen, mithin Erweckung des Geistes zur Selbstprüfung, Befreiung der Vernunft von Vorurtheilen und Aberglauben, Erhebung des Gemüths zum Bewußtsein der eigenen Kraft: dieses ist eine der obersten Aufgaben, welche von dem Geiste der protestantischen Religion der Erziehung und dem Unterrichte zur Lösung vorgelegt sind. Und eben dieser Geist ist es auch, welcher bei uns allen höhern wissenschaftlichen Bestrebungen ihr Ziel und ihre Richtung anweist.

Sind die Schulen und Universitäten bestimmt, den heiligen Funken zu wecken und zu nähren, der zum Lichte werden soll, das die Seelen zur Erkenntniß des Höhern erleuchtet; so kann der Kirche das Recht der Aufsicht über dieselben nicht entzogen werden, ohne jene selbst zu gefährden.

Was vor wenigen Jahren geschah, schärft unsere gegründeten Besorgnisse für die Zukunft. Einem für

sämmtliche Schulen des Königreichs gleichförmig ausgearbeiteten Schulplane, welcher die Lehrstühle der Mathematik und der höhern Naturkunde, der Philosophie und der Geschichte aus den Schulen verdrängte, wurden auch unsere protestantischen Unterrichtsanstalten unterworfen. Laut hatte sich damals die Überzeugung aller einsichtsvollen Männer unsrer Kirche dahin ausgesprochen, daß dieser Lehrplan, so ferne derselbe ächte gründliche Geistesbildung der Jugend hindere, dem Wesen des Protestantismus entgegenstrebe; es war gründlich nachgewiesen und wurde nicht bestritten, daß dieser Lehrplan den ehemaligen Jesuiten-Schulen getreulich nachgebildet sei: dessen ungeachtet, und obgleich Professoren und städtische Magistrate, so wie die Vorstände der protestantischen Geistlichkeit, die Landesuniversität Erlangen, der protestantische Oberschulrath, selbst die gesammte Regierung des Rezatkreises, eben so dringend als ehrerbietig wenigstens um Verschonung der protestantischen Schulen gebeten hatten, — dessen ungeachtet wurde ohne alle Rücksicht, nicht ohne empfindliche Härte, auch diesen jener Lehrplan aufgedrungen.

Schulen haben, nach bekannten Grundsäzen des katholischen wie des protestantischen Kirchenrechts, die Eigenschaft kirchlicher Institute. Nach dem Westphälischen Frieden Art. V. §. 31 gehören Schulen zu den annexis exercitii religionis, und in dem Baierischen Religions-Edicte vom 10. Jenner 1803, welches späterhin in dem Edicte vom 29. Mai 1809 Bestätigung er-

halten hat, wurde den Protestanten ihre bisherige Religionsübung mit allen ihren annexis zugesichert.

Die drohenden Zeichen der Zeit, durch welche unserer Kirche die Pflichten der Selbsterhaltung mehr als je wieder nahe gelegt worden sind, machen es ihr nothwendig, auf diese Bestimmungen zurückzugehen, und eine hohe Kammer der Abgeordneten des Reichs zu ersuchen, sich mit uns zu der Bitte an Seine Königliche Majestät zu vereinigen:

> daß den Protestanten die Leitung ihrer sämmtlichen Lehranstalten wieder überlassen, diese wieder in nähere Verbindung mit den kirchlichen Behörden gebracht und endlich unter die oberste Aufsicht des protestantischen Cultministers gestellt werden.

Noch bleibt uns vieles zu sagen und zu klagen übrig. Die immer sichtbarer sich kundgebende Verdrängung protestantischer Glaubensgenossen von höhern Ämtern und Würden des Staats; die seither, bis auf einige unbedeutende Ausnahmen, geltende Ausschließung der Protestanten von dem höchsten Reichsgericht, welches obgleich aus mehren Präsidenten und Directoren und aus 30 Räthen zusammengesezt, bisher nicht einmal so viele Protestanten in seiner Mitte zählte, als nöthig war, um für protestantische Ehesachen einen blos aus Protestanten bestehenden Senat zusammenzusezen; die Verhandlung protestantischer Ehesachen und deren Aburtheilung in erster und zweiter Instanz durch Richter

katholischer Religion; die Bestimmungen der Verordnung vom 28. Juli 1818 betreffend den Gerichtsstand in Streitsachen bei gemischten Ehen, durch welche in Form einer Erläuterung die Bestimmungen der Verordnung vom 4. August 1808 zum Nachtheil der Rechte des protestantischen Ehetheils geradezu umgekehrt worden sind; die Verkümmerung unsrer Kirchengüter und die ihrer Bestimmung nicht immer angemessene, die Rechte der Eigenthümerin vielfältig gefährdende Art der Verwaltung derselben; die gänzliche Nichtbeachtung der dringendsten Bedürfnisse unsrer Kirche, deren Geistliche größtentheils bei kümmerlicher Besoldung, unter der Last unerschwinglicher, directer und indirecter Abgaben, mit den Ihrigen darben: — dieses sind Beschwerden, deren wir hier einstweilen nur im Allgemeinen erwähnen.

Schlüßlich können wir uns nicht versagen, die Bitte auszusprechen, daß die in dem Edict über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinden §. 7. unsrer Kirche zugesicherte Synodal-Verfassung auch diesseits des Rheins eben so in Vollzug gesezt werde, wie es bereits in der Baierischen Provinz jenseits des Rheins geschehen ist, damit über die innern Angelegenheiten unsrer Kirche und deren immer dringender werdenden Bedürfnisse auf gesezliche Weise in General-Synoden Berathung gepflogen werden könne.

XII.

Ist denn wirklich Carl der Große im Jahr 793 von Regensburg aus, durch den Altmühlgraben, zu Schiff nach Würzburg gefahren? *)

Als vor einigen Jahren zwischen dem Oberbergrath von Bader und einem seiner Gegner, über die Ausführbarkeit oder Unausführbarkeit einer neuerlich projectirten Verbindung der Donau mit dem Rhein durch die Altmühl und Rezat, ein hiziger Streit auf dem Schlachtfeld der Augsburger allgemeinen Zeitung geführt wurde, suchte einer der Kämpfer seinen Widerpart, unter andern, mit der Behauptung zu schlagen: sei doch schon Carl der Große in demselben Jahr, wo die sogenannte Fossa Carolina gegraben worden, von hier aus auf der (Schwäbischen) Rezat in den Main und so weiter geschifft**)!

*) Zuerst gedruckt in dem Jahrsbericht des historischen Vereins im Rezat-Kreis. Für das Jahr 1830. (S. 19—27).

**) Wir kennen den Plan und die Richtung dieses Kanals aus allen den Nachrichten, welche uns schon vor mehr als hundert Jahren ein M. Christoph Zippelius und der Weissenburger Rector Döderlein in seinem Program 1705 zusammengestellt. v. Eckard in seinen Commentariis

Man gestand den kleinen Zwillingsflußbrüdern des 19ten Jahrhunderts zwar so viel Demuth und Bescheidenheit zu, daß sie, bei ihrer dermaligen Niedrigkeit, schwerlich noch auf die Ehre Anspruch machen würden, einen zweiten Carl den Großen mit seinem Gefolge auf ihrem Rücken zu tragen. Allein über solche kleine Bedenklichkeit schwang man sich, mit Hülfe des etwas kühnen Sprung-Schlusses: folglich müsse die Rezat des 8ten Jahrhunderts weit mehr Wasser als im 19ten aufzuweisen gehabt haben, — gar leicht hinüber!

Zur Beglaubigung der Wahrheit jenes großen Schauspiels, wovon im Jahr 793 angeblich der altehrwürdige Flußgott Rezat und seine Najaden, Tritonen und Hippotritonen freudig erstaunte Zuschauer gewesen sein sollen, berief man sich auf keinen geringeren Gewährsmann, als auf unsern seligen Pütter, der sich in seiner historischen Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs, Bd. I. Kap. VI. (Thl. I. S. 58) folgendermaßen hierüber vernehmen läßt:

„Während dieser Züge" (es war so eben von den Zügen Carls des Großen gegen die Baiern und Avaren die Rede gewesen) „fiel Carl auf den Gedanken, den Rhein und die Donau mittelst eines Kanals zu vereinigen. Die Altmühl, ein Fluß, der im Ansbachischen entspringt, geht durch das

de rebus Franciae orientalis I. 749, hat uns sogar darüber einen Situationsplan vorgelegt.

Eichstädtische in die Donau. Ein anderer Fluß in Franken, die Redniz, an welchem Bamberg liegt, ergießt sich in den Main. Durch Vereinigung dieser beiden Flüsse ließ sich also hoffen, zu jenem Zweck zu gelangen. Carl ließ wirklich 793 den dazu nöthigen Graben machen und fuhr schon auf demselben von Regensburg nach Würzburg. Allein die Arbeit war nicht mit der gehörigen Kunst und Vorsicht gemacht. Das ganze Werk wurde also rückgängig u. s. w."

Pütter ist nicht der einzige, auf den man sich hätte berufen können. Kaum wird ein neuerer, fränkischer oder baierischer Schriftsteller zu finden sein, der, wenn er der Fossa Carolina erwähnt, nicht zugleich der wundervollen Mähr von Carls des Großen Flotille auf der uns allbekannten Rezat gedächte *), ohne daß sich bei irgend einem derselben auch nur der leiseste Zweifel an der Wirklichkeit und Möglichkeit eines solchen Ereignisses kund gäbe. Wenigstens ein halbes Wunder wäre doch wohl ein solches Ereigniß ganz gewiß zu nennen. Denn ist uns gleich ein Fluß ohne Wasser (in Egypten) nicht unbekannt, so hat man doch nie gehört, daß jemals auf einem Fluß ohne Wasser Schiffe gefahren sind. Ob das seichte, mehr bach- als flußähnliche Wässerchen, das

*) z. B. Eckhardt Com. de rebus Franciae orientalis. T. I. Lib. XXV. cap. 59. — Westenrieder Geschichte von Baiern Th. I. S. 155. 156.

wir Rezat nennen, im Jahr 793 ein Fluß gewesen, der noch dazu Carl den Großen und seine Schiffe tragen konnte, müßte wenigstens so lange billig dahingestellt bleiben, als nicht Nachrichten oder Spuren der Naturrevolution entdeckt werden, in Folge welcher der Fluß zum bachähnlichen Flüßchen zusammengeschrumpft ist.

Sieht man sich in den Geschichtsquellen der Carolingischen Zeit ein wenig um — eine Mühe, die uns nunmehr durch das große teutsche Nationalwerk, der Monumenta Germaniae historica ed. Pertz Tom. I. und II. so sehr erleichtert worden — so trifft man wirklich auf eine nicht unbedeutende Zahl gleichzeitiger Ur-Aldermänner von Chronisten und Annalisten, die dasselbe oder ungefähr dasselbe, was Eckhardt, Westenrieder, Pütter u. a. uns erzählen, gleichwohl aber, beim Lichte besehen, gerade eben so viel Glauben verdienen, als der weltberühmte Reisende Sindbat in der Tausend- und Eine Nacht.

Mehre der kleinen Chronisten erwähnen nur des Kanalbaues, ohne seiner und der Rezat-Beschiffung durch Carl den Großen zu gedenken. Die Annales Alam. ad a. 792 *) sagen mehr nicht als:

„Rex Karolus Regenesburg — Fossatum jussit facere."

Die noch weit kürzeren Annal. Weingartenses **) machen dasselbe Jahr blos durch die Worte bemerklich:

*) Ap. Pertz T. I. p. 47.

**) Pertz T. I. p. 65.

„Karolus Rex fossatum jussit facere.“

„Die Annal. Fuldenses berichten ebenfalls nur: Fossa a Rege facta est inter Radantiam et Alcmonam fluvios *).“

Dagegen legt ein Regensburger Mönch zu St. Emmeram, der die Begebenheiten des Jahres 793 in das Jahrbuch seines Klosters eintrug, in wenige Silben den erhabenen Ton eines Triumpfgesanges über den großen Kanal und dessen glücklichen Erfolg. Die oben angeführten Chronisten wissen weiter nichts als Carl habe „den Kanal zu machen befohlen,“ oder ihn „machen lassen,“ und überlassen ihren Nachkommen zu rathen, mit wie viel oder wenig Erfolg das jussit facere zur Wirklichkeit gekommen, und in welchem Umfang das fossam fecit zu nehmen sei. Dem Regensburger Mönch hingegen ist nicht nur das Werk vollendet, sondern schon durch eine große That in großem Erfolg bewährt. Carl sprach, es werde! und es war da, und das Geschaffene diente seinem Schöpfer! Wir erfahren nicht erst, wie Carl seinen Kanal machen läßt; wir sehen nur Carl, wie er so eben durch seinen Kanal in die Rezat segelt, um nach Würzburg zu fahren.

„Karolus per fossatum Alhmonem“

diese einzigen, inhaltschweren Worte füllen in den Annal. Scti Emmerammi **) das ganze lange Jahr 793 aus.

*) Pertz T. I. p. 351.

**) Pertz T. I. p. 92.

Was uns der Regensburger Mönch gleichsam nur wie einen Bliz vor unsern Augen vorüberfahren läßt, dabei lassen uns andere Chronisten in umständlicher Erzählung ruhig verweilen.

Das sehr umständliche Chronicon Moissiacense *) liefert zum Jahr 793 unter andern folgende Erzählung:

„Rex verò Karolus cum apud Reganesburg iterum celebrasset pascha, et in aestivo tempore voluisset cum navibus venire in Francia, jussit fossatum magnum facere inter duo flumina, id est inter Alimonia et Ratanza; ibique multum demoratus est. (Nun wird erzählt, wie der Sarazenenfürst, Enam — weil er gehört, daß Carl, nach unglücklichem Zug wider die Avaren, bei Regensburg festsize — in Spanien wider die Franken losgebrochen, wie sogar der Sarazenen-Feldherr, Abdelmelek in Frankreich eingedrungen sei, die Vorstädte von Narbonne verbrannt habe u. s. w. Sodann fährt der Chronist weiter fort:)

— „Rex autem Karolus, Christo adjuvante, de eodem loco ubi fossatum fieri jussit, navigio pervenit ad Francofurt, et ibi ipsa hiems resedit."

In den Ann. Laurenhamens. ad ann. 793 **) wiederholt sich dieselbe Erzählung:

*) Pertz T. I. p. 300.

**) Pertz I. p. 35.

„Et domnus rex cum apud Reganesburg iterum celebrasset pascha, et in aestivo tempore voluisset cum navibus venire in Franciam, et aliquem fossatum iussisset facere inter duo flumina, id est inter Alemona et Ratanza, et ubi multum demorasset, Saraceni qui in Spaniis erant, — — egressi sunt de finibus suis in aliquam partem Gotiae etc. — Rex tamen, Christo adjuvante, de eodem loco navigio pervenit ad Franconefurt, et ibi ipsam hiemen resedit.“

Daß von diesen Chronisten einer den andern wörtlich abgeschrieben hat, wir also in den beiden zuvor angeführten Annalen nicht zwei, sondern nur Eine Stimme vernehmen, fällt wohl bei dem ersten vergleichenden Blick in die Augen.

Etwas selbstständiger erzählen das merkwürdige Unternehmen die Annal. Laurissenses*), welche bekanntlich mit den zuvorangeführten Ann. Laureshem. nicht zu verwechseln sind. —

„Rex autumnali tempore de Reganesburg iter navigio faciens, usque ad fossatum magnum inter Alemona et Radantia pervenit; ubique missi apostolici cum magnis muneribus praesentati sunt. Ibi missus nuntiavit, Saxones iterum fidem

*) Pertz I, 78.

suum fefellisse. Inde per Radantia in Mohin navale iter paragens, natalem Domini celebravit ad Sanctum Chilianum in Wirzinburg.“ *)

Hier haben wir nun die ganze Wasserfahrt auf das vollständigste vor Augen. Carl sezt sich zu Regensburg zu Schiff, fährt auf der Donau bis in die Altmühl, von da durch seinen Kanal hindurch in die Rezat, die seine Flotte, mittelst der Rednitz und Regnitz, bis in den Main bei Bamberg trägt, von wannen er auf seinen Donauschiffen bis nach Würzburg fährt, wo sie endlich Anker werfen.

Der Bewohner des Rezatkreises, der bei diesen Nachrichten auf seine demuthsvolle Rezat stolz zu werden beginnt und sich in seiner Phantasie dem Anblick der Donauschiffe überläßt, die mit schwellenden Segeln, flatternden Wimpeln und rüstigem Ruderschlag die muntern Wellen der duftenden Rezat durchschneiden und zwischen deren mahlerischen Gestaden mit Carl dem Großen dahin fahren: dieser glaubselige Leser jener ro-

*) Mit wenig geänderter Wortstellung wurde diese Stelle in Reginonis Chronicon wieder abgeschrieben: „Anno 793. Carolus de Reganesburgh proficiscens, ad fossatum magnum inter fluvios Alemonia et Radansa venit, ibique summi pontificis missi cum magnis muneribus in praesentiam ejus venerunt; ibi etiam nuntiatum est ei, Saxones iterum more solito fidem et promissa violasse. Inde navigio per Radansa Mohin ingressus, natalem Domini celebravit in Wurzaburhc.

mantischen Kunde mag sich denk doch ein wenig auf einen hinkenden Boten gefaßt halten, der vorläufig die Gluth seiner Einbildungskraft nicht um ein Geringes abkühlen dürfte. Dieser ist das Mönchlein, dem wir die winzigen, doch für unsre Frage nicht unwichtigen Ann. Guelferbytanos *) verdanken. Das Mönchlein schreibt zum Jahr 793 wie folgt:

„Karolus resedit Reganespuruc; inde transmisit scara sua ubi necesse fuit; post haec egrediens navigio pervenit in Sualafeld ad fossatum magnum; hieme inchoante cum illis navibus, et per terram tractis et per flumina, venit ad Franchonafurt, et ibi hiemavit."

Was sehen wir nun hier? — Carl der Große fährt richtig von Regensburg auf der Donau durch die Altmühl bis in das Sualafeld, sogar bis an seinen Kanal (ad fossatum magnum) — was nun eben kein so schweres seltenes Unternehmen gewesen sein mag. Dieselben Schiffe bringt er freilich auch noch um vieles weiter — sogar bis nach Würzburg und Frankfurth; aber leider sie bringen nicht ihn, sondern sie werden von ihm dahin gebracht. Von einem Durchschiffen des Kanals und der lieben Rezat und so weiter abwärts, ist keine Rede mehr; die Schiffe sind auf einmal aus Transportmitteln Gegenstände des Transports geworden; sie

*) Bei Pertz I. 45.

werden vom Graben an bis nach Frankfurth (resp. Würzburg) bald zu Land, bald zu Wasser fortgezogen, fortgeschleppt, und fortgeschleift (navibus per terram tractis et per flumina). Der Kanal war also, wie unser Mönch voraussezt, nicht fahrbar; die Rezat war es eben so wenig, vielleicht weil sie nicht mehr Wasser hatte als jezt; und so mußten denn wohl Carls Schiffe, wenn sie, zum Ernst oder Scherz, oder aus was immer für einer seltsamen Grille, schlechterdings bis nach Würzburg kommen sollten, statt selbst dahin zu gehen, dahin getragen, gefahren oder geschleift werden. Die Erzählung des Wolfenbüttler Annalisten hat ganz das Ansehen, als gehöre sie einem Schreiber, der einerseits die Sage: Carl sei mit seinen Regensburger Donauschiffen bis nach Würzburg gekommen, — gläubig angenommen, anderseits aber, vielleicht sogar mit seinen eignen Augen, von dem kläglichen Zustand des sogenannten Kanals, sowie der wasserdürstigen Rezat sich überzeugt hat, und nun, um nicht den Glauben seinem Schauen so geradezu aufzuopfern, die Flotille, die angeblich nach Würzburg gekommen, mit der Wasserstrasse, auf der sie nicht flott werden konnte, so gut es nur immer gehen wollte, zusammen zu reimen versucht hat.

Ehe der schlagende Beweis geführt wird: daß die ganze Erzählung von Carls Wasserfahrt aus der Donau in den Main, durchaus nichts ist, als ein Hirngespinnst unwissender Mönche, sei es erlaubt, vorläufig

dem Kanal und der Rezat und Rednitz ein so tiefes Bett und so viel Wasser zu gönnen, als ungefähr nöthig gewesen, um Carl den Großen mit seinen Donauschiffen zu tragen. Aber da stößt man gleich in Carls Person auf eine Bedenklichkeit, die fast so bedeutend ist, als die Unmöglichkeit, auf einem Fluß ohne Wasser zu fahren. Carl gehörte zu den Leuten, die keine Zeit übrig haben, und eben darum viel Großes thun, weil sie mit viel Kleinem keine Zeit verlieren. Im Herbst 793 hatte er am wenigsten Ursache, aus Langweil Kurzweil zu treiben. Carls Feinde hatten den mißlungenen Feldzug gegen die Avaren und sein langes Stillsitzen zu Regensburg zu ihrem Vortheil benuzt; im Anfang des Winters, als er eben sich am Altmühlgraben befindet, erfährt er, daß die Sarazenen Septimanien überfallen haben, daß die Sachsen von neuem ihr Schwert erheben, und bricht nun, um den Mittelpunkt seiner Staaten wieder zu gewinnen, besonders um die Sachsen durch seine Nähe zu bedrohen, eiligst nach Franken auf. Wie in aller Welt kam nun wohl Carl zu dem wunderseltsamen Gedanken, gerade damals, statt auf ordentlichem Weg nach Würzburg zu gehen, eine noch unversuchte romantische Wasserpartie zu machen, vom Kanal aus nach Bamberg zu fahren, von hier aus dem Main in allen seinen Schlangenwindungen, bald nach West, bald wieder viele Stunden rückwärts nach Ost, dann nordwärts, dann südwärts, im Zickzack, die Kreuz und die Quer zu folgen, und solchergestalt weit mehr denn doppelt so viele Wo-

chen, als er ordentlicher Weise Tage brauchte, auf seine Heimfahrt zu verwenden?

Wer vor allen andern Schriftstellern und Annalisten über Carl den Großen, seine Zeit und seine Thaten gehört werden muß, ist sein Kanzler, sein steter Begleiter, sein und der Seinigen innig vertrauter Freund — Eginhard (Einhard).

In der Vita Karoli Magni geschieht der wunderbaren Wasserfahrt nirgends mit einer Silbe Erwähnung, ja sogar der Fossa Carolina wird mit keinem Wörtchen gedacht. Im Cap. 17. gedenkt Einhard der großen Bauwerke und anderer dergleichen Anstalten, welche Carl im Innern des Reichs errichtet hat, — der Brücke über den Rhein bei Mainz, der Marienkirche zu Aachen, der Paläste zu Ingelheim und Nimwegen u. s. w. — aber nichts, gar nichts von dem fossato magno. — Das Cap. 13 erzählt die Avarischen Kriege. Hier war ebenfalls der Ort, sich des Altmühlkanals zu erinnern. Denn dieser Kanal war nicht nur durch einen Zug gegen die Avaren veranlaßt, sondern es waren zunächst, wo nicht ganz allein, die Avaren, gegen die es bei jenem Kanalbau abgesehen war *).

*) Um eine leichtere Communication zwischen dem Rhein und Main und Pannonien zu haben, und seinem Heer auf einer Wasserstrasse Lebensmittel und andern Bedarf bequemer nachführen zu können. An Handelsspeculationen wurde dabei noch nicht gedacht, so wenig als bei der Regensburger Brücke, die er im vorhergehenden Jahr (792) anlegen ließ, und zwar, wie Einhardi Ann. ausdrücklich besagen, der zu erneuernden Avarenkriege wegen.

Allein Eginhard, der gleichwohl im Cap. 17 nicht unterlassen hat, der Häfen und Flottenstationen zu gedenken, die von Carl im Süden gegen die spanischen Sarazenen, im Norden gegen die schon damals drohenden Normannen angelegt worden, thut hier, als wäre nie an einen Altmühlkanal gedacht worden. Dieses tiefe Stillschweigen Eginhard's scheint vor der Hand wenigstens so viel zu beweisen, daß sich in Eginhard's Seele weder besonders große, noch romantische Erinnerungen an den Altmühlkanal geknüpft haben, daß er vielmehr für das historische Gemählde, welches seinen Carl in vollendeter Größe der Mit- und Nachwelt zu überliefern bestimmt war, aus jenem Unternehmen keinen das Ganze hebenden oder verschönernden Zug herauszufinden wußte. Mißlungene Plane, gescheiterte Entwürfe eines Helden werden, in panegyrischen Reden und Lebensbeschreibungen, wie natürlich, entweder in den Hintergrund zurückgeschoben oder schicklicherweise ganz mit Stillschweigen bedeckt.

Als redlicher Annalist, welcher Jahr für Jahr das Geschehene treulich in seinem Jahrbuch zu verzeichnen hat, konnte Eginhard den Altmühlkanal freilich nicht wohl umgehen. Das Jahr 793 hatte von äusserlich hervortretenden Thaten Carls eigentlich gar nichts zu erzählen. Von seinem Zug gegen die Avaren im Jahr 792 zurückgekehrt, saß er ganz ruhig, in scheinbarer Unthätigkeit, zu Regensburg; ein neuer Heereszug nach Pannonien, der von hier aus im folgenden

Jahr unternommen werden sollte, mußte, auf die Nachricht von der Vernichtung des fränkischen Heeres unter Graf Theodorich, durch die Sachsen, für diesmal ganz unterbleiben. Bei dieser Armuth des Jahres 793 an großen von Carl verrichteten Thaten, war es sehr am Plaz, wenigstens mit einem großen Wollen die leere Jahrestafel auszufüllen. Die Annales unsres Eginhard ad ann. 793 *) erzählen uns daher mit Umständlichkeit das Unternehmen des Altmühl-Kanals. Sie sind sogar das einzige authentische Zeugniß, welches über Veranlassung, Absicht, Beschaffenheit, Unternehmen und Mißlingen des Werkes ganz ausführliche Kunde gibt. Diese, ins Einzelne gehende Ausführlichkeit der Erzählung Eginhard's beweist offenbar, daß er als Augenzeuge berichtet. Und wie berichtet er? und was erzählt er uns von Carls Rückreise nach Franken? —

Nachdem er kürzlich gemeldet, warum die Erneuerung des Feldzugs gegen die Avaren habe unterbleiben müssen, fährt er also fort:

„Et cum ei persuasum esset a quibusdam, qui id sibi compertum esse dicebant, quod si inter Radantiam et Almonam fluvios ejusmodi fossa duceretur, quae esset navium capax, posse percommode a Danubio in Rhenum navigari, quia horum fluminum alter Danubio, alter Moeno miscetur, confestim cum omni comitatu

*) Pertz T. I. p. 179.

suo ad locum venit, ac magna hóminum multitudine congregata, totum autumni tempus in eo opere consumpsit. Ducta est itaque fossa inter praedictos fluvios duum millium passuum longitudine, latitudine trecentorum pedum; sed incassum. Nam propter juges pluvias et terram, quae palustris erat, nimio humore naturaliter infectam, opus quod fiebat consistere non potuit; sed quantum interdiu terrae a tossoribus fuerat egestum, tantum noctibus, humo iterum in locum suum relabente, subsidebat. In hoc opere occupato duo valde displicentia de diversis terrarum partibus adlata sunt; unum erat Saxonum omnimoda defectio, alterum quod Saraceni etc. — Quibus rebus commotus, in Franciam reversus est, celebravitque natalem Domini apud sanctum Chilianum juxta Moenum fluvium, pascha vero super eundem fluvium in villa Franconovurd, in qua et hiemaverat.“ *)

Was bei dieser Erzählung des verunglückten Un-

*) Der Poeta Saxo kann, wie bekannt, nicht als Geschichtsquelle gebraucht werden, indem er nur Eginhard's Prosa in schlechte Verse, matt und breit, dabei oft unrichtig übersezt hat.

ternehmens zuvörderst nicht wohl mißkannt werden mag, ist ein leichter Seitenblick auf die eitlen Projectenmacher, durch welche Carl zu dem großen, aber auch große Kräfte erfolglos verschwendenden Werke war verleitet und überredet worden. (Cum ei persuasum esset a quibusdam, qui id sibi compertum esse dicebant, quod si etc., was sich ganz richtig übersezen läßt: „Nachdem gewisse Leute, die es aus Erfahrung zu wissen vorgaben, ihn überredet (beschwazt) hatten, daß ꝛc. ꝛc.").

Da, nach Eginhard, bei Nacht wieder zusammensank, was bei Tag war ausgegraben worden, so stellt sich, nach dieser Erzählung, das Unternehmen als eine Sisyphus-Arbeit dar; der Graben als ein Graben der nie zu einem Kanal geworden, weil er wenigstens nie die gehörige Tiefe bekommen konnte, um navium capax zu werden. Eginhard konnte, bei so bewandten Umständen, von einem Durchfahren solch eines Grabens nicht einmal träumen, geschweige bei offnen Augen und gesunden Sinnen davon sprechen.

Carl der Große hatte sich, sobald er das Unternehmen begann, mit seinem ganzen Hof von Regensburg hinweg an Ort und Stelle begeben, er ließ an der Altmühl ein Lager schlagen und blieb daselbst den Herbst über. (Confestim cum omni comitatu suo ad locum venit, ac magna hominum multitudine congregata, totum autumni tempus in eo opere consumpsit.) Daß er wenigstens einen

großen Theil seiner Zeit an dem Graben zubrachte, und wohl nur dann und wann nach Regensburg ab- und zuging, erfahren wir auch von andern Chronisten *). Desgleichen geht aus dem Zusammenhang der Erzählung Eginhard's in Übereinstimmung mit den übrigen Chronisten, klar hervor, daß Carl den Abfall der Sachsen und den Überfall der Sarazenen gerade — während seiner Anwesenheit am Altmühlgraben erfuhr. Da müßte also Carl, dem Sachsen und Sarazenen den Kopf heiß machten und der hierdurch schleunigst nach Franken aufzubrechen sich gedrungen fühlte, erst noch nach Regensburg zurückgereist sein, um von da aus, — etwa um seines Kanal-Unternehmens durch ein öffentlich aufgeführtes Gaukelspiel in eigner Person zu spotten? — eine Luftschifffahrt bis an seinen zusammengesunkenen, verschütteten Graben zu machen! Selbst die Einschiffung zu Regensburg und die Fahrt in die Altmühl ist daher ganz und gar unglaublich, weil sie, unter den vorhandenen Umständen, viel zu albern wäre, um sie einem Carl dem Großen beimessen zu können.

Aber wozu alle diese Schlüsse und Combinationen? Wir haben ja Eginhard's ganz unverwerfliches ausdrückliches Zeugniß, daß Carl nicht als eitler Abentheurer zu Schiff, sondern, wie ein verständiger Mann, der Eile hat, auf dem ordentlichen Weg aus dem Suala-

*) „Ibi multum demoratus est." Wie die oben angeführten Stellen aus dem Chron. Moissiac. und den Annal. Lauresh. zeigen.

feld nach Franken (das ist eigentlich nach Rheinfranken, Frankfurt) zurückgekehrt ist. „Quibus rebus commotus, in Franciam reversus est. Also nichts weiter als: reversus est: nichts vom Kanal, nichts von der Rezat, nichts von Donau- oder andern Schiffen, auf denen Carl vom Sualafeld aus bis zum heil. Kilian gefahren. Da Eginhard über die Art der Reise nichts besonderes zu berichten wußte, so bedient er sich seiner ganz gewöhnlichen, fast in jedem Jahr seiner Annalen auf gleiche Weise vorkommenden Redensart: reversus est, revertitur. Eginhard pflegt in seinen Annalen sehr genau die Orte zu bezeichnen, wohin Carl jedes Jahr gereist, und wohin er nach gethaner Verrichtung wieder zurückgekehrt ist; dafür hat er den stereotypisch unveränderlichen Ausdruck: reversus est, revertitur. So: in Galliam revertitur (ad ann. 770. 776. 777), oder Pampelonem revertitur (ad ann. 778), Romam revertitur (anno 786); — und das in Franciam revertitur, wie oft dieses vorkömmt, läßt sich kaum zusammenzählen. Man sehe nur z. B. ad anno 772. 774. 775. 781. 784. 785. 787. Eben weil an einer Rückkehr, gewöhnlicher Weise, nichts weiter merkwürdig ist, als daß man von einem Ort sich wegbegibt und an einem andern wieder ankommt, so ist ein solcher stehender Ausdruck der edlen Einfachheit eines Annalisten, wie Eginhard, ganz angemessen, der es denn hiebei jedesmal der Neugier des Lesers überlassen zu dürfen glaubt, sich selbst die Frage zu beantworten: ob Carl zu Pferd

oder zu Wagen, auf der ordinären- oder Extra-Post die Rückreise gemacht habe.

Daß aber Eginhard, wenn die Rückreise Carls nach Franken irgend etwas besonderes gehabt hätte, solchen Umstand gewiß nicht mit einem simplen reversus est würde abgefertigt haben, vielmehr ganz gewiß nicht unterlassen haben würde, derselben als einer großen Merkwürdigkeit recht umständlich zu gedenken: dafür haben wir einen Beweis, der wohl nichts zu wünschen übrig läßt. Es hat nämlich noch ein anderes fränkisches Flüßchen einem ähnlichen, wiewol bei weitem weniger romantischen Reise-Abentheuer Carls, bis auf den heutigen Tag eine Berühmtheit zu verdanken, auf die es sonst eben so wenig, als unsre Rezat, Anspruch zu haben sich bescheiden wird. Dieses Flüßchen ist die sogenannte fränkische Saale, welche Carl, gerade 3 Jahre vor seiner angeblichen Rezatfahrt, (790) auf seiner Rückreise von Worms nach Franken, ebenfalls zum erstenmal mit Schiffen soll befahren haben, von der Einmündung dieser Saale in den Main bis hinauf zur kaiserlichen Pfalz Salzburg, von welcher, zunächst dem Dorfe Salz, noch heut zu Tag einzelne Trümmer zu sehen sind. Wer uns aber diese Saalfahrt erzählt, unter allen Chronisten ganz allein *) erzählt, ist nun ge-

*) Wenn man den poetischen Übersezer Eginhards, den Poeta Saxo, nicht zu den selbstständigen Geschichtquellen zählt. Doch hat dieser gerade hier einmal seinem Original einen, wahrscheinlich aus Autopsie hervorgegangenen, nicht unmerkwürdi-

rade Niemand anders, als eben unser Eginhard, und wie weit er bei dieser, wenn auch nicht blos angeblichen, doch mindestens übertriebenen Begebenheit den Mund aufthut, muß man selbst sehen:

> Hoc anno, schreibt Eginhard zum Jahr 790, nullum iter exercitale a rege factum; sed in Wormatia residens, legatos Hunnorum et audivit, et suos vicissim ad eorum principes misit. — Rex autem, ne quasi per otium torpere videretur, per Moenum fluvium ad Saltz *), palatium suum in Germania juxta Salam fluvium constructum, navigavit, atque inde iterum per eundem amnem secunda aqua Wormaciam reversus est.

---

gen Zug beigefügt, der uns über die damalige Beschaffenheit der fränkischen Saale hinreichend belehrt:

Sed rex nec spatium torpere per otia parvum
Dignatus, semper sed strenuus indole mentis,
Est aggressus iter Moinum navale per amnem,
Ascenditque per hunc, donec prope moenia venit
Magna palatinae sedis, Salt nomine dicta,
Nascenti vicina Salae; nam fluminis hujus
Rivus adhuc modicus haec ipsa palatia cingit,
Vix raucum per saxa ciens resonantia murmur.

*) Aus einem ganz unbegreiflichen Irrthum erklärt Pertz dieses Salz durch Könighofen, das noch um eine gute Strecke höher hinauf an der Saale liegt, ganz nahe bei ihrem Ursprung, wo sie aber ein so winziges Bächlein ist, daß selbst der König von Liliput sie auf keiner Nußschaale würde beschiffen können.

Die fränkische Saale war im Jahr 790 weder breiter noch tiefer, als im Jahr 1830, wie wir aus der angeführten Stelle des Poeta Saxo klärlich ersehen können. An eine ordentliche Fahrt, wohl gar mit Mainschiffen, ist daher ganz gewiß nicht zu denken, wenn man auch mit aller erlaubten Zuversicht voraussezt, daß damals noch keine Mühlen, wie jezt, im Wege standen *). Carl mußte, wenn er sich schlechterdings in den Kopf gesezt hatte, zu Schiff von Gemünd aus nach seiner Salzburg zu fahren, mit schmalen flachen Schiffernachen oder Flößen vorlieb nehmen, und sich überdies dann und wann bequemen, seine auf dem Trocknen fortgeschleppten oder getragenen Fahrzeuge zu Fuß zu begleiten. Nimmt man nach billigem Abzuge ziemlicher Übertreibung, die einem geschichtschreibenden geheimen Hofkanzler wohl zu gut zu halten ist, diese Wasserreise im Ganzen als richtig an: so läßt sich — was bei Carl dem Großen, der gewiß nichts ganz umsonst zu thun pflegte, nicht blos erlaubt, sondern auch unerläßlich ist

*) Eckhart (Franc. Orient. L. XXV. c. 41. Tom. 1. p. 742) sagt von seiner Wasserfahrt unter andern: Nec est, quod Salam Franconicam quis navigabilem non esse oggerat. Hoc tempore illud verum esse fateor. Sed amnis molendinis impeditus et alveus sabulo tot annis e montanis advecto elatior factus est, cum tunc e contrario libero cursu iret, nec undas ejus obstacula arte facta sufflaminarent. Wäre die Saale wirklich schiffbar gewesen, so würde doch wohl Carls Beschiffung derselben gar nicht der Erzählung werth gewesen sein.

— dieser Fahrt ein ganz vernünftiger Zweck unterlegen. Konnte sie nicht mit dem Gedanken an die Möglichkeit einer Schiffbarmachung der Saale, mit einem Versuch und vorläufiger Probe solchen Unternehmens in Verbindung stehen? Galt es auch nur, eine Wasserstrasse bis nach der Salzburg zu gewinnen, so war auch dieser kleine Gewinn nicht zu verachten, und Carl, der überall gern mit eignen Augen sah und sogar die Eier auf seinen Meierhöfen zusammenzählte, konnte im Jahr 790, wo es nichts Größeres zu thun gab (ne per otium torpere videretur), seine übrige Zeit noch immer recht gut anzuwenden glauben, wenn er sich bei unsrem heutigen Gemünd, in Begleitung seiner Strassen- und Wasserbau-Directoren, Ingenieurs und Pionirs, auf einer Reihe von kleinen Nachen oder Flößen einschiffte und, alle Gelegenheiten und Schwierigkeiten selbst erkundend und erprobend, den lezteren hie und da bald ausweichend, bald durch Harken und Schaufeln dieselbe überwindend, bei zufällig reichem Wasserstande, so gut oder schlecht es gehen wollte, mit seinen Fahrzeugen flußaufwärts wanderte. Doch, dem sei wie ihm wolle; sei die Absicht noch so sinnig und Carls würdig, die Schifffahrt selbst noch so stattlich, glänzend und erfolgreich gewesen: was war eine kurze Flußfahrt von Gemünd bis nach dem Dorfe Salz gegen eine welthistorische, das schwarze Meer mit der Nordsee vereinigende Wasserfahrt von der Donau bis in den Main bei Würzburg? Wenn Eginhard von seinem Herrn und Freund im

Jahr 793 eine so gewaltig große und großartige Wasserthat zu erzählen gehabt hätte, wie die Fahrt auf der Rezat gewesen wäre, würde er die kleine, kurze, so wenig bedeutende Fahrt des Jahrs 790 auf der Saale vor der Nachwelt auszubreiten für nöthig gefunden haben? Und wenn er auch schon das Kleine für groß genug hielt, um demselben ein Blatt in seinen Jahrbüchern zu widmen, sollte er gerade das wahrhaft wunderbar Große, das sich ein Paar Jahre später in derselben Francia Orientalis ereignete, nun auf einmal für so klein geachtet haben, um dessen nicht einmal zu erwähnen und die ganz ausserordentliche Rückreise mit einem ganz gewöhnlichen „reversus est" abzufertigen?

Nach allem diesem darf man es nun doch wohl als ausgemacht annehmen: daß Carl der Große von der Donau aus über die Rezat bis nach Würzburg nicht gefahren ist.

Wie dieses Mährchen entstehen konnte, ist eben nicht schwer zu erklären. — Das Unternehmen, durch einen Altmühl-Kanal die Donau mit dem Rhein zu verbinden, war, wie wir glauben dürfen, im Jahr 793 in der ganzen Umgegend, und so weit damals die Kunde davon reichte, auf allen Zungen und in allen Ohren. Carl selbst lagerte mit vielen Tausenden an der Altmühl, um das Werk zu vollbringen; wer hätte es nun, in damaliger Zeit, nicht für so gut wie schon vollbracht halten dürfen? Daß in der ganzen weiten Gegend nicht so viel Wasser werde zusammenzubringen sein, um einen

Altmühl-Kanal, sammt der armen Rezat zu preisen, war damals wohl kaum irgend Jemand bekannt; und daß am Kanal bei Nacht größtentheils wieder zusammensinke, was man am Tage ausgegraben hatte, daß also diesmal König Carl die Arbeit eines Sisyphus über sich genommen habe, davon war gewiß Ao. 793 eben so wenig rathsam zu sprechen, als von ähnlichen Dingen in unsrer Zeit laut zu sprechen wäre. Dagegen dürfen wir darauf wetten, daß zu Regensburg und aller Orten, sämmtliche Hofleute Carls, vom ersten Kanzler bis zum lezten Küchenjungen, nicht werden unterlassen haben, von dem herrlichen Fortgang des Unternehmens und von der demnächst zu eröffnenden Schifffahrt zwischen der Donau und der Nordsee, pflichtschuldigst desto lauter zu trompeten. Während nun so alle Welt mit dem Ruf von dem neuen großen Riesenwerk des großen Carl erfüllt ist, erfährt man auf einmal, daß dieser Carl, den man so eben erst noch in voller Arbeit bei seinem Altmühl-Kanal gesehen hat, schon wieder in Würzburg sizt und beim heil. Kilian das Christfest feiert. Kein Wunder! — Wäre er so schnell nach Haus gekommen, wenn er nicht seinen Kanal und die Rezat gehabt hätte? — Würde er nicht lieber beim heil. Emmeram die Christtage zugebracht haben, wenn er nicht die neue Wasserstrasse zuerst hätte befahren wollen? — Nach diesen und ähnlichen Schlüssen erzählt jeder, der nicht mit eignen Augen den großen Carl zu Pferd oder zu Wagen aus dem Sualafeld abreisen gesehen hat:

Carl ist durch seinen Kanal zu Wasser nach Haus gefahren! Das auf solche Weise fertig gewordene allgemeine Gerücht dringt bald bis in die Klosterzellen und am Ende des Jahrs 793 schreibt ein frommes Mönchlein in seine Klosterchronik: Karolus per fossatum Alhmonem.

Verbesserungen.

S. 13. Z. 13. v. U. statt: Lorbeeren l. Lorbern
S 23. Z. 7. v. O. st. im lästernden l. in lästerndem
S. 41. Z. 7. v. O. st. ihre l. seine
S. 49. Z. 9. v. U. st. wird l. wird er
— — Z. 1. v. U. st. höheres l. Höheres
S. 64. Z. 9. v. O. st. gefangenen l. Gefangenen
S. 101. Z. 11. v. O. st. der l. nach
S. 133. Z. 3. v. U, (im Text) st. einiger l. eigner
S. 142. Z. 10. v. O. nach: vorhergehender l. Zustände
S. 143. Z. 12. v. U. st. Was l. was
S. 145. Z. 13. v. O. nach: Autoritat, seze ein Comma
S. 149. Z. 1. v. U. st. Egira l. Egica
S. 151. Z. 1. v. O. nach: Griechen — ist zu setzen ein Comma
— — Z. 3. v. O. nach: hinauf — ein Comma
S. 161. Z. 9. v. O. st. und l. um
S. 169. Z. 2. v. U. nach: Einrichtungen l. anderer Völker
S. 195. Z. 1. v. O. st. im l. in
S. 217. Z. 4. v. O. st. festgesezt l. festsezt
S. 277. Z. 6. v. O. st. Beweis l. Verweis

Verbesserungen.

[illegible]

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

DUE JUL 31 '39

JAN 22 '70 H

2761665